Bundesministerium des Innern

Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
Digitalakademie

Das Haushaltsrecht des Bundes
- Eine Einführung -

Finanzverfassung
Haushaltssystematik
Haushaltsgrundsätze
Haushaltskreislauf

- Skript für das Selbststudium -

von Prof. Dr. Bodo Leibinger
und RDin aD Doris Blau

www.bakoev.de

Hinweis:
Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist ausgeschlossen. Für eventuelle Nachteile oder Schäden, die aus der Nutzung bzw. Anwendung des Inhalts resultieren, wird keine Haftung übernommen.

Anmerkungen zur Bearbeitung des Skripts:

1) **Lesen Sie zunächst ein Kapitel aufmerksam durch.**

2) **Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie Kontrollfragen und Übungen**
   - die Kontrollfragen zeigen Ihnen, ob Sie die wesentlichen Inhalte des Abschnitts verstanden haben,
   - die Übungsfragen sollen den Stoff verfestigen.

3) **Am Ende des Kapitels befinden sich jeweils auch Lösungshinweise zu den Kontroll- und Übungsaufgaben.**

4) **Das Kapitel „D. Haushaltsgrundsätze“ ist sehr umfangreich. Wir empfehlen hier, bereits nach dem vierten Grundsatz (Einzelveranschlagung und sachliche Bindung) die Kontrollfragen 1. bis 4 durchzuarbeiten, bevor Sie mit den Grundsätzen 5 ff. fortfahren.**
   Wir werden an entsprechender Stelle noch einmal darauf hinweisen!

Um das Skript bearbeiten zu können, benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

- **Haushaltsgesetz 2026 mit Gesamtplan**
- **BHO einschließlich VV-BHO**
- **VV-HB (Gruppierungsplan, Funktionenplan, HRB)**
- **BMF-Haushaltsaufstellungsrundschreiben (2026)**
- **BMF-Haushaltsausführungsrundschreiben (2026)**
- **BMF-Rundschreiben zu den Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich**

Literaturempfehlung:

Leibinger, Bodo, Müller, Reinhard, Züll, Bernd: Öffentliche Finanzwirtschaft, 16. Auflage, Heidelberg 2024.

Impressum

Herausgeber
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Willy-Brandt-Straße 1
50321 Brühl
Telefon: 0228 / 99 629-0
Telefax: 0228 / 99 629-5100
E-Mail: poststelle@bakoev.bund.de
Internet: www.bakoev.de www.ifosbund.de

Kontakt
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
Lehrgruppe 2
Telefon: 0228 / 99 629 – 5201
E-Mail: lg2@bakoev.bund.de

Stand Februar 2026

Redaktion
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Druck
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Fotos / Bildnachweis
Titelbild: iStockphoto, © style-photography

Inhalt

A. Einführung in die Öffentliche Finanzwirtschaft 1

I. Staatstätigkeit und Haushaltsplan 1
II. Wichtige Rechtsvorschriften 1

B. Finanzverfassung 3

I. Begriff Finanzverfassung 3
II. Inhalt der Finanzverfassung im Überblick 3
III. Aufgaben-, Last- und Steuerverteilung im Staat 5
1. Träger der Staatsgewalt 5
2. Aufgabenverteilung im Staat 5
3. Ausgaben- und Steuerverteilung 8
4. Gesetzgebungshoheit über Steuern 11
IV. Die Haushaltsverfassung (als Teil der Finanzverfassung) 11
1. Haushaltsautonomie 11
2. Gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme von Bund und Ländern 12
3. Einheit der Rechtsordnung von Bund und Ländern 13
4. Verfassungsrechtliche Bestimmungen für den Bundeshaushalt 14
5. Zusammenfassende Darstellung der Finanz- und Haushaltsverfassung 15
V. Kontrollfragen und Übungen zur Finanzverfassung einschließlich Lösungen 17
1. Kontrollfragen und Übungen 17
1.1. Kontrollfragen 17
1.2. Ergänzende Übungsaufgaben 19
2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen 22
2.1 Kontrollfragen 22
2.2 Ergänzende Übungsaufgaben: 24

C. Staatswirtschaftliche Planungsinstrumente 27

I. Haushalts- und Wirtschaftspläne im Bundesbereich 27

1. Bundeshaushalt und Nebenhaushalte 27
2. Gliederung des Bundeshaushalts (Haushaltssystematik) im Überblick 27
3. Das Haushaltsgesetz (HG) 28
3.1 Rechtsnatur des HG 28

3.2 Inhalt des HG ... 28
3.3 Besonderheiten des Haushaltsgesetzes gegenüber anderen Gesetzen des Bundes ... 30
4. Der Haushaltsplan ... 31
4.1 Der Gesamtplan ... 32
4.2 Die Einzelpläne ... 38
II. Mittelfristiger Finanzplan ... 55
1. Inhalt und Technik ... 55
2. Ziele ... 56
3. Abgrenzung zum Haushaltsplan ... 57
III. Kontrollfragen und Übungen zur Haushaltssystematik einschließlich Lösungen ... 58
1. Kontrollfragen und Übungen ... 58
1.1. Kontrollfragen ... 58
1.2. Ergänzende Übungsaufgaben ... 63
2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen ... 66
2.1. Kontrollfragen ... 66
2.2. Ergänzende Übungsaufgaben ... 71

D. Die Haushaltsgrundsätze im Haushaltsrecht des Bundes ... 74

I. Vorbemerkungen ... 74
II. Die Grundsätze im Überblick ... 74
III. Die Grundsätze im Einzelnen ... 75
1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ... 75
1.1 Der Grundsatz ... 75
1.2 Die Ausnahme ... 76
2. Vorherigkeit ... 76
2.1 Der Grundsatz ... 76
2.2 Die Ausnahme: Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 111 GG ... 78
2.3 Zusammenfassung ... 82
3 Gesamtdeckung ... 82
3.1 Der Grundsatz ... 82
3.2 Die Ausnahme: Zweckbindung von Einnahmen ... 83
3.3 Prüfschema für die Nutzung zweckgebundener Einnahmen ... 86
4 Einzelveranschlagung und sachliche Bindung ... 87
4.1 Der Grundsatz ... 87

4.2 Die Ausnahme: Deckungsfähigkeit 88
4.3 Zusammenfassung 96
5 Jährlichkeit und zeitliche Bindung 97
4.3 Der Grundsatz 97
5.2 Die Ausnahme: Übertragbarkeit von Ausgabebewilligungen 97
5.3 Die Darstellung der Ausgabereste im Haushaltsplan seit 2013 – oder: noch einmal Haushaltssystematik 102
5.4 Zusammenfassung 104
5.5 Einnahmeermächtigungen über das Jahr hinaus: Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 106
5.6 Haushaltsvorgriffe 107
6 Fälligkeit 107
6.1 Der Grundsatz 107
6.2 Die Ausnahme 109
7 Einheit und Vollständigkeit 109
7.1 Der Grundsatz 109
7.2 Die Ausnahme: Nebenhaushalte 110
8 Bruttoprinzip (Saldierungsverbot) 110
8.1 Der Grundsatz 110
8.2 Die Ausnahme: Netto-Veranschlagung und Netto-Nachweis 111
8.3 Zusammenfassung 115
9 Ausgeglichenheit 116
9.1 Der Grundsatz 116
9.2 Die Ausnahme 117
10 Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit 118
10.1 Der Grundsatz 118
10.2 Die Ausnahme 118
11 Öffentlichkeit 119
11.1 Der Grundsatz 119
11.2 Die Ausnahme 119
IV. Zusammenfassung der Haushaltsgrundsätze 120
V. Abgrenzungshilfen zu den Grundsätzen 121
VI. Kontrollfragen und Übungen zu den Haushaltsgrundsätzen einschließlich Lösungen 123

1. Kontrollfragen und Übungen ... 123
1.1. Kontrollfragen ... 123
1.2. Ergänzende Übungsaufgaben ... 130
2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen ... 137
2.1. Kontrollfragen ... 137
2.2. Ergänzende Übungsaufgaben ... 144

E. Der Haushaltskreislauf ... 151

I. Allgemeine Vorstellung des Kreislaufs ... 151
II. Die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans ... 152
1. Das Aufstellungsverfahren ... 152
2. Genereller Zeitplan des Haushaltsaufstellungsverfahrens ... 155
3. Zusammenfassung: Aufstellung des Bundeshaushaltsplans (Überblick) ... 156
III. Haushaltsgesetzgebungsverfahren (Feststellung des HG) ... 157
1. Zustandekommen des Haushaltsgesetzes ... 157
2. Zusammenfassung: Gesetzgebungsverfahren (Überblick) ... 159
3. Besonderheiten des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens ... 160
4. Ergänzungs- und Nachtragshaushalt ... 161
IV. Ausführungsphase: Ausgesuchte Themen ... 162
1. Allgemeines ... 162
2. Die Organisation der Haushaltswirtschaft in den Behörden ... 162
2.1 Die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) ... 162
2.2 Bestellung der/des BfdH ... 163
2.3 Stellung der/des BfdH ... 163
2.4 Aufgaben der Titelverwalter/innen ... 163
2.5 Unterschriftsbefugnisse ... 164
3. Planabweichungen ... 166
3.1. Haushaltssperren ... 166
3.2. Globale Minderausgabe (GMA) ... 167
3.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Art. 112 GG, § 37 BHO ... 167
3.4. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen ... 172
V. Die Finanzkontrolle ... 174
1. Rechtsgrundlagen ... 174
2. Rechnungslegung ... 174

3. Prüfung durch den Bundesrechnungshof 175
3.1 Die Institution Bundesrechnungshof (BRH) 175
3.2 Aufgaben des BRH 175
3.3 Inhalt der Prüfung 176
3.4 Verfahren der Prüfung 176
3.5 Berichterstattung des BRH 177
3.6 Zusammenfassung Prüfverfahren (Überblick) 178
4. Entlastung der Bundesregierung 178
VI. Kontrollfragen und Übungen zum Haushaltskreislauf einschließlich Lösungen 180
1. Kontrollfragen und Übungen 180
1.1. Kontrollfragen 180
1.2 Ergänzende Übungsaufgaben 186
2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen 187
2.1 Kontrollfragen 187
2.2 Ergänzende Übungsaufgaben 193

A. Einführung in die Öffentliche Finanzwirtschaft

I. Staatstätigkeit und Haushaltsplan

Öffentliche Finanzwirtschaft ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates, die gerichtet ist auf das

- **Aufbringen**,
- **Verwalten** und
- **Verwenden** öffentlicher Mittel

Der "Staat" ist keine Einheit. Unter Staat sind in einer ökonomischen sinnvollen Abgrenzung zu verstehen:

- die Gebietskörperschaften (Bund, 16 Länder, ca. 11.000 Gemeinden), einschließlich ihrer Sondervermögen,
- die Sozialversicherungen.

Das "**Aufbringen**" öffentlicher Mittel bezeichnet die Einnahmewirtschaft des Staates, die "**Verwendung**" der öffentlichen Mittel die Ausgabewirtschaft.

Öffentliche Finanzwirtschaft beschäftigt sich also mit den Einnahmen und Ausgaben des Staates; sie findet daher ihren Niederschlag im öffentlichen Haushaltsplan (Budget, Etat).

Die "**Verwaltung**" öffentlicher Mittel wird auch als Haushaltswirtschaft des Staates bezeichnet. Es ist klar, dass es einer Verwaltung bedarf, um Einnahmen zu erzielen und diese zu verteilen, und dass auch die Ausgaben geplant und veranlasst werden müssen. Sowohl bei der *Aufstellung*, der *Gesetzgebung*, der *Ausführung* als auch der *Kontrolle* des Haushaltsplans sind dabei **Rechtsvorschriften zu beachten**.

II. Wichtige Rechtsvorschriften

Gesetze:

☞ **Grundgesetz (GG)**, insbesondere der X. Abschnitt „Das Finanzwesen“
- Art. 104 a – 109 a GG: Finanzverfassung: regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft
- Art. 110 –115 GG: Haushaltsverfassung des Bundes

☞ **Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft – Stabilitätsgesetz (StabG)**
- Formulierung der gesamtwirtschaftlichen Ziele („magische Viereck“)
- „Instrumentenkasten“ zur Erreichung der Ziele

☞ **Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**

- Teil I: Gemeinsam geltende Grundsätze für Bund und Länder für die Legislative zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie das Kassen- und Rechnungswesen (**Rahmengesetzgebung**, Abweichungen im Detail möglich),
- Teil II: Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder gelten

☞ **Bundeshaushaltsordnung (BHO)**
- Grundlegende Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes (aus dem HGrG abgeleitet)

Beachte: Die Bestimmungen der BHO sind zusammen mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu lesen.

☞ Das jährliche **Haushaltsgesetz** des Bundes (HG)
- Feststellung des Haushaltsplans,
- Kreditermächtigung des BMF,
- Regelungen zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung etc.

☞ **Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG)**
- Grundlegende Regelungen über Stellung, Organisation und Arbeitsweise des Bundesrechnungshofs.

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

☞ **Kassenbestimmungen für die Bundesverwaltung (KBestB)**
- Vorschriften über die Einrichtung von Kassen, die Zahlung und Buchführung durch die Kassen sowie die Kassenprüfungen.

☞ **Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**
- Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen der BHO, um eine einheitliche Handhabung des Haushaltsrechts in allen Bundesbehörden zu gewährleisten.

☞ **Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HB)**, bestehend aus
- *Gruppierungsplan*: dient der Titel-Einteilung nach ökonomischen Aspekten
- *Funktionenplan*: Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgaben
- *Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes* (HRB): Vorschriften zur einheitlichen Gestaltung des Bundeshaushaltsplans, z.B. Festtitel, Darstellung und Formulierung der Haushaltsvermerke, Planstellen usw.

Die VV-HS sind hauptsächlich für die an der Haushaltsaufstellung beteiligten Stellen von Bedeutung.

☞ Die jährlichen **Verwaltungsvorschriften über die Haushalts– und Wirtschaftsführung** (nach § 5 BHO).

☞ ggf. **Verwaltungsvorschriften über die vorläufige Haushaltsführung** (nach § 5 BHO).

☞ **Sonstige Verwaltungsvorschriften / (Rund-) Erlasse des BMF sowie der Ministerien**, z.B. zur Haushaltsaufstellung, zur Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs.

B. Finanzverfassung

Der Bund kann Ausgaben nur dann in seinen Haushaltsplan aufnehmen, wenn er für den Aufgabenzweck zuständig ist. Ob er es ist, regelt die Finanzverfassung.

I. Begriff Finanzverfassung

Das Grundgesetz (die Verfassung) regelt, welche Gebietskörperschaft (= Bund, Länder, Gemeinden) welche Ausgaben zu leisten hat. Die Ausgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften ergibt sich grundsätzlich nach der Aufteilung der staatlichen Zuständigkeiten. Damit Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben selbständig und unabhängig voneinander im Sinne des föderativen Staatsaufbaus erfüllen können, benötigen sie auch eine entsprechende Finanzausstattung.

☞ Die **Finanzverfassung** regelt die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft sowie die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften untereinander.

☞ **Finanzverfassung im engeren Sinn** stellt auf den **X. Abschnitt des Grundgesetzes** (unserer Verfassung) ab. Dieser Abschnitt trägt die Überschrift „Das Finanzwesen“. Es handelt sich um die Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes.

II. Inhalt der Finanzverfassung im Überblick

Die zentralen Regelungen zur Finanzverfassung finden sich im X. Abschnitt des Grundgesetzes, der überschrieben ist mit "Das Finanzwesen". Daneben sind noch die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern nach Art. 91 a/b von Bedeutung.

Die Finanzverfassung umfasst:

1. **Aufgaben- und Last- (= Ausgaben-) Verteilung**
   [Art. 104a/b, 91a-e GG: Bund und Länder]

   - Es besteht Konnexität von Aufgaben und Ausgaben: Aufgaben sind in aller Regel auch mit Ausgaben verbunden. Wer die Aufgabe hat, der zahlt grundsätzlich auch.
   - Das GG nennt aber auch Mischfinanzierungstatbestände

2. **Gesetzgebungshoheit über Steuern**
   [Art. 105 GG: Bund und Länder]

   - faktisch liegt die Gesetzgebungshoheit über alle wichtigen Steuern beim *Bund*. Die *Länder* haben die Gesetzgebungshoheit lediglich über die Mehrzahl der *örtlichen* Verbrauch- und Aufwandsteuer, haben dieses Gesetzgebungsrecht allerdings im Rahmen ihrer Kommunalabgabengesetze generalklauselartig an ihre Kommunen weitergegeben.

   - *Bundes*gesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen allerdings der Zustimmung der Länder (Art. 105 (3) GG).

3. **Ertragshoheit über Steuern (Steuerverteilung)**
   [Art. 106 GG: Bund, Länder, Gemeinden]

   - Die Ertragshoheit gibt an, wem das Aufkommen (der Ertrag) aus einer Steuer zusteht.

- Es existiert eine Mischung aus „Trennsystem“ (Art. 106 (1)(2)(6) GG) und „Verbundsystem“ (Art. 106 (3) GG)
  - Art. 106 (1) GG: Bundessteuern
  - Art. 106 (2) GG: Landessteuern
  - Art. 106 (6) GG: Gemeindesteuern
  - Art. 106 (3) GG: Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern/Gemeinden (Verbundsystem)

4. Verwaltungshoheit über Steuern
[Art. 108 GG: Bund, Länder, Gemeinden]

- Die Verwaltungshoheit liegt überwiegend bei den *Ländern* (= "Herren der Verwaltung"), *z.T.* haben diese ihre Verwaltungskompetenz jedoch *auf* ihre *Gemeinden übertragen*.
- Der Bund (Zoll) verwaltet i.W. nur die überwiegende Zahl der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Schaumweinsteuer etc.).

5. Finanzausgleich
[Art. 107 GG: horizontal: zwischen den Ländern (v.a. Zu- und Abschläge bei der MWSt),
vertikal: Ergänzungszuweisungen durch den Bund]

- Um dem Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Art. 72 (2) GG) näher zu kommen, findet ein Ausgleich der Finanzkraft zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Ländern statt (horizontaler Finanzausgleich).
- Der Bund zahlt zudem Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder (vertikaler Finanzausgleich).

6. Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern
[Art**.** 109 GG]

- *Haushaltsautonomie* von Bund und Ländern,
- *gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme*,
- *haushaltsrechtliche Verzahnung.*

7. Haushaltsverfassung des Bundes
[Art. 110 – 115 GG]

- Haushaltsgrundsätze einschließlich Ausnahmen,
- Rechnungslegung, Rechnungsprüfung,
- Grenzen der Kreditaufnahme,
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Während also in den **Art. 104a bis 109 GG** die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern (einschl. Gemeinden) geregelt werden,
beziehen sich die **Art. 110 bis 115** ausschließlich auf die **Haushaltswirtschaft des Bundes**.

III. Aufgaben-, Last- und Steuerverteilung im Staat

1. Träger der Staatsgewalt

☞ Art. 20 (1) GG:
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**.

- **Bundesstaat** (zweistufig)

  → Zentralstaat (**Bund**)
  → Gliedstaaten (**Länder**)
  } Staatsgewalt

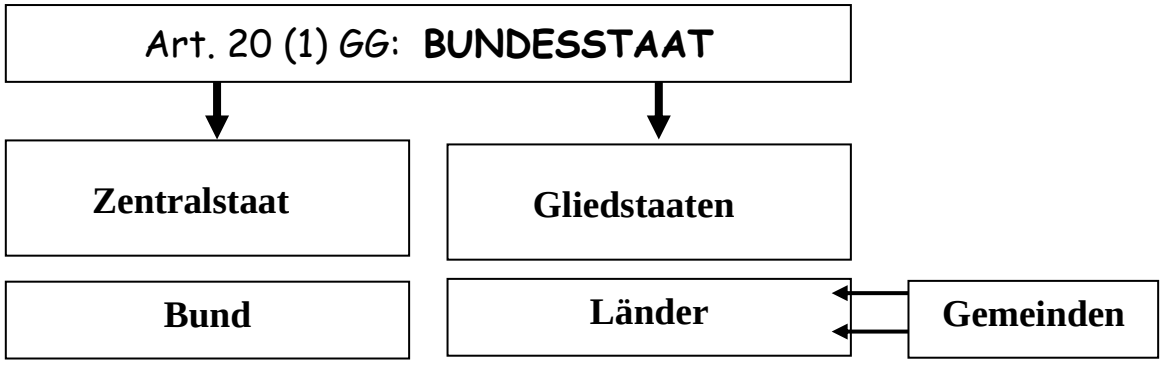

- Stellung der **Gemeinden** im Bundesstaat:

  Die Gemeinden sind integraler Bestandteil der Länder
  (keine Staatsqualität, da keine originäre Staatsgewalt)

  aber: hervorragende Stellung der Gemeinden aufgrund von Art. 28 (2) GG: Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

  Damit sind die **Gemeinden auch "Träger" der öffentlichen Finanzwirtschaft**, d.h., sie treffen auch selbständig Entscheidungen über Ausgaben und Einnahmen.

2. Aufgabenverteilung im Staat

Art. 30 GG regelt die Aufgabenverteilung im Staat (d.h. zwischen Bund und Ländern)

- grundsätzlich: Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der Länder:

  ☞ "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder,..."

- Einschränkung:

  ☞ "...soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt." (Art. 30 GG).

➔ Man muss das GG daraufhin untersuchen, wie die Aufgabenverteilung im Einzelnen geregelt ist

- z.B. Art. 32 GG Auswärtige Angelegenheiten sind Sache des Bundes
- VII. Abschnitt GG (Art. 70 -75)
- VIII. Abschnitt GG (Art. 87-90)

Der prägende Gedanke für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ebenen der Gebietskörperschaften ist das Prinzip der **Subsidiarität**. Danach soll zunächst die "kleinere", dem Bürger näherstehende Ebene tätig werden. Erst wenn diese ihre Aufgaben nicht oder nicht effizient genug erfüllen kann, soll die nächst "höhere" Ebene tätig werden.

Konkret bedeutet dies:

- **möglichst viele Aufgaben sollen von den Gemeinden erfüllt werden (Bürgernähe);**
- Aufgaben, die von den Gemeinden nicht (effizient genug) erfüllt werden können, übernehmen die Länder;
- Aufgaben, die von den Ländern nicht (effizient genug) erfüllt werden können, übernimmt der Bund.

Es gibt tatsächlich nur wenige Aufgaben, die zweifelsfrei nur vom Bund wahrgenommen werden können. Das Subsidiaritätsprinzip wird daher in der Bundesrepublik auch mehrfach durchbrochen, es gibt viele "graue" Bereiche. Einigkeit besteht aber, dass die folgenden **Aufgaben** eindeutig ganz "nach oben", also zum **Zentralstaat (Bund)** gehören (vgl. insbes. die o.g. Abschnitte VII und VIII GG):

1. Auswärtige Angelegenheiten (s. auch Art. 32 GG),
2. Währungsangelegenheiten,
3. Verteidigung,
4. Kriegsfolgelasten,
5. Bundespolizei,
6. Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen sowie für die Kriminalpolizei und den Verfassungsschutz.

Die Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der **Länder** nach Art. 30 GG wird für die Gesetzgebung im Art. 70 (1) GG und für die Verwaltung in Art. 83 GG konkretisiert. Die Gemeinden werden vom Grundgesetz in den Länderbereich einbezogen. Dabei muss den Kommunen nach Art. 28 (2) GG das Recht gewährleistet werden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Kommunale Selbstverwaltung).

Beachte aber: Der Bund wirkt

- über seine weitreichende Gesetzgebungskompetenz
  und
- über finanzielle Beteiligungen

beträchtlich auf die Aufgabenwahrung durch die Länder und Gemeinden ein, so dass der Einfluss des Bundes faktisch sehr viel größer ist, als es die Kompetenzverteilung durch das Grundgesetz zunächst erscheinen lässt.

Zudem: Dem Bund sind zunehmend Kompetenzen zugeflossen, die über die ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen nach dem Grundgesetz hinausgehen:

Die **Aufgaben des Bundes** ergeben sich aus geschriebenem und ungeschriebenem Verfassungsrecht:

a) Verfassungsrechtlich geschriebene Aufgaben des Bundes
ergeben sich insbesondere aus den Art. 87 - 90 GG (s.o.)

b) Ungeschriebene Zuständigkeiten des Bundes ergeben sich

- **aus der Natur der Sache** = Aufgaben mit eindeutig überregionalen Charakter, die ihrer Art nach durch ein Land allein nicht wirksam wahrgenommen werden können.

  Bsp.: o zentrale Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes erstreckt;

  o gesamtdeutsche oder internationale Aufgaben.

  oder

- **kraft Sachzusammenhanges:** dieser kann angenommen werden, wenn eine Tätigkeit unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung einer vom Bund verfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe ist (vgl. BVerfG E 26/300).

  Bsp.: Der Bund kann unter dem Aspekt der Informationsgewinnung und Entscheidungsvorbereitung (etwa für Gesetze) Forschungsvorhaben oder wissenschaftliche Einrichtungen fördern.

Um Zweifelsfragen aus den ungeschriebenen Zuständigkeiten hinsichtlich der Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu klären, wurde in der Finanzreform von 1969 der Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern vorgesehen. Der Entwurf dieses sog. **Flurbereinigungsabkommen** ("Verwaltungsvereinbarungen über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern") wurde vom Bundeskabinett am 7.6.1971 verabschiedet. Die Bundesländer haben dem Entwurf formell nie zugestimmt, doch halten sich sowohl der Bund als auch die Länder an den Entwurf.

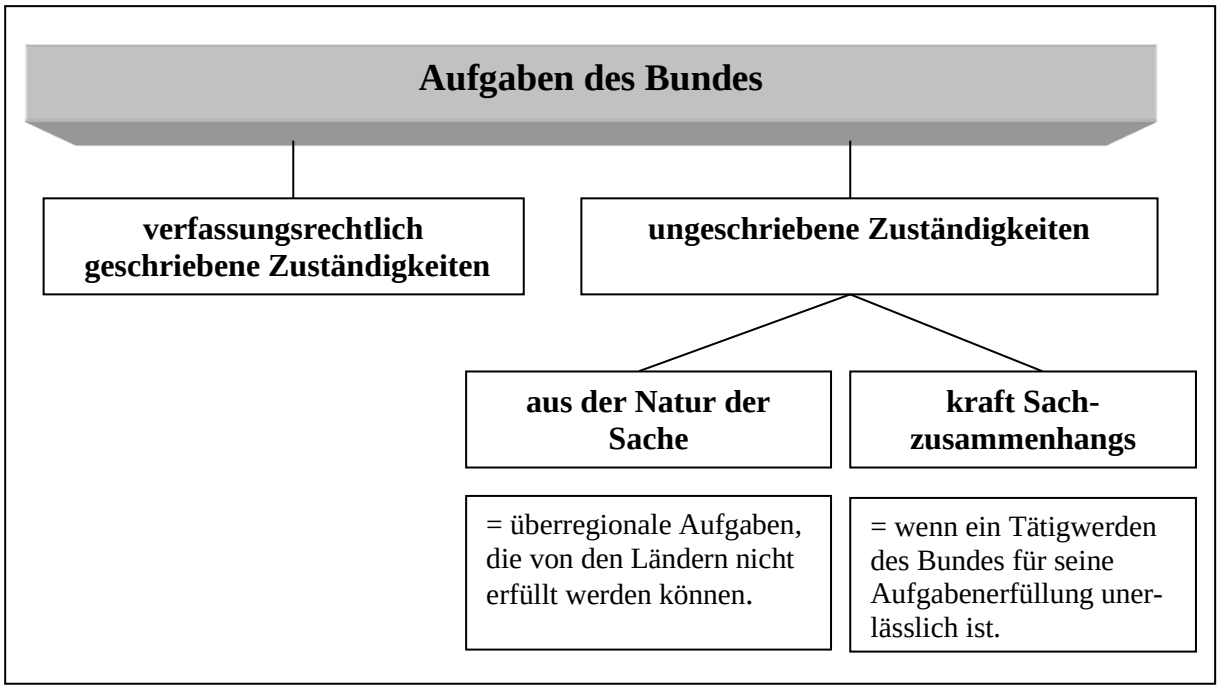

Fazit:

Die **Aufgabenwahrnehmung durch den Bund** ist also **faktisch** sehr viel **größer**, als es die in Art. 30 GG verankerte Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der Länder vermuten lässt.

Begründung:

- weitreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes
- finanzielle Beteiligungen des Bundes an Länderaufgaben
- die Aufgaben des Bundes ergeben sich nicht nur aus dem geschriebenen Verfassungsrecht; es gibt auch ungeschriebene Zuständigkeiten des Bundes
  - aus der Natur der Sache
  - kraft Sachzusammenhangs

  Zweifelsfragen aus den ungeschriebenen Zuständigkeiten hinsichtlich der Finanzierung öffentlicher Aufgaben werden durch das "Flurbereinigungsabkommen“ geklärt.

3. Ausgaben- und Steuerverteilung

Grundsätzlich sieht die Finanzverfassung sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben ein **Trennsystem** vor.

► Bund, Länder und Gemeinden sollen danach ihre eigenen Einnahmen haben und ihre Aufgaben vollständig, ohne Beteiligung anderer, finanzieren.

► Damit soll die *Eigenständigkeit* der einzelnen Gebietskörperschaften *im Sinne des föderalistischen Staatsaufbaus* gefördert werden. (Nur wer eine eigene Finanzausstattung hat, kann wirklich autonome Entscheidungen treffen). Zudem wird der *sparsame Umgang mit den Mitteln gefördert.*

Neben dem Trennsystem besteht ein **Verbundsystem** bzw. **Mischsystem**.

► Danach stehen bestimmte *Steuern* allen Gebietskörperschaften (Bund, Ländern und Gemeinden) oder zumindest Bund und Ländern gemeinsam zu (Steuerverbund).

► Auf der *Ausgaben*seite wird es Bund und Ländern gestattet, bestimmte Aufgaben gemeinschaftlich zu finanzieren (Mischfinanzierung).

a) Ausgaben- oder Lastverteilung:

Als Kriterium für die Aufgaben-/Ausgabentrennung dient das **Subsidiaritätsprinzip** (s. Ausführungen zur Aufgabenverteilung)

Die Lastverteilung nach dem Trennsystem folgt der Aufgaben- oder Zuständigkeits-verteilung zwischen den Gebietskörperschaften.

Bund: Im vorangegangenen Kapitel wurde verdeutlicht, dass es geschriebene und ungeschriebene Bundeszuständigkeiten gibt. Die Ausgaben im Bundeshaushalt spiegeln diese Bundeskompetenzen wider.

Länder: Nachdem zunehmend Kompetenzen auf den Bund übergegangen sind, verbleiben bei den Ländern schwergewichtig die folgenden Aufgaben (und Ausgaben):

- die Organisation ihres staatlichen Bereichs
- das Kommunalwesen, einschließlich der territorialen und funktionalen Neuordnung
- das Polizei- und Ordnungswesen
- die Gerichtsbarkeit
- der kulturelle Bereich, insbesondere Schul- und Hochschulwesen
- der Bereich der Planung der eigenen Aufgaben

Typische **Gemeindeaufgaben** (und -Ausgaben) sind:

- Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Gas, Müllabfuhr, Abwasser)
- Gesundheitswesen etc.

b) Einnahmeverteilung

Die Einnahmeverteilung unter den Gebietskörperschaften ist im Art. 106 GG geregelt.

Die meisten der rund 40 Steuerarten werden nach dem Trennsystem den einzelnen Gebietskörperschaften zuwiesen. Die drei großen Steuern, die Einkommen-, die Umsatz- und die Körperschaftsteuer, die zusammen rund zwei Drittel der gesamten staatlichen Steuereinnahmen ausmachen, sind dem Verbundsystem zugeordnet (Art.106 (3) GG) und werden nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gebietskörperschaften verteilt.

(➔ bitte schauen Sie sich Art. 106 GG an!)

Die **Systematik der Finanzverfassung** bzgl. der Einnahme- und Ausgabeverteilung lässt sich unter Einbeziehung der Gesetzesgrundlagen wie folgt zusammenfassen:

VERTEILUNGSGRUNDSÄTZE UND IHRE AUSNAHMEN

A. Steuern (Art. 106 GG)

1. Grundsätzlich: Trennsystem

Art. 106 (1): Bundessteuern
Art. 106 (2): Landessteuern
Art. 106 (6): Gemeindesteuern

2. „Ausnahme": Verbundsystem

Art. 106 (3): **Gemeinschaftsteuern** Bund/Länder
(faktisch sind auch Gemeinden einbezogen über Art. 106 (5)(5a)(6) GG)
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer

.....
- Gewerbesteuer durch Umlage auf Bund und Länder de facto einbezogen

B. Ausgaben (Art. 104a/b und 91a-e GG)

1. Grundsätzlich: Trennsystem (Subsidiaritätsprinzip)

Art. 104a (1): Lastverteilungsgrundsatz Bund/Länder
(Gemeinden sind über Art. 28 (2) GG faktisch auch einbezogen)

2. „Ausnahme": Mischfinanzierungssystem (nach Föderalismusreform 2006)

Art. 104a (2): **Bundesauftragsverwaltung** (Bund: Zweckausg., Länder: Verwaltungsausg.)
(3): **Geldleistungsgesetze** (Wohngeldgesetz, BAFöG)

Art. 104b (1): **Finanzhilfen** für besonders bedeutsame Investitionen der Länder/Gemeinden
- zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Konjunkturproblem)
- zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft (Strukturproblem)
- zur Wachstumsförderung (unzureichender mittelfristiger Trend)

Beachte: zeitliche Begrenzung der Finanzhilfen und degressive Ausgestaltung der Jahresbeträge, Überprüfung der Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen

Art. 91a: **Gemeinschaftsaufgaben** (= Aufgaben der Länder bei denen der Bund mitwirkt)
1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
2. Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutz

Art. 91b: Zusammenwirken bei Bildungsplanung und Forschungsförderung

Art. 91 c: Zusammenwirken bei Planung, Errichtung und Betrieb informationstechnischer Systeme

Art. 91 d: Leistungsvergleich Bundes und Landesverwaltungen (Studien)

Art. 91 e: Zusammenarbeit hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitssuchende

4. Gesetzgebungshoheit über Steuern

- Faktisch liegt die Gesetzgebungshoheit über alle wichtigen Steuern beim **Bund**.
  Dies ergibt sich aus Art. 105 (2) GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungshoheit über die Steuern zuweist, sofern ihm
  - **die Steuern ganz zustehen** (= Bundessteuern nach Art. 106 (1) GG),
  - **die Steuern zum Teil zustehen** (= Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 (3) GG) oder
  - **die Voraussetzungen nach Art. 72 (2) GG vorliegen**, also
    -- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
    -- Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit.
    (i.V.m. der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als tragendem Prinzip der Besteuerung)

- Die *Länder* haben nach Art. 105 (2a) GG die (ausschließliche) Gesetzgebungshoheit lediglich über die Mehrzahl der *örtlichen* Verbrauch- und Aufwandsteuer, haben dieses Gesetzgebungsrecht allerdings im Rahmen ihrer Kommunalabgabengesetze generalklauselartig an ihre Kommunen weitergegeben.

- *Aber: Bundes*gesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen allerdings der Zustimmung der Länder (Art. 105 (3) GG).

IV. Die Haushaltsverfassung (als Teil der Finanzverfassung)

Die Haushaltsverfassung ist der Teil der Finanzverfassung, der **gezielt** auf die Verfassungsvorschriften zur Haushaltsgestaltung des Staates abstellt. Im öffentlichen Haushalt finden die Einnahmen und Ausgaben ihren Niederschlag.

In der Haushaltsverfassung des Grundgesetzes sind geregelt:

1. Die Haushaltsautonomie von Bund und Ländern,
2. Die gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme von Bund und Ländern,
3. Die Einheit der Rechtsordnung von Bund und Ländern,
4. Verfassungsrechtliche Bestimmungen speziell für den Bundeshaushalt.

1. Haushaltsautonomie

☞ **Art. 109 (1) GG** „Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft **selbständig** und voneinander **unabhängig.**"

- Diese **Haushaltsautonomie** (selbständig, unabhängig) bezieht sich auf alle Phasen des Haushaltskreislaufs (Aufstellung, Feststellung, Ausführung, Kontrolle).
- Haushaltsautonomie bedeutet, dass der Bund den Ländern keine verbindlichen Anweisungen geben kann, wie sie ihre Haushalte zu gestalten und zu führen haben. (strikte Haushaltstrennung zwischen Bund und Ländern).
- **Ziel:** die **Eigenverantwortung** von Bund und Ländern soll **gestärkt** werden, wiederum im Sinne des föderativen Staatsaufbaus.

Haushaltsautonomie der **Gemeinden**

- Finanzhoheit der Gemeinden ist nicht ausdrücklich im GG verankert,

aber

- Recht auf **kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 (2) GG)** verleiht auch den Gemeinden - im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze - Selbständigkeit und Unabhängigkeit. In allen Bundesländern haben die Gemeinden das Recht, einen eigenen Haushaltsplan durch die kommunale Volksvertretung festzustellen.

  allerdings: Bei der Haushaltssatzung (entspricht dem Haushaltsgesetz bei Bund und Ländern) gibt es Genehmigungsvorbehalte durch die Länder bezüglich

  - des Gesamtbetrags der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen,

  - des Höchstbetrages der Kassenkredite und

  - der Höhe der Steuersätze.

2. Gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme von Bund und Ländern

☞ **Art. 109 (2) GG** „Bund und Länder ... tragen … den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung."

- Interpretation der Verfassungsnorm:

„Gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht Rechnung tragen“

↓ präzisiert in § 1 StabG

Ziele des "magischen 4-Ecks" gleichzeitig realisieren
- hoher Beschäftigungsstand
- Preisniveaustabilität
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum

↓

Antizyklische, zumindest keine prozyklische Konjunkturpolitik
(da die Ziele des § 1 StabG im Konjunkturverlauf in unterschiedlichem Maße verletzt sind.

- das **Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG)** formuliert nicht nur die gesamtwirtschaftlichen Ziele, es enthält auch einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Realisierung der Ziele.

  Auch wenn das StabG in den letzten Jahrzehnten gar nicht mehr oder nur selten angewandt wurde, so sind doch die darin formulierten Ziele stets Leitlinie einer jeden Wirtschaftspolitik!

- **§ 1 StabG** verpflichtet **Bund und Länder** zu einer konjunkturgerechten Haushaltswirtschaft (im Rahmen der EU-Vorschriften zur Haushaltsdisziplin (Art. 109 (2) GG).

- § 16 StabG spricht diese Verpflichtung auch für die **Gemeinden** aus (§ 16 (1) StabG), wobei die Länder "durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken (haben), dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinden ... den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht." (§ 16 (2) StabG).

Zu beachten:

- während Art. 109 **Abs. 1** GG auf strikte Haushaltstrennung abstellt (Haushaltsautonomie), zielt Art. 109 **Abs. 2** GG für den Fall einer Konjunkturstörung auf eine Koordinierung der Haushalte.
- Gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme (nach Art. 109 (2) GG) kann als gewisse Einschränkung der Haushaltsautonomie (nach Art. 109 (1) GG) gedeutet werden.

  Dennoch wird die Haushaltsautonomie in ihrer Zielstellung nicht ausgehebelt, da Bund und Länder in ihrer konkreten Haushaltsgestaltung unabhängig bleiben, d.h.,

  - konkrete Handlungsnormen lassen sich aus diesen Normen nicht ableiten;
  - auch kann der Bund den Ländern nicht vorschreiben, wie sie konkret ihre Haushalte konjunkturgerecht zu gestalten haben (steuerpolitische oder ausgabepolitische Maßnahmen, welche Ausgaben sollen variiert werden);

3. Einheit der Rechtsordnung von Bund und Ländern

Art. 109 (4) GG besagt, dass durch Bundesgesetz **gemeinsam geltende Grundsätze** für Bund und Länder aufgestellt werden können und zwar

• für das Haushaltsrecht	[→ **HGrG (1. Teil)**]
• für eine konjunkturgerechte Haushaltsgestaltung	[→ **StabG**]
• für eine mehrjährige Finanzplanung	[→ Regelungen getroffen im StabG und im HGrG]

Der Bund hat für alle drei Bereiche Gesetze erlassen:

a) Mit dem **Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** wurden gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht geschaffen.
Das HGrG gibt den Rahmen, d.h. einheitliche Budgetierungsregeln für Bund und Länder, vor. Daraus abgeleitet werden für den Bereich

o des Bundes: **BHO** (Bundeshaushaltsordnung)

o der Länder: **LHO** (jeweilige Landeshaushaltsordnung)

Eine unmittelbar für Bund und Länder geltende Haushaltsordnung wurde vom Gesetz-geber bewusst nicht gewollt, da im Interesse der Haushaltsautonomie den Besonderheiten von Bund und Ländern auch im Haushaltsrecht Rechnung getragen werden soll.

b) Mit dem **Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG**, kurz: Stabilitätsgesetz, wird sichergestellt, dass ein schneller und koordinierter Einsatz der Haushalte von Bund und Ländern (und Gemeinden) im Dienste der Konjunkturstabilisierung möglich ist.
[Anmerkung: Das StabG findet in der Praxis schon lange keine Anwendung mehr und wurde auch früher selten angewendet].

c) Gemeinsam geltende Grundsätze für eine **mittelfristige Finanzplanung** von Bund und Ländern wurden getroffen im StabG (§§ 9,14) sowie im HGrG (§§ 50, 51).
(genauer: Vgl. C II: Finanzplan).

4. Verfassungsrechtliche Bestimmungen für den Bundeshaushalt

Für das **Bundeshaushaltsrecht** enthält die (Finanz-)Verfassung auch unmittelbar anzuwendende Vorschriften in den Artikeln 110 - 115 GG.

Angesprochen werden hier vor allem

- Besonderheiten des Bundes-Haushaltsgesetzes gegenüber andere Gesetzen
(vgl. Staatswirtschaftliche Planungsinstrumente);
- Einige zentrale Haushaltsgrundsätze
(s. Thema: Haushaltsgrundsätze)
- Regelungen zum Haushalts-Gesetzgebungsverfahren beim Bundeshaushalt
(s. Thema: Haushaltskreislauf);
- Grenzen der Nettoneuverschuldung für den Bund
(s. Thema: Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit)

Entsprechende grundsätzliche Vorschriften zu den Länderhaushalten enthalten die Verfassungen der Bundesländer.

5. Zusammenfassende Darstellung der Finanz- und Haushaltsverfassung

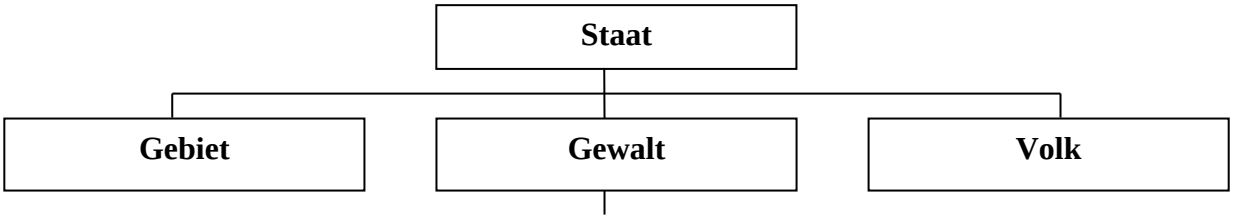

Art. 20 (1) GG: Bundesstaat	
Zentralstaat (Bund)	**Gliedstaaten (Länder)**

Art. 30 GG: Aufgabenverteilung im Staat
Kompetenz bei den **Ländern**, soweit das GG keine andere Regelungen trifft oder zulässt

Abschnitt X GG und Art. 91 a-e GG: Finanzverfassung (einschl. Haushaltsverfassung)
► Ausgabebereich (Lastverteilung): Art. 104a/b und 91a-e GG
► Steuerbereich: Art. 105 – 108 GG
► Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern: Art. 109 GG - Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Art. 109 (1) GG) (Gemeinden über Art.28 (2) GG) - Gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme von Bund und Ländern (Art. 109 (2) GG) (Gemeinden über § 16 StabG) - Einheit der Rechtsordnung von Bund und Ländern (109 (4) GG) (GG-Forderung erfüllt durch Schaffung von HGrG und StabG)
► Haushaltsrechtliche Bestimmungen für den Bund: Art. 110-115 GG

☞ Die Finanzverfassung ist demnach so gestaltet, dass sie den föderativen Gedanken stärkt (Haushaltsautonomie, Trennsystem).

Föderativer Staatsaufbau (Art.20 GG)

„Föderative Gestaltung“ der Finanzen

- **Haushaltsautonomie** von Bund und Ländern (Art. 109 (1) GG)
- **Trennsystem** zwischen Bund und Ländern im Einnahmebereich (Art.106 (1)(2)(6) GG) und im Ausgabebereich (Art.104a (1) GG)

☞ Der Föderalismus in Deutschland hat Auswüchse angenommen. Zunehmend blockieren sich Bund und Länder, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist vielfach trotz „Flurbereinigungsabkommen“ nicht klar.

☞ Im Zuge der **Föderalismusreform** hat es erste Entflechtungen gegeben:

- die **Finanzhilfen** des Bundes für besonders wichtige Investitionen der Länder und Gemeinden (104*b* (1) GG, früher 104*a* (4) GG) wurden zeitlich befristet, degressiv gestaltet und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen: damit soll eine verfestigte sowie eine zweckentfremdete Förderung vermieden werden
- Bei den **Gemeinschaftsaufgaben** nach Art. 91a/b wurde der Bund im Bereich Hochschulbau und Bildungsplanung zurückgedrängt (Streichung der früheren Ziffer 1 des Art. 91a – Ausbau und Neubau von Hochschulen; Neuformulierung des Art. 91b)
- Die Kfz-Steuer ist seit dem 1.7.2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen (dafür erhalten die Länder Ausgleichszahlungen in Höhe von jährlich rd. 9 Mrd. € aus dem Steueraufkommen des Bundes)

V. Kontrollfragen und Übungen zur Finanzverfassung einschließlich Lösungen

1. Kontrollfragen und Übungen

1.1. Kontrollfragen

1. Zum Begriff Finanzverfassung:

	Richtig	**Falsch**
Unter Finanzverfassung im weiteren Sinn ist die Gesamtheit aller grundsätzlicher Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft zu verstehen.	☐	☐
Finanzverfassung im engeren Sinn ist der Abschnitt X des Grundgesetzes mit der Überschrift "Das Finanzwesen". Es handelt sich um die Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes.	☐	☐
Das Grundgesetz befasst sich in dem Abschnitt "Das Finanzwesen" in den Artikeln 105, 106 und 108 mit dem Steuerbereich, im Artikel 109 mit der Haushaltswirtschaft, in den Artikeln 104a und 104b mit der Lastenverteilung und in Artikel 107 mit dem Finanzausgleich im engeren Sinne. Die Art.110-115 GG enthalten grundsätzliche Regelungen des Bundeshaushaltsrechts.	☐	☐

2. Ertragshoheit über Steuern:

	Richtig	**Falsch**
Ertragshoheit über eine Steuer bedeutet, über die Verwendung der Steuererträge selbstständig entscheiden zu dürfen.	☐	☐
Die Ertragshoheit über eine Steuer hat die Gebietskörperschaft, der der Ertrag dieser Steuer zusteht. Die Ertragshoheit ist im Grundgesetz in Art.106 geregelt.	☐	☐
Das Aufkommen der meisten Steuern (nach der Anzahl der Steuern, nicht nach der Höhe des Aufkommens) wird nach dem *Trennsystem* verteilt. In Art. 106 Abs. 1 GG sind die Bundessteuern, in Art. 106 Abs. 2 GG die Ländersteuern und in Art. 106 Abs. 6 GG die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Steuern aufgeführt.	☐	☐
Die in Art. 106 Abs. 3 GG aufgeführten *Gemeinschaftsteuern* sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Das Aufkommen dieser Steuern steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. An der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind nach Art. 106 Abs. 5 bzw. 5a GG auch die Gemeinden beteiligt.	☐	☐

Der Bund hat die Ertragshoheit über sämtliche Verbrauchsteuern. Lediglich die Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.	☐	☐
Die Gemeindeebene ist an keiner der Gemeinschaftsteuern beteiligt.	☐	☐
Gemeinschaftsteuern stehen immer allen Gebietskörperschaften zu.	☐	☐

3. Gesetzgebungshoheit über Steuern:

Die Gesetzgebungshoheit über Steuern steht der Gebietskörperschaft zu, der auch der Ertrag aus der Steuer zusteht.	☐	☐
Grundsätzlich besitzen Bund, Länder und Gemeinden das Recht der Steuergesetzgebung.	☐	☐
Die Gesetzgebungshoheit über Steuern ist das Recht, Steuern durch Gesetz zu regeln. Nach Art. 70 Abs.1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund ist durch Art. 105 Abs. 2 GG das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung über die Steuern (mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und der Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer) gegeben worden, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.	☐	☐
Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen. Nach Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen – bei den großen Steuern häufig gegeben – kann der Bund also auch Gesetze über Steuern erlassen, deren Ertrag ihm nicht – auch nicht zum Teil – zusteht. Allerdings bedürfen Steuergesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil zustehen, der Zustimmung des Bundesrates.	☐	☐
Nach Art. 105 Abs. 3 GG bedürfen Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, der Zustimmung des Bundesrates. Nicht zustimmungspflichtig sind somit allein die Bundessteuern nach Art. 106 Abs. 1 GG.	☐	☐

4. Lastverteilungsgrundsatz und Mischfinanzierung

	Richtig	**Falsch**
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass Bund und Länder über Gemeinschaftsteuern verfügen.	☐	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass die Lasten der Staatsfinanzierung angemessen auf Bund und Länder verteilt sein sollen.	☐	☐
Der Lastenverteilungsgrundsatz oder Konnexitätsgrundsatz des Artikels 104a Abs. 1 GG besagt, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.	☐	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass Bund und Länder gemeinsam die Ausgaben der Gemeinden zu finanzieren haben.	☐	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz führt dazu, dass sich der Bund grundsätzlich nicht an den Bildungsausgaben der Länder beteiligen darf.	☐	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz ist ein Bestandteil der Finanzverfassung.	☐	☐
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder über Gemeinschaftsteuern verfügen.	☐	☐
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder gemeinsam die Ausgaben der Gemeinden finanzieren.	☐	☐
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder bestimmte Ausgaben gemeinsam finanzieren.	☐	☐
Beispiel für eine Mischfinanzierung ist die Bundesauftragsverwaltung, bei der nach Art. 104a Abs. 2 i.V.m. Art. 104a Abs. 5 GG der Bund die Zweckausgaben trägt, die Länder jedoch die sich ergebenden Verwaltungsausgaben selbst tragen müssen.	☐	☐

1.2. Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Annahme: Wegen stark gestiegener Wohnungsmieten haben Bund und Länder beschlossen, das Wohngeld anzuheben. Die Haushalte von Bund und Ländern werden dadurch vom nächsten Jahr an um jeweils 300 Mio. € zusätzlich belastet.

Prüfen Sie die Zulässigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Finanzierung des Wohngeldes durch Bund und Länder.

	Richtig	**Falsch**
Für die Zahlung von Sozialleistungen – dazu zählt auch Wohngeld – sind nach dem Subsidiaritätsprinzip die Länder, bzw. in den Ländern die Gemeinden zuständig. Nach dem Lastenverteilungsgrundsatz (Art. 104a Abs. 1 GG) liegt damit auch die Finanzierungskompetenz allein bei den Ländern.	☐	☐
Die vorangegangene Aussage ist zwar grundsätzlich richtig. Art. 104a Abs. 3 GG lässt jedoch zu, dass Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen können, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Das Wohngeldgesetz ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern ausgeführt wird und Geldleistungen gewährt. Damit darf sich der Bund an der Finanzierung des Wohngeldes beteiligen.	☐	☐
Das Wohngeld wird von kommunalen Stellen ausgezahlt, also tragen auch die Gemeinden die Lasten.	☐	☐

Übung 2:

Im politischen Raum werden von unterschiedlichen Parteien u.a. folgende Steueränderungen diskutiert:

a) eine Wiedereinführung der Vermögensteuer,

b) eine Senkung der Einkommensteuer,

c) die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags,

d) eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer,

e) die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Gehen Sie unter Nutzung der nachfolgenden Tabelle darauf ein, auf welche Ebene der Gebietskörperschaften diese Steueränderungen wie wirken würden und begründen Sie Ihre Einschätzung durch Nennung der Rechtsgrundlagen.

	Bund		Länder		Gemeinden		Rechtsgrundlage
	Mehr-	Minder-	Mehr-	Minder-	Mehr-	Minder-	
	einnahmen		einnahmen		einnahmen		
a)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
b)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
c)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
d)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
e)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

Übung 3:

Gehen Sie davon aus, dass der Bund bei allen in Übung 2 genannten Steuern die Gesetzgebungskompetenz habe. Bei welchen der in Übung 2 aufgeführten Steuerrechtsänderungen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich? (Bitte ankreuzen).

Steuer	**Zustimmung Bundesrat**	
	Erforderlich	**Nicht erforderlich**
a) Wiedereinführung Vermögensteuer		
b) Senkung der Einkommensteuer		
c) Abschaffung des Solidaritätszuschlags		
d) Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer		
e) Einführung einer Finanztransaktionssteuer		

Übung 4:

Der Bund möchte die Länder anweisen, im neuen Haushaltsjahr mehr zu investieren, um die Konjunktur weiter zu beleben.

	Richtig	**Falsch**
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn er seine eigenen Investitionen ebenfalls erhöht.	☐	☐
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt.	☐	☐
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn er sich auch an den Kosten der Investitionsvorhaben beteiligt.	☐	☐
Dazu ist der Bund nur berechtigt, wenn der Bundeskanzler die Konjunkturförderung zur zentralen staatlichen Aufgabe erklärt hat.	☐	☐
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn eine solche Maßnahme vom Stabilitätsrat empfohlen wird.	☐	☐
Keine der vorangegangenen Aussagen ist richtig.	☐	☐

2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen

2.1 Kontrollfragen

1. Zum Begriff Finanzverfassung:

	Richtig	Falsch
Unter Finanzverfassung im weiteren Sinn ist die Gesamtheit aller grundsätzlichen Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft zu verstehen.	☒	☐
Finanzverfassung im engeren Sinn ist der Abschnitt X des Grundgesetzes mit der Überschrift "Das Finanzwesen". Es handelt sich um die Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes.	☒	☐
Das Grundgesetz befasst sich in dem Abschnitt "Das Finanzwesen" in den Artikeln 105, 106 und 108 mit dem Steuerbereich, im Artikel 109 mit der Haushaltswirtschaft, in den Artikeln 104a und 104b mit der Lastenverteilung und in Artikel 107 mit dem Finanzausgleich im engeren Sinne. Die Art.110-115 GG enthalten grundsätzliche Regelungen des Bundeshaushaltsrechts.	☒	☐

2. Ertragshoheit über Steuern:

	Richtig	Falsch
Ertragshoheit über eine Steuer bedeutet, über die Verwendung der Steuererträge selbstständig entscheiden zu dürfen.	☐	☒
Die Ertragshoheit über eine Steuer hat die Gebietskörperschaft, der der Ertrag dieser Steuer zusteht. Die Ertragshoheit ist im Grundgesetz in Art.106 geregelt.	☒	☐
Das Aufkommen der meisten Steuern (nach der Anzahl der Steuern, nicht nach der Höhe des Aufkommens) wird nach dem *Trennsystem* verteilt. In Art. 106 Abs. 1 GG sind die Bundessteuern, in Art. 106 Abs. 2 GG die Ländersteuern und in Art. 106 Abs. 6 GG die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Steuern aufgeführt.	☒	☐
Die in Art. 106 Abs. 3 GG aufgeführten *Gemeinschaftsteuern* sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Das Aufkommen dieser Steuern steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. An der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind nach Art. 106 Abs. 5 bzw. 5a GG auch die Gemeinden beteiligt.	☒	☐
Der Bund hat die Ertragshoheit über sämtliche Verbrauchsteuern. Lediglich die Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. *[beachte: die Biersteuer steht nach Art. 106 (2) Nr. 4. GG den Ländern zu]*.	☐	☒

Die Gemeindeebene ist an keiner der Gemeinschaftsteuern beteiligt.	☐	☒
Gemeinschaftsteuern stehen immer allen Gebietskörperschaften zu.	☐	☒

3. Gesetzgebungshoheit über Steuern:

Die Gesetzgebungshoheit über Steuern steht der Gebietskörperschaft zu, der auch der Ertrag aus der Steuer zusteht.	☐	☒
Grundsätzlich besitzen Bund, Länder und Gemeinden das Recht der Steuergesetzgebung.	☐	☒
Die Gesetzgebungshoheit über Steuern ist das Recht, Steuern durch Gesetz zu regeln. Nach Art. 70 Abs.1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund ist durch Art. 105 Abs. 2 GG das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung über die Steuern (mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und der Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer) gegeben worden, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.	☒	☐
Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen. Nach Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen – bei den großen Steuern häufig gegeben – kann der Bund also auch Gesetze über Steuern erlassen, deren Ertrag ihm nicht – auch nicht zum Teil – zusteht. Allerdings bedürfen Steuergesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil zustehen, der Zustimmung des Bundesrates.	☒	☐
Nach Art. 105 Abs. 3 GG bedürfen Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, der Zustimmung des Bundesrates. Nicht zustimmungspflichtig sind somit allein die Bundessteuern nach Art. 106 Abs. 1 GG.	☒	☐

4. Lastverteilungsgrundsatz und Mischfinanzierung

	Richtig	**Falsch**
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass Bund und Länder über Gemeinschaftsteuern verfügen.	☐	☒
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass die Lasten der Staatsfinanzierung angemessen auf Bund und Länder verteilt sein sollen.	☐	☒
Der Lastenverteilungsgrundsatz oder Konnexitätsgrundsatz des Artikels 104a Abs. 1 GG besagt, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.	☒	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz besagt, dass Bund und Länder gemeinsam die Ausgaben der Gemeinden zu finanzieren haben.	☐	☒
Der Lastverteilungsgrundsatz führt dazu, dass sich der Bund grundsätzlich nicht an den Bildungsausgaben der Länder beteiligen darf.	☒	☐
Der Lastverteilungsgrundsatz ist ein Bestandteil der Finanzverfassung.	☒	☐
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder über Gemeinschaftsteuern verfügen.	☐	☒
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder gemeinsam die Ausgaben der Gemeinden finanzieren.	☐	☒
Mischfinanzierung bedeutet, dass Bund und Länder bestimmte Ausgaben gemeinsam finanzieren.	☒	☐
Beispiel für eine Mischfinanzierung ist die Bundesauftragsverwaltung, bei der nach Art. 104a Abs. 2 i.V.m. Art. 104a Abs. 5 GG der Bund die Zweckausgaben trägt, die Länder jedoch die sich ergebenden Verwaltungsausgaben selbst tragen müssen.	☒	☐

2.2 Ergänzende Übungsaufgaben:

Übung 1:

Annahme: Wegen stark gestiegener Wohnungsmieten haben Bund und Länder beschlossen, das Wohngeld anzuheben. Die Haushalte von Bund und Ländern werden dadurch vom nächsten Jahr an um jeweils 300 Mio. € zusätzlich belastet.

Prüfen Sie die Zulässigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Finanzierung des Wohngeldes durch Bund und Länder.

	Richtig	**Falsch**
Für die Zahlung von Sozialleistungen – dazu zählt auch Wohngeld – sind nach dem Subsidiaritätsprinzip die Länder, bzw. in den Ländern die Gemeinden zuständig. Nach dem Lastenverteilungsgrundsatz (Art. 104a Abs. 1 GG) liegt damit auch die Finanzierungskompetenz allein bei den Ländern.	☐	☒
Die vorangegangene Aussage ist zwar grundsätzlich richtig. Art. 104a Abs. 3 GG lässt jedoch zu, dass Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen können, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Das Wohngeldgesetz ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern ausgeführt wird und Geldleistungen gewährt. Damit darf sich der Bund an der Finanzierung des Wohngeldes beteiligen.	☒	☐
Das Wohngeld wird von kommunalen Stellen ausgezahlt, also tragen auch die Gemeinden die Lasten.	☐	☒

Übung 2:

Im politischen Raum werden von unterschiedlichen Parteien u.a. folgende Steueränderungen diskutiert:

a) eine Wiedereinführung der Vermögensteuer,

b) eine Senkung der Einkommensteuer,

c) die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags,

d) eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer,

e) die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Gehen Sie unter Nutzung der nachfolgenden Tabelle darauf ein, auf welche Ebene der Gebietskörperschaften diese Steueränderungen wie wirken würden und begründen Sie Ihre Einschätzung durch Nennung der Rechtsgrundlagen.

	Bund		Länder		Gemeinden		Rechtsgrundlage
	Mehr-	Minder-	Mehr-	Minder-	Mehr-	Minder-	
	einnahmen		einnahmen		einnahmen		
a)	☐	☐	☒	☐	☐	☐	Art. 106 (2) Nr. 1 GG
b)	☐	☒	☐	☒	☐	☒	Art. 106 (3)(5) GG
c)	☐	☒	☐	☐	☐	☐	Art. 106 (1) Nr.6 GG
d)	☐	☐	☐	☐	☒	☐	Art. 106 (6) GG (mit Umlage: auch B, L)
e)	☒	☐	☐	☐	☐	☐	Art. 106 (1) Nr. 4 GG

Übung 3:

Gehen Sie davon aus, dass der Bund bei allen in Übung 2 genannten Steuern die Gesetzgebungskompetenz habe. Bei welchen der in Übung 2 aufgeführten Steuerrechtsänderungen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich?

Steuer	**Zustimmung Bundesrat**	
	Erforderlich	**Nicht erforderlich**
a) Wiedereinführung Vermögensteuer	**X**	
b) Senkung der Einkommensteuer	**X**	
c) Abschaffung des Solidaritätszuschlags		**X**
d) Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer	**X**	
e) Einführung einer Finanztransaktionssteuer *(= Kapitalverkehrsteuer)*		**X**

Übung 4:

Der Bund möchte die Länder anweisen, im neuen Haushaltsjahr mehr zu investieren, um die Konjunktur weiter zu beleben.

	Richtig	**Falsch**
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn er seine eigenen Investitionen ebenfalls erhöht;	☐	☒
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt;	☐	☒
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn er sich auch an den Kosten der Investitionsvorhaben beteiligt;	☐	☒
Dazu ist der Bund nur berechtigt, wenn der Bundeskanzler die Konjunkturförderung zur zentralen staatlichen Aufgabe erklärt hat;	☐	☒
Dazu ist der Bund berechtigt, wenn eine solche Maßnahme vom Stabilitätsrat empfohlen wird;	☐	☒
Keine der vorangegangenen Aussagen ist richtig. Es gibt keine einzige Voraussetzung, die es dem Bund erlauben würde, den Ländern Anweisungen für die Gestaltung ihrer Haushalte zu erteilen. Mangels einer Rechtsgrundlage dazu für den Bund greift die Haushaltsautonomie nach Art. 109 Abs.1 GG. Nach Art. 109 Abs. 1 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Bund und Länder planen ihre Haushalte grundsätzlich unabhängig voneinander, beschließen die Haushalte durch eigene Gesetzgebungsorgane, führen sie durch ihre eigenen Verwaltungen selbstständig aus und prüfen sie durch eigene Rechnungshöfe.	☒	☐

C. Staatswirtschaftliche Planungsinstrumente

I. Haushalts- und Wirtschaftspläne im Bundesbereich

1. Bundeshaushalt und Nebenhaushalte

Neben dem **Bundeshaushaltsplan** existieren sog. **Nebenhaushalte** (Sondervermögen, Juristische Personen des öffentlichen Rechts), die ebenfalls verpflichtet sind, jährlich Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne vorzulegen. Zum Beispiel:

Arbeitsverwaltung → *Haushaltsplan* der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 20..

Rentenversicherung → Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund für das Haushaltsjahr 20..

ERP-Sondervermögen → Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 20..

2. Gliederung des Bundeshaushalts (Haushaltssystematik) im Überblick

Der Bundeshaushaltsplan setzt sich zusammen aus Haushaltsgesetz (**HG**) und Haushaltsplan (**Hpl**), wobei der Hpl aus einem Gesamtplan (**Gpl**) und derzeit 25 Einzelplänen (**Epl**) besteht. Die Einzelpläne wiederum sind unterteilt in Kapitel und Titel.

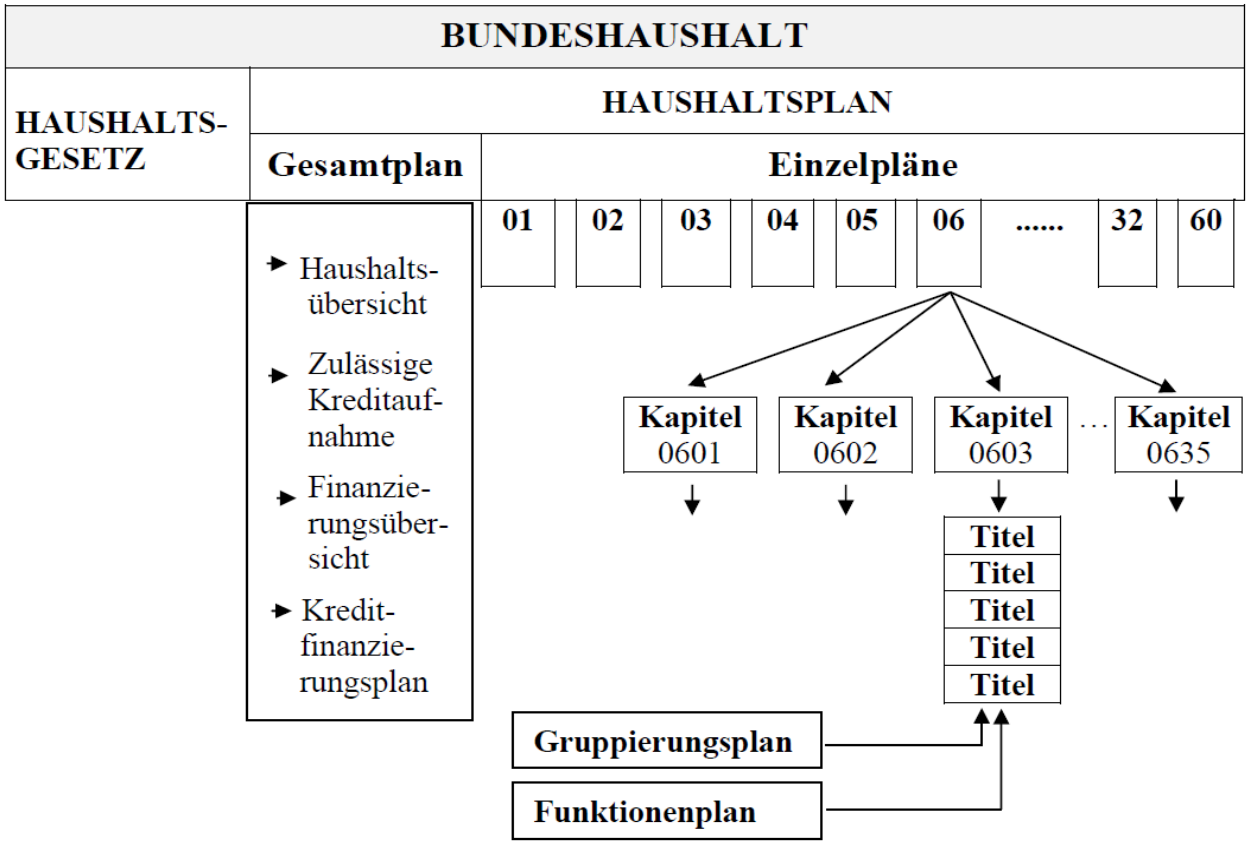

Grob lässt sich sagen: **Einzelpläne** sind im Wesentlichen die Pläne der einzelnen Ministerien und der Verfassungsorgane. Ministerien haben einen Geschäftsbereich, haben Behörden. Die Pläne dieser Behörden nennt man **Kapitel**, sie sind Teil des Einzelplans. Neben den Behörden gibt es auch noch Kapitel, die nach sachlichen Kriterien gebildet werden. **Titel** sind die konkrete Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Behörde. Sie werden durch den sogenannten *Gruppierungsplan* nach ökonomischen Arten eingeteilt. Zusätzlich erlaubt der *Funktionenplan* eine Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach der Art der öffentlichen Aufgaben (Funktionen).

Wir wollen die einzelnen Bestandteile des Haushalts gleich näher behandeln.

Zuvor wollen wir aber noch festhalten:

Nach der Verfassung (**Art. 110 (2) GG**) muss der Haushaltsplan durch Haushalts-**Gesetz** festgestellt werden

Art. 110 (2) GG: Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

Das bedeutet:

☞ **Budgethoheit beim Parlament** (Legislative) **!!**

☞ **Haushaltsplan** selbst erhält Rechtsqualität, er wird für die Regierung **verbindlich**, d.h.:

- Ansätze (Geldbeträge) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden;
- Ermächtigung an die Regierung, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen

3. Das Haushaltsgesetz (HG)

3.1 Rechtsnatur des HG

Streitig in Literatur! Traditionelle Auffassung: das HG ist nur ein Gesetz im formellen Sinne (= im Gesetzgebungsverfahren beschlossen) und nicht im materiellen Sinne, da es keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger hat.

Aber: o HG begründet Rechtswirkungen zwischen den Verfassungsorganen Parlament und Regierung.

o Auslegung der Rechtsnatur ist für die Praxis ohne Bedeutung.

3.2 Inhalt des HG

Das HG enthält eine Reihe von Regelungen. Viele dieser Regelungen wiederholen sich von Jahr zu Jahr und unterscheiden sich mitunter nur durch die jeweiligen Geldansätze. Erstmals wurden 1998 durch das HG Flexibilisierungsinstrumente eingeführt, die den Haushaltsvollzug spürbar erleichtern.

Wichtigste Regelungen des Haushaltsgesetzes sind:

a) Feststellung des Haushaltsplans (§ 1 HG)

► Verbindlichkeit des Haushaltsplans

► Generelle Ermächtigung an die Regierung, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen (**Ausgabeermächtigung**).

b) Kreditermächtigungen (§ 2 HG) (Finanzkredite und Kassenverstärkungskredite):

Während die übrigen Einnahmen aufgrund von Gesetzen (insbesondere Steuergesetze u.ä.) dem Bund "automatisch" zufließen, bedarf es für die Einnahmen aus Krediten einer speziellen Ermächtigung.

Der Nettokreditaufnahme (nach § 2 Abs. 1 HG) wachsen weitere Kreditermächtigungen für die Tilgung fällig werdender (alter) Schulden zu (§ 2 Abs. 2 HG):

Nettokreditaufnahme (NKA) + Kredite für die Tilgung = Bruttokreditaufnahme (BKA)

► Nettokreditaufnahme = Bruttokreditaufnahme - Tilgungsausgaben

c) Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien, Sonstige) (§ 3 HG)

Damit wird den Forderungen des Art. 115 (1) S. 1 GG Rechnung getragen.

- Bürgschaft: Bürge (Bund) steht für die Verbindlichkeiten des Schuldners ein.
- Garantien: Bund übernimmt die Risiken eines Schadens.
  Im Unterschied zur Bürgschaft, übernimmt der Bund also nicht die Haftung für fremde Schuld, sondern tritt für Ersatz eines entstehenden Schadens ein, sichert also einen Erfolg.
- "Sonstige" Gewährleistungen: Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.

d) **Ergänzende (nicht obligatorische) haushalts- und personalwirtschaftliche Einzelbestimmungen,** insbesondere

- Zulassung der Deckungsfähigkeit oder der Übertragbarkeit bei bestimmten Titeln

  Erstmals wurden im Haushaltsgesetz 1998 im Rahmen der **Flexibilisierung** des Bundeshaushalts die Instrumente der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit erheblich ausgeweitet (⇨ § 5 HG, seit 2025: § 6 HG).

- Sperren von Haushaltsansätzen (§ 9 (1) HG 2026)
- Verbindlichkeitserklärung des Stellenplans für die Beschäftigten – Titel 428.. (§ 15 HG 2026)
- Bewilligung neuer Planstellen/Stellen (§16 HG 2026)
- ...

3.3 Besonderheiten des Haushaltsgesetzes gegenüber anderen Gesetzen des Bundes

Das Haushaltsgesetz des Bundes ist ein durchaus "normales", in dem üblichen Gesetzgebungsverfahren für Einspruchsgesetze zustande gekommenes Gesetz. Es weist allerdings in einigen Punkten **Besonderheiten** gegenüber den anderen Bundesgesetzen auf:

1. **Das Haushaltsgesetz tritt immer zum 1. 1. des Jahres in Kraft** (ggf. rückwirkend).

   Andere Gesetze: nach Verkündung oder zu dem im Gesetz bestimmten Termin.

2. **Die Geltungsdauer des HG ist von vorn herein begrenzt ("Zeitgesetz").**

   Das HG gilt immer nur ein Jahr, höchstens - beim Doppelhaushalt - zwei Jahre.

   Andere Gesetze: sofern nicht im Gesetz eine Befristung explizit festgelegt ist, gelten Gesetze so lange, bis sie durch den (erneuten) Beschluss des Gesetzgebers geändert oder abgeschafft werden.

3. **Das HG hat keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger (keine Allgemeinverbindlichkeit)**, d.h.:

   - keinem Bürger kann durch das HG eine Verpflichtung auferlegt werden
   - kein Bürger kann Ansprüche an den Staat aus dem HG ableiten
   - nur Binnenwirkung im Verhältnis Legislative - Exekutive, d.h., für die Regierung ist das HG verbindlich (formelles Gesetz, kein materielles Gesetz)

   Andere Gesetze haben Außenwirkung (materielle Gesetze).

4. **Sachliches und zeitliches Bepackungsverbot (Art. 110 (4) GG)**

   In das HG dürfen nicht beliebige Inhalte aufgenommen werden, sondern nur

   - Regelungen, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes beziehen (Es darf durch das HG nicht die geltende Rechtsordnung (z.B. die Kindergeldregelungen) geändert werden) = *sachliches Bepackungsverbot*
   - Regelungen, die sich auf das eine Jahr beziehen, in dem das HG gilt = *zeitliches Bepackungsverbot*
     (Es sind Begleitgesetze nötig, falls mehrjährige/dauerhafte Regelungen getroffen werden sollen).

   Andere Gesetze: keine strengen Inhaltsbeschränkungen.

4. Der Haushaltsplan

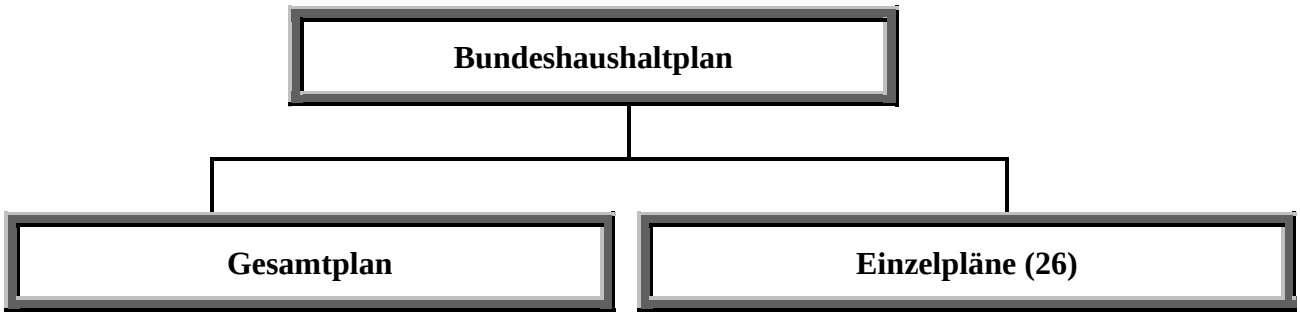

Teil I: Haushaltsübersicht • Einnahmen • Ausgaben • Verpflichtungsermächtigungen • Flexibilisierte Ausgaben
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme („Schuldenbremse“)
Teil III: Finanzierungsübersicht
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt
02	Deutscher Bundestag
03	Bundesrat
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt
05	Auswärtiges Amt
06	Bundesministerium des Innern
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
08	Bundesministerium der Finanzen
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
12	Bundesministerium für Verkehr
14	Bundesministerium der Verteidigung
15	Bundesministerium für Gesundheit
16	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
17	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
19	Bundesverfassungsgericht
20	Bundesrechnungshof
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
22	Unabhängiger Kontrollrat
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
24	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
30	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
32	Bundesschuld
60	Allgemeine Finanzverwaltung

4.1 Der Gesamtplan

§ 13 (4) BHO schreibt für den Gesamtplan vier Übersichten vor:

4.1.1 Die Haushaltsübersicht

In einer knappen Zusammenstellung werden

- die Einnahmen und Ausgaben,
- die Verpflichtungsermächtigungen sowie
- die nach § 6 HG flexibilisierten Ausgaben

für jeden Einzelplan aufgezeigt.

Zudem wird das gesamte Haushaltsvolumen (Gesamtabschluss) ermittelt. Damit wird ein grober Überblick über den gesamten Bundeshaushaltsplan vermittelt.

Haushaltsübersicht 2026: Einnahmen und Ausgaben (verkürzte Darstellung)

Epl	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben				
		Summe	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	übrige Einnahmen	**Summe**	Personalausgaben	**…**	Schuldendienst	Ausgaben für Investitionen
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	**Mio. €**	Mio €			Mio. €
01	Bundespräsident…	**0,1**	-	0,0	0,1	**67,4**	29,0	...	-	2,1
…	...	**…**	…	…	…	**…**	…	…	…	…
05	Auswärtiges Amt	**192,8**	-	192,6	0,2	**6.025,3**	1.390,3	...	-	322,6
06	Bundesministerium des Innern	**590,7**	-	584,1	6,6	**15.761,6**	6.513,9	...	-	2.144,8
…	...	**...**	...	...	...	**...**	...	...	…	...
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	**710,0**	-	708,1	1,9	**5.903,3**	1.042,0	...	-	1.392,5
10	BM für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	**110,9**	0,0	94,1	16,8	**6.993,1**	518,6	...	-	992,2
...	...	**...**	...	...	...	**...**	...	...	…	...
17	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	**279,7**		19,5	260,2	**16.664,0**	237,3	…	-	691,9
...	...	**...**	...	...	...	**...**	...	...	...	...
32	Bundesschuld	**99.357,5**	-	744,6	98.612,9	**33.649,4**	-	...	30.187,1	3.370,0
60	Allgemeine Finanzverwaltung	**403.047,5**	387.359,0	3.950,2	11.738,3	**47.354,0**	3.093,4	...	-	5.300,8
Summe Haushalt 2026		**524.540,1**	387.359,0	22.873,3	114.307,8	**524.540,1**	48.004,0	...	30.187,1	58.353,8

- Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Nettokreditaufnahme (Epl. 32: Nettokreditaufnahme 2026: rd. 98 Mrd. €, s. auch § 2 (1) HG 2026).
- Es mag verwundern, dass der Epl 32 (Bundesschuld) trotz der hohen Gesamtverschuldung des Bundes (2024: ca. 1,73 Bio. €) relativ geringe Ausgaben für den Schuldendienst (30,2 Mrd. €) ausweist. Das ist Folge der jahrelangen Niedrigzinsphase (sogar „Negativverzinsung“ der Schuldpapiere über längere Zeit). (Zum Vergleich: 2008: Zinsausgaben 40,2 Mrd. €, obwohl der Schuldenstand damals „nur“ bei 933 Mrd. € lag, also knapp 800 Mrd. € geringer war als 2024).

Das geänderte Zinsumfeld und die Inflationsentwicklung zeigen aber die Dramatik einer hohen Verschuldung:

Zinsausgaben Bund 2020 (Ist): 6,41 Mrd. €
2021 (Ist): 3,85 Mrd. €
2022 (Ist): 15,26 Mrd. €
2023 (Ist): 38,65 Mrd. €
2024 (Ist): 34,31 Mrd. €
2025 (Ist): 30,24 Mrd. € (Soll: 36,50 Mrd. €)
2026 (Soll): 30,19 Mrd. € (2029: ca. 66,5 Mrd. €)

Flexibilisierte Ausgaben nach § 6 HG

Im Haushaltsgesetz werden seit 1998 Flexibilisierungsinstrumente aufgenommen. § 6 (1) HG 2026 weist darauf hin, dass die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Flexibilisierungsinstrumente i.W. nur für die Verwaltungskapitel gelten. Diese werden in einer Übersicht für jeden Einzelplan genannt und quantifiziert.

Haushaltsübersicht 2026: Flexibilisierte Ausgaben nach § 6 HG (verkürzte Darstellung)

Epl.	**Bezeichnung**	**Kapitel**	**Summe 2026 1.000 €**
01	Bundespräsident …	01, 11, 12, 13	38.866
...			
05	Auswärtiges Amt	04, 11, 12, 13, 14	1.974.137
06	Bundesministerium des Innern	11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35, 36	9.881.859
....	...	...	...
09	BM für Wirtschaft und Energie	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	1.250.929
10	BM für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	649.040
...	...	...	...
14	BM der Verteidigung	03, 07, 11, 12, 13	10.487.734
...	…	…	…
17	BM für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	04, 11, 12, 13, 14, 15, 16	352.920
...	…	…	…
30	BM für Forschung, Technologie und Raumfahrt	11, 12	167.100
	Summe		**37.231.191**

☞ Die Übersicht verdeutlicht, dass vom gesamten Ausgabevolumen in Höhe von 524,54 Mrd. € nur 7,1% (37,23 Mrd. €) der Flexibilisierung unterliegen. Das sind aber dennoch fast die Hälfte (46,7%) aller Ausgabetitel des Bundeshaushaltsplans.

4.2.2 Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß „Schuldenbremse“

Nach Art. 109 (3) und 115 (2) GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dabei gilt der Bundeshaushalt schon dann als „ausgeglichen“, wenn die strukturelle Neuverschuldung 0,35% des BIP (das wäre 2026 ein Betrag von 15,15 Mrd. €) nicht überschreitet.

Ausnahmen von dieser Schuldenregel sind nur zulässig
- bei Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen) oder
- in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg)
- bei Ausgaben für die Verteidigung, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste und für den Schutz der informationstechnischen Systeme, soweit sie 1% des BIP überschreiten (Änderungen der Art. 109 Abs. 3 und 115 Abs. 2 GG seit 25.03.2025)

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme für 2026 (vereinfacht)

	Betrag für 2026 in Mrd. €
Komponenten zur Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme:	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (0,35% des BIP).....	15,15
- Saldo der finanziellen Transaktionen*****	-9,64
- Konjunkturkomponente****** (konjunkturbedingte Steuerminder- bzw. Steuermehreinnahmen und konjunkturbedingte Mehr- bzw. Minderausgaben)	-15,60
- ggf. Rückführungspflicht aus Kontrollkonto	-
= **maximal zulässige Nettokreditaufnahme .....**	**40,39**
Tatsächliche Nettokreditaufnahme des Bundes	**98,00**
- Abzug aufgrund der Bereichsausnahme des Art. 115 (2) S. 4 GG	57,57
(Ausgaben der Bereichsausnahme: ..... 100,86 Mrd. € 1% des nominalen BIP: ..... 43,29 Mrd. € Über 1% des BIP hinausgehender Betrag: 57,57 Mrd. €)	
= **Für die Schuldenregel relevante Nettokreditaufnahme .....**	**40,39**
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2024	58,04

***** (**-**) = Die Einnahmen aus finanziellen Transaktionen sind kleiner als die Ausgaben für finanzielle Transaktionen (**Erhöhung** der zulässigen NKA gem. § 5 Art. 115-Gesetz).

** (**-**) = Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (**Erhöhung** der zulässigen NKA gem. § 5 Art. 115-Gesetz).

- Unter einer *strukturellen Neuverschuldung* versteht man die um konjunkturelle Einflüsse (Steuermindereinnahmen bzw. Mehrausgaben) bereinigte Kreditaufnahme. Es ist also die Kreditaufnahme, die auch dann bestehen bleibt, wenn sich die Volkswirtschaft in einer „ausgeglichenen“ Konjunkturlage befindet, weil die Struktur der Einnahmen und Ausgaben nicht übereinstimmt.
- Zusätzlich sind bei einer von der „Normallage“ abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch bei der

Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen und entsprechend höhere oder niedrigere Ermächtigungen für die Nettokreditaufnahme zu veranschlagen (***Konjunkturkomponente***).

- Ein weiterer Korrekturfaktor bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme stellen die ***„finanziellen Transaktionen“*** dar. Finanzielle Transaktionen sind *nicht-vermögenswirksame* Einnahmen und Ausgaben.
  - o Eine Darlehensvergabe (Ausgabe) führt somit nicht zum Anstieg des relevanten Defizits, da ihr ein entsprechender Forderungserwerb gegenübersteht. (Es handelt sich also um eine Ausgabe für eine finanzielle Transaktion).
  - o Bei Privatisierungserlösen (Einnahmen) erfolgt ein Tausch zwischen Beteiligungsvermögen (sinkt) und Geldvermögen (Kassenzugang).
    Privatisierungseinnahmen können also nicht zur Einhaltung der Kreditgrenze genutzt werden! (Einnahme für eine finanzielle Transaktion).
  - o Darlehensrückzahlung an Bund (Einnahme): ebenfalls nicht-vermögenswirksam, da der Zunahme des Geldvermögens (Kassenzugang) eine Abnahme der Forderungen gegenübersteht.

  ➔Maßgeblich für den Verschuldungsspielraum ist letztlich die Veränderung der Vermögensposition des Bundes.

- ***Sondervermögen*** des Bundes sind ab dem Jahr 2012 der Schuldenregel zu unterwerfen, lediglich die am 31.12.2011 bestehenden Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. *Damit sind alle in der alten Schuldenregel enthaltenen Anreize zur Umgehung der Verschuldungsobergrenzen mittels der Einrichtung von Sondervermögen entfallen*.
  Das im Jahr 2022 im Zuge der „Zeitenwende“ neu geschaffene „Sondervermögen Bundeswehr“ in Höhe von 100 Mrd. € wurde durch GG-Änderung (Art. 87a (1a) GG) explizit von der Schuldenregel ausgenommen. Gleiches gilt für das im März 2025 neu geschaffenen Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ über 500 Mrd. € (Art. 143h GG).

  Zudem wurde durch Änderung der Art. 109 und 115 GG die Schuldenbremse für Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben ausgesetzt und zwar für alle Ausgaben, die über ein Prozent des BIPs hinausgehen. Das wären gegenwärtig 57,57 Mrd. €.
  Der Verschuldungsrahmen für die <u>*Länder*</u>, die bisher keine neuen Schulden aufnehmen durften, wurde seit 2025 auf *zusammen* 0,35% des BIP erweitert.

- Das ***Kontrollkonto*** (oder Ausgleichskonto) wurde eingerichtet, um die Schuldenbremse auch im Haushaltsvollzug sicherzustellen. Es wurde vom Gesetzgeber mit einer Ausgleichspflicht versehen. Verbuchungen auf dem Kontrollkonto sind immer dann vorzunehmen, wenn die **tatsächliche** Kreditaufnahme von dem Betrag abweicht, der sich **nach Abschluss** des betreffenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt als Kreditobergrenze ergibt.

  Ein **positiver Saldo** auf dem Vergleichskonto stellt ein Guthaben dar. Es belief sich mit Abschluss des Haushaltsjahres 2024 auf 58 Mrd. €. Solche Guthaben dürfen allerdings nicht zur Erweiterung des Kreditspielraums in künftigen Jahren genutzt werden.

  Ein **negativer Saldo** des Vergleichskontos soll einen Schwellenwert von 1,5% im Verhältnis zum nominalen BIP nicht überschreiten (§ 2 Art. 115-Gesetz). Überschreitet er den Wert von 1% des BIP setzt die Steuerungswirkung des Kontrollkontos ein und die nach der Schuldenregel im nächsten Jahr zulässige Kreditermächtigung verringert sich um den

überschießenden Betrag, höchstens aber um 0,35% des BIP. Die überzogenen Kredite werden also **nicht getilgt**, sondern auf die künftige Kreditermächtigung angerechnet. Diese Abbauverpflichtung wird allerdings nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke, also in Jahren des konjunkturellen Aufschwungs wirksam (§ 3 Art. 115-Gesetz). Damit werden prozyklische Wirkungen auf den Konjunkturverlauf verhindert.

Überschreitungen von der Schuldenobergrenze sind zulässig im Falle von *Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen*, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Art. 115 Abs. 2 GG). Die Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme erfordert einen Beschluss des Bundestages und ist mit einem **Tilgungsplan** zu verbinden, der eine Rückführung der aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums vorsieht (Art.115 Abs. 2 S. 6 und 7 GG). Die aufgenommenen Kredite werden also getilgt und werden **nicht über** das **Kontrollkonto** erfasst und verrechnet.

4.1.3 Die Finanzierungsübersicht

- Durch Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben wird der Finanzierungssaldo (Defizit oder Überschuss) ermittelt
  - Einnahmen < Ausgaben ⟶ Finanzierungs-**Defizit**
  - Einnahmen > Ausgaben ⟶ Finanzierungs-**Überschuss**

- Zudem wird die Finanzierung des Defizits aufgezeigt. Sie erfolgt überwiegend durch Nettokreditaufnahme. Neben der Nettokreditaufnahme werden noch Münzeinnahmen und ggf. Rücklagenentnahmen zur Finanzierung des Defizits herangezogen. Münzeinnahmen, Rücklagenentnahmen werden also genau wie die Kredite nicht als „ordentliche“ Einnahmen (Punkt 1.1) betrachtet.

Finanzierungsübersicht 2026 (verkürzte Darstellung)

	2026	2025
	– Mrd. € –	
1. Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1 Einnahmen……... (ohne Kreditaufnahme, Entnahmen aus Rücklagen und Münzeinnahmen)	426,43	420,65
1.2 Ausgaben……..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Rücklagen)	524,54	502,55
Finanzierungssaldo (– = Defizit, + = Überschuss)……...…….....	**-98,11**	**-81,90**
2. Deckung des Finanzierungsdefizits		
2.1 Münzeinnahmen …….	0,15	0,12
2.2 Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung)……...	*97,96*	81,78
2.3 Entnahme aus Rücklagen…….....	-	-
2.4 Summe (2.1 bis 2.3)…….....	98,11	81,90

Anmerkung: Durch die Rücklagenentnahme (10,17 Mrd. €) im Jahr 2024 wurden die bestehenden Rücklagen aufgebraucht.

4.1.4 Der Kreditfinanzierungsplan

- Die voraussichtlich aufzunehmende Kredite und die zu zahlenden Tilgungsleistungen werden nach Fristigkeit (kurz-, mittel- und langfristige Papiere) aufgeschlüsselt.
- Dem Kreditfinanzierungsplan ist also auch die Höhe der Bruttokreditaufnahme und die Höhe der Tilgungsausgaben zu entnehmen. Im Epl 32 (Bundesschuld) ist – als Ausnahme vom Bruttoprinzip – lediglich die saldierte Größe, die Nettokreditaufnahme, ausgewiesen.

Kreditfinanzierungsplan 2026 (verkürzte Darstellung)

	2026	**2025**
	- Mrd. € -	
1. Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)…….....…	**426,7**	**361,6**
1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre…….....……	183,6	171,0
1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre…….....……	58,0	52,5
1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr…….....…….....	184,3	138,1
**2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten……....…..…… **	**321,5**	**282,1**
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	117,8	93,8
2.2 Laufzeit bis vier Jahre…….....…….....	54,4	54,0
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr…….....…….....	149,1	133,4
Saldo (Bruttokreditaufnahme – Tilgungsausgaben)…….....……	(105,2)	(79,6)
- NKA-verringernde Entnahme aus den Rücklagen…….....……	-	-
- sonstige NKA-verringernde und -erhöhende Posten …….....……	-7,2	+2,2
3. Nettokreditaufnahme…….	**98,0**	**81,8**
Saldo nach Korrekturen um Marktpflege, NKA-relevante und nicht NKA-relevante Posten (insbes. für Zuführungen zum bzw. Auszahlungen aus Sondervermögen) sowie Zuführung zur bzw. Entnahme aus Rücklagen.		

Anmerkung: Die vollständige Darstellung ist wesentlich komplexer.

Aufgaben der drei nach § 10 (4) HGrG für Bund und Länder gesetzlich vorgeschriebenen Übersichten des Gesamtplans:

- alle drei nach § 10 (4) HGrG vorgeschriebenen Übersichten – Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan - verfolgen das Ziel, eine **Übersicht (Transparenz) über den Bundes- und die Landeshaushalt** zu geben.
- mit dem Kreditfinanzierungsplan wird zudem das Ziel verfolgt, die **öffentlichen Haushalte miteinander vergleichbar** zu machen. Im Bundeshaushaltsplan (Epl. 32) wird nämlich die Kreditaufnahme netto, in den Haushalten der Länder hingegen brutto veranschlagt. Eine solche unterschiedliche Veranschlagung bei Bund und Ländern erlaubt § 12 HGrG. (⇨ Vgl. hierzu Haushaltsgrundsatz Bruttoprinzip).
- **Beachte**: nur aus dem Gesamtplan (Kreditfinanzierungsplan) lässt sich für den Bund entnehmen, wie hoch die Bruttokreditaufnahme und die Tilgungsausgaben eines Jahres sind. Im Epl. 32 Bundesschuld erscheint nur die saldierte Größe "Nettokreditaufnahme" (⇨ Vgl. hierzu Haushaltsgrundsatz Bruttoprinzip).
- Anmerkung: wie bereits oben (S. 34 f) ausgeführt, ist für den Bund noch eine vierte Übersicht, die Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme, hinzugekommen (§ 13 (4) Nr. 2. BHO).

4.2 Die Einzelpläne

Während der Gesamtplan Übersichten über den Bundeshaushalt enthält, stellen die Einzelpläne die Bewirtschaftungsgrundlage für die Verwaltung dar. In ihnen sind die Haushaltsmittel detailliert aufgeführt.

4.2.1 Gliederung der Einzelpläne

Der Bundeshaushaltsplan besteht aus derzeit 26 Einzelplänen, von denen 24 (Epl. 01 bis Epl. 30) nach dem **Ministerialprinzip** und 2 (Epl. 32 und 60) nach dem **Realprinzip** gegliedert sind (vgl. nachfolgende Aufstellung).

Die **Einzelpläne** des Bundeshaushalts:

01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt
02 Deutscher Bundestag
03 Bundesrat
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt
05 Auswärtiges Amt
06 Bundesministerium des Innern
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
08 Bundesministerium der Finanzen
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales
12 Bundesministerium für Verkehr
14 Bundesministerium der Verteidigung
15 Bundesministerium für Gesundheit
16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
19 Bundesverfassungsgericht
20 Bundesrechnungshof
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
22 Unabhängiger Kontrollrat
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
24 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
32 Bundesschuld
60 Allgemeine Finanzverwaltung

- Gliederung nach dem **Ministerial- oder Ressortprinzip** (Epl 01 bis 30):
  = Gliederung der Epl nach den Geschäftsbereichen (organisatorischen Zuständigkeiten) der Ministerien bzw. Verfassungsorganen

- Gliederung nach dem **Realprinzip**, auch: Funktionalprinzip genannt (Epl 32 + 60):
  = ressortübergreifende Gliederung nach Sachgebieten (sachlich zusammenhängende Gruppen).

Ergänzung des Ministerialprinzips ist nötig, da es Einnahmen und Ausgaben gibt, die mehreren oder auch allen Ressorts zugeordnet werden müssen: z.B.: Steuern (Epl 60)
Kredite (Epl 32)

Jeder Einzelplan wird mit einer zweistelligen Zahl, der Einzelplan-Nummer, versehen.

4.2.2 Einteilung in Kapitel und Titel

Nach § 13 (2) BHO sind die Einzelpläne in **Kapitel** und **Titel** einzuteilen, wobei die Gliederung der Titel dem Gruppierungsplan zu folgen hat.

4.2.2.1 Kapitel

Die Kapitel untergliedern einen Einzelplan

- nach Verwaltungszweigen (Behörden) und
- nach sachlich-fachlichen Gesichtspunkten (Fachkapitel)

Formal hat ein Kapitel vier Ziffern, wobei die ersten beiden Ziffern für den Einzelplan stehen:
Beispiel: - Einzelplan *06* Bundesministerium des Innern
- Kapitel *06*25 Bundespolizei

☞ Bis 2012 übliche Einteilung bei Einzelplänen, die nach dem Ministerialprinzip gegliedert sind:
- Kap. ..01: Ministerium selbst
- Kap. ..02: "Allgemeine Bewilligungen" (insbesondere Zuwendungen)
- Kap. ..03 ff: "nachgeordnete" Behörden und Sachgebiete

☞ Ab 2013 wurde bei den am „**Pilotprojekt** des BMF zur Neustrukturierung des Bundeshaushalts“ teilnehmenden Ministerien (Epl 08, 09 und 10) zunächst ein in Kapiteln gegliederter Programmhaushalt (Fachkapitel) vorangestellt, erst dann folgten das Ministerium (jeweils Kap. ..12) und die einzelnen Behörden des Geschäftsbereichs (Kap. ..13ff).

☞ **Seit 2016** sind **alle** Einzelpläne umgestellt.

Ein Kapitel wird mit vierstelligen Ziffern dargestellt. Die ersten beiden Ziffern des Kapitels bezeichnen den Einzelplan, z.B.

Einzelplan 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend					
Einzelplan **17** – Darstellung bis 2013			Einzelplan **17** – Darstellung seit 2014		
Kapitel	**17**01	Bundesministerium	**Kapitel**	**17**01	Gesetzliche Leistungen für die Familien
	1702	Allgemeine Bewilligungen		**17**02	Kinder- und Jugendpolitik
	1703	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien		**17**03	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik
	1704	Bundesamt für den Zivildienst		**17**10	Sonstige Bewilligungen
				1711	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und –ausgaben
		...		**17**12	Bundesministerium
				1713	BAFzA
				1714	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
	1767	Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Einzelplans 05		**17**15	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
				1716	Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (seit 2020)

☞ Zur Neustrukturierung des Bundeshaushalts

In den Einzelplänen sind die Kapitel nun wie folgt angeordnet:

- Kapitel ..01 bis ..09: Fach- und Programmausgaben
- Kapitel ..10: Sonstige Bewilligungen (= Sammelsurium der Fach- und Programmausgaben, die vom Volumen und/oder ihrer Bedeutung kein eigenes Kapitel rechtfertigen) - optional!
- Kapitel ..11: Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
- Kapitel ..12: Ministerium selbst
- Kapitel ..13ff: Behörden des Geschäftsbereichs

Es gibt also letztlich eine Drei-Teilung:

1) Ein in die Kapitel ..01 - ..10 aufgeteilter **Programmhaushalt**
2) Kapitel **„Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und –ausgaben“** (Kapitel ..11)
3) **Behörden**, beginnend mit dem Ministerium (Kapitel ..12 ff)

Beispiele für die Dreiteilung in Programmhaushalt, Zentralveranschlagungs-Kapitel und Behörden:

Einzelplan 12 (BMV) (Auszug)	**Einzelplan 09 (BMWE)** (Auszug)	**Einzelplan 07 (BMJV) (**vollständig)
1201 Bundesfernstraßen 1202 Bundesschienenwege 1203 Bundeswasserstraßen 1204 Digitale Infrastruktur (entfallen) 1205 Luftfahrt 1206 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	0901 Innovation, Technologie und Neue Mobilität 0902 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren 0903 Energie und Nachhaltigkeit 0904 Chancen der Globalisierung	0701 Verbraucherpolitik
12*10* Sonstige Bewilligungen	09*10* Sonstige Bewilligungen	07*10* Sonstige Bewilligungen
12*11* Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und –ausgaben - Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten - Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten	09*11* Zentral veranschlagte Verwaltngseinnahmen und –ausgaben - Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten - Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten	07*11* Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und –ausgaben - Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten - Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten
12*12* Bundesministerium	09*12* Bundesministerien	07*12* Bundesministerium
1213 Bundesamt für Logistik und Mobilität 1214 Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen 1215 Kraftfahrt-Bundesamt 1216 Bundeseisenbahnvermögen 1217 Eisenbahn-Bundesamt … 1228 Fernstraßen-Bundesamt	0913 Physikalisch-Technische Bundesanstalt 0914 Bundesamt für Materialforschung und –prüfung 0915 Bundesagentur für Geowissenschaften und Rohstoffe … 0918 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)	0713 Bundesgerichtshof 0714 Generalbundesanwalt beim BGH 0715 Bundesverwaltungsgericht 0716 Bundesfinanzhof 0717 Bundespatentgericht 0718 Bundesamt für Justiz 0719 Deutsches Patent und Markenamt

Den Kapiteln werden stets eine *Vorbemerkung* und ein finanzieller *Überblick* vorangestellt.

In den *Vorbemerkungen* sind die finanzwirksamen Schwerpunkte sowie die wesentlichen Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln im Rahmen der benannten finanzwirksamen Schwerpunkte erreicht werden sollen, hinreichend konkret zu beschreiben. Aufgrund der begonnenen verstärkten ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsausführung des Bundes (**zwoH**) sind gem. Nr.

3.2 HRB auch die relevanten Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Klammern anzugeben (Signaling). Außerdem werden die prozentualen Anteile von Haushaltsmitteln, mit denen die Nachhaltigkeitsziele umgesetzt werden, auf Titelebene je Einzelplan angegeben (Tagging). Siehe auch unter D.III.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Kapiteln für Behörden werden in der Vorbemerkung i.d.R. auch die Rechtsgrundlagen für die Errichtung sowie ihre Aufgaben in den Grundzügen dargestellt.

4.2.2.2 Titel

Innerhalb eines Kapitels werden die Einnahmen und Ausgaben in Titeln dargestellt.

Der Titel ist o die genaue Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben
o die Grundlage für die parlamentarische Einzelbewilligung

Der **Titel** umfasst Titelnummer und Funktion, Zweckbestimmung, Ansatz für Einnahmen oder Ausgaben sowie gegebenenfalls Verpflichtungsermächtigungen, Haushaltsvermerke und Erläuterungen. Die Einteilung der Titel ist durch den Gruppierungsplan und den Funktionenplan vorgegeben. (Nr. 4 HRB)

Ein Titel besteht demnach aus:

- *Titelnummer* = 5-stellige Zahl (*Gruppierungsnummer*);
  hinzugefügt wird eine 3-stellige *Funktionskennziffer*
- *Zweckbestimmung* (Dispositiv)
  - bezeichnet den Zweck, für den eine Ausgabe bestimmt ist oder den Grund für die Einnahme;
  - ist knapp und eindeutig zu fassen, ggf. Standardtexte (Festtitel ⇨ Ziff 4.2 HRB);
  - ist verbindlich;
  - ist ggf. zu erläutern.
- *Ansatz* (= Geldbetrag)
- ggf. Verpflichtungsermächtigungen, Haushaltsvermerke, Erläuterungen

Bundesministerium 0912

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000€	Soll 2025 1000 €	Ist 2024 1000 €
422 01 -011	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	129 737	144 276	148 381

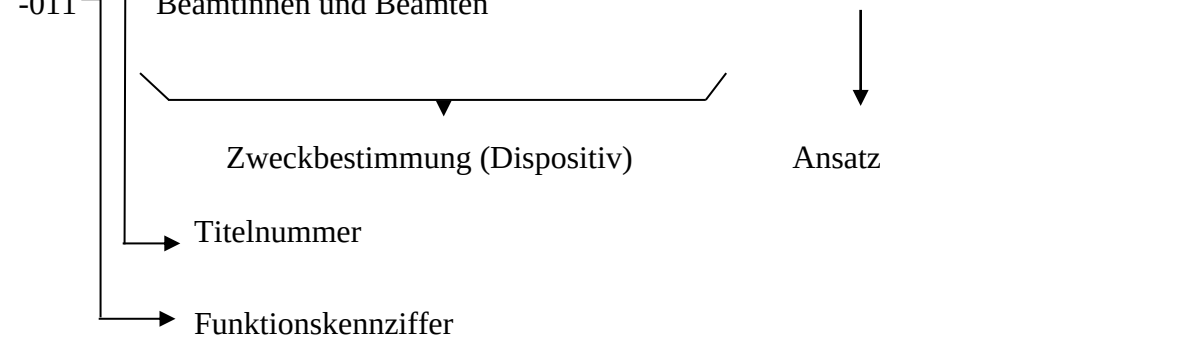

Die 5-stellige Titel-Nr. richtet sich nach dem **Gruppierungsplan** (§ 13 (3) BHO):

- Die ersten drei Ziffern werden durch den Gruppierungsplan für Bund und Länder (soweit sie ihre Haushalte kameralistisch führen) verbindlich vorgeschrieben.
- Ziffer 4 und 5 stehen im Ermessen des Bundes und des jeweiligen Landes.

Der Bund legt für seinen Bereich einige Titel in der HRB (Ziff. 4.2) näher fest.

Bsp: Titel für Beamtinnen und Beamte (422 ..)

- Gruppe 422 (nach Gruppierungsplan für Bund und Länder):

4 = Hauptgruppe: Personalausgaben
42 = Obergruppe : Bezüge und Nebenleistungen
422 = Gruppe : Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

- Nähere Festlegung für den Bundesbereich (Ziff. 4.2 HRB):

422 **.1** = Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (ggf. Richterinnen und Richter, Professorinnen und Professoren, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)

*(422 **.2** = Bezüge und Nebenleistungen der Beamteten Hilfskräfte (seit 2020 kein Festtitel mehr, wird aber weiterhin verwendet)*

422 **.3** = Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

4.2.2.3 Gruppierungsplan

- Der Gruppierungsplan ist für Bund und Länder einheitlich festgelegt (§§ 10 (2), 49 a HGrG). Er systematisiert die Einnahmen und Ausgaben nach **ökonomischen Arten**.
- Die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gruppierungsplan entspricht der Aufteilung im Staatskonto in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Vordergrund steht dabei eine Einteilung, aus der sich die unmittelbare Nachfrage der öffentlichen Hand am Markt (Verbrauch und Sachinvestitionen) und die Beeinflussung der privaten Nachfrage durch Übertragungen und Darlehensgewährungen der öffentlichen Haushalte leicht unterscheiden lassen.
- *Die Gliederung nach **ökonomischen Arten tritt neben die institutionelle Gliederung** (in Einzelpläne und Kapitel).*

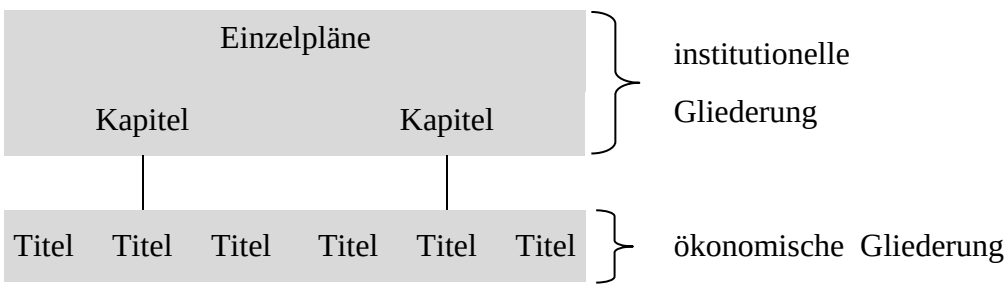

Anmerkung: Die Titel sind seit dem Haushaltsplan 2013 nicht mehr chronologisch aufgeführt. Es wird nunmehr zwischen den „nicht-flexibilisierten“ Titeln und den „flexibilisierten“ Titeln unterschieden. Begonnen wird mit dem nicht-flexibilisierten Teil.

Verständlich wird diese Unterteilung erst, wenn wir uns bei den Haushaltsgrundsätzen mit der Flexibilisierung nach § 6 HG beschäftigt haben.

Wir üben uns also noch etwas in Geduld!

Gruppierungsplan für Bund und Länder (§13 Abs. 2 und 3 BHO) - *Ein Auszug*-

Hauptgruppen: (erste Ziffer des Titels)

0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen
4 Personalausgaben
5 sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen
7 Baumaßnahmen
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
9 Besondere Finanzierungsausgaben

Obergruppen:

z. B.
01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage
02 EU-Eigenmittel
03/04 Bundessteuern
05/06 Landessteuern
11 Verwaltungseinnahmen
12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen)
27 Zuschüsse von der EU
32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige
42 Bezüge und Nebenleistungen
43 Versorgungsbezüge und dgl.
44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.
51/54 Sächliche Verwaltungsausgaben
55 Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, ... sowie militärische Anlagen (nur Bund)
57 Zinsausgaben an Kreditmarkt.
81 Erwerb von beweglichen Sachen
82 Erwerb von unbeweglichen Sachen

Gruppen:

z. B.
011 Lohnsteuer
012 Veranlagte Einkommensteuer
015 Umsatzsteuer
031 Energiesteuer
032 Tabaksteuer
044 Solidaritätszuschlag
051 Vermögensteuer
061 Biersteuer
111 Gebühren, sonstige Entgelte
112 Strafen und Geldbußen und Zwangsgelder
119 Sonstige Verwaltungseinnahmen (z.B. Einnahmen aus Veröffentlichungen; Einnahmen aus Aufträgen Dritter; Rückzahlung überzahlter Beträge; etc.)
121 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen
123 Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto
325 Schuldenaufnahme auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt
411 Aufwendungen für Abgeordnete
422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)
511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
518 Mieten und Pachten
519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
527 Dienstreisen
683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen
811 Erwerb von Fahrzeugen
812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

4.2.2.4 Festtitel

Festtitel sind solche Titel, die mit ihrer 5-stelligen Titel-Nummer und der dazu gehörenden Zweckbestimmung einheitlich für alle Einzelpläne bindend festgelegt sind (= Titel mit fester Textvorgabe; Standardtexte). Die Festtitel sind in den **"Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB)"** festgelegt (Ziff. 4.2. HRB).

Bsp.:

119 .1	Einnahmen aus Veröffentlichungen
119 .9	Vermischte Einnahmen
422 .1	Bezüge und Nebenleistungen der **planmäßigen** Beamtinnen und Beamten
422 .2	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten **Hilfskräfte** (seit 2020 nicht mehr)
422 .3	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten **auf Widerruf** im Vorbereitungsdienst
428 .1	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
428 .2	Entgelte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
511 .1	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, *Software, Wartung*
514 .1	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.
518 .1	Mieten und Pachten
518 .2	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement
532 .1	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich der *Informationstechnik*
539.9	Vermischte Verwaltungsausgaben
542 .1	Öffentlichkeitsarbeit
634 .3	Zuweisungen an den Versorgungsfonds
711 .1	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
712 .1	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall
812 .1	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (*ohne IT*)
812 .2	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen *im Bereich Informationstechnik*

4.2.2.5 Titelgruppen

- Titel mit *übergeordneter Zweckidentität* können nach Nr. 4.9 HRB zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden (sofern alle Titel entweder einheitlich flexibilisiert oder einheitlich nicht-flexibilisiert sind).
- In der **4. Ziffer** des Titels wird die **Titelgruppe kenntlich gemacht**. Es sind Ziffern von 1 bis 9 zu verwenden, um sie von den übrigen Titeln, für die eine 0 vorgesehen ist, zu unterscheiden.
- Werden über die in der vorletzten Stelle (4. Ziffer) der Titelnummer verfügbaren Ziffern hinaus weitere Titelgruppen benötigt, so sind diese in der **vorletzten und letzten** Stelle von den übrigen Titeln zu unterscheiden. (Nr. 4.8 HRB)

Beispiel:

Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen 0502

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000€	Soll 2025 1000 €	Ist 2024 1000 €
...	...	…	…	…
...	...	...	...	…
981 03	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO...	-	-	(212)
	Titelgruppe 01			
TGr. 0**1**	Bilaterale Zusammenarbeit	(26 140)	(24 998)	
518 **1**2	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem ELM	1 680	480	480
531 **1**4	Gästeprogramm der Bundesrepublik Deutschland	900	722	593
532 **1**4	Kosten von Staatsbesuchen in der Bundesrepublik Deutschland	2 400	2 400	1 756
681 **1**1	Verleihung von Preisen im Rahmen bilateraler Beziehungen	22	22	-
...	...	...	...	...
896 **1**2	Kleinstmaßnahmen der Auslandsvertretungen	7 417	7 417	6 707

Im Haushaltsplan sind die **Titelgruppen** im Anschluss an die nicht zu Titelgruppen gehörenden Titel aufgeführt.

Anmerkung: Festtitelgruppe IT (ehemals TGr. 55)

Bis 2012 war für die **„Ausgaben für Informationstechnik“** eine Festtitelgruppe ("Tgr. 55) zu bilden. Es war die **einzige Festtitel*gruppe*** im Bundeshaushaltsplan. Von wenigen Ausnahmen abgesehen gibt es diese eigene Titelgruppe nicht mehr. Die IT-Ausgaben werden also nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern in die anderen Titel „integriert“ (s. oben unter Festtitel z.B. die Titel 511 .1, 532 .1, 812 .2).

4.2.2.6 Leertitel

Unter Leertitel werden Einnahme- oder Ausgabe-Titel verstanden, die zwar eine **Zweckbestimmung, aber keinen Geldansatz** haben (VV Nr. 2 zu § 11 BHO).

Leertitel werden insbesondere dann ausgebracht,

- wenn es sich um durchlaufende, dem Bund nicht zustehende Beträge (durchlaufende Posten - § 14 Abs. 1 Nr. 2 BHO) handelt (z.B. Kapitel 1218 (Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) Tit. 382 07/ 382 08 und 982 07: Lotsgeld und Befahrungsabgabe, die für Dritte erhoben werden);
- wenn für eine neue, sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme, eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht wird, Ausgaben aber noch nicht bewilligt werden;
- wenn Ausgaben nur bis zur Höhe der Einsparungen bei einem anderen Titel geleistet werden dürfen;
- wenn Ausgaben nur bei Eingang bestimmter Einnahmen geleistet werden dürfen;

- wenn mit Sicherheit mit Einnahmen oder Ausgaben zu rechnen ist, der Ansatz sich aber auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht annähernd schätzen lässt und auch ein Mindestansatz nicht ermittelt werden kann.

Anmerkung: Die Bedeutung von Leertiteln kann nur der Leser vollständig begreifen, der schon über Grundkenntnisse der Haushaltsgrundsätze verfügt. Der Anfänger möge also weiterhin an sich glauben!

4.2.2.7 Funktionskennziffer

Der Funktionenplan gliedert den Haushaltsplan nach Aufgabenbereichen (Funktionen).

Die Funktionskennziffer ist von der Titelnummer vollkommen unabhängig; sie hat nur informatorischen Charakter, erhöht aber die Transparenz des Haushaltsplans.

Der Funktionenplan unterscheidet folgende **Hauptfunktionen** (die durch die weitere Untergliederung in Oberfunktionen und Funktionen näher präzisiert werden):

0 Allgemeine Dienste
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen
8 Finanzwirtschaft (Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt)

Beispiel für die funktionale Gliederung (Aufbau der 3-stelligen Funktionskennziffer):

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €	Soll 2025 1000 €	Ist 2024 1000 €
422 01 -133	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen …	12 730	12 780	9 057

1 = Hauptfunktion: Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
13 = Oberfunktion : Hochschulen
133 = Funktion : Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien

Die Titelnummer 422 01 in Zusammenhang mit der Funktionenkennziffer 133 sagt also aus, dass es sich hier um die Bezahlung der planmäßigen Beamt*innen einer öffentlichen Hochschule handelt.

Die Funktionenkennziffer **011**, die den (meisten) Titeln im Kapitel eines Bundesministerium (Kapitel ..12) angehängt ist, baut sich wie folgt auf:

0 = Allgemeine Dienste
01 = Politische Führung und zentrale Verwaltung
011 = Politische Führung

Die Funktionenkennziffer **232,** die einigen Titeln des Kapitels 1701 (Gesetzliche Leistungen für die Familie) angehängt ist, bedeutet:

2 = Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung
23 = Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)
232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz

- Auszug aus dem Haushaltsplan 2026 -

Bundesministerium 0512

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Einnahmen	
132 11 -011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen *Haushaltsvermerk* Mehreinnahmen aus dem Dublettenverkauf der Bibliothek dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 511 11.	343
	Ausgaben *Haushaltsvermerk* Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG. ...	
518 11 -011	Mieten und Pachten	3 497
711 11 -011	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten *Erläuterungen (aus 2024, seit 2025 entfallen)*	1 591

Einjährige Maßnahmen	*1 000 €*
1. Errichtung Schwerlastpollerreihe Pforte K 5 bis Kleine Jägerstraße	291
2. Umwandlung Unterkunft Haus Europa in vier Hörsäle ……..	1 300
Zusammen…….	1 591

739 21 -021	Baumaßnahmen	95 000
	Verpflichtungsermächtigung…….…..…… 15 000 T€ davon fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu……...……. 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu…….……... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu…….…….. 5 000 T€	

Personalhaushalt Einzelplan 05 – Auswärtiges Amt
Gesamtübersicht (Planstellen und Stellen)

Kap.	Behörde	Beamtinnen und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen	
		2026	2025	2026	2025	2026	2025
0512	Bundesministerium	4 918,5	4 969,8	2 061,7	2 119,2	6 980,2	7 089,0
0513	Deutsches Archäologisches Institut	106,0	106,0	96,4	101,0	202,4	207,0
0514	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	368,2	361,8	426,0	429,2	794,2	791,0
	Zusammen …….	5 392,7	5 437,6	2 584,1	2 649,4	7 976,8	8 087,0

4.2.3 Inhalt der Einzelpläne

Die Einzelpläne beinhalten die Haushaltsmittel sowie Vermerke und Erläuterungen.

Unter „Haushaltsmitteln“ versteht man nicht nur die Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen.

Die Einzelpläne enthalten:

1. Einnahmen
2. Ausgaben
3. Verpflichtungsermächtigungen } **Haushaltsmittel**
4. Planstellen/Stellen
5. Vermerke
6. Erläuterungen

Die einzelnen Begriffe - mit Ausnahme der Begriffe Einnahmen und Ausgaben - werden im Folgenden erläutert.

4.2.3.1 Haushaltsvermerke und Erläuterungen zu den Titeln

Beispiele für Vermerke und Erläuterungen aus Kapitel **0502** des Haushaltsplans:

0502 Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Ausgaben	
531 14	Gästeprogramm der Bundesrepublik Deutschland *Haushaltsvermerk*: Die Ausgaben sind übertragbar.	900

Erläuterungen:

Bezeichnung	*1 000 €*
1. Reisekosten der Gäste (für Flüge) ……	500
2. Aufenthalts- und Programmkosten .....……..	400
Zusammen…….	900

Das Gästeprogramm ist ein gemeinsames Instrument des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung zur Erschließung und Pflege hochrangiger politischer Kontakte im Ausland. Der parlamentarische Auswahlausschuss bestimmt auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes die zu beteiligenden Länder und die Themen.

Vermerke:

- stellen **verbindliche** Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans dar (Näheres bei den Haushaltsgrundsätzen)
- sind Teil der Zweckbestimmung (deshalb verbindlich)

- Die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (Ziff. 5.7 HRB) sehen folgende Reihenfolge der Vermerke vor:

  1. **Flexibilisierung** von Ausgaben
  2. **Sperrvermerke** (§ 22 BHO)

     wenn die Leistung einer Ausgabe von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden;
  3. **Wegfallvermerke (§§ 21, 47 BHO)**
     Wegfall einer Bewilligung mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses - "kw"-Vermerk
  4. **Übertragbarkeitsvermerke (s. Haushaltsgrundsätze)**
  5. **Deckungsvermerke (s. Haushaltsgrundsätze)**
  6. **Zweckbindungsvermerke (s. Haushaltsgrundsätze)**
  7. **Sonstige Vermerke**
     (z.B. Rückeinnahmen von Erstattungen, Verbindlichkeit von Erläuterungen, Selbstbewirtschaftung)

- Die Form der Haushaltsvermerke ist in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) verbindlich vorgeschrieben.

Erläuterungen:

- **Nicht verbindliche** Regelungen zu den Titeln (Umkehrschluss aus § 17 (1) S. 2 BHO),
- können im Einzelfall durch Haushaltsvermerk oder Haushaltsgesetz für verbindlich erklärt werden (§ 17 (1) S. 2 BHO),
- sind insbesondere notwendig bei Titeln mit umfassender Zweckbestimmung (u.a. zur Begründung des Ansatzes),
- dienen der Auslegung der Zweckbestimmung, dürfen den Inhalt der Zweckbestimmung aber nicht ausweiten,
- sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen (VV Nr. 2.1 zu §17 BHO),
- die HRB enthalten Standarderläuterungen zu einzelnen Titeln.

4.2.3.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Ausgaben, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, ermächtigen jeweils nur zum Eingehen von Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr (veranschlagte Ausgaben = Ausgabeermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr).

Überjährige Verbindlichkeiten dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die Exekutive hierzu ausdrücklich vom Parlament ermächtigt worden ist. Das **haushaltstechnische Instrument** hierfür ist die **Verpflichtungsermächtigung (VE)**.

Nach der Legaldefinition des § 6 BHO ist ein VE eine im Haushaltsplan ausgebrachte **Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren**.

also: Verpflichtungen (z.B. Verträge) dürfen in diesem Jahr eingegangen werden, die Ausgaben sind erst in Folgejahren fällig.

Beachte: Die Verpflichtungsermächtigung selbst stellt noch keine Ausgabeermächtigung für die entsprechenden Folgejahre dar. Diese Ermächtigung resultiert allein aus der Ausgabeermächtigung (Soll-Ansatz) des Folgejahres/der Folgejahre.

In der Praxis werden Verpflichtungsermächtigungen insbesondere veranschlagt für:

- Baumaßnahmen und für sonstige größere Investitionsvorhaben,
- im Zuwendungsbereich bei der Projektförderung
  - mehrjährige Forschungsvorhaben,
  - internationale Kongresse und Ausstellungen, die einen erheblichen Planungsvorlauf haben etc.

Beispiel**:**

Bundesministerium 0512

Titel Funktion	Zweckbestimmung		Soll 2026 1 000 €
711 21 -021	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		30 000
	Verpflichtungsermächtigung……...……	12 000 T€	
	davon fällig		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu……...……	7 000 T€	
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu……...……	5 000 T€	
811 21 -021	Erwerb von Fahrzeugen		4 000
	Verpflichtungsermächtigung		
	fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu ……	2 500 T€	

Anmerkung:
Bei **Bauten** ist in den Erläuterungen unter dem Titel der Verlauf der VE im Zeitablauf darzustellen.
Bei **anderen VE** ist der Verlauf in der Übersicht zu den VE am Ende der Einzelpläne aufgezeigt.

- Verpflichtungsermächtigungen zählen zu den "Haushaltsmitteln" (daneben: Einnahmen, Ausgaben, Planstellen und Stellen)
- Rechtsgrundlagen: Sind über verschiedene Abschnitte der BHO verteilt; Regelungen betreffen einzelne Phasen des Haushaltskreislaufs:

1) **Aufstellung** des Haushaltsplans:

- § 16 BHO: **Veranschlagungspflicht** von VE:
  - VE sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen;
  - Können Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.
- **Ausnahme** von der Veranschlagungspflicht:
  Bei Verpflichtungen für **laufende Geschäfte** (i.S. des § 38 (4) BHO) sind Verpflichtungsermächtigungen weder zu veranschlagen, noch für den Haushaltsvollzug zu fordern.

  Nach den VV Nr. 5 zu § 38 BHO sind "Verpflichtungen für laufende Geschäfte" solche, die sich im Rahmen der **üblichen Tätigkeit der Verwaltung**
  - auf Ausgaben der HGr. 4 (Personalausgaben) sowie
  - auf Ausgaben der HGr. 5 (ohne OGr. 55), d.h. auf sächliche Verwaltungsausgaben, beziehen,

  ausgenommen:

  - o Miet- und Pachtverträge (Gruppe 518), wenn die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 120.000 € beträgt,
  - o Verträge oder sonstige Abmachungen mit Gutachtern, Sachverständigen oder im Rahmen der Ressortforschung (u.a. Gruppen 526, 532), wenn sie im Einzelfall zu Belastungen künftiger Haushaltsjahre von mehr als 250.000 € führen.

  Werden diese Wertgrenzen überschritten (= keine lfd. Geschäfte mehr) sind VE zu veranschlagen.

  - Soweit gegenüber einem institutionell geförderten Zuwendungsempfänger zur Begründung gegen ihn gerichtete Versorgungsansprüche oder vergleichbare Ansprüche Zusagen gegeben werden, sind diese ebenfalls Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4 BHO (VV Nr. 5.2 zu § 38 BHO).
- Beachte also: da die 4er Titel und die meisten 5er Titel laufende Geschäfte widerspiegeln, finden sich VEs im Hpl fast nur bei den 6er, 7er und 8er Titeln.

2) Ausführung des Haushaltsplans:

- § 38 BHO: **Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen**:
  - Grundsätzlich gilt: Überjährige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn der HPl dazu ermächtigt, d.h. wenn VE veranschlagt wurden (§ 38 (1) BHO);
  - Ausnahmen: ohne VE können überjährige Verpflichtungen nur eingegangen werden:

- bei laufenden Geschäften, sofern die o.g. Wertgrenzen bei Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen mit Gutachtern und Sachverständigen nicht überschritten werden (§ 38 (4) 1 BHO, einschl. VV-BHO),
- bei übertragbaren Ausgabeermächtigungen gem. § 38 (4) 2 BHO für Verpflichtungen, die im Folgejahr zu Ausgaben führen.
- Das BMF kann unter der Voraussetzung des § 37 (1) S. 2 BHO (unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zulassen (§ 38 (1) S. 2 BHO).

- VE können (seit 1998) für **deckungsfähig** erklärt werden (§ 20 (2) BHO).
- § 71 BHO: Über eingegangene VE ist nach den Richtlinien des BMF **Buch zu führen**. (Näheres dazu in den VV zu § 38 BHO.

4.2.3.3 Planstellen und Stellen

Planstellen sind die Stellen für (planmäßige) **Beamte**. Sie sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Der Stellenplan ist verbindlich (Nr. 4.1 VV zu § 17 BHO).

Der Begriff **Stelle** bezeichnet alle im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen, die nicht Planstellen für Beamte (auf Lebenszeit) sind. Stellen für Angestellte und Arbeiter wurden stets in den Erläuterungen zu den jeweiligen Titeln ausgewiesen und waren damit grundsätzlich nicht verbindlich. Seit 1972 bestimmten jedoch die jährlichen Haushaltsgesetze, dass die in den Erläuterungen zu Titel 425 01 nach Vergütungsgruppen ausgewiesenen Stellen für Angestellte verbindlich waren (zuletzt § 13 (1) HG 2006). Diese Verbindlichkeitserklärung durch HG wurde seit 2007 auch für den neu geschaffenen Titel 428 („Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) fortgesetzt (§ 15 (1) HG 2026).

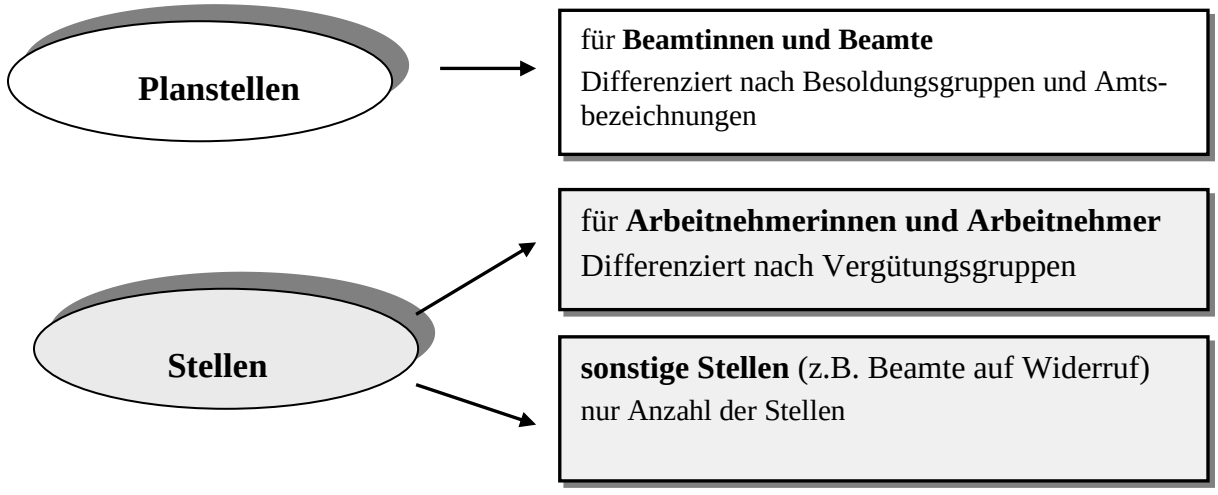

Beachte:

- Die Stellenpläne sind **am Ende jeden Einzelplans** als "Personalhaushalt" - gegliedert nach Kapiteln - zusammengefasst.
- Seit 2007 gibt es auch im Haushaltsplan die Differenzierung in Angestellte und Arbeiter nicht mehr. Die „Beschäftigten“ werden im Titel **428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (= Tarifbeschäftigte) zusammengefasst.

II. Mittelfristiger Finanzplan

1. Inhalt und Technik

Der im September 2025 vom Bundeskabinett beschlossene Finanzplan umfasst die folgenden Jahre:

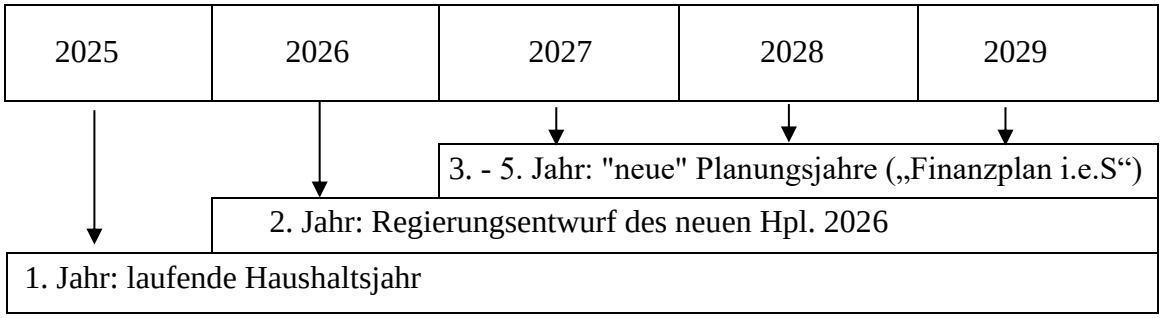

- Finanzplan = 5-Jahres-Planung (§ 9 (1) StabG, § 50 HGrG)

- „Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr" (§ 50 (2) HGrG), ggf. einschließlich Nachtrag
  → damit keine zusätzlichen Informationen gegenüber dem existierenden Hpl 2025

- das zweite Jahr entspricht in aller Regel dem neuen Haushaltsjahr, für das der Regierungsentwurf gefertigt wurde (2026), denn der Finanzplan wird in der Praxis zeitlich nie vor dem Haushalts-Entwurf vorgelegt, was nach § 50 HGrG möglich wäre;
- Folgerung: tatsächlich nur 3 Jahre neue Planung (2027 - 2029) –„Finanzplan i.e.S.“

- Planungstechnik: revolvierende (= fortlaufende) Planung (§9 (3) StabG):
  - "vorne ein Jahr weg, hinten ein Jahr dran"
  - Überprüfung und Aktualisierung aller Planungsjahre, da z.B.
    - o neue ausgabewirksame politische Entscheidungen zu berücksichtigen sind
    - o die gesamtwirtschaftliche Entwicklung anders verläuft als noch im Vorjahr prognostiziert wurde (u.a. konjunkturbedingte Steuerminder/-mehreinnahmen) etc.

Der Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029
Gesamtübersicht

Eckdaten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2026 und des Finanzplans bis 2029

in Mrd. Euro

	2. RegE	RegE	Finanzplan		
	2025	2026	2027	2028	2029
Ausgaben	**503,0**	**520,5**	**507,5**	**546,4**	**572,1**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+6,1	+3,5	-2,5	+7,7	+4,7
Einnahmen	**503,0**	**520,5**	**507,5**	**546,4**	**572,1**
davon Steuereinnahmen	386,8	383,8	400,6	412,3	423,9
Nettokreditaufnahme (NKA)	**81,8**	**89,9**	**88,1**	**116,5**	**126,9**
NKA ohne Bereichsausnahme[1]	**49,7**	**35,6**	**24,0**	**9,4**	**4,8**
nachrichtlich:					
Investitionen	62,7	56,1	48,6	46,9	46,5
davon finanzielle Transaktionen	17,3	8,4	1,4	0,5	0,3
bereinigte Investitionsquote in Prozent[2]	**10,0**	**10,4**	**10,6**	**10,6**	**10,0**

Tabelle 1

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 NKA ohne Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.

2 Investive Ausgaben ohne finanzielle Transaktionen in Prozent der Ausgaben des Bundeshaushalts ohne finanzielle Transaktionen und ohne Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.

Ouelle: Bundesministerium der Finanzen

2. Ziele

(1) Einjährige Haushaltswirtschaft soll in mittelfristige Perspektive eingebaut werden;

(2) Finanzielle Auswirkungen aktueller Maßnahmen auf spätere Jahre sollen in einer "Gesamtschau" aufgezeigt werden;

(3) Verstetigung der Haushaltspolitik aller Gebietskörperschaften

Die Finanzpläne des Bundes im Zeitablauf
- Planung der **Nettokreditaufnahme** (in Mrd. €) –

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
98-02	28,8	28,7	27,9	26,9	23,2																						
99-03		27,4	25,1	23,6	21,1	15,5																					
00-04			25,3	23,6	21,1	15,5	10,2																				
01-05				22,3	21,1	15,5	10,2	5,0																			
02-06					21,1	15,5	10,2	5,0	0,0																		
03-07						18,9	30,8	21,0	15,0	10,0																	
04-08							29,3	22,0	21,7	21,2	19,5																
05-09								31,2	38,3	22,0	21,3	20,0															
06-10									38,2	22,0	21,5	21,0	20,5														
07-11										19,6	12,2	10,5	6,0	0,0													
08-12											11,9	10,5	5,0	0,0	0,0												
09-13												47,6	86,1	71,7	58,7	45,9											
10-14													80,2	57,5	40,1	31,6	24,1										
11-15														48,4	27,2	24,9	18,5	14,7									
12-16															32,1	18,8	13,1	4,7	0,0								
13-17																25,1	6,2	0,0	0,0	0,0							
14-18																	6,5	0,0	0,0	0,0	0,0						
15-19																		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0					
16-20																			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
17-21																				0.0	0.0	0.0	0.0	0.0			
18-22																					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
19-23																						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
20-24																							217,8	96,2	10,5	6,7	5,2
Ist	**28,9**	**26,1**	**23,8**	**22,8**	**31,9**	**38,6**	**39,5**	**31,2**	**27,9**	**14,3**	**11,5**	**34,1**	**44,0**	**17,3**	**26,5**	**22,1**	**-0,5[1]**	**-12,8[1]**	**-6,2[1]**	**-5,0[1]**	**-11,2[1]**	**-13,5[1]**	**130,5**	**215,4**	**115,4**	**27,2**	**33,3**

[1)] Ist 2014 bis 2019: (-) = Überschuss

Anmerkung: Selbst im Soll des Hpl 2020 wurde noch von einem ausgeglichenen Haushalt ohne neue Kreditaufnahme ausgegangen. Erst durch die Corona-Hilfsprogramme und den damit verbundenen beiden Nachtragshaushalten wurde die NKA im Soll 2020 auf 217,8 Mrd. € erhöht (Ist 2020: „nur“ 130,5 Mrd. €). Soll im 2. Nachtragshaushalt 2021: 240,3 Mrd. €, Ist 2021: 215,4 Mrd. €.

3. Abgrenzung zum Haushaltsplan

KRITERIEN	HAUSHALTSPLAN	FINANZPLAN
Planungshorizont	1 Jahr (max. 2 Jahre)	5 Jahre
Verbindlichkeit	Ja, Hpl. wird durch Parlament (Legislative) gesetzlich festgestellt	Nein, Fpl. wird nicht gesetzlich festgestellt - led. Absichtserklärung der Regierung - für das Parlament eine Orientierung
Parlamentarische Beratung	Ja, HH-Entwurf wird Bundesrat und Bundestag zur Beratung vorgelegt (regelmäßige Modifikationen durch den HH-Ausschuss des Bundestages vor der Verabschiedung in der 2./3. Lesung	Nein, Fpl. wird Bundesrat und Bundestag zusammen mit dem HH-Entwurf zu 1. Lesung vorgelegt, aber nur zur Kenntnisnahme, nicht zur Beratung (wird zur 2./3. Lesung des Hpl. nicht wieder vorgelegt – erfährt keine Modifikationen mehr)
Planungstechnik	starre Planung, Änderung (Nachtrag) ist die Ausnahme	gleitende (revolvierende) Planung, laufende jährliche Anpassung

III. Kontrollfragen und Übungen zur Haushaltssystematik einschließlich Lösungen

1. Kontrollfragen und Übungen

1.1. Kontrollfragen

1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

	Richtig	Falsch
Der Bundeshaushalt setzt sich zusammen aus Haushaltsgesetz und Haushaltsplan.	☐	☐
Nach der Verfassung muss der Haushaltsplan durch ein Haushaltsgesetz festgestellt werden.	☐	☐
Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Er ist damit verbindlich und begründet Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat.	☐	☐
Das Haushaltsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft.	☐	☐
Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird nach Art. 110 (3) GG Bundestag und Bundesrat gleichzeitig zugeleitet.	☐	☐
Nachdem der Haushaltsplan gesetzlich festgestellt wurde, kann er das ganze Jahr über nicht mehr geändert werden.	☐	☐
Das Haushaltsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es auch Regelungen enthalten kann, durch welche Länderinteressen tangiert werden.	☐	☐
Das Bundeshaushaltsgesetz kann kein Zustimmungsgesetz sein, denn sonst wäre die Haushaltsautonomie des Bundes nicht mehr gewahrt. Das Haushaltsgesetz des Bundes ist lediglich ein Einspruchsgesetz.	☐	☐
Der Haushaltsplan ist die Anlage zum Haushaltsgesetz.	☐	☐
Das Haushaltsgesetz stellt nur den Gesamtplan, nicht aber die Einzelpläne fest.	☐	☐
Das Haushaltsgesetz hat keine Außenwirkung. Es wird daher auch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.	☐	☐

Das Bundeshaushaltsgesetz hat ausschließlich Binnenwirkung. Das bedeutet, dass sich das sich das Gesetz nur an inländische Bürger wendet.	☐	☐
Das Bundeshaushaltsgesetz hat ausschließlich Binnenwirkung. Das bedeutet, dass sich das Gesetz nur an die Exekutive wendet. Aus dem Haushaltsgesetz kann kein Bürger einen Anspruch gegenüber dem Staat begründen.	☐	☐

2. Gesamtplan und Einzelpläne

	Richtig	**Falsch**
Die Haushaltsübersicht ist Bestandteil des Gesamtplans. Sie gibt u.a. einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben aller Kapitel des Haushaltsplans.	☐	☐
Die Haushaltsübersicht ist Bestandteil des Gesamtplans. Sie gibt u.a. einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpläne.	☐	☐
Die Höhe der Personalausgaben des Bundes kann der Haushaltsübersicht entnommen werden.	☐	☐
Die Höhe der Bruttokreditaufnahme und die Höhe der Tilgungsausgaben können dem Kreditfinanzierungsplan entnommen werden.	☐	☐
Dem Kreditfinanzierungsplan können die Höhe der Bruttokreditaufnahme und der Tilgungsausgaben entnommen werden. Die Zinsausgaben hingegen können dem Gesamtplan nicht entnommen werden, sie sind nur im entsprechenden Einzelplan (Epl 32) ausgewiesen.	☐	☐
Die Bezeichnung der Einzelpläne ist in der BHO festgelegt.	☐	☐
Die Einzelpläne des Bundes sind nach dem Ministerialprinzip (nach organisatorischen Zuständigkeiten - Epl 01 bis 30) und dem Realprinzip (ressortübergreifend nach Sachgebieten - Epl 32 und 60) eingeteilt.	☐	☐

3. Einzelplan, Kapitel und Titel

	Richtig	**Falsch**
Ein Einzelplan untergliedert sich in Kapitel und Titel.	☐	☐

Unter einem Kapitel versteht man immer eine Behörde.	☐	☐
Ein Kapitel untergliedert den Einzelplan nach Verwaltungszweigen (Behörden) oder nach Sachgebieten/Fachaufgaben (z.B. Kinder- und Jugendpolitik).	☐	☐
Die Hauptgruppe ist nach dem Gruppierungsplan die erste Ziffer eines Titels. Sie benennt die Einnahme-/ Ausgabeart noch als groben Block (z.B. Einnahmen aus Steuern, Personalausgaben, Investitionen) (§ 13 BHO).	☐	☐
Die Titelnummer im Bundeshaushaltsplan besteht aus fünf Ziffern. Davon ergeben sich die ersten drei Ziffern aus dem Gruppierungsplan.	☐	☐
Der Gruppierungsplan schreibt für Bund und Länder (soweit kameralistisch geführt) eine übereinstimmende Gruppierung der ersten drei Stellen eines Titels (sog. Gruppe) verbindlich vor. Eine weitere Aufteilung im Haushaltsplan ist in das Ermessen des Bundes und des einzelnen Landes gestellt. Für die Titelnummer sind insgesamt 5 Stellen vorgesehen.	☐	☐
Die erste Stelle eines Titels nennt man Hauptgruppe, die ersten beiden Stellen nennt man Gruppe.	☐	☐
Festtitel werden von den jeweiligen Ministerien für ihren Geschäftsbereich festgelegt.	☐	☐
Festtitel sind solche Titel, die mit ihrer 5-stelligen Titel-Nummer und der dazu gehörenden Zweckbestimmung einheitlich für alle Einzelpläne bindend festgelegt sind (= Titel mit fester Textvorgabe; Standardtexte). Die Festtitel sind in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (Ziff. 4.2. HRB) festgelegt.	☐	☐
Leertitel sind Einnahme- oder Ausgabetitel, die im Haushaltplan mit Zweckbindung, aber ohne Geldansatz ausgebracht werden.	☐	☐
Titel mit übergeordneter Zweckidentität können zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden (sofern alle Titel entweder einheitlich flexibilisiert oder einheitlich nicht-flexibilisiert sind).	☐	☐
In der 4. Ziffer des Titels wird die Titelgruppe kenntlich gemacht. Es sind Ziffern von 1 bis 9 zu verwenden, um sie von den übrigen Titeln, für die eine 0 vorgesehen ist, zu unterscheiden.	☐	☐
Der Funktionenplan gliedert den Haushaltsplan nach Aufgabenbereichen.	☐	☐
Die Funktionenkennziffer ist von der Titelnummer unabhängig; sie hat nur informatorischen Charakter, erhöht aber die Transparenz des Haushaltsplans.	☐	☐

4. Inhalt des Haushaltsplans

	Richtig	**Falsch**
Unter Haushaltsmitteln versteht man nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen.	☐	☐
Neben den Haushaltsmitteln beinhaltet der Haushaltsplan auch noch Vermerke und Erläuterungen.	☐	☐
Vermerke und Erläuterungen sind nicht verbindlich, sie können aber für verbindlich erklärt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 BHO).	☐	☐
Planstellen sind die Stellen der planmäßigen Beamten. Sie sind verbindlich.	☐	☐
Die Stellenpläne der Beamten und der Tarifbeschäftigten finden sich im Haushaltsplan direkt unter den jeweiligen Titeln (422 01 und 428 01).	☐	☐
Erläuterungen sind nicht verbindlich, sie können aber für verbindlich erklärt werden.	☐	☐

5. Verpflichtungsermächtigungen

	Richtig	**Falsch**
Verpflichtungsermächtigungen verpflichten die Verwaltung, Verpflichtungen in der angegebenen Höhe einzugehen.	☐	☐
Mit der Verpflichtungsermächtigung ermächtigt das Parlament die Verwaltung, in einem der Folgejahre für eine Maßnahme einen bestimmten Betrag ausgeben zu dürfen.	☐	☐
Die Legaldefinition von Verpflichtungsermächtigungen findet sich in § 6 BHO.	☐	☐
Mit den Verpflichtungsermächtigungen ermächtigt das Parlament die Verwaltung, Verträge einzugehen, die erst in künftigen Jahren zu Ausgaben führen.	☐	☐
Eine Verpflichtungsermächtigung kann nur bei Investitionen ausgebracht werden.	☐	☐

Eine Verpflichtungsermächtigung im aktuellen Haushaltsjahr stellt zugleich die Ausgabeermächtigung für die künftigen Haushaltsjahre dar.	☐	☐
Während eine Ausgabeermächtigung die Verwaltung ermächtigt, Ausgaben im laufenden Jahr tatsächlich zu leisten, ermächtigt eine Verpflichtungsermächtigung die Verwaltung dazu, Verträge für kommende Haushaltsjahre zu schließen. Um den aus den Verträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen in den Folgejahren zu leisten, bedarf es wiederum entsprechender Ausgabeermächtigungen (im Soll des jeweiligen Haushaltsplans).	☐	☐
Bei „laufenden Geschäften“ brauchen keine Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden. Was unter laufenden Geschäften zu verstehen ist, klärt die VV-BHO.	☐	☐

6. Finanzplan

	Richtig	**Falsch**
Der Finanzplan beinhaltet fünf Planungsjahre. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.	☐	☐
Der Finanzplan ist eine unverbindliche Planung der Bundesregierung, die vom Bundestag in nur einer Lesung beschlossen wird.	☐	☐
Der Finanzplan ist eine unverbindliche Planung der Bundesregierung, die dem Parlament nicht vorgelegt werden muss.	☐	☐
Der Finanzplan wird zusammen mit dem Haushaltsplan durch Gesetz festgestellt.	☐	☐
Der Finanzplan wird dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt. Dieser kann bei Unstimmigkeiten den Vermittlungsausschuss anrufen.	☐	☐
Der Finanzplan ist nicht verbindlich. Es steht der Bundesregierung frei, ihn aufzustellen oder nicht.	☐	☐
Der Finanzplan wird regelmäßig zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans für das kommende Jahr dem Bundesrat und dem Bundestag zugeleitet.	☐	☐

1.2. Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Welche Möglichkeiten gibt es, um herauszufinden, wie hoch nach der Planung des Jahres 2026 die Investitionsausgaben im gesamten Geschäftsbereich Ihres Ministeriums sind?

	Richtig	Falsch
Man könnte über alle Kapitel des Einzelplans hinweg die Ansätze der Titel der Hauptgruppen 6, 7 und 8 aufaddieren.	☐	☐
Man könnte über alle Kapitel des Einzelplans hinweg die Ansätze der Titel der Hauptgruppen 7 und 8 aufaddieren.	☐	☐
Jeder Einzelplan hat einen Überblick, der auch Aufschluss über die Summe der Investitionsausgaben des gesamten Einzelplans gibt.	☐	☐
Man könnte die Höhe der Investitionsausgaben auch dem Gesamtplan Teil I (Haushaltsübersicht) entnehmen.	☐	☐
Die Zahlen des Einzelplans stammen aus dem Gesamtplan, nicht umgekehrt.	☐	☐
Die Zahlen des Gesamtplans stammen aus den Einzelplänen.	☐	☐

Übung 2:

Sie möchten 2027 einen neuen Titel „Ausgaben für die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen“ in Ihrem Kapitel veranschlagen. Vorgeschlagen wird, hierfür die Titelnummer 532 03 oder 533 01 zu wählen.

Prüfen Sie, ob Sie diese Titelnummern vergeben dürften!

	Richtig	Falsch
Zu prüfen ist zunächst, ob die beiden Titel nach dem Gruppierungsplan (für Bund und Länder) bereits vergeben sind.	☐	☐
Der Gruppierungsplan gibt die Nummern frei: 523 bis 546 = „Sonstiges“. Der Zweck „Ausgaben für die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen“ wird dort sogar beispielhaft aufgelistet. Es können also beide Titel verwendet werden.	☐	☐
Es ist zwar richtig, dass der Gruppierungsplan für Bund und Länder die beiden Titel frei gibt. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht der Bund für seinen Bereich bestimmte Titel in den Haushaltstechnischen Richtlinien Bund (Ziff. 4.2) festgelegt hat (Festtitel).	☐	☐

Der Bund legt für seinen Bereich in den HRB den Titel 532 03 fest. Er muss „Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte“ heißen (HRB, Nr. 4.2 *Festtitel*). Der Titel 532 03 darf also für keinen anderen Zweck verwendet werden.	☐	☐
Titel 533 01 ist nicht festgelegt, er könnte also verwendet werden.	☐	☐

Übung 3:

Welche Ausgaben werden im Haushaltsplan als Investitionen bezeichnet? Nennen Sie die Abgrenzungskriterien!

	Richtig	**Falsch**
Nur Bauten sind Investitionen.	☐	☐
Neben den Bauten (Hauptgruppe 7) gibt es noch die „Sonstigen Ausgaben für Investitionen (Investitionen der Hauptgruppe 8).	☐	☐
Die Abgrenzungskriterien für die Investitionsausgaben finden sich im Gruppierungsplan.	☐	☐
Abgrenzungskriterien für Investitionen nach Gruppierungsplan sind: Nutzungsdauer mindestens ein Jahr, Wertgrenze 5.000 € im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf). Bei Titeln der Gruppe 811 (Fahrzeuge) gibt es allerdings keine Wertgrenze.	☐	☐

Übung 4:

Die Stellenpläne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Personalhaushalt unter Erläuterungen ausgebracht. Bitte schlagen Sie im Personalhaushalt Ihres Einzelplans den Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf und vervollständigen Sie den nachfolgenden Text:

- Erläuterungen sind unverbindlich. Diese Aussage entnehme ich (Rechtgrundlage)...

  .....
- Der Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist aber bzgl. der Anzahl der ausgebrachten Stellen im Haushaltsjahr 2026 dennoch verbindlich, da er...

  .....
- Planstellen (= Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamten) sind hingegen verbindlich. Diese Aussage entnehme ich (Rechtgrundlage)...

  .....

Übung 5:

Für welche nachstehende Maßnahme ist grundsätzlich eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich?

Maßnahme	VE		Begründung
	Ja	Nein	
Abschluss eines Mietvertrages, monatliche Miete = 11.000 €			
Zusage einer Projektförderung in 2026, Zahlungen aus Titel 684 91 in den Jahren 2027 und 2028			
Abschluss eines Wartungsvertrages für 4 Jahre für eine Hochleistungsmaschine (jährliche Zahlung aus Titel 517 01 von 40.000 € ab 2026)			
Erteilung eines Werkvertrages zur Unterstützung in der Bibliothek vom 01.10.2026 bis 31.03.2028 (2x pro Woche à 2 Stunden); Zahlung aus Titel 525 01			
Bundesbehörde beauftragt in 2026 20 Beratertage à 1.500 € zur Erstellung eines Konzepts zur IT-Sicherheit aus Titel 532 01“Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“; Fertigstellung und Restzahlung zum 01.04.2027			

2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen

2.1.Kontrollfragen

1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

	Richtig	Falsch
Der Bundeshaushalt setzt sich zusammen aus Haushaltsgesetz und Haushaltsplan.	☒	☐
Nach der Verfassung muss der Haushaltsplan durch ein Haushaltsgesetz festgestellt werden.	☒	☐
Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Er ist damit verbindlich und begründet Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat.	☐	☒
Das Haushaltsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft.	☐	☒
Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird nach Art. 110 (3) GG Bundestag und Bundesrat gleichzeitig zugeleitet.	☒	☐
Nachdem der Haushaltsplan gesetzlich festgestellt wurde, kann er das ganze Jahr über nicht mehr geändert werden.	☐	☒
Das Haushaltsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es auch Regelungen enthalten kann, durch welche Länderinteressen tangiert werden.	☐	☒
Das Bundeshaushaltsgesetz kann kein Zustimmungsgesetz sein, denn sonst wäre die Haushaltsautonomie des Bundes nicht mehr gewahrt. Das Haushaltsgesetz des Bundes ist lediglich ein Einspruchsgesetz.	☒	☐
Der Haushaltsplan ist die Anlage zum Haushaltsgesetz.	☒	☐
Das Haushaltsgesetz stellt nur den Gesamtplan, nicht aber die Einzelpläne fest.	☐	☒
Das Haushaltsgesetz hat keine Außenwirkung. Es wird daher auch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.	☐	☒
Das Bundeshaushaltsgesetz hat ausschließlich Binnenwirkung. Das bedeutet, dass sich das sich das Gesetz nur an inländische Bürger wendet.	☐	☒
Das Bundeshaushaltsgesetz hat ausschließlich Binnenwirkung. Das bedeutet, dass sich das Gesetz nur an die Exekutive wendet. Aus dem Haushaltsgesetz kann kein Bürger einen Anspruch gegenüber dem Staat begründen.	☒	☐

2. Gesamtplan und Einzelpläne

	Richtig	Falsch
Die Haushaltsübersicht ist Bestandteil des Gesamtplans. Sie gibt u.a. einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben aller Kapitel des Haushaltsplans.	☐	☒
Die Haushaltsübersicht ist Bestandteil des Gesamtplans. Sie gibt u.a. einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpläne.	☒	☐
Die Höhe der Personalausgaben des Bundes kann der Haushaltsübersicht entnommen werden.	☒	☐
Die Höhe der Bruttokreditaufnahme und die Höhe der Tilgungsausgaben können dem Kreditfinanzierungsplan entnommen werden.	☒	☐
Dem Kreditfinanzierungsplan können die Höhe der Bruttokreditaufnahme und der Tilgungsausgaben entnommen werden. Die Zinsausgaben hingegen können dem Gesamtplan nicht entnommen werden, sie sind nur im entsprechenden Einzelplan (Epl 32) ausgewiesen.	☒	☐
Die Bezeichnung der Einzelpläne ist in der BHO festgelegt.	☐	☒
Die Einzelpläne des Bundes sind nach dem Ministerialprinzip (nach organisatorischen Zuständigkeiten - Epl 01 bis 30) und dem Realprinzip (ressortübergreifend nach Sachgebieten - Epl 32 und 60) eingeteilt.	☒	☐

3. Einzelplan, Kapitel und Titel

	Richtig	Falsch
Ein Einzelplan untergliedert sich in Kapitel und Titel.	☒	☐
Unter einem Kapitel versteht man immer eine Behörde.	☐	☒
Ein Kapitel untergliedert den Einzelplan nach Verwaltungszweigen (Behörden) oder nach Sachgebieten/Fachaufgaben (z.B. Kinder- und Jugendpolitik).	☒	☐
Die Hauptgruppe ist nach dem Gruppierungsplan die erste Ziffer eines Titels. Sie benennt die Einnahme-/ Ausgabeart noch als groben Block (z.B. Einnahmen aus Steuern, Personalausgaben, Investitionen) (§ 13 BHO).	☒	☐

Die Titelnummer im Bundeshaushaltsplan besteht aus fünf Ziffern. Davon ergeben sich die ersten drei Ziffern aus dem Gruppierungsplan.	☒	☐
Der Gruppierungsplan schreibt für Bund und Länder (soweit kameralistisch geführt) eine übereinstimmende Gruppierung der ersten drei Stellen eines Titels (sog. Gruppe) verbindlich vor. Eine weitere Aufteilung im Haushaltsplan ist in das Ermessen des Bundes und des einzelnen Landes gestellt. Für die Titelnummer sind insgesamt 5 Stellen vorgesehen.	☒	☐
Die erste Stelle eines Titels nennt man Hauptgruppe, die ersten beiden Stellen nennt man Gruppe.	☐	☒
Festtitel werden von den jeweiligen Ministerien für ihren Geschäftsbereich festgelegt.	☐	☒
Festtitel sind solche Titel, die mit ihrer 5-stelligen Titel-Nummer und der dazu gehörenden Zweckbestimmung einheitlich für alle Einzelpläne bindend festgelegt sind (= Titel mit fester Textvorgabe; Standardtexte). Die Festtitel sind in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (Ziff. 4.2. HRB) festgelegt.	☒	☐
Leertitel sind Einnahme- oder Ausgabetitel, die im Haushaltplan mit Zweckbindung, aber ohne Geldansatz ausgebracht werden.	☒	☐
Titel mit übergeordneter Zweckidentität können zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden (sofern alle Titel entweder einheitlich flexibilisiert oder einheitlich nicht-flexibilisiert sind).	☒	☐
In der 4. Ziffer des Titels wird die Titelgruppe kenntlich gemacht. Es sind Ziffern von 1 bis 9 zu verwenden, um sie von den übrigen Titeln, für die eine 0 vorgesehen ist, zu unterscheiden.	☒	☐
Der Funktionenplan gliedert den Haushaltsplan nach Aufgabenbereichen.	☒	☐
Die Funktionenkennziffer ist von der Titelnummer unabhängig; sie hat nur informatorischen Charakter, erhöht aber die Transparenz des Haushaltsplans.	☒	☐

4. Inhalt des Haushaltsplans

	Richtig	**Falsch**
Unter Haushaltsmitteln versteht man nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen.	☒	☐

Neben den Haushaltsmitteln beinhaltet der Haushaltsplan auch noch Vermerke und Erläuterungen.	☒	☐
Vermerke und Erläuterungen sind nicht verbindlich, sie können aber für verbindlich erklärt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 BHO).	☐	☒
Planstellen sind die Stellen der planmäßigen Beamten. Sie sind verbindlich.	☒	☐
Die Stellenpläne der Beamten und der Tarifbeschäftigten finden sich im Haushaltsplan direkt unter den jeweiligen Titeln (422 01 und 428 01).	☐	☒
Erläuterungen sind nicht verbindlich, sie können aber für verbindlich erklärt werden.	☒	☐

5. Verpflichtungsermächtigungen

	Richtig	**Falsch**
Verpflichtungsermächtigungen verpflichten die Verwaltung, Verpflichtungen in der angegebenen Höhe einzugehen.	☐	☒
Mit der Verpflichtungsermächtigung ermächtigt das Parlament die Verwaltung, in einem der Folgejahre für eine Maßnahme einen bestimmten Betrag ausgeben zu dürfen.	☐	☒
Die Legaldefinition von Verpflichtungsermächtigungen findet sich in § 6 BHO.	☒	☐
Mit den Verpflichtungsermächtigungen ermächtigt das Parlament die Verwaltung, Verträge einzugehen, die erst in künftigen Jahren zu Ausgaben führen.	☒	☐
Eine Verpflichtungsermächtigung kann nur bei Investitionen ausgebracht werden.	☐	☒
Eine Verpflichtungsermächtigung im aktuellen Haushaltsjahr stellt zugleich die Ausgabeermächtigung für die künftigen Haushaltsjahre dar.	☐	☒
Während eine Ausgabeermächtigung die Verwaltung ermächtigt, Ausgaben im laufenden Jahr tatsächlich zu leisten, ermächtigt eine Verpflichtungsermächtigung die Verwaltung dazu, Verträge für kommende Haushaltsjahre zu schließen. Um den aus den Verträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen in den Folgejahren zu leisten, bedarf es wiederum entsprechender Ausgabeermächtigungen (im Soll des jeweiligen Haushaltsplans).	☒	☐

Bei „laufenden Geschäften“ brauchen keine Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden. Was unter laufenden Geschäften zu verstehen ist, klärt die VV-BHO.	☒	☐

6. Finanzplan

	Richtig	**Falsch**
Der Finanzplan beinhaltet fünf Planungsjahre. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.	☒	☐
Der Finanzplan ist eine unverbindliche Planung der Bundesregierung, die vom Bundestag in nur einer Lesung beschlossen wird.	☐	☒
Der Finanzplan ist eine unverbindliche Planung der Bundesregierung, die dem Parlament nicht vorgelegt werden muss.	☐	☒
Der Finanzplan wird zusammen mit dem Haushaltsplan durch Gesetz festgestellt.	☐	☒
Der Finanzplan wird dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt. Dieser kann bei Unstimmigkeiten den Vermittlungsausschuss anrufen.	☐	☒
Der Finanzplan ist nicht verbindlich. Es steht der Bundesregierung frei, ihn aufzustellen oder nicht.	☐	☒
Der Finanzplan wird regelmäßig zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans für das kommende Jahr dem Bundesrat und dem Bundestag zugeleitet.	☒	☐

2.2.Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Welche Möglichkeiten gibt es, um herauszufinden, wie hoch nach der Planung des Jahres 2026 die Investitionsausgaben im gesamten Geschäftsbereich Ihres Ministeriums sind?

	Richtig	Falsch
Man könnte über alle Kapitel des Einzelplans hinweg die Ansätze der Titel der Hauptgruppen 6, 7 und 8 aufaddieren.	☐	☒
Man könnte über alle Kapitel des Einzelplans hinweg die Ansätze der Titel der Hauptgruppen 7 und 8 aufaddieren.	☒	☐
Jeder Einzelplan hat einen Überblick, der auch Aufschluss über die Summe der Investitionsausgaben des gesamten Einzelplans gibt.	☒	☐
Man könnte die Höhe der Investitionsausgaben auch dem Gesamtplan Teil I (Haushaltsübersicht) entnehmen.	☒	☐
Die Zahlen des Einzelplans stammen aus dem Gesamtplan, nicht umgekehrt.	☐	☒
Die Zahlen des Gesamtplans stammen aus den Einzelplänen.	☒	☐

Übung 2:

Sie möchten 2027 einen neuen Titel „Ausgaben für die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen" in Ihrem Kapitel veranschlagen. Vorgeschlagen wird, hierfür die Titelnummer 532 03 oder 533 01 zu wählen.
Prüfen Sie, ob Sie diese Titelnummern vergeben dürften!

	Richtig	Falsch
Zu prüfen ist zunächst, ob die beiden Titel nach dem Gruppierungsplan (für Bund und Länder) bereits vergeben sind.	☒	☐
Der Gruppierungsplan gibt die Nummern frei: 523 bis 546 = „Sonstiges". Der Zweck „Ausgaben für die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen" wird dort sogar beispielhaft aufgelistet. Es können also beide Titel verwendet werden.	☐	☒
Es ist zwar richtig, dass der Gruppierungsplan für Bund und Länder die beiden Titel frei gibt. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht der Bund für seinen Bereich bestimmte Titel in den Haushaltstechnischen Richtlinien Bund (Ziff. 4.2) festgelegt hat (Festtitel).	☒	☐
Der Bund legt für seinen Bereich in den HRB den Titel 532 03 fest. Er muss „Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte" heißen (HRB,	☒	☐

Nr. 4.2 *Festtitel*). Der Titel 532 03 darf also für keinen anderen Zweck verwendet werden.		
Titel 533 01 ist nicht festgelegt, er könnte also verwendet werden.	☒	☐

Übung 3:

Welche Ausgaben werden im Haushaltsplan als Investitionen bezeichnet? Nennen Sie die Abgrenzungskriterien!

	Richtig	**Falsch**
Nur Bauten sind Investitionen.	☐	☒
Neben den Bauten (Hauptgruppe 7) gibt es noch die „Sonstigen Ausgaben für Investitionen (Investitionen der Hauptgruppe 8).	☒	☐
Die Abgrenzungskriterien für die Investitionsausgaben finden sich im Gruppierungsplan.	☒	☐
Abgrenzungskriterien für Investitionen nach Gruppierungsplan sind: Nutzungsdauer mindestens ein Jahr, Wertgrenze 5.000 € im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf). Bei Titeln der Gruppe 811 (Fahrzeuge) gibt es allerdings keine Wertgrenze.	☒	☐

Übung 4:

Die Stellenpläne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Personalhaushalt unter Erläuterungen ausgebracht. Bitte schlagen Sie im Personalhaushalt Ihres Einzelplans den Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf und vervollständigen Sie den nachfolgenden Text:

- Erläuterungen sind unverbindlich. Diese Aussage entnehme ich (Rechtgrundlage)...
  § 17 Abs. 1 S. 2 BHO (Umkehrschluss)
  .....
- Der Stellenplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist aber bzgl. der Anzahl der ausgebrachten Stellen im Haushaltsjahr 2026 dennoch verbindlich, da er...
  nach § 15 Abs. 1 HG 2026 für verbindlich erklärt wurde

  (Anmerkung: § 17 (1) BHO regelt, dass Erläuterungen für verbindlich erklärt werden können. Eine solche Erklärung ist möglich über einen Haushaltsvermerk (Einzelfallregelung) oder über das HG (für alle Kapitel gültige Regelung). Da bei den Stellenplänen kein Verbindlichkeitsvermerk ausgebracht ist, muss es also eine Regelung im HG geben! Also im HG 2026 suchen!)

  .....
- Planstellen (= Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamten) sind hingegen verbindlich. Diese Aussage entnehme ich (Rechtgrundlage)...
  VV Nr. 4.1 zu § 17 BHO

Übung 5:

Für welche nachstehende Maßnahme ist grundsätzlich eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich?

Maßnahme	VE		Begründung
	Ja	Nein	
Abschluss eines Mietvertrages, monatliche Miete = 11.000 €	X		§ 38 (1) 1 BHO; Jahresmieten über 120 Tsd. € p.a. gelten nicht mehr als laufende Geschäfte (VV Nr. 5.1.1 zu § 38 BHO).
Zusage einer Projektförderung in 2026, Zahlungen aus Titel 684 91 in den Jahren 2027 und 2028	X		§ 38 (1) 1 BHO; Auswirkung des Fälligkeitsprinzips; keine Ausnahme nach § 38 (4) BHO ersichtlich
Abschluss eines Wartungsvertrages für 4 Jahre für eine Hochleistungsmaschine (jährliche Zahlung aus Titel 517 01 von 40.000 € ab 2026)		X	Zwar mehrjährige Maßnahme, aber laufendes Geschäft, § 38 (4) 1 BHO, VV Nr. 5 zu § 38 BHO; Abschluss eines Wartungsvertrag = übliche Tätigkeit der Verwaltung (Titel 517 01)
Erteilung eines Werkvertrages zur Unterstützung in der Bibliothek vom 01.10.2026 bis 31.03.2028 (2x pro Woche à 2 Stunden); Zahlung aus Titel 525 01		X	Lfd. Geschäft, § 38 (4) 1 BHO, VV Nr. 5 zu § 38 BHO; (Hinweis: Werkvertrag ist gerichtet auf ein bestimmtes Werk und nur sekundär auf die ausführende Person; daher Zahlung aus 5er Titel)
Bundesbehörde beauftragt in 2026 20 Beratertage à 1.500 € zur Erstellung eines Konzepts zur IT-Sicherheit aus Titel 532 01“Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“; Fertigstellung und Restzahlung zum 01.04.2027	X		§ 38 (1) 1 BHO; kein lfd. Geschäft gem. § 38 (4) 1 BHO, VV Nr. 5 zu § 38 BHO, da keine Tätigkeit, die regelmäßig (üblicherweise) anfällt

D. Die Haushaltsgrundsätze im Haushaltsrecht des Bundes

I. Vorbemerkungen

Die wichtigsten haushaltsrechtlichen Bundesgesetze sind das auf der Grundlage des Art. 109 (3) GG aufgestellte Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Während das HGrG allgemein einheitliche Budgetierungsregeln für Bund und Länder festschreibt und sich im Teil I ausschließlich an die Legislative wendet (§ 1 HGrG), übernimmt die BHO die Grundsätze des HGrG für die Exekutive des Bundes und trifft hiernach, soweit zulässig und erforderlich, weitergehende Bestimmungen für das Haushaltsrecht des Bundes.

Das Gesetz "Bundeshaushaltsordnung" beschränkt sich i.W. auf fundamentale Grundsätze, so dass die BHO zu ihrer praktischen Anwendung zusätzlicher Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung - VV-BHO) bedarf. In den VV-BHO sind die näheren technisch-organisatorischen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes "BHO" aufgeführt. (Verwaltungsvorschriften sind interne Ausführungsbestimmungen).

Neben HGrG und BHO sind u.a. noch einige Artikel des Grundgesetzes (GG) sowie einige Abschnitte des "Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft" (Stabilitätsgesetz - StabG) von Bedeutung.

Im Folgenden werden die **klassischen Haushaltsgrundsätze** (Budgetprinzipien) einschließlich ihrer Ausnahmen kurz charakterisiert. Zugleich wird dargestellt, inwieweit diese Haushaltsprinzipien in das Haushaltsrecht des Bundes Eingang gefunden haben.

II. Die Grundsätze im Überblick

In der Literatur besteht keine Einigkeit über Benennung und inhaltliche Bestimmung der Haushaltsgrundsätze. Auch haben sich die Grundsätze im Zeitablauf geändert.

Es sollen die folgenden 11 Prinzipien behandelt werden, die das geltende Haushaltsrecht von Bund und Ländern prägen:

1. **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (§ 6 HGrG, § 7 BHO/LHO; Art.114 GG)
2. **Vorherigkeit** (Art. 110 (2) GG, § 1 BHO/LHO)
3. **Gesamtdeckung** (§ 7 HGrG, § 8 BHO/LHO)
4. **Einzelveranschlagung und sachliche Bindung** (§§ 12, 27 HGrG, §§ 17, 45 BHO/LHO)
5. **Jährlichkeit und zeitliche Bindung** (Art. 110 (2) GG, §§ 8, 9 HGrG, §§ 1, 11, 12 BHO/LHO)
6. **Fälligkeit** (§ 8 HGrG, § 11 BHO/LHO)
7. **Einheit und Vollständigkeit** (Art. 110 (1) GG, § 8 HGrG, §§ 11, 12 BHO/LHO)
8. **Bruttoprinzip** (§ 12 HGrG, §§ 15, 35 BHO/LHO)
9. **Haushaltsausgleich** (Art. 110 (1) GG sowie (neu) Art. 109 (2) GG)
10. **Haushaltswahrheit und -klarheit** (§§ 10, 11 HGrG, §§ 13, 14 BHO)
11. **Öffentlichkeit** (§ 1 BHO/LHO)

Diese für die Haushalte von **Bund** und **Ländern** gesetzlich fixierten Grundsätze gelten weitestgehend auch für die **kommunale** Haushaltswirtschaft. Sie sind in den Gemeinde(haushalts)ordnungen gesetzlich verankert.

Auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der "**Nebenhaushalte**" von Bund und Ländern, insbesondere die der *Sozialversicherungen* und der *Sondervermögen*, ist von den genannten Budgetprinzipien geprägt. Allerdings sind wegen der oftmals starken betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Nebenhaushalte einige Modifikationen vorgenommen worden.

III. Die Grundsätze im Einzelnen

1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Art. 114 (2) GG; § 7 BHO (genauer: VV-BHO zu § 7), § 34 BHO

1.1 Der Grundsatz

WIRTSCHAFTLICHKEIT

= günstigste Zweck-Mittel-Relation: Minimal- oder Maximalprinzip = zwei Seiten des **ökonomischen Prinzips**, auch Rationalprinzip genannt.

SPARSAMKEIT

bedeutet, den Mitteleinsatz auf den zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (VV-BHO zu § 7)

Seit der Finanzreform 1969 nimmt das Wirtschaftlichkeitsprinzip Verfassungsrang ein. Es ist als Prüfungsmaßstab für den Bundesrechnungshof in Art. 114 (2) GG erwähnt.

Nach § 7 BHO verpflichtet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch

- zur Prüfung, ob staatliche Aufgaben/Tätigkeiten ausgegliedert (Outsourcing) oder privatisiert werden können;
- zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in geeigneten Bereichen

Beachte: In den VV-BHO zu § 7 – insbesondere im Anhang hierzu - wird der Grundsatz sehr ausführlich kommentiert; es finden sich dort eine Reihe von Beispielen, wie in der Praxis im Einzelnen zu verfahren ist.

Begründung des Grundsatzes

Verhaltensvorschrift, sparsam und rational mit knappen Mitteln umzugehen, gilt selbstverständlich auch beim Staat, der die Zwangsabgaben (Steuern etc.) der Bürger verwaltet und verwendet.

Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Diese dienen als Grundlage für Erfolgskontrollen (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO). Ergebnisse von Erfolgskontrollen sind eine wesentliche Informationsgrundlage für die **zwoH** des Bundes. Unter **zwoH** ist die Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt bzw. der Haushaltsführung zu verstehen. Sie dient als Basis für haushaltspolitische Entscheidungen. Ziel ist es, Nachhaltigkeitsziele mit dem Bundeshaushalt zu verknüpfen und dies deutlich herauszustellen, etwa durch entsprechende Formulierungen in den Vorworten und der Zuordnung von prozentualen Anteilen der den nachhaltigkeitszielen entsprechenden Haushaltsmitteln je Einzelplan auf Titelebene.
Zur Umsetzung der zwoH siehe auch unter C.II.4.2.2.1

1.2 Die Ausnahme

Nach allgemeiner Auffassung in der Literatur: Es gibt keine Ausnahme.

Jedoch: evtl. aus übergeordneten gesamtstaatlichen oder gesamtwirtschaftlichen Erwägungen (unter Beachtung der Nichtdiskriminierungsklausel innerhalb der EU) Einschränkung möglich.

2. Vorherigkeit

Art. 110 (2) GG, § 1 BHO

2.1 Der Grundsatz

Der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Vorherigkeit verlangt, dass der Haushaltsplan **vor Beginn** des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, durch Haushaltsgesetz **festzustellen** ist.

Da in der Bundesrepublik seit 1961 das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, muss der Haushalt eines Jahres bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet und im BGBl. verkündet sein.

Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2026
(Haushaltsgesetz 2026)

Vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 1 Nr. 343)

- **Rechtsgrundlagen**

  Das Postulat der Vorherigkeit ist in **Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG** verankert. Es wird in **§ 1 BHO** fast wortgleich wiederholt.

  ☞ **Artikel 110 GG** (Haushaltsplan des Bundes)

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

- **Begründung des Vorherigkeitspostulats**
  - Um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, muss die Regierung auch in der "haushaltslosen Zeit" Ausgaben tätigen, obwohl eine entsprechende Ermächtigung durch das Parlament (im Wege des Haushaltsgesetzes) noch nicht erteilt wurde. Es entsteht ein Konflikt zur Budgethoheit.
  - Für die Verwaltung ist der Haushaltsplan die Grundlage der Mittelbewirtschaftung. Fehlende Vorherigkeit sorgt für Unsicherheit (wie viele Mittel werden wann wirklich bereitgestellt?) und behindert einen reibungslosen Haushaltsvollzug. Von der Vorherigkeit profitiert auch die private Wirtschaft, zumindest soweit sie von staatlichen Aufträgen abhängig ist (insbesondere die Bauwirtschaft).
- **Maßnahmen zur Sicherung der Vorherigkeit**

  Das Verfassungsgebot der Vorherigkeit richtet sich an alle am Haushaltsverfahren beteiligten Verfassungsorgane, im Falle des Bundeshaushalts also an Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat.

  Die Regierung wird aufgefordert, den Haushaltsplan frühzeitig aufzustellen und die Haushaltsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig zuzuleiten. Der Gesetzgeber wird in die Pflicht genommen, den Regierungsentwurf unverzüglich zu beraten und gesetzlich zu beschließen.

  Um die rechtzeitige Haushaltsfeststellung zu sichern, wurden folgende Regelungen getroffen:

  (1) **Vorlagefrist**

  § 30 BHO schreibt der Bundesregierung vor, den Haushaltsentwurf in der Regel bis spätestens zur ersten Sitzung des Bundestages nach dem 1. September (Ende der Sommerpause des Bundestages) den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Diese Vorlagefrist zwingt die Regierung, das Aufstellungsverfahren frühzeitig einzuleiten und **verwaltungsintern enge Termine** für die am Aufstellungsprozess beteiligten Instanzen zu setzen.

  (2) **Beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren**

  Während nach Art. 76 (2) GG eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt und erst nach der Stellungnahme beim Bundestag eingebracht wird, sieht Art. 110 (3) GG für das Haushaltsgesetzgebungsverfahren die gleichzeitige Zuleitung des Regierungsentwurfs an Bundesrat und Bundestag vor.

  Dadurch kann der Bundestag bereits vor der Stellungnahme des Bundesrates mit seinen Haushaltsberatungen beginnen, was das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt.

- **Der Vorherigkeitsgrundsatz in der Haushaltspraxis des Bundes**

  De facto wird das Vorherigkeitsprinzip aus Gründen, die sowohl im Bereich der Exekutive (Aufstellung des Haushaltsplans.) als auch bei der Legislative (Beratung und Feststellung des Haushaltsplans) liegen können, häufig durchbrochen.

  In der Bundesrepublik hat es vor dem Jahre 1980 niemals einen rechtzeitig verabschiedeten Bundeshaushaltsplan gegeben. Erst seit 1983 ist die Vorherigkeit des Bundeshaushalts der Regelfall geworden. Danach wurde der Grundsatz lediglich 1991, 1995, 1999, 2003

(Wahljahre im Jahr zuvor) sowie 2004 und 2005 (Einspruch Bundesrat) erneut durchbrochen. Die Haushaltspläne 2006, 2010, 2014, 2018, 2022 und 2025 folgten wieder Wahljahren. Für 2024 hatte sich das Gesetzgebungsverfahren aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse und den Sondervermögen verzögert.

2.2 Die Ausnahme: Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 111 GG

2.2.1 Allgemeines

Auch für den Fall, dass ein Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zustande kommt, muss die Exekutive in der Lage sein, alle zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes *notwendigen Ausgaben* zu leisten und zu diesem Zwecke *ggf. Kredite* aufzunehmen.
Die grundsätzlich nur durch das Parlament via Haushaltsgesetz erteilte *Ausgabe- und Kreditermächtigung* wird der Regierung in der "haushaltslosen" Zeit ***unmittelbar durch die Verfassung*** selbst (Art. 111 GG) erteilt. Das sog. **Nothaushaltsrecht nach Art. 111 GG** ermächtigt Regierung und Verwaltung zur **vorläufigen Haushaltsführung**:

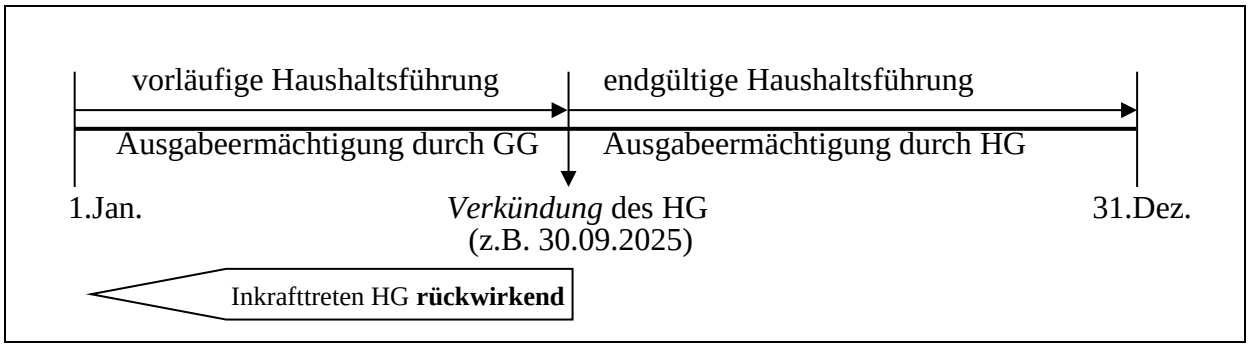

2.2.2 Grenzen der Mittelbewirtschaftung

2.2.2.1 Zeitliche Begrenzung der Mittelbewirtschaftung

Zeitlich gilt die Ermächtigung des Art. 111 Abs. 1 GG vom 01. Januar (Beginn des Haushaltsjahres) bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Haushaltsgesetzes, längstens bis zum Ende des Haushaltsjahres, wenn vorher kein Haushaltsgesetz verkündet worden ist.

Das Haushaltsgesetz tritt stets rückwirkend zum 1.1. d.J. in Kraft (s. Besonderheiten des HG).

2.2.2.2 Sachliche Begrenzung der Mittelbewirtschaftung (GG)

Sachlich begrenzt Art. 111 Abs. 1 GG die Ermächtigung auf solche Ausgaben, die **nötig sind**, zur

- ► *Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen*, Art. 111 Abs. 1 Buchst. a) GG
- ► Erfüllung von *rechtlich begründeten Verpflichtungen* des Bundes, Art. 111 Abs. 1 Buchst. b) GG
- ► Fortsetzung von *Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen bzw. Weitergewährung von Beihilfen für diese Zwecke*, sofern durch den HH-Plan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt wurden, Art. 111 Abs. 1 Buchst. c) GG.

Nötig ist nach Auslegung des Bundesrechnungshofes (vgl. Beschluss des Großen Senats vom 10.10.2017, siehe Internetseite des BRH: *Bundesrechnungshof >Rechtsgrundlagen >Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofes vom 10. Oktober 2017 zur vorläufigen Haushaltsführung*) die Leistung von Ausgaben, wenn

- der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann (**Geeignetheit**),
- die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (**sachliche Erforderlichkeit**), insbesondere, wenn ohne ihre Leistung eine Pflichtverletzung begangen wird oder ein Schaden verursacht würde,
- die Ausgaben zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden (**zeitliche Erforderlichkeit**).

Durch Art. 111 Abs. 1 GG soll der Regierung die Leistung von Ausgaben ermöglicht werden, die zur Weiterführung wichtiger und dringlicher Staatsgeschäfte unerlässlich sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Budgetrecht des Parlaments nicht in unverhältnismäßiger Weise präjudiziert wird. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte aus den Beratungen des neuen Haushaltsplans im Haushaltsausschuss, so sind diese schon vor der Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes zu berücksichtigen.

Ausgaben zur **Erhaltung gesetzlicher Einrichtungen** sind insbesondere Ausgaben zur Personal- und Sachausstattung. Bei den Personalausgaben ist jedoch zu beachten, dass

– nur die bereits durch einen Haushaltsplan der Vorjahre bewilligten Planstellen/Stellen bewirtschaftet werden dürfen;

– Wiederbesetzungen und Beförderungen auf solchen Planstellen/Stellen zulässig sind;

– neu beantragte Planstellen/Stellen nicht bewirtschaftet werden dürfen;

– Stellenhebungen nicht möglich sind. Sofern Planstellen/Stellen im Regierungsentwurf des Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr wegfallen oder abgesenkt werden, dürfen diese nicht mehr (in der alten Wertigkeit) besetzt werden.

Ausgaben zur **Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen** sind im nötigen Umfang möglich. Hier handelt es sich im Wesentlichen um solche Ausgaben, die zwar dem Grunde nach, nicht aber in der Höhe durch Gesetz geregelt sind. Ist auch die Höhe geregelt, fallen diese Ausgaben unter Art. 111 Abs. 1 Buchst. b GG.

Bestehen **rechtlich begründete Verpflichtungen**, so sind die Ausgaben hierzu unbedingt zu leisten. Es ist unerheblich, wodurch die Verpflichtung entstanden ist. Dies kann z.B. ein Gesetz, ein Vertrag oder auch ein Verwaltungsakt sein. Dabei muss es sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Ermächtigungen des Vorjahres eingegangen wurden oder die kraft Gesetzes entstanden sind.

Art. 111 Abs. 1 Buchst. c GG lässt Ausgaben zur **Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen sowie die Gewährung von Beihilfen für diese Zwecke** zu. Sofern

also Beträge in Vorjahren für diese Maßnahmen bewilligt worden sind, ist deren Fortsetzung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig. Nicht von der vorläufigen Haushaltsführung umfasst sind dementsprechend „neue“ Maßnahmen. Zu den „sonstigen Leistungen“ zählen vor allem Zuwendungen, §§ 23, 44 BHO.

Der durch Art. 111 Abs. 1 GG gesteckte Rahmen der zulässigen Ausgaben lässt erkennen, dass während der vorläufigen Haushaltsführung fast nur solche Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, denen das Parlament bereits vorher zugestimmt hat (Fortsetzungsmaßnahmen). Leistungen für materiell neue Ausgabenzwecke schließt diese Verfassungsregelung aus, denn in diesem Falle würde die noch fehlende Willensbekundung des Parlamentes durch eine Entscheidung der Regierung ersetzt.

Die Verfassungsregelung zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 111 GG hat den **Zweck**, den Bestand von Regierung und Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen zu sichern.

Als **Richtlinie** gilt: Nur Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie **nur Fortsetzungsmaßnahmen, keine neuen Maßnahmen.**

2.2.2.3 Betragsmäßige Begrenzung der Mittelbewirtschaftung (BMF)

Zusätzlich zum Vorliegen eines Tatbestandes des Art. 111 Abs. 1 GG (sachliche Begrenzung) sind die vom BMF vorgegebenen Begrenzungen einzuhalten. Die Höhe richtet sich nach der zu erwartenden Dauer dieser Phase.

Um eine gleichmäßige Verfahrensweise aller vom Haushalt erfassten Einrichtungen zu gewährleisten, verleiht **§ 5 BHO** dem BMF die Befugnis, nähere Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 111 GG durch **Verwaltungsvorschriften** zu treffen. Dies geschieht durch Rundschreiben des Finanzministeriums an die Ressorts.

In der **Praxis** wird die vorläufige Haushaltsführung in der Bundesrepublik dergestalt durchgeführt, dass der BMF die Fachressorts ermächtigt, die Ausgabenansätze des noch nicht verabschiedeten Haushaltsentwurfs (oder die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres) bis zu einem bestimmten Prozentsatz zu bewirtschaften. Bei der Bewirtschaftung sind allerdings die durch Art. 111(1) GG gesteckten sachlichen Grenzen zu beachten.

Im Fall der vorläufigen Haushaltsführung 2025 hat das BMF mit Rundschreiben vom 16. Dezember 2024 bestimmt, dass Ausgabemittel bei Titeln der Hauptgruppen 5 (ohne Gruppe 519 = Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) und 6 (ohne Titel 634.3 =Zuführungen zum Versorgungsfonds) bis zur Höhe von 45 Prozent der Ansätze im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2025 vom 16. August 2024 zuzüglich der vom Haushaltsausschuss des Dt. Bundestages im Rahmen der begonnenen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits gefassten Beschlüsse für einzelne Einzelpläne verfügbar sind.

Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 (Personal) einschl. Titel 634.3 und der Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionen) sowie der Gruppe 519 wurden bis zur Höhe der Ansätze im RegE bereitgestellt.

2.2.2.4 Fortgeltung von Regelungen des Vorjahres

Während der vorläufigen Haushaltsführung gelten fast alle Regelungen des Haushaltsgesetzes des Vorjahres fort, vgl. § 24 HG 2026.

Das bedeutet, dass während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 z.B. auch die Regeln der Flexibilisierung auf die in § 5 HG 2024 genannten Kapitel und Titel anwendbar waren.

2.2.3 Kreditermächtigung

Gemäß Art. 111 Abs. 2 GG darf die Nettokreditaufnahme maximal ein Viertel der Endsumme des vorangegangenen / abgelaufenen HH-Plans betragen.

Die Kreditermächtigung (Art. 111 Abs. 2 GG) soll ebenfalls verhindern, dass während der vorläufigen Haushaltsführung, vor allem in Phasen konjunktureller Schwäche, Finanzierungsengpässe auftreten, die eine Weiterführung des Dienstbetriebes gefährden könnten.

2.3 Zusammenfassung

GRUNDSATZ	**VORHERIGKEIT** (Art. 110 (2) GG) Der Haushaltsplan muss vor Beginn des Haushaltsjahres durch Haushaltsgesetz festgestellt werden.
AUSNAHME	**VORLÄUFIGE HAUSHALTSFÜHRUNG** (Art. 111 GG) 1. Ausgabeermächtigung (Art. 111 (1) GG), die nötig sind, a) gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen b) rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen c) Bauten und Beschaffungen fortsetzen, sofern im Hpl. eines Vorjahres schon Mittel bewilligt wurden. 2. Kreditermächtigung (Art. 111 (2) GG) Die Nettokreditaufnahme darf max. ein Viertel der Endsumme des vorangegangenen Haushaltsplans betragen.

Grundgedanke des Art. 111 GG: Sicherung der Handlungsfähigkeit des Bundes; Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

Faustregel: nur Fortsetzungsmaßnahmen, keine neuen Maßnahmen

Die konkreten Vorschriften zur Ausführung des Haushaltsplans erlässt das BMF in seinem Rundschreiben **(Verwaltungsvorschriften) zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung** nach § 5 BHO.

3 Gesamtdeckung

§ 8 BHO

3.1 Der Grundsatz

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel **für alle Ausgaben**
(= ZWECKBINDUNGSVERBOT)

Das bedeutet:

- keine Zuordnung bestimmter Einnahmen zu bestimmten Ausgaben (Zweckbindungsverbot von Einnahmen, auch "Nonaffektationsprinzip“ genannt);
- Verwaltungen haben **keinen Anspruch** darauf, ihre **eigenen Einnahmen für eigene Ausgabezwecke zu verwenden.**

Begründung:

- Parlament soll große Handlungsfreiheit bzgl. der Einnahme-/Ausgabegestaltung haben; diese wäre durch häufige Einnahmebindung eingeschränkt (politische Funktion: Budgetrecht des Parlamentes);
- höhere Flexibilität in der Finanz- und Steuerpolitik;
- höhere Wirtschaftlichkeit als bei ausgedehnter Zweckbindung, da verhindert wird, dass:
  - Ausgaben u.U. nur deshalb getätigt werden, um die Einnahmen ihrer Zweckbestimmung zuzuführen oder
  - wichtige Ausgaben deshalb unterbleiben, weil die für sie bestimmten Einnahmen hinter der Schätzung zurückbleiben (während evtl. die für andere Ausgaben bestimmten Einnahmen nicht voll gebraucht werden);
  - mit dringenden Ausgaben gewartet werden müsste bis die für sie bestimmten Einnahmen eingehen;
  - erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, wenn Steuersätze bei Prioritätenänderungen (mehr Ausgaben für den einen, weniger Ausgaben für den anderen Zweck sei politisch gewünscht) ständig variiert werden müssten.

3.2 Die Ausnahme: Zweckbindung von Einnahmen

3.2.1 Geborene Zweckbindung

- Die geborene Zweckbindung ist die Zweckbindung kraft ständigen Gesetzes
- Ein die Zweckbindung regelndes Gesetz ist hier **nicht** die **BHO** selbst. Vielmehr verweist § 8 BHO auf die Möglichkeit, durch andere Gesetze eine Regelung zu treffen, auf die bei den jeweiligen Titeln im Haushaltsplan hingewiesen werden muss (§ 17 (3) BHO).

  Beispiele:

  - Einnahmen aus der Mineralölsteuer aus dem Verbrauch von Heizöl sind zu verwenden für Anpassungsmaßnahmen (Ausgaben) im Steinkohlenbergbau (Mineralölsteuergesetz; neu Energiesteuergesetz)

    Das übrige Aufkommen aus der Mineralölsteuer ist zu 50% für Zwecke (Ausgaben) des Straßenwesens zu verwenden (**Straßenbaufinanzierungsgesetz**);

    Anmerkung: § 7 (7) HG 2026 lässt allerdings zu, dass das zweckgebundene Aufkommen der Mineralölsteuer nicht nur für das Straßenwesen, sondern auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke verwendet werden darf (= „Aufweichung“ des Straßenbaufinanzierungsgesetzes).

  - Rückflüsse aus Wohnungsförderungsdarlehen (Zinsen + Tilgung) werden wieder zu Förderungszwecken im Wohnungsbau verwendet (**Wohnungsbaugesetz**).

3.2.2 Gekorene Zweckbindung durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan

Bei den zweckgebundenen Einnahmen durch Haushaltsvermerk ist zwischen einer echten Zweckbindung und der (lediglich) Verstärkung von Ausgaben durch Einnahmen (auch „unechte“ Zweckbindung) zu unterscheiden.

- ECHTE Zweckbindung

  Eine echte Zweckbindung liegt vor, wenn die Einnahmen für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen. Die Einnahmen unterliegen damit einer rechtsverbindlichen Verwendungsauflage, die im Haushaltsvermerk auch genannt ist (Beispiel: Spenden, Aufträge von Dritten).

  - Formulierung des echten Zweckbindungsvermerks beim **Einnahmetitel** (Nr. 5.5.2 HRB):
    „Mehreinnahmen sind [Angabe Grund der Zweckbindung] ***zweckgebunden****. Sie dienen* ***nur*** *zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem/n Titel/n...“*

  - Formulierung des Vermerks bei den korrespondierenden **Ausgabetiteln**:
    „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der ***zweckgebundenen*** *Mehreinnahmen bei folgendem/n Titel/n geleistet werden: ...“*

  ☞ Merke: Nur **echt zweckgebundene Einnahmen** sind in das nächste Haushaltsjahr **übertragbar** gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BHO i.V.m. Nr. 5.5.2 HRB.

  (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Ausnahmen vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung).

Beispiel für eine *echte* Zweckbindung:

0912 Bundesministerium

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Einnahmen	
271 01	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen *Haushaltsvermerk* Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU *zweckgebunden*. Sie dienen *nur* zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 427 09, 428 01 und 527 01.	-
	Ausgaben	
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten *Haushaltsvermerk* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der *zweckgebundenen* Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.	129 737

- UNECHTE Zweckbindung

  Sofern überplanmäßige Einnahmen zur Leistung von Mehrausgaben verwendet werden ohne dass eine rechtsverbindliche Verwendungsauflage vorliegt, handelt es sich auch um keine echt zweckgebundenen Einnahmen.
  Die Einnahmen dürfen dann aufgrund des „**Verstärkungsvermerks**“ (unechte Zweckbindung) im laufenden Haushaltsjahr genutzt werden, um den Ausgabenansatz zu erhöhen.

Ziel ist dabei, eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung zu fördern und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen geschaffen werden.

- Formulierung des Verstärkungsvermerks beim **Einnahmetitel** (Nr. 5.5.1 HRB):
  „Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem/n Titeln/n... "

- Formulierung des Verstärkungsvermerks bei den korrespondierenden **Ausgabetiteln**:
  „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem/n Titel/n geleistet werden: ... "

- Grundsätzlich können nur tatsächlich eingegangene Einnahmen im Rahmen der Zweckbindung auf den Ausgabetitel umgebucht werden.

Sollen bereits vor Eingang der Einnahmen Ausgaben geleistet werden, ist dies nur möglich, wenn folgende Ergänzung des Haushaltsvermerks beim Ausgabetitel vorhanden ist:

„Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden." (Nr. 5.5.1 HRB).

☞ Merke: Mehrausgaben aus **unecht zweckgebundenen Einnahmen** dürfen nur innerhalb des gleichen Haushaltsjahres, in dem die Einnahmen entstanden/gebucht sind, getätigt werden. Sie sind **nicht übertragbar**.

Beispiel für eine unechte Zweckbindung (Verstärkungsvermerk):

Bundesministerium 0512

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Einnahmen	
132 11	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	343
	Haushaltsvermerk Mehreinnahmen aus dem Dublettenverkauf der Bibliothek dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 511 11.	
	Ausgaben	
511 11	Geschäftsbedarf, Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	42 858
	Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 132 11.	

3.2.3 Gekorene Zweckbindung durch das jährliche Haushaltsgesetz

- § 7 (6) HG 2026: Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienst-Kfz zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienst-Kfz verwendet werden. Das Nähere bestimmt das BMF im jährlichen Haushaltsführungsrundschreiben.

Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienst-Kfz → **Ausgaben** für die Ersatzbeschaffung von Dienst-Kfz

3.3 Prüfschema für die Nutzung zweckgebundener Einnahmen

(1) Liegen korrespondierende Zweckbindungsvermerke beim Einnahmetitel und Ausgabetitel vor?

(2) Sind Mehreinnahmen tatsächlich eingegangen (Prüfung des Einnahmetitels)?
Mehreinnahmen = die das veranschlagte Einnahmesoll übersteigenden Einnahmen

(3) Besteht ein Bedarf an Mehrausgaben? = Prüfung des Ausgabentitels
Mehrausgaben = Überschreitung des Sollansatzes der Ausgabeermächtigung

3.4 Zusammenfassung

GRUNDSATZ

GESAMTDECKUNG
(§ 8 BHO)

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel **für alle Ausgaben**
(= ZWECKBINDUNGSVERBOT)

AUSNAHME

ZWECKBINDUNG VON EINNAHMEN

- **geboren**
  - durch ständiges Gesetz (BHO selbst regelt hier keine Ausnahmen, BHO verweist aber auf andere Gesetze)
- **gekoren**
  - durch Haushaltsgesetz § 7 (6)(7) HG
  - durch Haushaltsvermerk im Hpl
    - Echte Zweckbindung
    - Verstärkungs-Vermerk (unechte Zweckbindung)

4 Einzelveranschlagung und sachliche Bindung

§§ 17 (1), 45 (1) BHO

4.1 Der Grundsatz

EINZELVERANSCHLAGUNG (bei Aufstellung des Hpl.)

Einnahmen sind **nach** dem **Entstehungsgrund** (jede Einnahme einzeln), **Ausgaben** und Verpflichtungsermächtigungen (VE) **nach Zwecken** getrennt (einzeln) zu veranschlagen (§ 17 (1) 1 BHO (= Verbot der Globalveranschlagung).

Begründung:

- Budgethoheit bedeutet Einzelbewilligungsrecht (Parlament will genau bestimmen, wofür die Regierung/Verwaltung die Gelder ausgeben darf);
- mehr Klarheit als wenn aus einem (Global-)Titel mehrere Zwecke bedient werden;
- erleichtert wirksame Kontrolle der Mittelverwendung (und sichert damit parlamentarischen Willen);

SACHLICHE BINDUNG (bei Ausführung des Hpl.)

Die Regierung/Verwaltung ist bei der Mittelverwendung **an den vorgegebenen Zweck** entsprechend der Einzelveranschlagung **gebunden** (§ 45 (1) 1 BHO)

Das bedeutet:

- Die für einen bestimmten Zweck vorgesehenen Mittel sind ausschließlich für diese Aufgabe (Zweck/Titel) zu verwenden (und nicht global für mehrere Zwecke/Titel): „Jedem Mittel seinen Titel";
- Sind bei einem Ausgabetitel die zugewiesenen Haushaltsmittel erschöpft, dürfen zu Lasten dieses Titels im lfd. Haushaltsjahr keine Ausgaben mehr geleistet werden, selbst wenn bei anderen Titeln die Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden;
- Deckungsfähigkeit ist damit grundsätzlich ausgeschlossen (Jedem Mittel seinen Titel!)

Begründung:

- Sicherung der Budgethoheit: Wäre die Regierung nicht an den vorgegebenen Zweck gebunden, könnte sie also im Haushaltsvollzug Mittel zwischen den Titeln beliebig „hin und her schieben", käme dem Einzelbewilligungsrecht des Parlaments nur noch schwache Bedeutung zu.

4.2 Die Ausnahme: Deckungsfähigkeit

4.2.1 Begriffsbestimmung

Deckungsfähigkeit ist die haushaltsrechtlich begründete Möglichkeit,

a) bei einem Ausgabetitel höhere als im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben zu leisten, und zwar aufgrund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln sowie

b) die Verpflichtungsermächtigung (VE) bei einem Titel zu Lasten einer oder mehrerer anderer Verpflichtungsermächtigungen zu erweitern, VV-BHO Nr. 1 zu § 20.

Die Deckungsfähigkeit ist somit möglich bei Ausgabeermächtigungen und bei Verpflichtungsermächtigungen. Im Weiteren wird aber lediglich auf die Deckungsfähigkeit von Ausgabeermächtigungen vertieft eingegangen. Die Ausführungen gelten aber sinngemäß auch für VE's.

4.2.2 Zweck der Deckungsfähigkeit

- mehr Flexibilität bei der Ausführung des Haushaltsplans und
- Vermeidung häufiger Haushaltsüberschreitungen (Nachträge, üpl. Ausgaben)

Problem: Konflikt mit der Budgethoheit des Parlamentes, da die genaue Bindung der Exekutive an den Haushaltsplan unterhöhlt wird.

Aber: kein Verstoß gegen die Budgethoheit, da das Parlament der Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln bei der Verabschiedung von HG und Hpl. zustimmt.

4.2.3 Arten der Deckungsfähigkeit

Man unterscheidet

- **geborene** Deckungsfähigkeit (kraft Gesetz) und
- **gekorene** Deckungsfähigkeit (kraft Vermerk oder durch HG)

Die Deckungsfähigkeit kann dabei jeweils **einseitig** als auch **gegenseitig** sein.

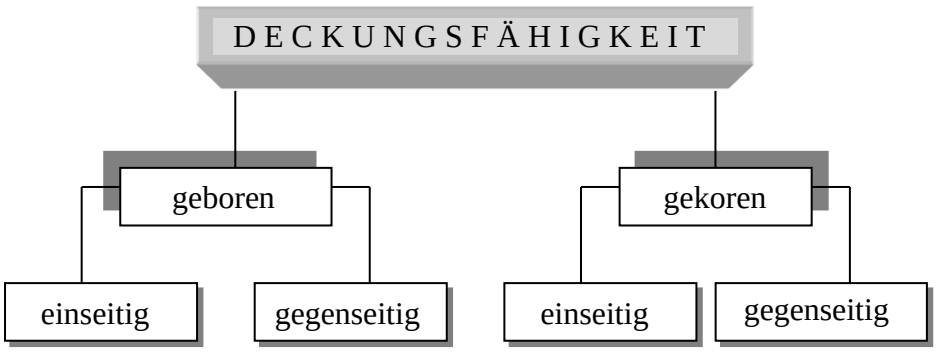

- **einseitige** Deckungsfähigkeit

  Nur der eine Ansatz (deckungsberechtigte Ansatz) darf verstärkt, der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur als "Gebertitel" herangezogen werden.

- **gegenseitige** Deckungsfähigkeit

  Die deckungsfähigen Ausgabetitel können wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden (beide Titel sind sowohl deckungsberechtigt wie auch deckungspflichtig).

  ➔ deckungsberechtigter (= deckungsnehmender) Titel: Mehrausgabe
  ➔ deckungspflichtiger (= deckungsgebender) Titel: Einsparungen

Deckungsfähigkeit (einseitige oder gegenseitige) kann sich unmittelbar aus der Bundeshaushaltsordnung (§ 20 (1) BHO), aus dem jährlichen Haushaltsgesetz oder aus einem Vermerk im Haushaltsplan ergeben.

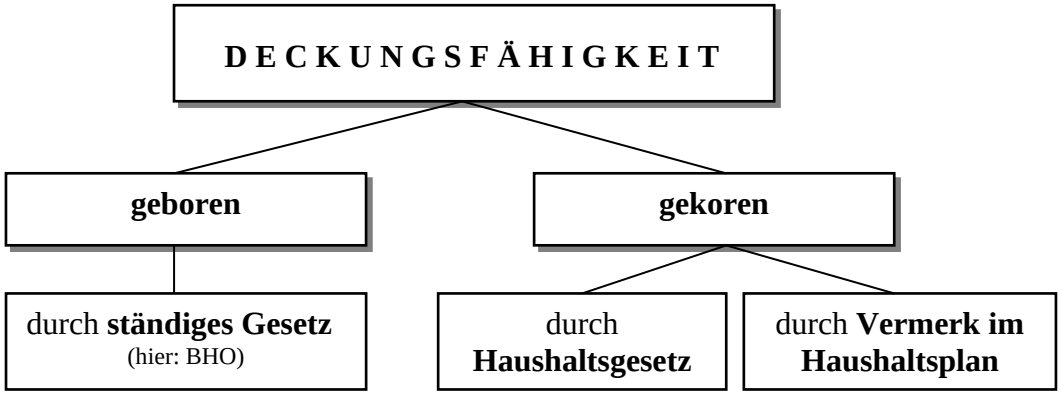

geborene Deckungsfähigkeit = Deckungsfähigkeit kraft ständigen **Gesetzes**

- das ständige Gesetz ist die BHO, konkret: **§ 20 (1) BHO**. Danach sind deckungsfähig:

- gegenseitig: Vergütung der Angestellten und Löhne der Arbeiter (nicht mehr relevant)

- einseitig: a) Bezüge der Beamten zugunsten der Vergütungen der Angestellten und zugunsten der Löhne der Arbeiter (heute: 422.. (Beamte) ➔ 428.. (TB) !)

  [Begr.: Tarifbeschäftigte dürfen auf Beamtenstellen geführt werden, nicht auch umgekehrt ➔ Tarifbeschäftigte auf Planstellen werden trotzdem aus 428.. bezahlt, können dann aber aus Einsparungen bei 422.. finanziert werden]

  b) Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (443 01 ➔ 441 01)

Abgesehen von diesen (wenigen) personalwirtschaftlichen Deckungsmöglichkeiten – unter denen nach § 7 Abs. 10 HG 2026 der Festtitel 428.2 „Entgelte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ auch noch ausgenommen wurde – sind stets Regelungen in den jährlichen Haushaltsgesetzen oder Haushaltsplänen erforderlich, um Abweichungen vom starren System der sachlichen Bindung herbeizuführen.

gekorene Deckungsfähigkeit = Deckungsfähigkeit kraft **Vermerk** im Hpl. **oder** durch **Haushaltsgesetz**

4.2.4 Regelungen der Deckungsfähigkeit

4.2.4.1 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Haushaltsplan

- Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vermerks (§ 20 (2) BHO):

  - zwischen den Ausgabetiteln muss ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang bestehen

    oder

  - eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel wird gefördert

    (dazu VV Nr. 3 zu § 20 BHO: " Ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen")

- **Beispiel für die einseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerks:**

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland 0504

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
687 40	Goethe-Institut e.V., München – Betrieb und operative Mittel	228 700
-024	*Haushaltsvermerk* Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 40.	
893 40	Goethe-Institut e.V., München – Investitionen	-
-024	*Haushaltsvermerk* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 687 40.	

- **Beispiel für die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerks:**

Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 1703

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
893 21	Zuschüsse für überregionale Maßnahmen und Modelleinrichtungen	1 300
	Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 893 22.	
893 22	Zuschüsse zum Bau, zur Modernisierung sowie für Sanierungsmaßnahmen und zur Einrichtung von Familienferienstätten	-
	Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 893 21.	

4.2.4.2 Deckungsfähigkeit durch das Haushaltsgesetz:

- **Regelungen seit der Flexibilisierung nach § 6 HG:**
  Seit 1998 ist die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Flexibilisierung nach § 6 HG noch einmal erheblich erweitert worden, wobei einschneidende Änderungen der Regelungen des § 6 HG (bis 2024 § 5 HG) erst mit dem HG 2013 vorgenommen wurden.
- **Neuregelung der Flexibilisierung nach § 5 im HG 2013 bis HG 2015:**

  Mit dem HG 2013 wurde die Flexibilisierung nach § 5 HG um Regelungen erweitert, die beginnend mit den Kapiteln der **Epl 08, 09 und 10** sukzessive weitere Einzelpläne erfasst hat. Diese Einzelpläne waren **Pilotbereiche** für eine Neustrukturierung der Einzelpläne mit dem **Ziel, die Transparenz der Darstellung im kameralen Haushalt zu verbessern.** Mit dem **HG 2016** ist die Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel vollständig abgeschlossen.
- Es **gilt für das Haushaltsjahr 2026 die folgende Regelung** (die Bereichsausnahmen nach § 1a Absatz 3 des Artikel 115-Gesetz, die im Haushaltsplan mit einem vorangestellten „**B**“ gekennzeichnet sind, bilden nach § 6 Abs. 2 und 3 HG 2026 voneinander getrennte Deckungskreise)

☞ Nach § **6 (2) HG 2026** sind innerhalb der einzelnen Kapitel jeweils **gegenseitig deckungsfähig**:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 (ohne Titel der Gruppe 411 und Titel 428 .2) sowie Ausgaben der Titel 634.3 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds),
2. die genannten Ausgaben der Hauptgruppe 5,
3. die genannten Ausgaben der Hauptgruppe 6,
4. die Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739 und
5. die Ausgaben der Hauptgruppe 8.

☞ Nach **§ 6 (3) HG 2026** ist zudem **über die Bereiche (Hauptgruppen) hinweg 20%-ige Deckungsfähigkeit zulässig.**
konkret: es dürfen zusätzliche Mehrausgaben bis zur Höhe von jeweils **20% der Summe der in der aufnehmenden Hauptgruppe veranschlagten flexibilisierten Ausgaben** aus Einsparungen bei Ausgaben anderer Hauptgruppen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 geleistet werden. Der Ausgabenbereich Nr. 1 (Hgr. 4) darf also nur verstärkt werden (deckungsberechtigt) und darf nicht zur Deckung von Mehrausgaben in den anderen Bereichen herangezogen werden.

☞ Nach **§ 6 (5) HG 2026** dürfen Mehrausgaben bei den flexibilisierten Titeln der Kapitel 0111, 0211, 0311, 0411, 0431, 0451, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1211, 1411, 1511,1611, 1711, 1911, 2011, 2111, 2211, 2311, 2511 und 3011 (jeweils: **Zentrale Veranschlagung**) gegen Einsparungen innerhalb der flexibilisierten Ausgaben **desselben** Ausgabenbereichs nach Abs. 2 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden (einseitige, **kapitelübergreifende** Deckungsfähigkeit).

Beachte:

(1) **§ 6 Abs. 2 HG 2026** regelt die **hauptgruppeninterne** Deckungsfähigkeit bis zu 100%.

(2) Die Regelung des **§ 6 Abs. 3 HG 2026** erlaubt nun über die Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweiligen Hauptgruppe hinaus auch eine Verstärkung **bis zu 20%** zwischen den jeweiligen Ausgabenbereichen, also **hauptgruppenübergreifend**. Dabei darf der 1.

Bereich (Hauptgruppe 4) lediglich verstärkt werden, während unter den anderen Ausgabenbereichen die gegenseitige Deckungsfähigkeit greift.

(3) Die 20%-Grenze gilt für das gesamte Haushaltsjahr und nicht pro Vorgang!

(4) Die Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit nach § 6 Abs. 2 HG und § 6 Abs. 3 HG sind **gleichrangig**. Für eine Verstärkung nach Abs. 3 ist die vorrangige Ausschöpfung der Deckungsmöglichkeiten nach Abs. 2 **nicht** Voraussetzung (vgl. Nr. 3 des Rundschreibens BMF vom 23.11.2015 – II A 2 – H 1200/14/10063 zur Bildung von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich).

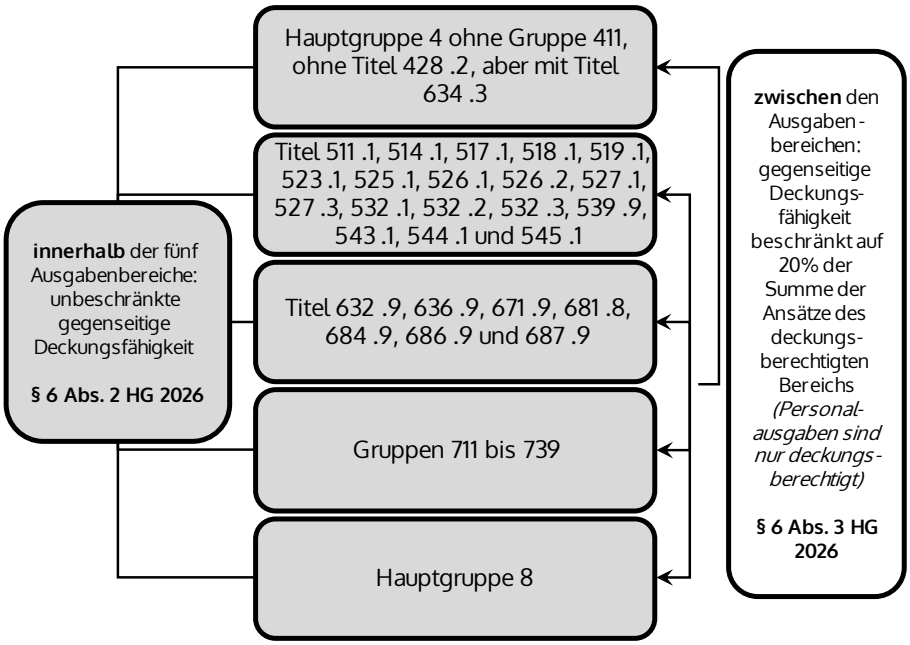

Quelle: Leibinger, Müller, Züll: Öffentliche Finanzwirtschaft, 16. Aufl. 2024 (aktualisiert).

Beachte zum formalen Aufbau flexibilisierter Kapitel:

- Im Haushaltsplan wird bei den jeweiligen Kapiteln unter dem Wort „Ausgaben“ auf die Flexibilisierung hingewiesen. Ggf. werden weitere Titel einbezogen oder ausgeschlossen (= Einzelfallregelung nach § 6 (1) HG).
- In den einzelnen Kapiteln werden zunächst die nicht-flexibilisierten Ausgaben, danach die flexibilisierten Ausgaben ausgebracht.
- Der flexibilisierte Teil beginnt mit einer „Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 6 HG“. Dort werden auch die Summen der flexibilisierten Hauptgruppen ausgewiesen, die Basis für die Berechnung der 20%-Regelung des § 6 (3) HG sind.
(s. nachfolgenden Auszug aus Kapitel 0512).

Bundesministerium 0512

	Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
		Ausgaben	
		Haushaltsvermerk Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG. In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 532 24 und 687 22.	
	518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	84 330
	…	…	…
	981 07	Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung ressortübergreifender Aufgaben	-
		Flexibilisierte Ausgaben	
		Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 6 HG	
		Aus Hauptgruppe 4	1 063 022
		Aus Hauptgruppe 5	463 864
		Aus Hauptgruppe 6	800
		Aus Hauptgruppe 7	144 091
		Aus Hauptgruppe 8	80 217
		Zusammen	1 751 994
		Titelgruppe 01	
	Tgr. 01	*Inland*	(691 104)
F	412 11	Dienstaufwandentschädigung für Beauftragte	124
F	421 11	Bezüge der Bundesministerin und der Staatsminister	511
F	422 11	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	139 201
F	422 12	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	-
	…	…	…

4.2.4.3 Weitere Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit nach dem HG 2026:

1. Eine spezielle Regelung ist für Titel **518.2** (Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement) in § 7 (4) HG getroffen: Mehrausgaben bei Titel 518.2 (nicht-flexibilisierter Titel) sind bis zur Höhe von Einsparungen bei allen flexibilisierten Titeln eines (flexibilisierten) Kapitels möglich. (➔ einseitige Deckungsfähigkeit)
2. Für die **Kapitel, auf die die Flexibilisierungsregelungen des § 6 HG nicht anwendbar sind** (d.h. Kapitel insgesamt ist nicht flexibilisiert), können die obersten Bundesbehörden nach § 7 (3) Nr. 1 HG die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit
   - die Mittel nicht übertragbar sind,
   - die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20% betragen und
   - die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

Zudem können Mehrausgaben bei Titel 526 .1 (Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten) gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der OGr 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden (§ 7 (3) Nr. 3 HG – *einseitige* Deckungsfähigkeit)

Beachte!!!: Da die in § 7 (3) HG genannten Titel nur in Verwaltungskapiteln vorkommen (die aber in aller Regel nach § 6 Abs. 2 HG flexibilisiert sind!), hat die **Regelung des § 7 Abs. 3 HG kaum bis gar keine Bedeutung mehr.** Bei den Kapiteln, die nicht - flexibilisiert sind, handelt es sich um die Umsetzung politischer Programme der einzelnen Ressorts.

4.2.5 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Haushaltsvollzug

Bisher wurde nur die **Grundvoraussetzung** für eine Deckungsfähigkeit zwischen den Ausgabenansätzen erörtert: die jeweiligen Titel müssen deckungsberechtigt bzw. deckungspflichtig sein (geboren oder gekoren).

VV Nr. 1 zu § 46 BHO schreibt vor, dass **weitere Voraussetzungen** gegeben sein müssen, ehe eine Umbuchung des deckungspflichtigen Ausgabenansatzes auf den deckungsberechtigten Ausgabenansatz im HKR-Verfahren erfolgen darf:

1. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen (Sperren) beim deckungsberechtigten Ansatz.

   Hier muss zuerst die Sperre aufgehoben werden, bevor die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen werden kann (Sperre gilt vor Deckungsfähigkeit).

2. Der deckungsberechtigte (-nehmenden) Ansatz muss zuerst voll verbraucht sein.

   D.h., erst wenn im betreffenden Titel alle Mittel verausgabt sind oder aber der Ansatz aufgrund bestehender Verpflichtungen rechtlich gebunden (= festgelegt) worden ist, darf auf den anderen (deckungsgebenden) Titel zurückgegriffen werden. Genaueres regelt Nr. 1.6 des Haushaltsführungsrundschreiben BMF 2026 vom 19.12.2025

3. Beim deckungspflichtigen (-gebenden) Ansatz müssen die verbleibenden Mittel voraussichtlich ausreichen, um alle dort erforderlichen Ausgaben zu leisten (Einsparungen müssen möglich sein).

   D.h., Priorität haben also die Ausgaben des deckungspflichtigen (= -gebenden) Ansatzes (ergibt sich aus dem Grundsatz der sachlichen Bindung nach § 45 Abs. 2 BHO).

   Wird nach erfolgter Verlagerung der Mittel ein weiterer Bedarf beim deckungspflichtigen Titel festgestellt, so muss die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit rückgängig gemacht werden - Korrekturbuchung.

Anmerkung zur Deckungsfähigkeit in der Ausführungsphase:

- im HKR-Verfahren wird eine „Soll-Umbuchung“ vom deckungspflichtigen zum deckungsberechtigten Titel vorgenommen;
- es erfolgen also zwei Buchungen, zuerst die Soll-Umbuchung, dann die Ausgaben-Buchung beim deckungsberechtigten Titel;
- mit der Soll-Umbuchung wird sichergestellt, dass Minderausgaben beim deckungspflichtigen (-gebenden) Titel nicht zugleich als Ausgabereste ins neue Jahr übernommen werden können.

Es ergibt sich folgendes Prüfschema für die Deckungsfähigkeit:

1. Es sind ein deckungspflichtiger und ein deckungsberechtigter Ansatz vorhanden?
   (= grundsätzliche Deckungsfähigkeit, geboren oder gekoren).
2. Sofern hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 HG (flexibilisierte Ausgabenansätze) festgestellt wurde: Prüfung der 20 %-Grenze.

   Es dürfen zusätzliche Mehrausgaben von max. 20% der Summe der in der aufnehmenden Hauptgruppe veranschlagten flexibilisierten Ausgaben aus Einsparungen bei Ausgaben anderer Hauptgruppen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 HG geleistet werden. Bereich Nr. 1 (Hgr. 4) kann also nur Deckung annehmen, nicht abgeben. Zwischen den anderen Bereichen besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.
3. Beim deckungsberechtigten Ansatz bestehen keine Verfügungsbeschränkungen (= keine Haushalts-Sperren).
4. Über die Mittel des deckungsberechtigten Titels ist voll verfügt.
5. Die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden Ausgabemittel reichen voraussichtlich aus, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben bis zum Jahresende zu bestreiten.

4.3 Zusammenfassung

Grundsatz

Einzelveranschlagung und sachliche Bindung

(§§ 17(1), 45(1) BHO)

- Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen (§ 17 (1) BHO).

  Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck geleistet oder in Anspruch genommen werden (§ 45 (1) BHO). ("Jedem Mittel seinen Titel")

Begründung des Grundsatzes:

1. Sicherung der Budgethoheit sowohl bei der Aufstellung (Einzelbewilligungsrecht) als auch bei der Kontrolle des Haushaltsplans.
2. Zwang zu guten Schätzungen der Ansätze

Ausnahme

Deckungsfähigkeit (§§ 20, 46 BHO)

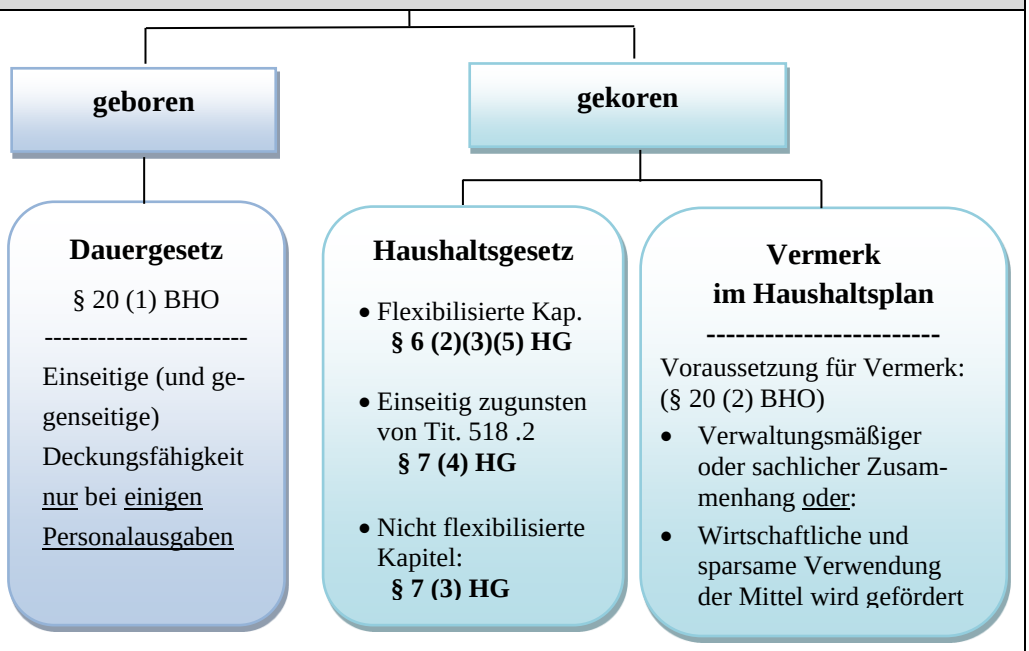

Sind die Ausgaben deckungsfähig, so sind bei der Verlagerung die weiteren **Voraussetzungen der VV Nr. 1 zu § 46 BHO** zu beachten:

1. Beim deckungsberechtigten Ansatz bestehen keine Verfügungsbeschränkungen,
2. über die Mittel des deckungsberechtigten Titels ist voll verfügt,
3. die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden Ausgabemittel reichen voraussichtlich aus, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.

Bevor Sie mit der Bearbeitung des Grundsätze 5 ff fortfahren, empfehlen wir, den bisherigen Stoff zu verfestigen, indem Sie die Kontrollfragen 1-4 bearbeiten .

5 Jährlichkeit und zeitliche Bindung

Art. 110 (2) GG, §§ 1, 12, 45 BHO

4.3 Der Grundsatz

JÄHRLICHKEIT (bei *Aufstellung* des Haushaltsplans)

Der Haushaltsplan wird **für ein Rechnungsjahr** oder für zwei Jahre, dann aber nach Jahren getrennt, aufgestellt.

Begründung: - Planungszeitraum soll begrenzt werden: dadurch Exaktheit/Genauigkeit der Schätzungen
- kurze Abrechnungszeiten im Interesse einer effektiven Kontrolle (im Zusammenhang mit der zeitlichen Bindung)

ZEITLICHE BINDUNG (bei *Ausführung* des Haushaltsplans)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen **nur bis zum Ende des Haushaltsjahres** geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Nicht beanspruchte Ausgabebewilligungen verfallen mit Ende des Haushaltsjahres.

Begründung: Der Haushaltsplan soll jährlich abgeschlossen werden und dadurch eine effektive Kontrolle ermöglichen.

Problem: da die Ausgabeermächtigungen mit Ende des Haushaltsjahres verfallen und zudem die Befürchtung besteht, eine Nichtverausgabung der Mittel könnte zu einer Kürzung der Mittelzuweisungen in der Zukunft führen, da sich die mittelzuweisende Behörde am Ist-Ergebnis orientiert, neigen die Behörden immer wieder dazu, Gelder gegen Jahresende auszugeben, auch wenn eine Notwendigkeit dazu gar nicht besteht ("**Dezemberfieber**").

Der Grundsatz provoziert also einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit!

Allerdings: Das sog. Dezemberfieber wird zuweilen auch überschätzt. Der statistisch zu belegende Ausgabenanstieg im vierten Quartal kann auch ganz natürliche Ursachen haben:

- viele Abrechnungen, gerade auch im Baubereich, werden erst im vierten Quartal vorgenommen;
- viele Mittelbewirtschafter warten wegen der Unwägbarkeiten im Ablauf eines Jahres mit größeren, gleichwohl erforderlichen Anschaffungen bis zum Jahresende;
- Weihnachtsgeld für Tarifbeschäftigte.

5.2 Die Ausnahme: Übertragbarkeit von Ausgabebewilligungen

5.2.1 Definition und Begründung

Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für den jeweiligen Zweck über das Haushaltsjahr hinaus als Ausgaberest verfügbar zu halten (VV Nr. 1 zu §19 BHO).

Im folgenden Jahr darf also beim gleichen Titel der Haushaltsansatz um diesen Betrag überschritten werden (Ausgabeermächtigung wird übertragen).

Begründung:

- sparsamere Bewirtschaftung der Haushalts-Mittel: kein "Zwang", die Mittel unbedingt noch am Ende des Haushalts-Jahres auszugeben;
- mehr Flexibilität in der Haushaltsführung

5.2.2 Arten der Übertragbarkeit:

Die Übertragbarkeit von Ausgaben und damit die Möglichkeit zur Bildung von Ausgaberesten ist nur in folgenden Fällen gegeben:

Geborene Übertragbarkeit = Übertragbarkeit kraft „ständigen“ **Gesetzes**

- Das ständige Gesetz ist hier die BHO, konkret: § 19 (1) S.1 BHO.

  Danach sind übertragbar:

  - Ausgaben für **Investitionen,**
    (im Haushaltsplan in den Hauptgruppen 7 und 8 erfasst)
  - **Ausgaben aus (echt) zweckgebundenen Einnahmen.**

    (= Ausgaben aus Einnahmen, die durch Gesetz oder Haushalts-Vermerk für eine bestimmte Ausgabe zur Verfügung gestellt werden,

    z.B. Aufkommen aus Mineralölsteuer dient zu einem bestimmten %-Satz den Zwecken des Straßenwesens - vgl. hierzu den Haushaltsgrundsatz "Gesamtdeckung")

- Bei geborenen Ausnahmen vom Haushaltsgrundsatz gibt es keine Vermerke im Hpl, also hier keinen (zusätzlichen) Übertragbarkeitsvermerk! (VV Nr. 2 zu §19 BHO)

Gekorene Übertragbarkeit = Übertragbarkeit kraft **Vermerk** im Hpl **oder** durch **Haushaltsgesetz**

(HG = Zeitgesetz, kein ständiges Gesetz!)

a) Übertragbarkeit kraft Vermerk im Haushaltsplan (Hpl):

Voraussetzung für einen Vermerk im Haushaltsplan nach §19 (1) S. 2 BHO:

„... Ausgaben können (bei der Haushaltsaufstellung) für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

b) Übertragbarkeit kraft Regelungen im Haushaltsgesetz (HG)

- **seit 1998** im Rahmen der Flexibilisierung des Bundeshaushalts sehr bedeutungsvoll: In § 6 (4) HG 2026 sind fast alle Titel der **Hauptgruppe 4** (Personalausgaben) **und** viele Titel der **Hauptgruppe 5** (sächliche Verwaltungsausgaben) sowie eine Reihe von Titeln der **Hauptgruppe 6** (Zuweisungen und Zuschüsse) für **übertragbar** erklärt worden. Zusätzlich sind auch die meisten Investitionstitel (= Titel der Hauptgruppe 7 und 8) in die Flexibilisierung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 HG aufgenommen worden.

Beispiel für geborene und gekorene Übertragbarkeit:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Einnahmen	
282 09	Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsauflage Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 547 09.	-
	Ausgaben Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG.	
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation ...	320
532 06	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm *Haushaltsvermerk* Die Ausgaben sind übertragbar.	562
547 09	Ausgaben für Vorhaben, die aus Vorhaben aus Spenden, Sponsoring und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen finanziert werden. *Haushaltsvermerk* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 282 09.	-
744 01	Baumaßnahmen	3 296

Bei allen vier Ausgabetiteln besteht Übertragbarkeit. Überlegen Sie sich selbst - warum?

☞ **Bei Titel 511 01 besteht Übertragbarkeit, da...**

der Titel nach § 6 (4) iVm (2) HG flexibilisiert ist.

(Im Haushaltsplan würde diesem Titel ein „F“ vorangestellt werden!)

☞ **Bei Titel 532 06 besteht Übertragbarkeit, da ...**

ein Übertragungsvermerk im Haushaltsplan ausgebracht wurde.

☞ **Bei Titel 547 09 besteht Übertragbarkeit, da ...**

es sich hier um eine Ausgabe aus (echt) zweckgebundenen Einnahmen handelt (§ 19(1)1 BHO.

☞ **Bei Titel 744 01 besteht Übertragbarkeit, da ...**

es sich um eine Investitionsausgabe handelt (§ 19(1)1 BHO – geborene Übertragbarkeit)

5.2.3 Verfahren der Übertragung und Nutzung von Ausgaberesten

5.2.3.1 Bildung von Ausgaberesten nach § 45 (2) BHO

Minderausgaben bei übertragbaren Ausgabetiteln (gleichgültig ob „geboren" oder „gekoren") stehen nicht automatisch im nächsten Haushaltsjahr wieder zur Verfügung. Sie müssen vielmehr ausdrücklich zu AUSGABERESTEN erklärt werden. Sie sind dann für denselben Zweck über das Haushaltsjahr hinaus 2 Jahre lang verfügbar (§ 45 (2) BHO).

☞ Die **Bildung von Ausgaberesten** ist nach § 45 Abs. 2 BHO und VV Nr. 3 zu § 45 BHO zulässig, sofern

1. es sich um eine **übertragbare** Ausgabe handelt:

   Übertragbar sind

   - Investitionen (Titel der Hauptgruppen 7 und 8) gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BHO,
   - Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 BHO i.V.m. Nr. 5.5.2 HRB
   - flexibilisierte Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 HG (i.V.m § 19 Abs. 1 S. 2 BHO)
   - durch Haushaltsvermerk im Kapitel für übertragbar erklärte Ausgaben gem. § 19 Abs. 1 S. 2 BHO,

2. der Zweck der Ausgaben fortdauert,
3. ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis besteht
4. und bei Ausgaben aus (echt) zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen tatsächlich eingegangen sind.

☞ **Ausgabereste** werden nach Abschluss des Haushaltsjahres, also zu Beginn des neuen Jahres, durch den Beauftragten für den Haushalt (BfdH) des jeweiligen Kapitels gebildet, d.h.: der BfdH entscheidet, ob und in welchem Umfang Ausgabereste gebildet werden (VV Nr. 3.3.5. zu § 9 BHO). Es liegt im Ermessen der/des BfdH, ob sie/er eine Notwendigkeit zur Bildung von Ausgaberesten sieht.

Haushaltspraxis: Das BMF sieht als angemessene Vorsorge eine Obergrenze von 10% der Summe der flexibilisierten Ausgaben je Einzelplan für das Folgejahr an. Dennoch bleibt es in der alleinigen Verantwortung der/des BfdH, in welcher Höhe er tatsächlich Ausgabereste bei flexibilisierten Ausgaben bildet. Allerdings nimmt das BMF indirekt Einfluss auf die Höhe der Bildung von Ausgaberesten. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das übernächste Haushaltsjahr verlangt es eine kritische Überprüfung der Ausgabereste und einen Abgleich mit den Neuetatisierungen der Einzelansätze (Nr. 6.2 Aufstellungsrundschreiben BMF 2026 vom 19.06.2025). Außerdem verweist das BMF in seinem Haushaltsführungsrundschreiben 2026 vom 19.12.2025, Ziff. 3.2) auf die Vorgaben des Haushaltsausschusses zum Bundeshaushalt 2021, die Höhe der Ausgabereste in den kommenden Haushaltsjahren deutlich abzubauen. Dabei gelten folgende Vorgaben auch für die im Haushaltsjahr 2026 zu bildenden Ausgabereste:

- „Die Bildung von **flexibilisierten Ausgaberesten** ist auf jährlich höchstens **85%** der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich zu begrenzen. Dies galt erstmals im Haushaltsjahr 2021 für die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2020."
- „Die aus dem Haushaltsjahr 2020 gebildeten **nicht-flexibilisierten Ausgabereste** waren – sofern sie nicht rechtlich gebunden waren – im Umfang von mindestens **10%** zum Ende des Jahres 2021 in Abgang zu stellen." In den Folgejahren ist in gleicher Weise zu verfahren.

5.2.3.2 Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach § 45 (3) BHO

Die Inanspruchnahme der Ausgabereste im neuen Jahr bedarf der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des BMF (§ 45 (3) BHO).

Voraussetzungen für die Einwilligung (§45 (3) BHO):

- **Einsparungen** im neuen Haushaltsjahr in gleicher Höhe

  - im gleichen Einzelplan oder

  - in einem anderen Einzelplan (d.h. irgendwo im gesamten Bundeshaushalt ➔„Bodensatz“)

- Gesonderte Veranschlagung von Ausgabemitteln zur Deckung von Ausgaberesten im jeweils neuen Hpl (§ 19 (2) BHO), d.h., es wird jedes Jahr ein Titel (in Epl 60) eingerichtet, bei dem global Mittel für die Restedeckung veranschlagt werden. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis bisher nur begrenzt Gebrauch gemacht.

  Für die Restedeckung *bei flexibilisierten* Ausgaben sind im Kap. 6002 (Tit. 971 02) im Haushaltsjahr 2024 erstmals keine Mittel als Deckungsreserve eingestellt worden. Im Haushaltsplan 2023 waren es noch 250 Mio. € gewesen.

Allgemeine Bewilligungen 6002

	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
971 02	Ausgabemittel zur Restedeckung	600 000	293 904	-

Aufgabe: Was bedeutet bei Titel 971 02 der Strich in der Spalte „Ist 2024“?

(Antwort: das bedeutet, dass das BMF tatsächlich (Ist!) keine Mittel für die Restedeckung abgerufen hat. (Im Soll 2024 waren auch keine Ausgabemittel veranschlagt – s. hierzu den Hpl 2024).

- Bei der Einsparauflage ist zwischen flexibilisiertem und im nicht-flexibilisiertem Bereich zu unterscheiden:

In den **Verwaltungsvorschriften zur endgültigen Haushaltsführung** für das Jahr 2026 vom 19.12.2025 (Ziff. 3.5 und 3.6) i.V.m. BMF-Rundschreiben vom 23.11.2015 („Bildung von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich“) hat das BMF folgende Regelungen bzgl. der Inanspruchnahme von Ausgaberesten getroffen:

- bei den in die **Flexibilisierung** gem. § 6 HG einbezogenen Ausgabetiteln erfolgt die **Einsparung im Gesamthaushalt**, d.h., der Einzelplan bzw. die **Behörde** braucht **keine** Einsparungen vorzunehmen (Nr. 2b BMF-Rundschreiben vom 23.11.2015).

  Zugleich gilt die Einwilligung des BMF gem. § 45 (3) BHO in diesen Fällen generell als erteilt (ebenda).

  Es sind dabei aber die Vorgaben des Haushaltsausschusses (85%-Quote) einzelplanbezogen sicherzustellen.

- bei allen **nicht** in die **Flexibilisierung** gem. § 6 HG einbezogenen Ausgabetiteln sind nach wie vor entsprechende **kassenmäßige Einsparungen im jeweiligen Einzelplan** unter Nennung der konkreten Einsparstellen erforderlich.

Dabei gilt: Zur Einsparung darf *nicht* verwendet werden (Ziff 3.6.4 HFR BMF 2026):

- *gesperrte Ausgaben*, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- Ausgaben, die auf *gesetzlicher Verpflichtung* beruhen,
- *Investitionsausgaben*; es sei denn bei dem in Anspruch zu nehmenden Rest handelt es sich ebenfalls um Investitionen,
- flexibilisierte Ausgaben.

Einsparungen zu Lasten des Gesamthaushalts sind zulässig, wenn es sich um Ausgabereste aus „echt“ zweckgebundenen Einnahmen handelt (Ziff. 3.6.3 HFR BMF 2026).

5.3 Die Darstellung der Ausgabereste im Haushaltsplan seit 2013 – oder: noch einmal Haushaltssystematik

Mit dem Haushaltsplan 2013 hat sich Darstellungsform in den Einzelplänen geändert. Wurden bis 2012 Ausgabereste im Haushaltsplan gar nicht aufgezeigt, werden nunmehr bei allen Einzelplänen (Ziff. 3.3 HFR BMF 2026)

☞ die **flexibilisierten** Ausgabereste eines Kapitels **summarisch** und

☞ die Ausgabereste **außerhalb** des flexibilisierten Bereichs **titelbezogen** dargestellt.

Die geänderte Darstellung soll am Beispiel des Kapitels 0634 aufgezeigt werden:

0634 Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 ***Reste 2025*** 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
	AUSGABEN			
	Haushaltsvermerk: Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG. *Ausgenommen ist Tgr. 01*.			
	Titelgruppe 01			
Tgr. 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter *Haushaltsvermerk*: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 261 01 und 381 01.	(1)	(1) ***(2 153)***	
422 11	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	1	1 ***2 153***	781
459 19	Vermischte Personalausgaben	-	-	131
547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	1
	Flexibilisierte Ausgaben			
	Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben nach § 6 HG			
	Aus Hauptgruppe 4	33 642	27 733 ***297***	32 265
	Aus Hauptgruppe 5.....	11 648	10 930 ***11 347***	6 051
	Aus Hauptgruppe 7.....	-	-	-
	Aus Hauptgruppe 8	2 257	2 257 ***2 059***	1 270
	Zusammen	47 547	40 920 ***13 703***	39 586
F 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	12 730	12 730	9 853
F 422 03	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen...	15 679	9 726	16 409
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

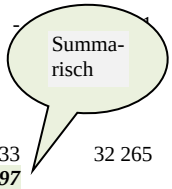

Man sieht: Soweit es im Jahr 2024 Reste gab, die nach 2025 übertragen wurden, sind diese auch als zweite Zahl unter dem Soll 2025 angegeben.

Titel 422 11 gehört der Tgr. 01 an und ist damit lt. Vermerk (unter dem Wort „Ausgaben“) aus der Flexibilisierung ausgeschlossen: Die Ausgabereste werden unter dem Titel (also „titelbezogen“) kenntlich gemacht.

Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bei den Haushaltsverhandlungen für das darauffolgende Jahr (hier also für 2026) auch die Ausgabereste für das vorangegangene Jahr mit betrachtet werden sollen, um einer **Überveranschlagung besser entgegentreten zu können**.

Angesichts des trotzdem stark gestiegenen Volumens der übertragbaren flexibilisierten Ausgaben sind künftig dem Haushaltsausschuss ergänzend zur Darstellung der Ausgabereste im Druckstück des Regierungsentwurfs von den Ressorts ggf. **geeignete Übersichten zu den wesentlichen Ausgaberesten** (z.B. aktueller Restebestand/-abfluss, geplante Verwendung der Ressorts etc.) als Beratungsunterlage zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Rückführung des Volumens der Übertragungen (85% des Vorjahres bei den flexibilisierten und 10% bei den nicht-flexibilisierten Ausgaberesten) nachzuweisen (Ziff. 18 Haushaltsaufstellungsrundschreiben BMF 2026 vom 19.06.2025).

5.4 Zusammenfassung

GRUNDSATZ

JÄHRLICHKEIT und ZEITLICHE BINDUNG
(Art. 110 (2) GG; §§ 1, 12 BHO)

☞ Der Hpl. wird für ein Jahr oder für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt;
☞ Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur bis Ende des Jahres geleistet werden.
(danach verfallen die Ausgaben- und VE)

AUSNAHME

ÜBERTRAGBARKEIT von Ausgaben
(§§ 19, 45 BHO)

geboren (§ 19 (1) S. 1 BHO)

durch *Dauergesetz* (= BHO)

- Investitionen

und

- Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen

gekoren (§ 19 (1) S. 2 BHO)

a) durch *Vermerk im Hpl*:
Voraussetzung für Vermerk:
  - ➢ sparsame Mittelbewirtschaftung wird gefördert

b) durch *Haushaltsgesetz*
(§ 6 (4) HG 2026)

☞ Voraussetzung für die Bildung von Ausgaberesten ist nach VV Nr. 3 zu § 45 BHO:
- Der **Zweck** der Ausgabe **dauert fort**;
- Es besteht ein wirtschaftliches oder sonstiges **Bedürfnis** (Bedarfsprüfung!);
- Bei Ausgaben aus (echt) zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen tatsächlich eingegangen.

Beachte:

- Seit dem HG 2013 und verstärkt seit dem HG 2014 sind neben einer Vielzahl von Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 auch eine Reihe **6er Titel** flexibilisiert und damit übertragbar. Da die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ohnehin übertragbar sind, besteht faktisch bei sehr vielen Ausgaben Übertragbarkeit. Die Ausnahme wird also zur Regel!
- Die in § 5 bzw. 6 (ab 2025) HG genannten Titel-Nummern variierten in den Jahren seit 1998!
- **Mit dem HG 2016** ist die **Neustrukturierung** des Bundeshaushalts gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom 17.10.2013 (Ausschussdrs. 17 (8) 5098) auf **alle Einzelpläne** übertragen worden. Die Umstellung ist damit abgeschlossen..

Prüfschema: Übertragbarkeit, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten

1. Übertragbarkeit (gem. § 19 BHO)? - geboren (Investition, Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen)
- gekoren (Vermerk, HG)

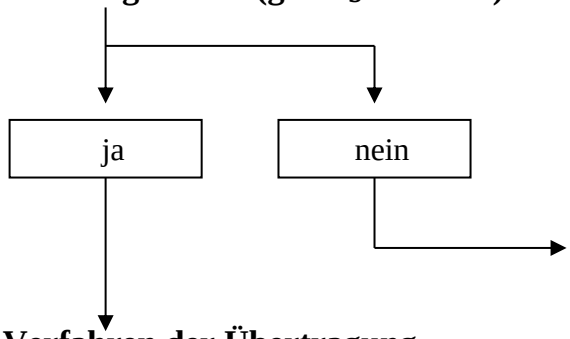

Ausgabeermächtigung verfällt mit Ende des Haushaltsjahres
(= Grundsatz der zeitlichen Bindung!)

2. Verfahren der Übertragung

§ 45 (2) BHO: Ausgaberest bilden durch BfdH zum Abschluss des HH-Jahres
Voraussetzung: - Zweck dauert fort
- sachliches Bedürfnis

VV Nr. 3 zu § 45 BHO - bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen: Einnahmen tatsächlich eingegangen

Regelungen des BMF (gem. BMF-RS vom 23.11.2015 i.V.m. Nr. 3.5 und 3.6 HFR 2026 vom 19.12.2025)

Freie Ausgabereste		Bereits eingegangene Verpflichtungen (**Gebundene Ausgabereste**)	
Nicht-flexibilisierter Bereich	**Flexibilisierter Bereich**	ohne Festlegung bei der Buka	mit Festlegung bei der Buka
☞ Ausgaberest bilden --- ☞ sachliche Notwendigkeit des Bedarfs begründen ☞ 10% der Gesamtsumme in Abgang stellen ---	☞ nur Ausgaberest bilden ☞ Über sachliche Notwendigkeit entscheidet die/der BfdH ➔lediglich drei Fälle, wo sachlicher Grund **nicht** gegeben ist - Aufgabe fällt weg - Sondertatbestände entfallen - Aufgabe von Bauten/größeren Beschaffungen ☞ Max. 85% der Gesamtsumme zulässig	☞ Bildung Ausgaberest erforderlich ☞ Über sachliche Notwendigkeit ist bereits beim Eingang der Verpflichtung entschieden worden	☞ Festlegung durch Kassenanordnung an die Buka bewirkt automatische Übertragung durch Bundeskasse ☞ vgl. Nr. 6.2 HFR BMF 2026

3. Verfügbarkeit (Inanspruchnahme) der Ausgabereste im neuen Jahr

Der Ausgabeansatz beim entsprechenden Titel darf im neuen Jahr in Höhe der übertragenen Ausgabeermächtigungen grundsätzlich überschritten werden. Gemäß § 45 Abs. 3 BHO

bedarf die Inanspruchnahme von Ausgaberesten im neuen Jahr allerdings der Einwilligung des BMF und einer (kassenmäßigen) Einsparung. Bei Ausgaberesten von flexibilisierten Ausgaben ist diese Einwilligung des BMF mit RS zu den Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich vom 23.11.2015 grundsätzlich erteilt und die kassenmäßige Einsparung übernimmt das BMF im Gesamthaushalt.

Im nicht-flexibilisierten Bereich (also bei allen nicht-flexibilisierten, aber übertragbaren Ausgabeermächtigungen und bei Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen) gilt die Einwilligung des BMF dann als erteilt, wenn eine zulässige Einsparstelle (im selben Einzelplan) feststeht. Ansonsten bedarf es eines gesonderten Antrages an das BMF zur Einwilligung in die Inanspruchnahme (vgl. Nr. 3.6 HFR BMF 2026 vom 19.12.2025).

Beachte:

- Die Ausgabemittel (Gelder) verfallen in jedem Falle (also auch bei übertragbaren Ausgaben) ohne die Bildung eines Ausgaberestes bzw. die Übertragung von festgelegten Beträgen in das neue Haushaltsjahr.
- Übertragbar sind nur die Ausgabe**ermächtigungen**: die Gelder müssen im neuen Jahr an anderer Stelle wieder eingespart werden (= kassenmäßige Einsparung):

  → Einsparung *im selben Einzelplan* (faktisch zumeist im selben Kapitel), wenn es sich *nicht um* flexibilisierte Ausgaben nach § 6 HG handelt;

  → Einsparungen *im Gesamthaushalt* (durch BMF) im Falle der nach § 6 HG flexibilisierten Ausgaben.

5.5 Einnahmeermächtigungen über das Jahr hinaus: Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Nach § 18 (3) BHO gilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Jahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

Damit gibt es auch auf der Einnahmeseite eine Gültigkeit der Ermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus ähnlich wie bei den übertragbaren Ausgaben.

Anmerkung: Es ist denkbar, dass in einem Jahr trotz eines gegenüber dem Haushaltssoll deutlich höheren Kreditbedarfs ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich wird, da noch Kreditermächtigungen aus den Vorjahren existieren.

Durch die beiden Nachtragshaushalte des Jahres 2009 wurde dem BMF eine Kreditermächtigung von rund 50 Mrd. € (ursprüngliches Soll 2009: 18,5 Mrd. €) eingeräumt. Tatsächlich wurden nur 34,1 Mrd. € benötigt, so dass sich für 2010 ein erhebliches Polster ergab. Gleiches ergab sich für 2011 (Kreditermächtigung im Soll 2010: 80,2 Mrd. €, Ist 2010: 44 Mrd. €) und 2012 (Kreditermächtigung im Soll 2011: 48,4 Mrd. €, Ist 2011: 17,3 Mrd. €) usw..

5.6 Haushaltsvorgriffe

Der Haushaltsvorgriff ist das Gegenstück zur Übertragung von Ausgaben:

- Beim Haushaltsvorgriff werden bei übertragbaren Ausgaben im laufenden Jahr Ausgaben über das Soll hinaus geleistet zu Lasten des Solls des nächsten Jahres = haushaltsmäßiger Ausgleich im nächsten Jahr beim gleichen Titel (§ 37 (6) BHO);
- der Vorgriff setzt voraus, dass im nächsten Jahr eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung und in ausreichender Höhe vorgesehen ist (vgl. auch VV Nr. 6 zu § 37 BHO;
- Kassenmäßig - d.h. durch Einsparungen bei den Ist-Ausgaben - muss der Ausgleich im laufenden Jahr erfolgen! (VV Nr. 6 zu § 37 BHO)

  also: o kassenmäßige Einsparung durch Minderausgaben bei anderen Titeln im laufenden Jahr;
  o haushaltsmäßige Einsparung im nächsten Jahr, indem beim gleichen Titel das Soll des nächsten Jahres in Höhe des um den Vorgriff in Anspruch genommenen Betrages sinkt.
- Beim Vorgriff handelt es sich letztlich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabetitel. Die Voraussetzungen für den Vorgriff sind daher nach § 37 (6) BHO dieselben wie bei Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.
  => Näheres bei Abschnitt "überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben".

Anmerkung:

- Vorgriffe waren vor allem für Bauten gedacht, um diese nicht ruhen zu lassen, sollte es mit dem Baufortschritt schneller vorangehen als geplant.
- Vorgriffe waren nicht für alle übertragbaren Ausgaben gedacht und erst recht nicht für die Masse der flexibilisierten Ausgaben nach § 6 HG (Flexibilisierung gibt es erst seit 1998).
- Vorgriffe spielen in der Praxis keine sehr bedeutsame Rolle, zumal kassenmäßige Einsparung in lfd. Jahr verlangt wird.

6 Fälligkeit

§ 11 BHO (+ VV-BHO zu § 11), § 38 Abs. 1 S. 1 BHO

6.1 Der Grundsatz

Nach dem Fälligkeitsprinzip (auch: Kassenwirksamkeitsprinzip) dürfen nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (VV Nr. 1.1 zu § 11 BHO) und

überjährige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt, § 38 Abs. 1 S. 1 BHO.

- Der Grundsatz bezieht sich in erster Linie auf die Aufstellungsphase des Haushaltsplans ("veranschlagt")
- "kassenwirksam" = Mittel werden tatsächlich eingenommen bzw. ausgegeben, sie "gehen durch die Kasse." (Phase der Haushaltsausführung)

Begründung:

- Durch diese Art der Veranschlagung wird der tatsächliche Geldbedarf im Haushaltsjahr angegeben.
- Dadurch wird vermieden:

  - eine unnötige Aufblähung des Haushaltsplans und

  - eine übermäßige Bildung von Ausgaberesten (bei übertragbaren Ausgabetiteln).

Beispiel:

Ein 2026 begonnener Neubau in Höhe von 7 Mio. € erstrecke sich über zwei Jahre: tatsächliche Ausgaben hierfür (kassenwirksam) im Haushaltsjahr 2026: 2 Mio. €, in 2027: 5 Mio. €.

- Würde zu Beginn der Baumaßnahme bereits der gesamte Betrag veranschlagt, käme es 2026 zu einer Erhöhung ("Aufblähung") des Haushaltsplans um 5 Mio. € (unnötig, da nicht gebraucht);
- zugleich müssten für die in 2026 nicht verbrauchten Mittel (5 Mio. €) Ausgabereste gebildet werden, um sie für 2027 verfügbar zu halten (+ Einsparungen im neuen Jahr 2027 im *Gesamt*haushalt, da der Titel 712 01 – große Bauten – in die Flexibilisierung nach § 60++ HG einbezogen ist);
- richtiges Verfahren wäre: Veranschlagung von 2 Mio. € im Hpl 2026 (so wie fällig!) und Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung für 2027 in Höhe von 5 Mio. €.

Haushaltsplan 2026

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
712 01	Neubau	2 000	-	-
	Verpflichtungsermächtigung ..... fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu….. 5 000 T€			

Beachte (nochmals):

- Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind eine Folge, keine Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der Fälligkeit.
- VE sind bei den jeweiligen Ausgabetiteln gesondert zu veranschlagen. Wenn VE zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden (§ 16 BHO);
- Bei der *Veranschlagung* von VE soll die Vorbindung der Ausgabetitel für die auf die Haushaltsaufstellung folgenden Jahre für das nächste Jahr nicht mehr als 80% des Titelansatzes im aktuellen Haushaltsjahr, für das zweitnächste Jahr nicht mehr als 60% und das drittnächste Jahr nicht mehr als max. 40% betragen (vgl. Nr. 5.2 Aufstellungsrundschreiben BMF 2026 vom 19.06.2025). "Die maximale Vorbindung darf in Ausnahmefällen (z.B. bei Mietverträgen) nach Abstimmung mit dem BMF überschritten werden."

- Die VE ermächtigt noch nicht zur Leistung der Zahlung in den Folgejahren, sondern lediglich zum Eingehen der Verpflichtungen. Zur Zahlung ermächtigt erst die durch den jeweiligen Haushaltsplan erteilte Ausgabeermächtigung.

6.2 Die Ausnahme

Grundsätzlich keine, es muss alles so im Haushaltsplan veranschlagt werden, wie es voraussichtlich fällig wird.

7 Einheit und Vollständigkeit

Art. 110 (1) GG, § 11 BHO

7.1 Der Grundsatz

EINHEIT

> Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einen einzigen Haushaltsplan einzustellen (einstellen = veranschlagen).

Das bedeutet negativ ausgedrückt:

- es dürfen nicht mehrere Haushaltspläne aufgestellt werden – oder m.a.W.:
- Verbot der Aufstellung von Sonderhaushalten (wie sie ausnahmsweise nur für Bundesbetriebe und Sondervermögen zulässig sind).

VOLLSTÄNDIGKEIT

> **Alle** vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben (einschließlich VE) sind in den Haushaltsplan einzustellen.

Das bedeutet negativ ausgedrückt:

- keine voraussichtliche Einnahme oder Ausgabe darf bewusst außer Ansatz bleiben - oder m.a.W.:
- keine Einnahme oder Ausgabe darf am Hpl. "vorbeigehen" (keine "schwarzen Kassen").

Die beiden Grundsätze ergänzen sich: alle Einnahmen und Ausgaben (+ Verpflichtungsermächtigungen) sind in einen einheitlichen Haushaltsplan einzustellen.

Begründung:

- Umfassende Übersicht über die Bundesfinanzen soll erreicht werden,
- umfassende Kontrolle soll ermöglicht werden (wenn es unübersehbar viele Haushaltspläne gäbe und viele Einnahmen/Ausgaben gar nicht im Plan erschienen, wäre eine umfassende Kontrolle der Regierung nicht mehr möglich).

7.2 Die Ausnahme: Nebenhaushalte

Art. 110 (1) GG, § 26 BHO, VV Nr. 1.2 zu § 26 BHO

Zulässige Nebenhaushalte sind:

1. **Bundesbetriebe** (z.B. Bundesdruckerei)
2. **Sondervermögen** (z.B. ERP, Energie- und Klimafonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Sondervermögen Bundeswehr)

Bei Bundesbetrieben oder Sondervermögen brauchen nur

- die Zuführungen (als Ausgaben) oder
- die Ablieferungen (als Einnahmen)

in den Bundes-Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Begründung (vgl. auch VV Nr. 1.2 zu § 26 BHO):

Bundesbetriebe und Sondervermögen haben eine eigene Wirtschaftsführung

- sie werden überwiegend nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt (G+V Rechnung)
- eine Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben über den Bundeshaushalt wäre nicht sinnvoll, sie würde die Flexibilität einengen und Wettbewerbsnachteile mit sich bringen (daher: eigene planerische Grundlagen).

Beachte: Zulässigkeit von Nebenhaushalten für Bundesbetriebe und Sondervermögen sind streng genommen die Ausnahme vom Grundsatz der **Einheit**.

Vom Grundsatz der **Vollständigkeit** gibt es **keine** Ausnahme!

8 Bruttoprinzip (Saldierungsverbot)

§§ 15 (1), 35 (1) BHO

8.1 Der Grundsatz

Alle **Einnahmen** und **Ausgaben** sind **in voller Höhe** und **getrennt voneinander**

- zu veranschlagen (Aufstellung des Haushaltsplans, § 15 (1) S. 1 BHO)
- und zu buchen (Ausführung des Haushaltsplans, § 35 (1) BHO)

Das bedeutet (negativ ausgedrückt):

SALDIERUNGSVERBOT: Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht miteinander verrechnet (saldiert) werden!

Begründung:

- nur durch das Bruttoprinzip sind die genauen Einnahmen und Ausgaben des Staates erkennbar
  (bei Saldierung gehen Informationen verloren, da nur noch eine Größe – die Nettoausgabe oder die Nettoeinnahme - ausgewiesen wird);
- klarer Überblick über die Zusammensetzung der Haushaltspositionen;
- lückenlose (parlamentarische) Kontrolle wird ermöglicht (Budgethoheit beim Parlament)

Beispiel zur Demonstration:

o Kauf eines Kopiergerätes ..... 6 000 € (= Ausgabe)
o Inzahlungnahme des alten Gerätes durch die Firma ... 1 000 € (= Einnahme)

richtige Veranschlagung (und Buchung):
- beim Einnahmetitel (Einnahme aus Inzahlunggabe...) 1 000 €
- beim Ausgabetitel (Kauf eines Kopiergerätes) 6 000 €

Würde man saldieren, verbliebe nur noch ein Ausgabetitel, der Einnahmetitel entfiele:

"Nettoausgaben" aus dem Kauf eines Kopiergerätes 5 000 €

dadurch gingen Informationen verloren, denn die Nettoausgabe lässt keine Rückschlüsse auf den konkreten Geschäftsvorgang zu:

Ausgabe	6.000 €	7.000 €	19.000 €
- Einnahme aus Inzahlunggabe	1.000 €	2.000 €	14.000 €
= Nettoausgabe	**5.000 €**	**5.000 €**	**5.000 €**

8.2 Die Ausnahme: Netto-Veranschlagung und Netto-Nachweis

§§ 15 (1) S. 2 und 3, 35 (1) BHO)

8.2.1 Arten der Nettoveranschlagung und –buchung allgemein

Ausnahmen vom Bruttoprinzip sind durch Gesetz unmittelbar (=geborene Ausnahme) oder aber durch Haushaltsgesetz bzw. durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan zugelassen (= gekorene Ausnahmen).

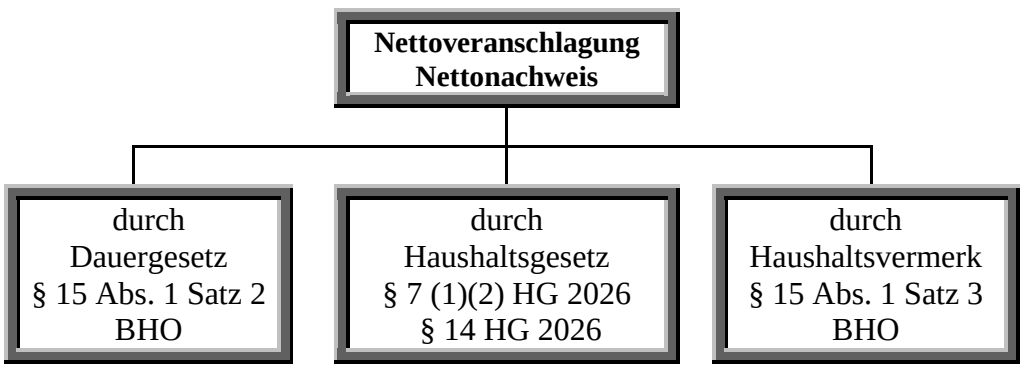

8.2.2 Geborene Ausnahmen: Nettoveranschlagung und Nettobuchung von Krediten (§§ 15 (1) S. 2, 35 (1) BHO

Im Haushaltsplan (Epl 32) ist nur der Betrag der Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) veranschlagt (§ 15 (1) S. 2 BHO). Eine vollständige Darstellung (Bruttoveranschlagung) der Kredite ist im Gesamtplan enthalten (➲ Kreditfinanzierungsplan):

Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt	**2026**	**2025**
• *Einnahmen* aus Krediten am Kreditmarkt (BrKA).....	426,72 Mrd €	361,62 Mrd €
• *Ausgaben* zur Schuldentilgung……..……...……	321,55 Mrd. €	282,07 Mrd €
Saldo (Nettokreditaufnahme bzw. Nettotilgung, unbereinigt)	**105,55 Mrd €**	**79,55 Mrd €**
+/- Posten, die die Nettokreditaufnahme erhöhen/reduzieren.. (Marktpflege, Sondervermögen, Entnahme aus Rücklagen)	– 7,21 Mrd €	+2,23 Mrd €
= **Nettokreditaufnahme** im Bundeshaushalt……..…….	**97,96 Mrd €**	**81,78 Mrd €**

Damit wird dem Haushalts-Grundsatz der Wahrheit und Klarheit Rechnung getragen, der verlangt, dass keine Sachverhalte im Bundeshaushaltsplan (= Einzelplan + Gesamtplan!) verschleiert werden.

Anmerkungen:

- Das HGrG (§ 12 (1)) stellt es den Haushaltsgesetzgebern von Bund und Ländern frei, ob sie Kredite brutto oder netto behandeln: Nettobehandlung der Kredite = Kann-Vorschrift; Die BHO macht daraus für den Bund eine Muss-Vorschrift (§ 15 (1) S. 2 BHO);
- Die Kredite sind die einzige *geborene* Ausnahme vom Bruttoprinzip (§ 15 (1) BHO)

8.2.3 Gekorene Ausnahme: Nebenkosten und Nebenerlöse (§ 15 (1) S. 3 BHO)

- Die Einschränkung auf Nebenkosten bzw. Nebenerlöse ist so zu verstehen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der aufzurechnenden Einnahme und Ausgabe bestehen und es sich um geringfügige Beträge (Neben...) handeln muss.
- Damit dennoch der Forderung nach Wahrheit und Klarheit an den Haushaltsplan Rechnung getragen wird, verlangt § 15 (1) S. 4 BHO, dass die Berechnung des veranschlagten Betrages auszuweisen ist und zwar:
  - in der Erläuterung oder
  - in einer Anlage
- Ausnahmen vom Bruttoprinzip sind auch durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan oder durch Haushaltsgesetz möglich:

8.2.3.1 Netto-Veranschlagung durch Haushaltsvermerk / Netto-Buchung

- Einnahmen (Nebenerlöse) werden mit den Ausgaben verrechnet (kein eigener Einnahme-Titel), es erfolgt also – wenn man so will – eine „*Gutschrift*“ auf dem Ausgabetitel

Der Wortlaut dieses sogenannten **Rückeinnahmevermerkes** beim Titel lautet i.d.R.:

"Erstattungen (Beiträge) Dritter fließen den Ausgaben zu"

Beispiel:

Bundespolizei 0625

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Ausgaben	
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement Haushaltsvermerk: Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.	247 095
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen Haushaltsvermerk: *Einnahmen* aus Schadenersatzleistung Dritter, soweit sie aufgrund eines Totalschadens erfolgen, *fließen den Ausgaben zu.*	69 322

- **Ausgaben (Nebenkosten) werden mit den Einnahmen verrechnet (kein eigener Ausgabe-Titel)**

Bundesministerium 0512

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €
	Einnahmen	
124 21	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung *Haushaltsvermerk:* Aus den Einnahmen darf zu viel einbehaltene Dienstwohnungsvergütung erstattet werden.	7.500
132 21	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen *Haushaltsvermerk:* Aus den Einnahmen dürfen beim Verkauf von Gegenständen anfallende Nebenkosten geleistet werden.	500

☞ Einnahmen, die einem Ausgabetitel zufließen, werden als Minus-Ausgabe vom Ausgabetitel abgesetzt. Dies führt dazu, dass die verbliebenen Ausgabemittel auf einem Ausgabetitel wieder erhöht werden.
Der Bundeskasse ist eine Annahmeanordnung für den Ausgabetitel zu übersenden.

☞ Ausgaben, die aus einem Einnahmetitel geleistet werden, sind als Minus-Einnahme von dem Einnahmetitel abgesetzt.
Hierüber ist der Bundeskasse eine Auszahlungsanordnung beim Einnahmetitel zu erteilen.

8.2.3.2 Netto-Veranschlagung durch Haushaltsgesetz / Netto-Buchung

Die VV zu § 35 BHO beschränkt sich auf den knappen Hinweis, für die Behandlung von *Rückzahlungen* seien die Regelungen im HG oder im Haushaltsplan zu beachten.

Im Haushaltsgesetz wird regelmäßig folgendes bestimmt:

☞ **§ 7 (1)(2) HG**
Erstattungen und Beiträge Dritter

- § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 HG = Rückeinnahmen aus beruflicher Eingliederung behinderter Menschen fließen den Ausgaben der Hauptgruppen 4 bzw. 5 bis 8 zu,
- § 7 Abs. 1 Nr. 3 HG = Erstattungen und Schadensersatzleistungen Dritter fließen den Ausgaben bei Titeln der Obergruppe 44 (Beihilfe, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.) zu,
- § 7 Abs. 2 HG = Einnahmen aus Erstattungen und Beiträgen **Dritter** fließen den flexibilisierten Titeln gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 HG (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben) zu,

  [Beachte also: im flexibilisierten Bereich sind entsprechende Vermerke ggf. nur bei den Titeln der Hgr. 6, 7 und 8 erforderlich]

☞ **§ 14 (1)(2)(3) HG**
„Fehlerberichtigungen" im weitesten Sinn

- Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden (Abs. 1)
  [Korrektur der Einnahmen; es gibt also keinen eigenen Ausgabetitel für solche Zahlungen]
- Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, **soweit § 6 HG gilt**, *stets* von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher der ursprünglichen Zahlung noch nicht abgeschlossen sind (Abs. 2);

  Ist der Jahresabschluss des Jahres, in dem die ursprüngliche Zahlung gebucht worden ist, beendet, sind Rückzahlung von ***nicht*** in § 6 HG genannten Ausgaben als Einnahmen (→Tit.119 99 „*Vermischte Einnahmen*"-) zu verbuchen.

  - Unrichtige Zahlung = formell (z.B. Zahlung an den falschen Empfänger) oder materiell (z.B. Empfänger hat dem Grund oder der Höhe nach keinen Anspruch auf die Zahlung) unrichtig
  - Doppelzahlungen = Zahlung wurde 2 x geleistet
  - Überzahlungen = Zahlung war der Höhe nach unrichtig (Unterfall der materiellen Unrichtigkeit)
- Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist *stets* beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen (Abs. 2 S. 2).
- Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Abs. 3).

8.3 Zusammenfassung

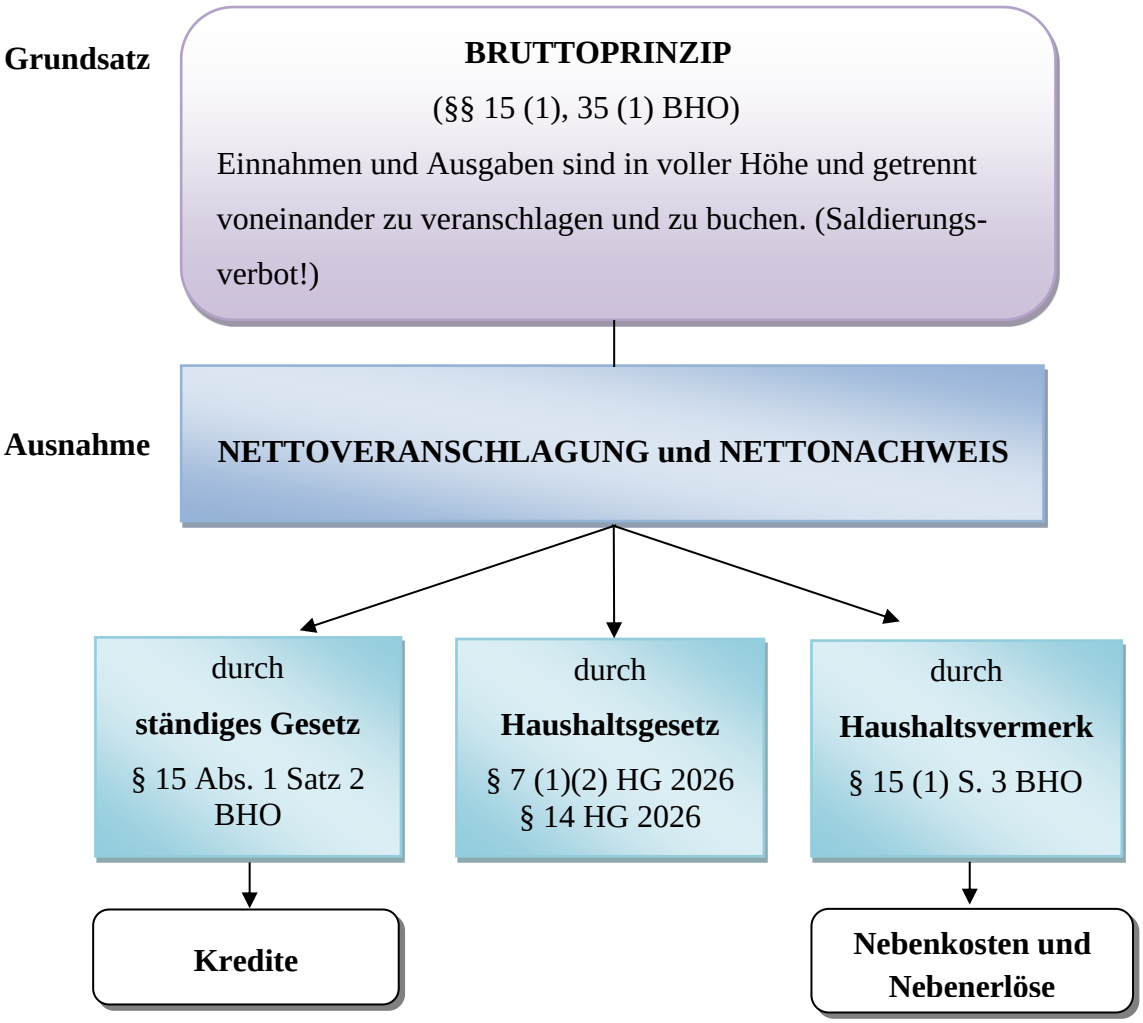

9 Ausgeglichenheit

Art 110 (1) S. 2 GG

9.1 Der Grundsatz

"Der Haushaltsplan ist **in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen**"
(Art. 110 (1) S. 2 GG)

Interpretation des Grundsatzes:

- Angestrebt wird keine gewinnorientierte (auf Überschuss bedachte) Haushaltsführung, sondern eine am Gemeinwohl orientierte Deckung des Bedarfs.

- Es wird auf den **"formellen Ausgleich"** (= mit Kreditaufnahme) abgestellt:
  formell ist ein Haushaltsplan immer ausgeglichen, da die Ausgaben, soweit sie nicht durch "ordentliche" Einnahmen (Steuern, Gebühren etc.) gedeckt sind, durch Kredite ausgeglichen werden.

- die Forderung nach einem **materiellen Ausgleich** würde bedeuten, dass der Haushaltsplan ohne Kredite auszugleichen, die Ausgaben also durch die "ordentlichen" Einnahmen zu decken wären.
  Die Forderung, Haushalte stets ohne Kredite auszugleichen würde implizieren:
  - prozyklische Konjunkturpolitik, da Ausgaben an die Einnahmeentwicklung anzupassen wäre (in der Rezession müssten die Ausgaben bei sinkenden Einnahmen gekürzt, im Boom dagegen weiter erhöht werden)
  - damit: Verstoß gegen die gesamtwirtschaftliche Inpflichtnahme des Staates nach Art. 109 (2) GG.

- **„Schuldenbremse**“ nach Art. 109 (2) GG i.V.m. Art. 115 (2) GG: danach sollen die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Kredite ausgeglichen werden. Der Ausgleich gilt für den Bund als erfüllt, wenn die (strukturelle) Neuverschuldung 0,35% des BIP nicht überschreitet. Konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben erhöhen die zulässige Neuverschuldung (Konjunkturkomponente). Ausnahmen von der Schuldenregel sind zulässig bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.

Begründung:

- Überschuss-Streben soll im Interesse einer Gemeinwohlorientierung vermieden werden; Ein Abbau bestehender Schulden kann freilich wünschenswert sein;
- im Interesse der Vollzugsfähigkeit des Haushaltsplans muss die Exekutive über ausreichend Einnahmen verfügen, d.h.:
  - ggf. muss dem BMF (durch Haushaltsgesetz) eine Kreditermächtigung erteilt werden;
  - Haushaltsausgleich muss vorher schon genau geplant werden, um die Höhe der Kreditermächtigung festzusetzen.

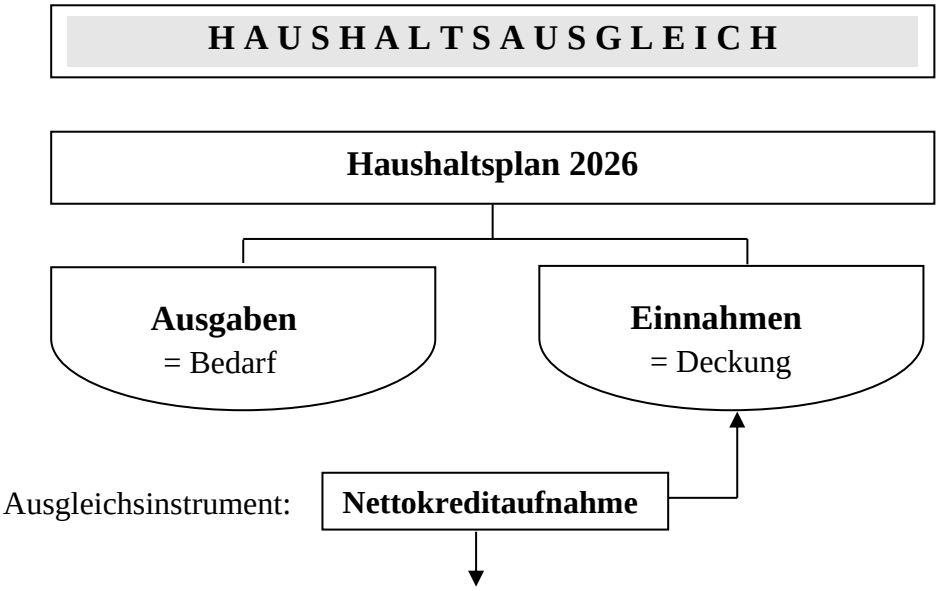

<u>rechtliche Grenze</u>: Art. 115 (1) GG:

bis 2010: NKA max. in Höhe der veranschlagten Investitionen
<u>Ausnahme</u>: bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Rezession) auch höhere NKA zulässig (damit stabilisierende bzw. antizyklische Finanzpolitik möglich bleibt)

seit 2011 gilt die sog. "**Schuldenbremse**":
- Bund: NKA ab 2016 nur noch max. 0,35% des BIP
- Länder: ab 2020 keine neuen Schulden, seit März 2025 zusammen ebenfalls 0,35% des BIP
- <u>Ausnahmen</u>: Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Notsituationen sowie – seit 2025 - Verteidigungsausgaben, soweit sie 1% des BIP übersteigen (GG-Änderung vom 22.3. 2025)

<u>rechtliche Grenze auf EU-Ebene</u> (Vertrag von Maastricht, Stabilitäts- und Wachstumspakt)
- **Finanzierungsdefizit** eines Staates **max. 3%** des BIP. <u>Ausnahme</u> bei Notfällen (tiefe Rezession, Naturkatastrophen)

- **Schuldenstand** eines Staates: max. **60%** des BIP

<u>Beachte aber</u>: nach dem inzwischen von allen EU-Staaten unterzeichneten „*Fiskalpakt*" verpflichten sich die einzelnen EU-Staaten engere Schuldenregeln in ihre nationalen Rechtsordnungen (möglichst auf Verfassungsebene) aufzunehmen. Das jährliche (strukturelle) Defizit darf danach grundsätzlich nicht mehr als **0,5%** des BIP betragen.

9.2 Die Ausnahme

Vom Grundsatz der Ausgeglichenheit gibt es **keine Ausnahme**, die Ausgaben müssen immer gedeckt sein!

10 Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit

VV Nr. 2.3. zu § 9 und 1.2. zu § 11 BHO; §§ 13, 14 BHO

10.1 Der Grundsatz

HAUSHALTSWAHRHEIT (auch Genauigkeit)

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit **größter Genauigkeit** zu errechnen bzw. zu schätzen, es dürfen **keine Sachverhalte verschleiert** werden.

das bedeutet: - es ist nicht zulässig, sog. "stille Reserven" in die Ansätze einzubauen, also bewusst die Ansätze zu hoch auszuweisen, um später etwas "Luft" zu haben.
- Einnahmen und Ausgaben des Bundes dürfen grundsätzlich nicht in Nebenhaushalte „ausgelagert“ werden

Begründung: nur ein wahrer Haushalt ist aussagekräftig!

Probleme: manche Ansätze sind sehr schwer zu schätzen, insbesondere

- finanzielle Auswirkungen neuer Leistungs-Gesetze, da Erfahrungssätze häufig fehlen,
- Personalausgaben: Befolgung des Grundsatzes der Genauigkeit problematisch, da der Ansatz selbst die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst beeinflusst ("wenn der BMF schon mit ...% Lohnsteigerungen rechnet,...").

HAUSHALTSKLARHEIT

Der Haushaltsplan ist **übersichtlich** zu **gliedern.**

Begründung: schnelle Information und Nachvollziehbarkeit soll gesichert werden.

- Diesem Grundsatz wird insbes. durch die Haushaltssystematik (§§ 13, 14 BHO) Rechnung getragen:
  - Gesamtplan mit seinen 4 Übersichten
  - es ist nach dem Gruppierungsplan zu gliedern
  - die HRB vereinheitlichen die Veranschlagung auf Bundesebene
- Ebenfalls der Haushaltsklarheit dienlich sind:
  - der Grundsatz der Einzelveranschlagung: Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben und VE nach Zwecken getrennt voneinander zu veranschlagen und nötigenfalls zu erläutern (keine Globalveranschlagung)
  - das Bruttoprinzip (keine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben)
  - der Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit: es darf nur einen Haushaltsplan geben, nichts darf am Haushalt "vorbeigehen"

10.2 Die Ausnahme

Von diesem Grundsatz gibt es **keine Ausnahmen!**
(Allerdings: In der Praxis lässt es sich gar nicht verhindern, dass die Ressorts sich durch "vorsichtige Schätzungen" etwas Luft verschaffen. Und auch das BMF möchte nicht ständig Nachträge beim Parlament einbringen müssen.)

11 Öffentlichkeit

§§ 10a, 97 (4) BHO und § 19 BRHG

11.1 Der Grundsatz

Das Budgetleben muss in allen Phase des Haushaltskreislaufs in seinen wesentlichen Punkten **der Allgemeinheit zugänglich** sein.

Das erfordert insbesondere:

- Veröffentlichung von Haushaltsentwurf, HG und Hpl, Jahresrechnung
- öffentliche Haushaltsberatungen
- ständige Information der Medien

Begründung: Öffentlichkeit ist Ausdruck parlamentarischen Demokratieverständnisses, parlamentarische Vorgänge und Entscheidungen transparent zu machen.

11.2 Die Ausnahme

Bei den sog. **geheimen Fonds** (Bundesnachrichtendienst, Verfassungsschutz, MAD) brauchen keine Detailangaben veröffentlicht werden.

- Bei solchen geheimen Fonds erscheint im Bundeshaushaltsplan lediglich der **Zuschuss**, der aus dem Bundeshaushalt an den Fonds gezahlt wird;
- auch die der Geheimhaltung unterliegenden Einzelansätze unterliegen der Kontrolle durch (die Vertrauensgremien von) Parlament und Bundesrechnungshof (§§ 97 (4), 118 BHO).

Beispiel: Das Kapitel 0414 im Bundeshaushalt:

0414 Bundesnachrichtendienst

Titel Funk-tion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 *Reste 2025* 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
	Ausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
541 01 -019	Zuschuss an den Bundesnachrichtendienst	1 512 273	1 195 153 57 284	1 044 578
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind, soweit sie im Wirtschaftsplan als übertragbar bezeichnet sind, übertragbar. 2. Die Mittel werden nach einem gemäß § 10 a Abs.2 BHO gebilligten Wirtschaftsplan bewirtschaftet, dessen Einzelansätze, Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich sind.			

IV. Zusammenfassung der Haushaltsgrundsätze

Grundsatz	Erläuterungen	Ausnahmen
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit § 7 BHO, insbes. VV zu § 7 BHO	Bei allen Maßnahmen ist die günstigste Zweck-Mittel-Relation anzuwenden (Minimal- und Maximalprinzip) zu prüfen: - Ausgliederung - Entstaatlichung - Privatisierung - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - KLR	Keine
Vorherigkeit Art. 110 (2) GG § 1 BHO	Der Haushaltsplan ist **vor Beginn** des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen Ausdruck der Budgethoheit des Parlaments	**Vorläufige Haushaltsführung** (Nothaushalt) nach Art. 111 GG: Ausgabeermächtigung (Art. 111 (1) GG): - für die Erfüllung von Gesetzen - für die Erfüllung von Verträgen - für Fortsetzungsmaßnahmen Kreditermächtigung (Art. 111 (2) GG): - bis zu einem Viertel der Haushaltssumme des abgelaufenen Haushaltsplans
Einzelveranschlagung und sachliche Bindung §§ 17 (1), 45 (1) BHO	Im Haushaltsplan sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen (Einzelveranschlagung) Die Verwaltung ist im Haushaltsvollzug an den vorgegebenen Zweck gebunden (sachliche Bindung)	**Deckungsfähigkeit** • **geboren** (= durch Gesetz ➔ § 20 BHO): ➔ nur einige Personalausgaben • **gekoren** (HG oder Haushaltsvermerk) - § 20 (2) BHO (Deckungsvermerke) - § 6 (2)(3)(5) HG (Flexibilisierung) - § 7 (3)-(5) HG (außerhalb der Flexibil.)
Jährlichkeit und zeitliche Bindung Art. 110 (2) GG, §§ 1, 11, 12, 45 (1) BHO	Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre nach Jahren getrennt aufgestellt (Jährlichkeit) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet bzw. in Anspruch genommen werden (zeitliche Bindung)	**Übertragbarkeit** • **geboren** (= durch Gesetz ➔ § 19 BHO): ➔ Investitionen (7er und 8er Titel) ➔ Ausgaben aus echt zweckgebundenen Einnahmen • **gekoren** (HG oder Haushaltsvermerk) - § 19 (1) S. 2 BHO (Übertraggs-Verm.) - § 6 (4) HG (Flexibilisierung)
Fälligkeit § 11 (2) BHO und VV zu § 11 BHO	Es dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden	**Keine** (Bei mehrjährigen Maßnahmen werden als Konsequenz des Fälligkeitspostulats Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht)
Gesamtdeckung § 8 BHO	**Alle** Einnahmen dienen als Deckungsmittel für **alle** Ausgaben (Zweckbindungsverbot)	**Zweckbindung** von Einnahmen • **geboren** (= durch ständiges Gesetz, z.B. Straßenbaufinanzierungsgesetz) • **gekoren** (HG oder Haushaltsvermerk) - § 7 (6)(7) HG - Zweckbindungsvermerk

Grundsatz	Erläuterungen	Ausnahmen
Einheit und Vollständigkeit Art. 110 (1) S. 1 GG, § 11 BHO	**Alle** Einnahmen und Ausgaben sind in **den** (**einen** einzigen) Haushaltsplan einzustellen	**Bundesbetriebe und Sondervermögen** haben eine eigene Wirtschaftsführung. Hier sind nur die Zuführungen und Ablieferungen in den Haushaltsplan einzustellen (Art. 110 (1) GG, § 26 BHO)
Bruttoprinzip §§ 15 (1), 35 (1) BHO	Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander - zu veranschlagen - und zu buchen Saldierungsverbot	**Nettoveranschlagung und Nettonachweis** • **geboren** (= durch Gesetz ➔ § 15(1) BHO) ➔ nur Kredite (Nettokreditaufnahme) • **gekoren** (HG oder Haushaltsvermerk) - § 7 (1)(2) HG - § 14 HG - Rückeinnahmevermerke
Haushaltsausgleich Art. 110 (1) S. 2 GG	Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (formaler Ausgleich, ggf. über Kredite)	**Keine**
Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit	Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit der größten Genauigkeit zu errechnen und zu schätzen; es dürfen keine Sachverhalte verschleiert werden (Wahrheit) Der Haushaltsplan ist übersichtlich zu gliedern (Klarheit)	**Keine**
Öffentlichkeit §§ 1 S. 2, 10 (2), 37 (4), 97 BHO	Das Budgetleben soll in allen Phasen des Haushaltskreislaufs in seinen wesentlichen Punkten der Allgemeinheit zugänglich sein.	**Geheime Fonds** (BND, MAD, Verfassungsschutz**)** §§ 10a, 97 (4) BHO und § 19 BRHG

V. Abgrenzungshilfen zu den Grundsätzen

Fehler bei der Anwendung der Grundsätze lassen sich vermeiden, wenn **Abgrenzungskriterien** noch einmal deutlich herausgestellt werden:

- **Abgrenzung: <u>Gesamtdeckung / Deckungsfähigkeit / Bruttoprinzip</u>**

  - **Gesamtdeckung** ist immer eine <u>Einnahme-Ausgabe-Beziehung</u>

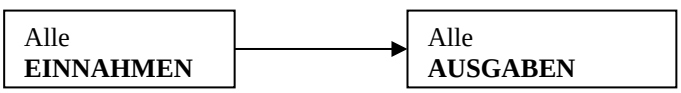

    auch bei der **Ausnahme** von diesem Grundsatz, der **Zweckbindung**, handelt es sich um eine solche Einnahme-Ausgabe-Beziehung:

    bestimmte <u>*Einnahmen*</u> ⟶ für bestimmte <u>*Ausgaben*</u>

- **Deckungsfähigkeit** (als Ausnahme von der sachlichen Bindung) ist immer eine Ausgabe-Ausgabe-Beziehung:

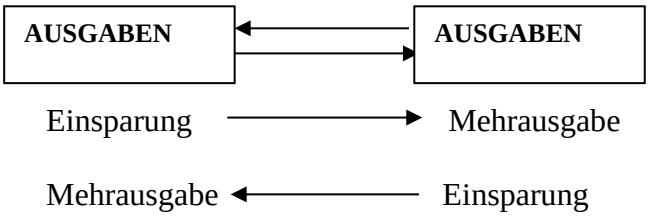

- **Bruttoprinzip** ist ebenfalls eine Einnahme-Ausgabe-Beziehung und zwar insofern, als diese nicht saldiert (verrechnet) werden dürfen. Die Ausnahme bedeutet dann, dass doch Einnahmen und Ausgaben zu einer einzigen Nettogröße verrechnet werden

- **Abgrenzung Bruttoprinzip und Einzelveranschlagung**

  Bruttoprinzip = Saldierungsverbot

  Einzelveranschlagung = Verbot von Globaltiteln (bei Einnahmen und Ausgaben)

  Saldierung von Einnahmen und Ausgaben wäre auch bei global veranschlagten Titeln möglich.

- **Abgrenzung Bruttoprinzip und Grundsatz der Vollständigkeit**

  In der Literatur wird mitunter das Bruttoprinzip unter den Vollständigkeitsgrundsatz subsumiert, d.h. das Bruttoprinzip gilt nicht als eigenständiger Grundsatz.

  Dagegen spricht:

  - Ein Hpl. kann durchaus vollständig sein (alle Einnahmen und Ausgaben enthalten), ohne dass er zugleich Bruttoplan ist.
  - Ein Hpl., der ausnahmslos dem Bruttoprinzip folgt, bietet nicht zugleich Gewähr dafür, dass er auch vollständig ist.

- **Abgrenzung der Ausnahmen vom Bruttoprinzip und vom Prinzip der Gesamtdeckung**

  - Nettoveranschlagung (Saldierung): es gibt nur noch einen Titel, d.h. der Einnahme- oder der Ausgabe-Titel verschwindet
  - Zweckbindung: Einnahme- und Ausgabetitel bleiben bestehen und werden bebucht. Mehreinnahmen dürfen aber (in einem zweiten Schritt) auf den Ausgabetitel umgebucht und dort für Mehrausgaben verwendet werden.

VI. Kontrollfragen und Übungen zu den Haushaltsgrundsätzen einschließlich Lösungen

1. Kontrollfragen und Übungen

1.1. Kontrollfragen

1. Allgemeine Fragen zu den Haushaltsgrundsätzen

	Richtig	Falsch
Ausnahmen von einem Haushaltsgrundsatz können u.a. durch Vermerk im Haushaltsplan oder durch das Haushaltsgesetz zugelassen werden. Sollen die Ausnahmen nur für ein Jahr gelten, wählt man den Vermerk im Haushaltsplan. Sollen die Ausnahmen dauerhaft gelten, regelt man sie im Haushaltsgesetz.	☐	☐
Ausnahmen von einem Haushaltsgrundsatz können durch ständiges Gesetz (zumeist die BHO), durch Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan zugelassen werden.	☐	☐
Wird eine Ausnahme von einem Haushaltsgrundsatz durch ständiges Gesetz geregelt, spricht man von einer geborenen Ausnahme. Wird die Ausnahme durch Haushaltsgesetz oder durch Vermerk im Haushaltsplan geregelt, spricht man von einer gekorenen Ausnahme.	☐	☐
Regelungen, die in der BHO getroffen werden, gelten dauerhaft. Regelungen, die durch Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan getroffen werden, gelten nur für das eine Haushaltsjahr, für das das Haushaltsgesetz beschlossen wurde.	☐	☐
Wenn im Haushaltsgesetz eine von der BHO abweichende Regelung getroffen wurde, so gilt für das entsprechende Haushaltsjahr die Regelung im Haushaltsgesetz, das dieses das speziellere Gesetz ist.	☐	☐

2. Vorherigkeit und vorläufige Haushaltsführung

	Richtig	Falsch
Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit tritt das Haushaltsgesetz stets vor Beginn des ersten Rechnungsjahres in Kraft.	☐	☐
Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit ist der Haushaltsplan vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen.	☐	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Bundesregierung nur die Steuern erheben, die zur Finanzierung des Staatsbetriebes unbedingt notwendig sind.	☐	☐

Während der vorläufigen Haushaltsführung erteilt die BHO die Ausgabeermächtigung an die Regierung.	☐	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung entscheidet der Bundeskanzler im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz, für welche Zwecke Ausgaben getätigt werden dürfen.	☐	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Bundesregierung nach Art. 111 GG alle Ausgaben leisten, die sie für nötig hält.	☐	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt das Notbewilligungsrecht des BMF nach Art 112 GG.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Gültigkeit des unmittelbar vorangegangenen Haushaltsplans bis zur Verkündung verlängert.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Bundesregierung durch das Grundgesetz ermächtigt, gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, darf die Regierung während der vorläufigen Haushaltsführung zwar alle Ausgaben leisten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nötig sind, sie darf aber keine neuen Kredite aufnehmen.	☐	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung erteilt das Grundgesetz die Ausgabe- und Kreditermächtigung an die Regierung.	☐	☐
Die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgenommenen Kredite sind nach Verabschiedung des Haushaltsplans wieder zurückzuzahlen.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Bundesregierung durch das Grundgesetz ermächtigt, gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet werden kann, verständigen sich der Bundesminister der Finanzen und der Haushaltsausschuss des Bundestages auf einen Nothaushalt.	☐	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet werden kann, darf die Bundesregierung zur Finanzierung notwendiger Ausgaben Kredite bis zur Höhe eines Viertels des Ausgabevolumens des vorangegangenen Haushaltsplans aufnehmen.	☐	☐

3. Gesamtdeckung

Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben dienen (§ 8 BHO). Das bedeutet, dass die Behörden alle Einnahmen behalten, um zunächst alle ihre Ausgaben zu finanzieren. Wenn Einnahmen darüber hinaus anfallen, werden sie abgeführt.	☐	☐
Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben dienen (§ 8 BHO). Das bedeutet, dass die Behörden alle Einnahmen abgeben, die dann zur Finanzierung aller Ausgaben des Bundes zur Verfügung stehen.	☐	☐
Zweckbindung ist die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung.	☐	☐
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk zugelassene Möglichkeit, Einnahmen direkt bei einem Ausgabetitel buchen zu dürfen.	☐	☐
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk vorgesehene Erhöhung des Ausgabesolls eines Ausgabetitels durch Einnahmen oder Mehreinnahmen bei dem zweckgebundenen Einnahmetitel.	☐	☐
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk zugelassene Möglichkeit, Mehrausgaben bei einem Titel durch Einsparungen bei einem anderen Titel zu leisten.	☐	☐
Das Haushaltsrecht unterscheidet zwischen echten und unechten Zweckbindungen. Haushaltsvermerke, die eine unechte Zweckbindung von Einnahmen zulassen, nennt man auch Verstärkungsvermerke.	☐	☐
Ob eine echte oder eine unechte Zweckbindung vorliegt, erkennt man an der Formulierung der Vermerke.	☐	☐
Nur Ausgaben, die aus einer echten Zweckbindung gespeist werden, sind übertragbar.	☐	☐

4. Einzelveranschlagung und sachliche Bindung

	Richtig	**Falsch**
Die Mindesttiefe für die Einzelveranschlagung von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich aus dem Gruppierungsplan.	☐	☐
Einzelveranschlagung bedeutet ein Verbot der Globalveranschlagung.	☐	☐

Nach dem in § 17 (1) BHO formulierten Grundsatz der Einzelveranschlagung sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.	☐	☐
Sachliche Bindung bedeutet, dass die Verwaltung in der Ausführung des Haushaltsplans an den jeweiligen Titel gebunden ist. „Jedem Mittel seinen Titel“.	☐	☐
Deckungsfähigkeit ist die Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung.	☐	☐
Deckungsfähigkeit ist die Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung.	☐	☐
Deckungsfähigkeit heißt, dass die Einnahmen eines Titels zur Deckung von Ausgaben eines anderen Titels verwendet werden dürfen.	☐	☐
Im laufenden Haushaltsjahr sind alle Ausgaben für Bauinvestitionen gegenseitig deckungsfähig.	☐	☐
Die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung ist die Zweckbindung von Einnahmen.	☐	☐
Flexibilisierte Titel können durch einen Haushaltsvermerk im Haushaltsplan mit einem nicht-flexibilisierten Titel für deckungsfähig erklärt werden.	☐	☐

5. Jährlichkeit und zeitliche Bindung

	Richtig	**Falsch**
Nach dem Grundgesetz darf ein Haushaltplan für 7 Jahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass es neben dem Gesamtplan immer auch die Einzelpläne geben muss.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass ein Haushaltsplan für zwei Jahre gilt.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass sich die Gültigkeit des aktuellen Haushaltsplans um ein weiteres Jahr verlängert.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, durch ein Haushaltsgesetz festgestellt wird.	☐	☐

Der haushaltsrechtliche Begriff „Übertragbarkeit“ beschreibt die Möglichkeit, bei einem Ausgabetitel mehr ausgeben zu dürfen, wenn dies bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln eingespart wird.	☐	☐
Grundsätzlich sind alle Ausgaben für Bauinvestitionen übertragbar.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass es neben dem Gesamtplan immer auch die Einzelpläne geben muss.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass ein Haushaltsplan für zwei Jahre gilt.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass sich die Gültigkeit des aktuellen Haushaltsplans um ein weiteres Jahr verlängert.	☐	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, durch ein Haushaltsgesetz festgestellt wird.	☐	☐
Ein Übertragungsvermerk darf nur in den Bundeshaushaltsplan aufgenommen werden, wenn nach Abschluss des Haushaltsjahres ein Ausgaberest gebildet wird.	☐	☐
Die Höhe eines Ausgaberestes entspricht immer der Höhe des Betrages, der bei einem übertragbaren Titel bis zum 31.12. nicht abgeflossen ist.	☐	☐

6. Bruttoprinzip

	Richtig	**Falsch**
Das Bruttoprinzip besagt, dass Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (§ 15 (1) BHO) und zu buchen (§ 35 (1) BHO) sind.	☐	☐
Die Nettoveranschlagung von Krediten stellt eine geborene Ausnahme vom Bruttoprinzip dar.	☐	☐
Bei der Veranschlagung der Nettokreditaufnahme handelt es sich um eine gekorene Ausnahme von der Gesamtdeckung.	☐	☐
Die Höhe der Bruttokreditaufnahme und die Höhe der Tilgungsausgaben können dem Gesamtplan des Bundeshaushalts entnommen werden.	☐	☐
Die Nettokreditaufnahme ergibt sich als Saldo aus Bruttokreditaufnahme und Tilgungsleistungen.	☐	☐

Im Einzelplan 32 (Bundesschuld) wird die Kreditaufnahme nur netto dargestellt (Nettokreditaufnahme). Das heißt, dass die Tilgungsausgaben nicht ersichtlich sind.	☐	☐
Die Nettokreditaufnahme ergibt sich als Saldo aus der Bruttokreditaufnahme einerseits und den Tilgungs- und Zinszahlungen andererseits.	☐	☐
Einer Ausnahme von Bruttoprinzip gemäß erscheinen die Zinsausgaben nicht in den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans.	☐	☐
Die Aufrechnung einer Einnahme mit einer Ausgabe im Bundeshaushaltsplan verstößt gegen das Bruttoprinzip.	☐	☐
Die Aufrechnung einer Einnahme mit einer Ausgabe im Bundeshaushaltsplan ist eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung.	☐	☐
Nach § 7 (2) HG fließen innerhalb eines Kapitels Erstattungen und Beiträge Dritter stets den Ausgaben bei den Titeln zu, die den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 HG zugeordnet sind.	☐	☐
Nach § 14 BHO dürfen innerhalb eines Jahres alle Rückzahlungen falsch ausgezahlter Beträge stets dem jeweiligen Ausgabetitel wieder zugebucht werden.	☐	☐

7. Haushaltsausgleich

	Richtig	**Falsch**
Die Einzelpläne sind nach dem Grundsatz der Ausgeglichenheit in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.	☐	☐
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass jedes Kapitel im Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist.	☐	☐
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass alle Einnahmen für alle Ausgaben zu verwenden sind.	☐	☐
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass jedem Einnahmetitel ein gleich hoher Ausgabetitel gegenüberstehen muss.	☐	☐
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit hat Verfassungsrang.	☐	☐
Vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs gibt es keine Ausnahme.	☐	☐

Sollten die „ordentlichen Einnahmen“ nicht ausreichen, um die Ausgaben voll zu finanzieren, wird der Haushalt durch Kreditaufnahme oder durch die Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen.	☐	☐

8. Übergreifende Fragen zu den Haushaltsgrundsätzen

	Richtig	**Falsch**
Zweckbindung ist die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung	☐	☐
Zweckbindung ist die im Rahmen der Flexibilisierung nach § 6 HG zugelassene Möglichkeit, dass eine Behörde Mehreinnahmen für ihre eigenen Zwecke verwenden darf.	☐	☐
Während bei der Saldierung von Einnahmen und Ausgaben als Ausnahme vom Bruttoprinzip nur ein Titel genutzt (bebucht) wird, sind bei der Zweckbindung Einnahme- und Ausgabetitel relevant, so dass bei bestehendem Zweckbindungsvermerk die Mehreinnahme auf den Ausgabetitel umgebucht wird.	☐	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Zweckbindung eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung ist, während die Deckungsfähigkeit eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung darstellt.	☐	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit sich ausschließlich auf Ausgabetitel bezieht, während die Zweckbindung die Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans betrifft.	☐	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit in einem Gesetz, die Zweckbindung hingegen im Haushaltsplan zugelassen sind.	☐	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit eine Möglichkeit eröffnet, während die Zweckbindung zwingend zu beachten ist.	☐	☐

1.2. Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Auszug aus einem Kapitel des Bundeshaushaltsplans:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €
	Einnahmen	
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	1 032
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 01.	
	Erläuterungen:	

Bezeichnung	1 000 €
1. Gebühreneinnahmen der Kindertagesstätte……	30
2. Gebühren für Amtshandlungen auf Grundlage der Auslandskostenverordnung……..……	1 000
3. Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung……..	2
Zusammen…….	1 032

.

131 02	Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Ausland	1 928
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei den folgenden Titeln: 711 01, 739 01 und 821 01.	
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	350
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 511 01.	
	Ausgaben	
511 11	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, …	22 519
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 132 01.	
539 01	Ausgaben für die Kindertagesstätte	30
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.	
712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall	3 500
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen…	4 957
821 01	Erwerb von Liegenschaften im Ausland	14 193
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 02.	

Die folgenden Aufgaben beziehen sich auf den vorangestellten Auszug aus dem Haushaltsplan.

Aufgaben:

1. Um welche Art von Haushaltsvermerken handelt es sich bei den oben ausgebrachten Einnahmetiteln?

	Richtig	**Falsch**
Es handelt sich um Zweckbindungsvermerke, durch die eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 BHO) zugelassen werden.	☐	☐
Bei Titel 111 01 handelt es sich um einen echten Zweckbindungsvermerk. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks.	☐	☐
Bei Titel 111 01 handelt es sich um einen unechten Zweckbindungsvermerk. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks „Mehreinnahmen … dienen zur Leistung der Mehrausgaben …“	☐	☐
Bei Titel 131 02 handelt es sich um eine echte Zweckbindung. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks: „Mehreinnahmen sind *zweckgebunden*. Sie dienen *nur*…“)	☐	☐
Bei Titel 132 01 handelt es sich um eine echte Zweckbindung.	☐	☐
Bei Titel 132 01 handelt es sich um eine unechte Zweckbindung. Man spricht auch von einem hier ausgebrachten Verstärkungsvermerk.	☐	☐
Bei Titel 132 01 wurde kein Zweckbindungsvermerk sondern ein Deckungsvermerk ausgebracht. Es handelt sich hier um eine Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung.	☐	☐

2. Angenommen bei Titel 111 01 gehen Einnahmen von insgesamt 1 050 T€ ein. Prüfen Sie, ob die Mehreinnahmen (gegenüber dem Soll) zur Verstärkung der Ausgaben beim Titel 539 01 verwendet werden können.

	Richtig	**Falsch**
Die gesamten Einnahmen des Titels 111 01 fließen dem allgemeinen Haushalt zu und dienen der Finanzierung aller Ausgaben. Es gilt die Gesamtdeckung nach § 8 BHO.	☐	☐
Die Mehreinnahmen beim Titel 111 01 in Höhe von 18 Tsd. € kann das Amt für eigene Zwecke verwenden, da ein Zweckbindungsvermerk ausgebracht wurde. Wofür genau die Mittel verwendet werden entscheidet die/der Beauftragte für den Haushalt.	☐	☐
Gemäß dem Wortlaut des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen beim Titel 111 01 in Höhe von 18 T€ in jedem Fall zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden.	☐	☐
Gemäß dem Wortlaut des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen in Höhe von 18 T€ nur dann zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden, wenn sie aus dem Betrieb der Kindertagesstätte stammen. D.h., es müssen hier (gem. Nr. 1 der Erläuterungen) mehr als 30 T€ eingegangen sein.	☐	☐
Gemäß dem Wortlaut des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen in Höhe von 18 T€ nur dann zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden, wenn sie aus dem Betrieb der Kindertagesstätte stammen. Werden die Mehreinnahmen bei Titel 111 01 beim Titel 539 01 bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig benötigt, können sie trotzdem zum Ausgabetitel umgebucht und dort ins Folgejahr übertragen werden.	☐	☐

3. Bei den Titeln 131 02 und 132 01 komme es zu Mehreinnahmen in Höhe von jeweils 100 T€. Prüfen Sie, ob diese Mehreinnahmen genutzt werden können, um dringend erforderlichen Mehrausgaben bei den Titeln 812 01 und 821 01 in gleicher Höhe zu finanzieren!

	Richtig	**Falsch**
Der Zweckbindungsvermerk beim Tit. 131 02 lässt zu, die Mehreinnahmen in voller Höhe für Mehrausgaben beim Tit. 821 01 zu nutzen. Eine Verlagerung zugunsten des Titels *812 01* sieht der Vermerk nicht vor.	☐	☐
Der Vermerk beim Tit. 132 01 lässt eine Verstärkung des Titels 511 01 zu. Zur Verstärkung anderer Ausgabetitel können diese Einnahmen nicht genutzt werden.	☐	☐
Dass die Ausgaben beim Titel 812 01 nicht verstärkt werden können, lässt sich auch daran erkennen, dass beim Titel 812 01 kein entsprechender (korrespondierender) Haushaltsvermerk ausgebracht wurde.	☐	☐
Weder die Mehreinnahmen bei Titel 131 02 noch bei Titel 132 01 können für eigene Ausgaben der Behörde genutzt werden	☐	☐

4. Angenommen, die Mehreinnahmen bei Titel 131 02 in Höhe von 100 T€ ließen sich haushaltsrechtlich auf Titel 821 01 verlagern. Beim Titel 821 01 fließen aber nur Mehrausgaben in Höhe von 70 T€ ab.
   Was geschieht mit den nicht abgeflossenen Mitteln in Höhe von 30 T€?

	Richtig	**Falsch**
Im Falle unechter Zweckbindungen (Verstärkungsvermerke) können die Mehreinnahmen nur in der Höhe auf den Ausgabetitel verlagert werden, wie dort auch tatsächlich Mehrausgaben im lfd. Haushaltsjahr entstehen.	☐	☐
Auch im Falle unechter Zweckbindungen können die Mehreinnahmen auf den Ausgabetitel umgebucht werden. Fließen sie dort bis zu Jahresende nicht ab, können sie für andere Ausgabetitel genutzt werden.	☐	☐
Bei echten Zweckbindungen – und bei den Titeln 132 02/821 01 handelt es sich um echte Zweckbindungen – werden die Mehreinnahmen auf den Ausgabetitel 821 01 umgebucht und sind dort (in Höhe der nicht abgeflossenen 30 T€) ins nächste Haushaltsjahr übertragbar.	☐	☐
Sollte es im laufenden Haushaltsjahr zu Finanzierungengpässen kommen, kann das BMF auf Abführung alle Mehreinnahmen bestehen.	☐	☐

Übung 2:

Auszug aus einem Kapitel, für das die Flexibilisierungsregelungen nach § 6 HG **nicht** gelten (also ein Kapitel, das in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans nicht aufgeführt ist):

Titel Funk-tion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €
	Einnahmen	
119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 542 01 und 546 02.	30
	Ausgaben	
525 01	Aus- und Fortbildung *Haushaltsvermerk:* Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.	152
526 02	Sachverständige	147
526 04	Dolmetscherkosten für die ratsvorbereitenden Gruppen in der EU *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind übertragbar.	1 323
531 04	Gästeprogramm der Bundesrepublik Deutschland *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind in Höhe von 400 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 07.	490
632 01	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz e.V. (WGL) *Haushaltsvermerk:* Einsparungen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 882 01.	2 805
685 07	Einladung publizistisch und kulturpolitisch wichtiger Persönlichkeiten des Auslandes (Besucherprogramm) *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind in Höhe von 400 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 04.	3 600
711 01	Kleine Neu- Um- und Erweiterungsbauten	1 000
882 01	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz e.V. (WGL) *Haushaltsvermerk:* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.	780

Die folgenden Multiple-Choice-Aufgaben beziehen sich auf den vorangegangenen Auszug aus dem Haushaltsplan:

	Richtig	**Falsch**
Bei Titel 119 01 gehen Einnahmen in Höhe von insgesamt 30 T€ ein. Diese Einnahmen können aufgrund des ausgebrachten Zweckbindungsvermerks zur Verstärkung des Titels 542 01 genutzt werden.	☐	☐
Bei Titel 526 02 fließen bis zum Jahresende 20 T€ nicht ab. Die Ausgaben können übertragen werden, da der Titel in § 6 HG genannt und damit flexibilisiert ist.	☐	☐
Die Titel 531 04 und 685 07 sind nicht nach § 6 HG flexibilisiert. Dennoch besteht zwischen den Titel gegenseitige Deckungsfähigkeit aufgrund des ausgebrachten Deckungsvermerks.	☐	☐
Die Ausgaben bei Titel 632 01 sind (geboren) übertragbar, da es sich hier um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.	☐	☐
Bei den Titeln 531 04 und 685 07 konnte ein Deckungsvermerk ausgebracht werden, da zwischen den beiden Titeln ein sachlicher Zusammenhang besteht.	☐	☐
Sollte es beim Besucherprogramm (Tit. 685 07) nur 3 000 T€ benötigt werden, könnte beim Gästeprogramm 1 090 T€ verausgabt werden.	☐	☐
Bei den Titeln 526 04 und 711 01 können Ausgabereste gebildet werden, wenn Mittel bis zum Jahresende nicht abfließen.	☐	☐
Bei Titel 526 04 können Ausgabereste gebildet werden, wenn Mittel bis zum Jahresende nicht abfließen. Bei Titel 711 01 wäre dies nicht möglich.	☐	☐
Nur bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden.	☐	☐
Bei Titel 525 01 wurde ein Zweckbindungsvermerk ausgebracht.	☐	☐
Der bei Titel 525 01 ausgebrachte Vermerk lässt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung zu.	☐	☐
Der bei Titel 525 01 ausgebrachte Vermerk lässt eine Ausnahme vom Bruttoprinzip zu.	☐	☐

Übung 3:

Bei den folgenden Ausgabetiteln eines nach § 6 HG **flexibilisierten** Kapitels (flexibilisierte Titel hier nicht durch ein dem Titel vorangestelltes F kenntlich gemacht) fließen die Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig ab.
Prüfen Sie, ob Ausgabereste gebildet werden können und wer gegebenenfalls die Einsparungen im neuen Haushaltsjahr zu erbringen hätte. Bitte kreuzen Sie an.

Minderausgaben ergeben sich im lfd. Haushaltsjahr bei den folgenden Titeln:	Ausgabereste können gebildet werden		Einsparung im neuen Jahr erfolgt…	
	ja	nein	…im gleichen Einzelplan	..im gesamten Haushalt (durch BMF)
511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte…				
519 01 Unterhaltung der Grundstücke…				
542 01 Öffentlichkeitsarbeit				
543 01 Veröffentlichungen und Fachinformationen				
544 02 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind übertragbar.				
685 01 Zuschüsse für Projekte aus dem ISF *Haushaltsvermerk:* Ausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 02.				
712 01 Baumaßnahmen über 6 Mio. €				
741 01 Tiefbaumaßnahmen				
812 02 Erwerb von Anlagen, Geräten				

2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen

2.1. Kontrollfragen

1. Allgemeine Fragen zu den Haushaltsgrundsätzen

	Richtig	Falsch
Ausnahmen von einem Haushaltsgrundsatz können u.a. durch Vermerk im Haushaltsplan oder durch das Haushaltsgesetz zugelassen werden. Sollen die Ausnahmen nur für ein Jahr gelten, wählt man den Vermerk im Haushaltsplan. Sollen die Ausnahmen dauerhaft gelten, regelt man sie im Haushaltsgesetz.	☐	☒
Ausnahmen von einem Haushaltsgrundsatz können durch ständiges Gesetz (zumeist die BHO), durch Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan zugelassen werden.	☒	☐
Wird eine Ausnahme von einem Haushaltsgrundsatz durch ständiges Gesetz geregelt, spricht man von einer geborenen Ausnahme. Wird die Ausnahme durch Haushaltsgesetz oder durch Vermerk im Haushaltsplan geregelt, spricht man von einer gekorenen Ausnahme.	☒	☐
Regelungen, die in der BHO getroffen werden, gelten dauerhaft. Regelungen, die durch Haushaltsgesetz oder durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan getroffen werden, gelten nur für das eine Haushaltsjahr, für das das Haushaltsgesetz beschlossen wurde.	☒	☐
Wenn im Haushaltsgesetz eine von der BHO abweichende Regelung getroffen wurde, so gilt für das entsprechende Haushaltsjahr die Regelung im Haushaltsgesetz, das dieses das speziellere Gesetz ist.	☒	☐

2. Vorherigkeit und vorläufige Haushaltsführung

	Richtig	Falsch
Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit tritt das Haushaltsgesetz stets vor Beginn des ersten Rechnungsjahres in Kraft.	☐	☒
Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit ist der Haushaltsplan vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen.	☒	☐
Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Bundesregierung nur die Steuern erheben, die zur Finanzierung des Staatsbetriebes unbedingt notwendig sind.	☐	☒
Während der vorläufigen Haushaltsführung erteilt die BHO die Ausgabeermächtigung an die Regierung.	☐	☒

Während der vorläufigen Haushaltsführung entscheidet der Bundeskanzler im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz für welche Zwecke Ausgaben getätigt werden dürfen.	☐	☒
Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Bundesregierung nach Art. 111 GG alle Ausgaben leisten, die sie für nötig hält.	☐	☒
Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt das Notbewilligungsrecht des BMF nach Art 112 GG.	☐	☒
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Gültigkeit des unmittelbar vorangegangenen Haushaltsplans bis zur Verkündung verlängert.	☐	☒
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Bundesregierung durch das Grundgesetz ermächtigt, gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.	☒	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, darf die Regierung während der vorläufigen Haushaltsführung zwar alle Ausgaben leisten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nötig sind, sie darf aber keine neuen Kredite aufnehmen.	☐	☒
Während der vorläufigen Haushaltsführung erteilt das Grundgesetz die Ausgabe- und Kreditermächtigung an die Regierung.	☒	☐
Die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgenommenen Kredite sind nach Verabschiedung des Haushaltsplans wieder zurückzuzahlen.	☐	☒
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Jahres verabschiedet werden kann, wird die Bundesregierung durch das Grundgesetz ermächtigt, gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.	☒	☐
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet werden kann, verständigen sich der Bundesminister der Finanzen und der Haushaltsausschuss des Bundestages auf einen Nothaushalt.	☐	☒
Sofern der Haushaltsplan des Bundes nicht vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet werden kann, darf die Bundesregierung zur Finanzierung notwendiger Ausgaben Kredite bis zur Höhe eines Viertels des Ausgabevolumens des vorangegangenen Haushaltsplans aufnehmen.	☒	☐

3. Gesamtdeckung

Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben dienen (§ 8 BHO). Das bedeutet, dass die Behörden alle Einnahmen behalten, um zunächst alle ihre Ausgaben zu finanzieren. Wenn Einnahmen darüber hinaus anfallen, werden sie abgeführt.	☐	☒
Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben dienen (§ 8 BHO). Das bedeutet, dass die Behörden alle Einnahmen abgeben, die dann zur Finanzierung aller Ausgaben des Bundes zur Verfügung stehen.	☒	☐
Zweckbindung ist die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung.	☐	☒
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk zugelassene Möglichkeit, Einnahmen direkt bei einem Ausgabetitel buchen zu dürfen.	☐	☒
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk vorgesehene Erhöhung des Ausgabesolls eines Ausgabetitels durch Einnahmen oder Mehreinnahmen bei dem zweckgebundenen Einnahmetitel.	☒	☐
Zweckbindung ist die durch Gesetz, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk zugelassene Möglichkeit, Mehrausgaben bei einem Titel durch Einsparungen bei einem anderen Titel zu leisten.	☐	☒
Das Haushaltsrecht unterscheidet zwischen echten und unechten Zweckbindungen. Haushaltsvermerke, die eine unechte Zweckbindung von Einnahmen zulassen, nennt man auch Verstärkungsvermerke.	☒	☐
Ob eine echte oder eine unechte Zweckbindung vorliegt, erkennt man an der Formulierung der Vermerke.	☒	☐
Nur Ausgaben, die aus einer echten Zweckbindung gespeist werden, sind übertragbar.	☒	☐

4. Einzelveranschlagung und sachliche Bindung

	Richtig	**Falsch**
Die Mindesttiefe für die Einzelveranschlagung von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich aus dem Gruppierungsplan.	☒	☐
Einzelveranschlagung bedeutet ein Verbot der Globalveranschlagung.	☒	☐

Nach dem in § 17 (1) BHO formulierten Grundsatz der Einzelveranschlagung sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.	☒	☐
Sachliche Bindung bedeutet, dass die Verwaltung in der Ausführung des Haushaltsplans an den jeweiligen Titel gebunden ist. „Jedem Mittel seinen Titel“.	☒	☐
Deckungsfähigkeit ist die Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung.	☐	☒
Deckungsfähigkeit ist die Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung.	☐	☒
Deckungsfähigkeit heißt, dass die Einnahmen eines Titels zur Deckung von Ausgaben eines anderen Titels verwendet werden dürfen.	☐	☒
Im laufenden Haushaltsjahr sind alle Ausgaben für Bauinvestitionen gegenseitig deckungsfähig;	☐	☒
Die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung ist die Zweckbindung von Einnahmen.	☐	☒
Zweckbindung ist die im Rahmen der Flexibilisierung nach § 6 HG zugelassene Möglichkeit, dass eine Behörde Mehreinnahmen für ihre eigenen Zwecke verwenden darf.	☐	☒
Flexibilisierte Titel können durch einen Haushaltsvermerk im Haushaltsplan mit einem nicht-flexibilisierten Titel für deckungsfähig erklärt werden.	☒	☐

5. Jährlichkeit und zeitliche Bindung

	Richtig	Falsch
Nach dem Grundgesetz darf ein Haushaltplan für 7 Jahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden.	☒	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass es neben dem Gesamtplan immer auch die Einzelpläne geben muss.	☐	☒
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass ein Haushaltsplan für zwei Jahre gilt.	☐	☒
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass sich die Gültigkeit des aktuellen Haushaltsplans um ein weiteres Jahr verlängert.	☐	☒

Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, durch ein Haushaltsgesetz festgestellt wird.	☒	☐
Der haushaltsrechtliche Begriff „Übertragbarkeit“ beschreibt die Möglichkeit, bei einem Ausgabetitel mehr ausgeben zu dürfen, wenn dies bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln eingespart wird.	☐	☒
Grundsätzlich sind alle Ausgaben für Bauinvestitionen übertragbar.	☒	☐
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass es neben dem Gesamtplan immer auch die Einzelpläne geben muss.	☐	☒
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass ein Haushaltsplan für zwei Jahre gilt.	☐	☒
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass sich die Gültigkeit des aktuellen Haushaltsplans um ein weiteres Jahr verlängert.	☐	☒
Der Begriff Doppelhaushalt besagt, dass der Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, durch ein Haushaltsgesetz festgestellt wird.	☒	☐
Ein Übertragungsvermerk darf nur in den Bundeshaushaltsplan aufgenommen werden, wenn nach Abschluss des Haushaltsjahres ein Ausgaberest gebildet wird.	☐	☒
Die Höhe eines Ausgaberestes entspricht immer der Höhe des Betrages, der bei einem übertragbaren Titel bis zum 31.12. nicht abgeflossen ist.	☐	☒

6. Bruttoprinzip

	Richtig	**Falsch**
Das Bruttoprinzip besagt, dass Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (§ 15 (1) BHO) und zu buchen (§ 35 (1) BHO) sind.	☒	☐
Die Nettoveranschlagung von Krediten stellt eine geborene Ausnahme vom Bruttoprinzip dar.	☒	☐
Bei der Veranschlagung der Nettokreditaufnahme handelt es sich um eine gekorene Ausnahme von der Gesamtdeckung.	☐	☒
Die Höhe der Bruttokreditaufnahme und die Höhe der Tilgungsausgaben können dem Gesamtplan des Bundeshaushalts entnommen werden.	☒	☐

Die Nettokreditaufnahme ergibt sich als Saldo aus Bruttokreditaufnahme und Tilgungsleistungen.	☒	☐
Im Einzelplan 32 (Bundesschuld) wird die Kreditaufnahme nur netto dargestellt (Nettokreditaufnahme). Das heißt, dass die Tilgungsausgaben nicht ersichtlich sind.	☒	☐
Die Nettokreditaufnahme ergibt sich als Saldo aus der Bruttokreditaufnahme einerseits und den Tilgungs- und Zinszahlungen andererseits.	☐	☒
Einer Ausnahme von Bruttoprinzip gemäß erscheinen die Zinsausgaben nicht in den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans.	☐	☒
Die Aufrechnung einer Einnahme mit einer Ausgabe im Bundeshaushaltsplan verstößt gegen das Bruttoprinzip.	☒	☐
Die Aufrechnung einer Einnahme mit einer Ausgabe im Bundeshaushaltsplan ist eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung.	☐	☒
Nach § 7 (2) HG fließen innerhalb eines Kapitels Erstattungen und Beiträge Dritter stets den Ausgaben bei den Titeln zu, die den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 HG zugeordnet sind.	☒	☐
Nach § 14 BHO dürfen innerhalb eines Jahres alle Rückzahlungen falsch ausgezahlter Beträge stets dem jeweiligen Ausgabetitel wieder zugebucht werden. *(Es ist in § 14 II 2* ***HG*** *2026 geregelt)*	☐	☒

7. Haushaltsausgleich

	Richtig	Falsch
Die Einzelpläne sind nach dem Grundsatz der Ausgeglichenheit in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.	☐	☒
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass jedes Kapitel im Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist.	☐	☒
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass alle Einnahmen für alle Ausgaben zu verwenden sind.	☐	☒
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit besagt, dass jedem Einnahmetitel ein gleich hoher Ausgabetitel gegenüberstehen muss.	☐	☒
Der Haushaltsgrundsatz der Ausgeglichenheit hat Verfassungsrang.	☒	☐
Vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs gibt es keine Ausnahme.	☒	☐

Sollten die „ordentlichen Einnahmen“ nicht ausreichen, um die Ausgaben voll zu finanzieren, wird der Haushalt durch Kreditaufnahme oder durch die Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen.	☒	☐

8. Vermischte Fragen zu den Haushaltsgrundsätzen

	Richtig	Falsch
Zweckbindung ist die Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung	☐	☒
Zweckbindung ist die im Rahmen der Flexibilisierung nach § 6 HG zugelassene Möglichkeit, dass eine Behörde Mehreinnahmen für ihre eigenen Zwecke verwenden darf.	☐	☒
Während bei der Saldierung von Einnahmen und Ausgaben als Ausnahme vom Bruttoprinzip nur ein Titel genutzt (bebucht) wird, sind bei der Zweckbindung Einnahme- und Ausgabetitel relevant, so dass bei bestehendem Zweckbindungsvermerk die Mehreinnahme auf den Ausgabetitel umgebucht wird.	☒	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Zweckbindung eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung ist, während die Deckungsfähigkeit eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung darstellt.	☐	☒
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit sich ausschließlich auf Ausgabetitel bezieht, während die Zweckbindung die Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans betrifft.	☒	☐
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit in einem Gesetz, die Zweckbindung hingegen im Haushaltsplan zugelassen sind.	☐	☒
Der Unterschied zwischen einer Deckungsfähigkeit und einer Zweckbindung besteht darin, dass die Deckungsfähigkeit eine Möglichkeit eröffnet, während die Zweckbindung zwingend zu beachten ist.	☐	☒

2.2. Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Auszug aus einem Kapitel des Bundeshaushaltsplans:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €
	Einnahmen	
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	1 032
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 01.	
	Erläuterungen:	

Bezeichnung	1 000 €
4. Gebühreneinnahmen der Kindertagesstätte……	30
5. Gebühren für Amtshandlungen auf Grundlage der Auslandskostenverordnung……...……	1 000
6. Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung……..	2
Zusammen…….	1 032

.

131 02	Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Ausland	1 928
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei den folgenden Titeln: 711 01, 739 01 und 821 01.	
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 511 01.	350
	Ausgaben	
511 11	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, …	22 519
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 132 01.	
539 01	Ausgaben für die Kindertagesstätte	30
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.	
712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall	3 500
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen…	4 957
821 01	Erwerb von Liegenschaften im Ausland	14 193
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 02.	

Die folgenden Aufgaben beziehen sich auf den vorangestellten Auszug aus dem Haushaltsplan.

Aufgaben:

1. Um welche Art von Haushaltsvermerken handelt es sich bei den oben ausgebrachten Einnahmetiteln?

	Richtig	Falsch
Es handelt sich um Zweckbindungsvermerke, durch die eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 BHO) zugelassen werden.	☒	☐
Bei Titel 111 01 handelt es sich um einen echten Zweckbindungsvermerk. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks.	☐	☒
Bei Titel 111 01 handelt es sich um einen unechten Zweckbindungsvermerk. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks „Mehreinnahmen … dienen zur Leistung der Mehrausgaben …“	☒	☐
Bei Titel 131 02 handelt es sich um eine echte Zweckbindung. Dies erkennt man an der Formulierung des Vermerks: „Mehreinnahmen sind *zweckgebunden*. Sie dienen *nur*…“)	☒	☐
Bei Titel 132 01 handelt es sich um eine echte Zweckbindung.	☐	☒
Bei Titel 132 01 handelt es sich um eine unechte Zweckbindung. Man spricht auch von einem hier ausgebrachten Verstärkungsvermerk.	☒	☐
Bei Titel 132 01 wurde kein Zweckbindungsvermerk, sondern ein Deckungsvermerk ausgebracht. Es handelt sich hier um eine Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung.	☐	☒

2. Angenommen bei Titel 111 01 gehen Einnahmen von insgesamt 1 050 T€ ein. Prüfen Sie, ob die Mehreinnahmen (gegenüber dem Soll) zur Verstärkung der Ausgaben beim Titel 539 01 verwendet werden können.

	Richtig	**Falsch**
Die gesamten Einnahmen des Titels 111 01 fließen dem allgemeinen Haushalt zu und dienen der Finanzierung aller Ausgaben. Es gilt die Gesamtdeckung nach § 8 BHO.	☐	☒
Die Mehreinnahmen beim Titel 111 01 in Höhe von 18 Tsd. € kann das Amt für eigene Zwecke verwenden, da ein Zweckbindungsvermerk ausgebracht wurde. Wofür genau die Mittel verwendet werden entscheidet die/der Beauftragte für den Haushalt.	☐	☒
Gemäß des Wortlauts des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen beim Titel 111 01 n Höhe von 18 T€ in jedem Fall zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden.	☐	☒
Gemäß des Wortlauts des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen in Höhe von 18 T€ nur dann zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden, wenn sie aus dem Betrieb der Kindertagesstätte stammen. D.h., es muss hier (gem. Nr. 1 der Erläuterungen) mehr als 30 T€ eingegangen sein.	☒	☐
Gemäß des Wortlauts des Verstärkungsvermerks können die Mehreinnahmen in Höhe von 18 T€ nur dann zur Verstärkung des Titels 539 01 verwendet werden, wenn sie aus dem Betrieb der Kindertagesstätte stammen. Werden die Mehreinnahmen bei Titel 111 01 beim Titel 539 01 bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig benötigt, können sie trotzdem zum Ausgabetitel umgebucht und dort ins Folgejahr übertragen werden.	☐	☒

3. Bei den Titeln 131 02 und 132 01 komme es zu Mehreinnahmen in Höhe von jeweils 100 T€. Prüfen Sie, ob diese Mehreinnahmen genutzt werden können, um dringend erforderlichen Mehrausgaben bei den Titeln 812 01 und 821 01 in gleicher Höhe zu finanzieren!

	Richtig	**Falsch**
Der Zweckbindungsvermerk beim Tit. 131 02 lässt zu, die Mehreinnahmen in voller Höhe für Mehrausgaben beim Tit. 821 01 zu nutzen. Eine Verlagerung zugunsten des Titels *812 01* sieht der Vermerk nicht vor.	☒	☐
Der Vermerk beim Tit. 132 01 lässt eine Verstärkung des Titels 511 01 zu. Zur Verstärkung anderer Ausgabetitel können diese Einnahmen nicht genutzt werden.	☒	☐

Dass die Ausgaben beim Titel 812 01 nicht verstärkt werden können, lässt sich auch daran erkennen, dass beim Titel 812 01 kein entsprechender (korrespondierender) Haushaltsvermerk ausgebracht wurde.	☒	☐
Weder die Mehreinnahmen bei Titel 131 02 noch bei Titel 132 01 können für eigene Ausgaben der Behörde genutzt werden	☐	☒

4. Angenommen, die Mehreinnahmen bei Titel 131 02 in Höhe von 100 T€ ließen sich haushaltsrechtlich auf Titel 821 01 verlagern. Beim Titel 821 01 fließen aber nur Mehrausgaben in Höhe von 70 T€ ab.
   Was geschieht mit den nicht abgeflossenen Mitteln in Höhe von 30 T€?

	Richtig	**Falsch**
Im Falle unechter Zweckbindungen (Verstärkungsvermerke) können die Mehreinnahmen nur in der Höhe auf den Ausgabetitel verlagert werden, wie dort auch tatsächlich Mehrausgaben im lfd. Haushaltsjahr entstehen.	☒	☐
Auch im Falle unechter Zweckbindungen können die Mehreinnahmen auf den Ausgabetitel umgebucht werden. Fließen sie dort bis zu Jahresende nicht ab, können sie für andere Ausgabetitel genutzt werden.	☐	☒
Bei echten Zweckbindungen – und bei den Titeln 132 02/821 01 handelt es sich um echte Zweckbindungen – werden die Mehreinnahmen auf den Ausgabetitel 821 01 umgebucht und sind dort (in Höhe der nicht abgeflossenen 30 T€) ins nächste Haushaltsjahr übertragbar.	☒	☐
Sollte es im laufenden Haushaltsjahr zu Finanzierungengpässen kommen, kann das BMF auf Abführung alle Mehreinnahmen bestehen.	☐	☒

Übung 2:

Auszug aus einem Kapitel, für das die Flexibilisierungsregelungen nach § 6 HG **nicht** gelten (also ein Kapitel, das in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans nicht aufgeführt ist):

Titel Funk-tion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €
	Einnahmen	
119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 542 01 und 546 02.	30
	Ausgaben	
525 01	Aus- und Fortbildung *Haushaltsvermerk:* Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.	152
526 02	Sachverständige	147
526 04	Dolmetscherkosten für die ratsvorbereitenden Gruppen in der EU *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind übertragbar.	1 323
531 04	Gästeprogramm der Bundesrepublik Deutschland *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind in Höhe von 400 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 07.	490
632 01	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz e.V. (WGL) *Haushaltsvermerk:* Einsparungen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 882 01.	2 805
685 07	Einladung publizistisch und kulturpolitisch wichtiger Persönlichkeiten des Auslandes (Besucherprogramm) *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind in Höhe von 400 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 04.	3 600
711 01	Kleine Neu- Um- und Erweiterungsbauten	1 000
882 01	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz e.V. (WGL) *Haushaltsvermerk:* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.	780

Die folgenden Multiple-Choice-Aufgaben beziehen sich auf den vorangegangenen Auszug aus dem Haushaltsplan:

	Richtig	Falsch
Bei Titel 119 01 gehen Einnahmen in Höhe von insgesamt 30 T€ ein. Diese Einnahmen können aufgrund des ausgebrachten Zweckbindungsvermerks zur Verstärkung des Titels 542 01 genutzt werden. *[beachte: 30 T€ sind im Soll veranschlagt. Es handelt sich also nicht um Mehreinnahmen!]*	☐	☒
Bei Titel 526 02 fließen bis zum Jahresende 20 T€ nicht ab. Die Ausgaben können übertragen werden, da der Titel in § 6 HG genannt und damit flexibilisiert ist. *[beachte: Titel 526.2 ist zwar in § 6 (2) Nr. 2 HG aufgeführt, aber das gesamte Kapitel unterliegt nicht der Flexibilisierung, d.h., § 6 HG ist hier nicht relevant!]*	☐	☒
Die Titel 531 04 und 685 07 sind nicht nach § 6 HG flexibilisiert. Dennoch besteht zwischen den Titel gegenseitige Deckungsfähigkeit aufgrund des ausgebrachten Deckungsvermerks.	☒	☐
Die Ausgaben bei Titel 632 01 sind (geboren) übertragbar, da es sich hier um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.	☐	☒
Bei den Titeln 531 04 und 685 07 konnte ein Deckungsvermerk ausgebracht werden, da zwischen den beiden Titeln ein sachlicher Zusammenhang besteht.	☒	☐
Sollte es beim Besucherprogramm (Tit. 685 07) nur 3 000 T€ benötigt werden, könnte beim Gästeprogramm 1 090 T€ verausgabt werden.	☐	☒
Bei den Titeln 526 04 und 711 01 können Ausgabereste gebildet werden, wenn Mittel bis zum Jahresende nicht abfließen.	☒	☐
Bei Titel 526 04 können Ausgabereste gebildet werden, wenn Mittel bis zum Jahresende nicht abfließen. Bei Titel 711 01 wäre dies nicht möglich.	☐	☒
Nur bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden.	☒	☐
Bei Titel 525 01 wurde ein Zweckbindungsvermerk ausgebracht.	☐	☒
Der bei Titel 525 01 ausgebrachte Vermerk lässt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung zu.	☐	☒
Der bei Titel 525 01 ausgebrachte Vermerk lässt eine Ausnahme vom Bruttoprinzip zu.	☒	☐

Übung 3:

Bei den folgenden Ausgabetiteln eines nach § 6 HG **flexibilisierten** Kapitels (flexibilisierte Titel hier nicht durch ein dem Titel vorangestelltes F kenntlich gemacht) fließen die Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig ab.
Prüfen Sie, ob Ausgabereste gebildet werden können und wer gegebenenfalls die Einsparungen im neuen Haushaltsjahr zu erbringen hätte. Bitte kreuzen Sie an.

Minderausgaben ergeben sich im lfd. Haushaltsjahr bei den folgenden Titeln:			Ausgabereste können gebildet werden		Einsparung im neuen Jahr erfolgt…	
			ja	nein	…im gleichen Einzelplan	..im gesamten Haushalt (durch BMF)
F	511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte…	**X**			**X**
F	519 01	Unterhaltung der Grundstücke…	**X**			**X**
	542 01	Öffentlichkeitsarbeit		**X**		
F	543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	**X**			**X**
	544 02	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Haushaltsvermerk:* Die Ausgaben sind übertragbar.	**X**		**X**	
	685 01	Zuschüsse für Projekte aus dem ISF *Haushaltsvermerk:* Ausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 02.	**X**		**X**	
F	712 01	Baumaßnahmen über 6 Mio. €	**X**			**X**
	741 01	Tiefbaumaßnahmen	**X**		**X**	
F	812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten	**X**			**X**

Anmerkungen:
- Flexibilisierte Titel sind nach § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 HG übertragbar, es können also nach § 45 (2) BHO Ausgabereste gebildet werden. Bei Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich erfolgt die Einsparung im Gesamthaushalt
- 542 01: weder nach § 19 (1) BHO noch nach § 6 HG noch durch Haushaltsvermerk übertragbar.
- 685 01: Ausgabe aus (echt) zweckgebundenen Einnahmen, Übertragung nach § 19 (1) BHO.

E. Der Haushaltskreislauf

I. Allgemeine Vorstellung des Kreislaufs

Der zeitliche Ablauf eines Haushaltsplans wird im Allgemeinen in einem Kreislaufmodell dargestellt. Der Haushaltskreislauf vollzieht sich in vier Phasen:

1. Die **Aufstellung** des Haushaltsentwurfs durch die Exekutive
2. Die **Gesetzgebung** durch die Legislative
3. Die **Ausführung** des Haushaltsplans durch die Exekutive
4. Die **Kontrolle** durch Bundesrechnungshof u. Parlament

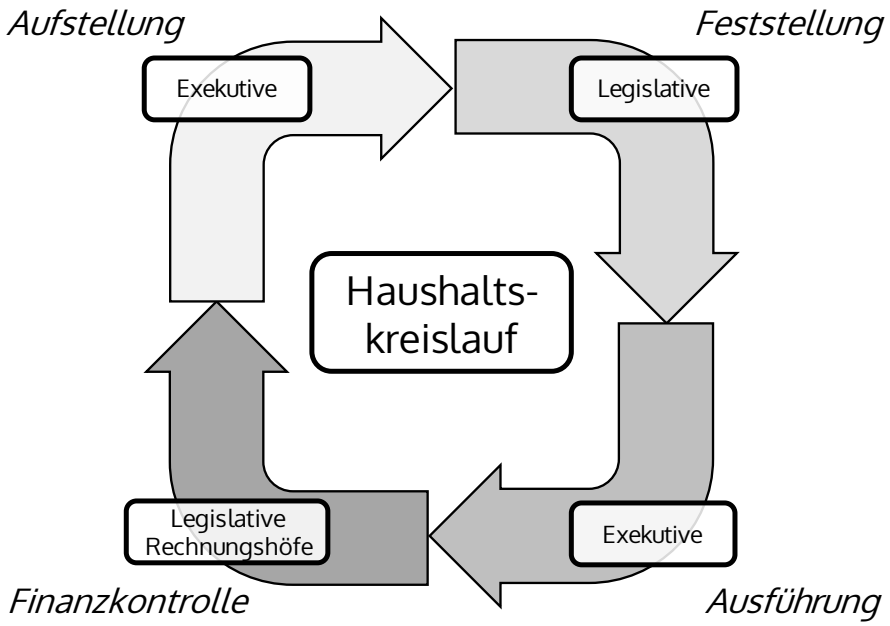

Quelle: Leibinger, Müller, Züll: Öffentliche Finanzwirtschaft, 16. Aufl. 2024.

- Der Bundeshaushaltsplan wird von der Exekutive aufgestellt. Die Regierung hat die alleinige Gesetzesinitiative.
- Durch die gesetzliche Feststellung wird der Haushaltsplan verbindliche Handlungsgrundlage für die Verwaltung in der Ausführungsphase.
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der BMF dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Der Bundesrechnungshof prüft diese Rechnungslegung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und legt einen Bericht vor.
- Der Ablauf des Haushaltskreislaufs endet mit der parlamentarischen Überprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und der Entlastung der Regierung durch das Parlament.

II. Die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans

1. Das Aufstellungsverfahren

1.1 Das Top-Down-Verfahren allgemein

Vor dem Hintergrund des Zwangs zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Schuldenregel hat sich das Haushaltsaufstellungsverfahren geändert. Seit der Planung des Bundeshaushalts 2012 gilt das **Top-down-Verfahren.**

Das Wesensmerkmal des Top-down-Verfahrens ist, dass das **Bundeskabinett** auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen wichtige **Eckwerte** des Haushalts und des Finanzplans verbindlich **vorgibt**, die die Einhaltung der verfassungsrechtlichen "Schuldenbremse" sicherstellen und die **verbindliche Grundlage** für die weitere Haushaltsaufstellung in den Einzelplänen sind.

Die wichtigsten Schritte im Top-Down-Verfahren sehen wie folgt aus:

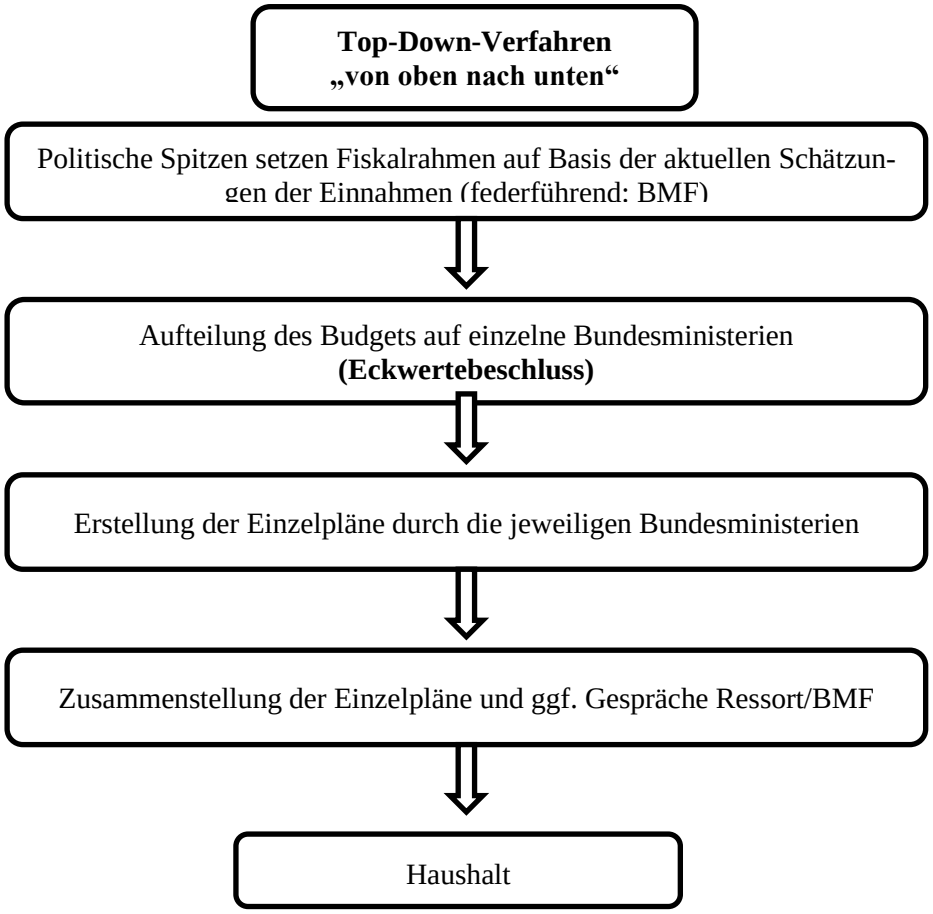

1.2 Das Top-Down-Verfahren am Beispiel des Haushalts 2026

Wie das Top-down-Verfahren konkret abläuft, soll am Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2026 illustriert werden, das im Wesentlichen planmäßig verlaufen ist, allerdings mit verkürzten Fristen nach der Bundestagswahl im Februar 2025.

1. Das BMF übersendet mit Rundschreiben vom 19.05.2025 Verfahrenshinweise zur Aufstellung des Haushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029 an die Ressorts.

   Darin gibt es die vorläufige Terminplanung für das Haushaltsaufstellungsverfahren bekannt:

Vorläufiger Terminplan
für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2026 und des Finanzplans bis 2029

	2025
Entwicklung des Eckwertebeschlusses und Erarbeitung der Kabinettvorlage durch BMF	bis 23. Mai
Zuleitung Kabinettvorlage an Kabinett	
Kabinettsitzung für Eckwertebeschluss	**25. Juni**
Vorlage der (titelgenauen) Anmeldungen für RegE 2026 sowie für Finanzplan bis 2029	bis 8. Juli
Steuerschätzung	-
Abschluss Haushaltsgespräche Ressorts/BMF	-
Zuleitung an Kabinett	-
Kabinettsitzung für RegE 2026 und Fpl. bis 2029	**30. Juli**

* Verkürzte Fristen aufgrund der Bundestagswahl im Februar 2025

   Außerdem trifft das BMF u.a. Regelungen zur Anwendung der HRB 2025, Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung, Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere Festlegung von Höchstgrenzen für die Veranschlagung für die Folgejahre 2027 bis 2029, Höchstgrenzen für die Veranschlagung von Dienstkraftfahrzeugen und Dienstzimmerausstattungen, Projektförderungen bei Titeln der HGr. 6 und 8, Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren, …..

   Darüber hinaus sind technische Hinweise enthalten.

2. Das Fachministerium leitet eine Kopie des Haushaltsaufstellungsschreibens als Anlage zu einem Haushaltsaufstellungserlass an die unmittelbar „nachgeordneten“ Behörden. Der Haushaltsaufstellungserlass beinhaltet ressortspezifische Ergänzungen zum Haushaltsaufstellungsschreiben.

3. Die Ressorts melden vorab sog. Sondertatbestände beim BMF an zur Vorbereitung des Entwurfs des Eckwertebeschlusses. Bei den Sondertatbeständen handelt es sich insbesondere um erwartete Entwicklungen gesetzlicher Leistungen sowie weiterer rechtlicher Verpflichtungen, Auswirkungen neuer politischer Schwerpunktsetzungen und Auswirkungen neuer Aufgaben/Ausgaben aufgrund von Gesetzen, Gesetzentwürfen sowie Kabinettbeschlüssen.
4. Das BMF erarbeitet den Entwurf des Eckwertebeschlusses unter Berücksichtigung der Einschätzung der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des im Januar 2025 vorgelegten Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung sowie der Steuerschätzung und erstellt die Kabinettvorlage, die anschließend den Ressorts zur Endabstimmung vorgelegt wird.
5. Nach Zustimmung der Ressorts wird der Entwurf zum Eckwertebeschluss dem Kabinett vorgelegt, das darüber Beschluss fasst.

   Wichtige Elemente des Eckwertebeschlusses sind:
   - Herleitung des erforderlichen Konsolidierungsbedarfs
   - Vorschläge zur Umlage von Einsparnotwendigkeiten
   - Gegebenenfalls Eckpunkte eines Haushaltsbegleitgesetzes
   - Festlegung der Obergrenzen der Ausgaben
   - Herleitung der Einzelplanplafonds für das aufzustellende Haushaltsjahr und den folgenden Finanzplanzeitraum
   - Festlegung wie ein möglicher zusätzlicher Konsolidierungsbedarf unter den Ressorts aufgeteilt wird (Erfassung von Sondertatbeständen)
6. Das BMF versendet den Eckwertebeschluss des Kabinetts sowie ergänzende Verfahrensregelungen an die Ressorts und fordert diese formell auf, den Voranschlag für den Sachhaushalt und die Anmeldungen zum Personalhaushalt für den Einzelplan auf der Basis der verbindlichen Eckwerte zu erstellen.
7. Nun geht es in den Behörden noch um eine Verfeinerung der bereits erfolgten Vorarbeiten gemäß neuer Vorgaben. Soweit der Eckwertebeschluss keine Änderungen vorsieht, bleibt es bei dem jeweiligen Ausgabenplafonds auf der Grundlage der geltenden Finanzplanung (aus der Aufstellung des Haushalts des Vorjahres).

   Die Haushaltsansätze werden je Titel bedarfsgerecht angegeben (keine globale Veranschlagung, sondern „titelscharfe“ Ansätze). Umschichtungen innerhalb des Kapitelplafonds sind mit entsprechender Begründung möglich. Soweit Sondertatbestände vor dem Eckwertebeschluss formuliert worden sind, werden diese nochmals anhand der konkreten Vorgaben aus dem Eckwertebeschluss überarbeitet. Die Beauftragten für den Haushalt übersenden den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag auf dem Dienstweg an das jeweilige Bundesministerium (einzelplanführende Dienststelle).
8. Die Ressorts legen gemäß § 27 Abs. 2 BHO die Voranschläge zu den Einzelplänen sowohl dem BMF als auch dem Bundesrechnungshof (BRH) vor, der hierzu Stellung nehmen kann. Der BRH gibt seine Stellungnahmen sowohl gegenüber dem BMF als auch gegenüber der Stelle ab, die den Voranschlag erstellt hat. Der BRH beteiligt sich an den nachfolgenden Haushalts- und Streitpunktverhandlungen (falls diese noch notwendig sind, vgl. unter 9.). Neben den Voranschlägen zu den Einzelplänen werden dem Bundesministerium der Finanzen auch die Voranschläge für die Fortschreibung des Finanzplans des Bundes übersandt.
9. BMF verhandelt mit den Ressorts die aufgrund des Eckwertebeschlusses angepassten Voranschläge zum jeweiligen Einzelplan, falls erforderlich, auf Referatsebene und höher (sog. Streitpunktverhandlungen).

10. Der vom BMF aufgestellte Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans wird von der Bundesregierung beschlossen, § 29 Abs. 1 BHO. Zusammen mit dem Haushaltsentwurf für das kommende Jahr verabschiedet das Kabinett auch den Finanzplan für die 3 Folgejahre. Mit dem Kabinettsbeschluss endet die Aufstellungsphase.
11. Danach wird der Regierungsentwurf über den Haushaltsplan (zusammen mit dem Finanzplan) vom Bundeskanzleramt den gesetzgebenden Kammern **gleichzeitig** zugeleitet (Art. 110 Abs. 3 GG). Es beginnt die Gesetzgebungsphase.

2. Genereller Zeitplan des Haushaltsaufstellungsverfahrens

Oktober/November t[1]-2	Herbstprognose der BReG (Mittelfristprojektion) sowie mittelfristige Steuerschätzung
Mitte November t-2	BMF Erarbeitung Vorschlag für Grundlinie zur Aufstellung der Eckwerte
Mitte November t-2	Unterrichtung der Ressorts über haushaltspolitische Ausgangslage durch erstes technisches Aufstellungsrundschreiben an Ressorts (vollständiger Terminplan für Sach- und Personalhaushalt) bis einschließlich Kabinettsitzung im Juli t-1, haushaltstechnische Vorgaben
Ende November t-2/ Mitte Januar t-1	Meldung der Sondertatbestände der Ressorts an BMF und Abstimmungsgespräche Spiegelreferate im BMF mit Ressorts
Ende Januar t-1 bis Ende Februar t-1	Erarbeitung Entwurf der Kabinettvorlage für Eckwerte durch BMF
Anfang März t-1	Ressortabstimmung der Kabinettvorlage ggf. Ressortgespräche auf Staatssekretärsebene
Mitte März t-1	**Kabinettbeschluss zu den Eckwerten** Zweites technisches Rundschreiben des BMF zur Umsetzung der Eckwerte
Anfang April t-1	Einreichung der Personalforderungen der Ressorts und Erarbeitung eines Personalgesamtkonzepts und Abstimmung mit der BMF-Leitung
Mitte/Ende April t-1	Einreichung der titelscharfen Voranschläge durch die Ressorts
bis Ende Mai t-1	Prüfung/Aufbereitung/Abstimmung auf Referatsebene Spiegelreferat BMF/Ressort einschließlich Personal
Mai bis Mitte Juni t-1	Falls notwendig AL- bzw. St-Gespräche (sog. Streitpunktverhandlungen), Erstellung und Billigung der Kabinettvorlage [auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Frühjahrsprognose und der Mai-Steuerschätzung],
Ende Juni/ Anfang Juli t-1	**Kabinettbeschluss zu RegE und Finanzplan**

[1] t = Jahr der Haushaltsausführung, im Skript für das Jahr 2026 dargestellt

3. Zusammenfassung: Aufstellung des Bundeshaushaltsplans (Überblick)

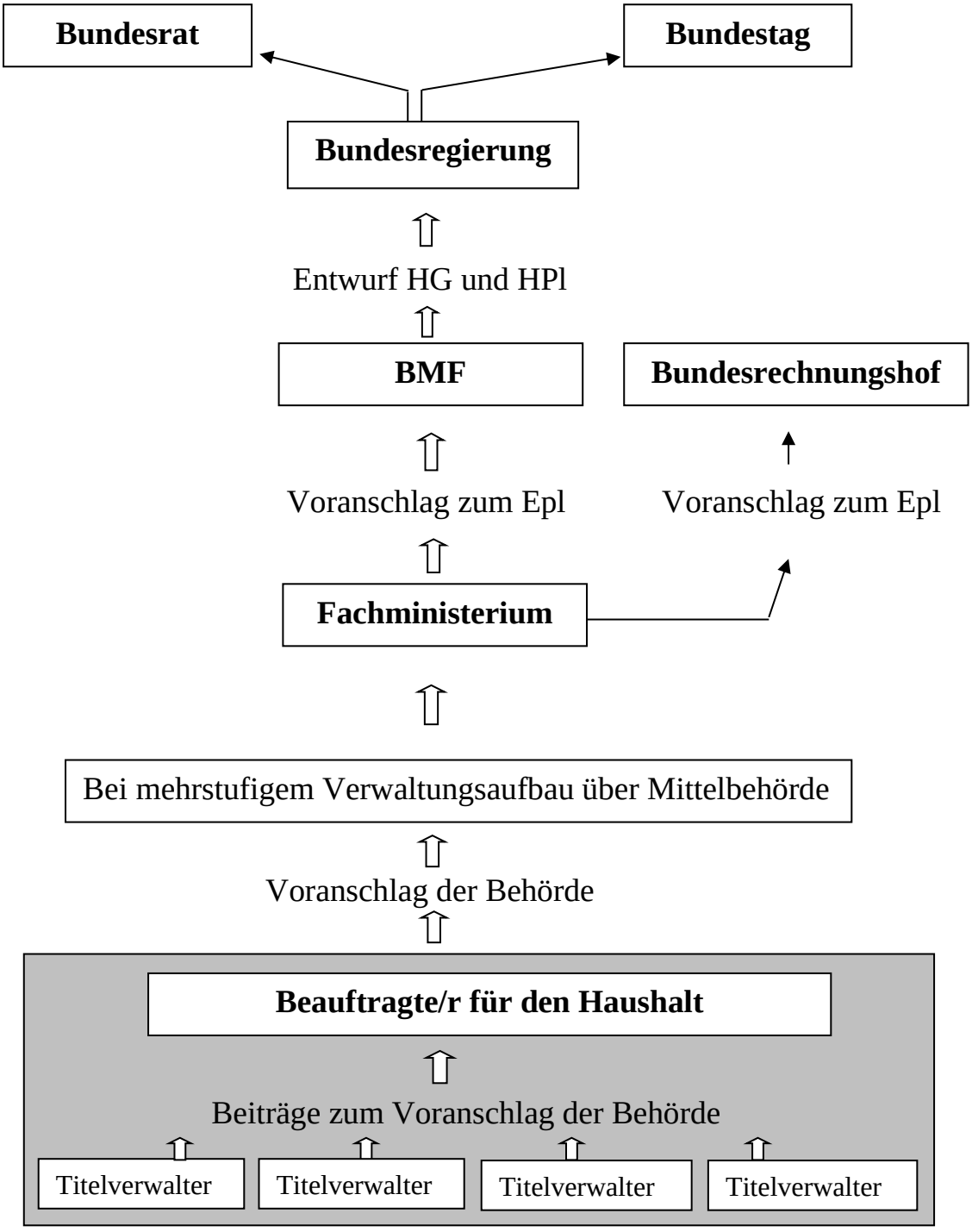

III. Haushaltsgesetzgebungsverfahren (Feststellung des HG)

1. Zustandekommen des Haushaltsgesetzes

Das Gesetzgebungs**verfahren** vollzieht sich in folgenden Schritten

1. Gleichzeitige Zuleitung des Entwurfs an Bundesrat und Bundestag

   Mit der gleichzeitigen Zuleitung des Entwurfs des HG und Hpl an Bundesrat und Bundestag durch die Bundesregierung (Art. 110 Abs. 3 GG) beginnt das Gesetzgebungsverfahren.

2. Bundesrat und Bundestag beginnen nun gleichzeitig mit ihren ersten Beratungen

   - Bundestag: "*1. Lesung*":

     Sie beginnt mit der "Einbringungsrede" des BMF, der die Eckdaten des Hpl. darlegt. Es folgt die allgemeine Aussprache (Haushaltsdebatte). Die Debatte dauert knapp eine Woche, Einzelberatungen und Abstimmungen finden nicht statt.

   - Bundesrat: "*1. Durchgang*":

     Die Länderkammer berät den Bundeshaushaltsplan und erarbeitet eine Stellungnahme.

3. Überweisung des Entwurfs an den Haushaltsausschuss des Bundestages

   Nach der 1. Lesung des BTages wird der Entwurf der Regierung an den HH-Ausschuss zur (Detail-) Beratung überwiesen. Der HH-Ausschuss überprüft nun alle ca. 8 000 Titel, spricht mit den Ministerien, lässt sich die Ansätze erläutern und nimmt ggf. Änderungen vor.

   3a. Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushaltsplan

   Während der Haushaltsausschuss des BTages berät, kann der BRat von seinem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen.
   Frist zur Stellungnahme: 6 Wochen nach Zuleitung.
   Stellungnahme wird der BReg zugeleitet.

   3b. Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BRates

   BReg leitet die Stellungnahme des BRates nebst einer Gegenäußerung dazu an den Bundestagspräsidenten, der das Schreiben direkt an den beratenden HH-Ausschuss weiterleitet.

4. Zweite und dritte Lesung im Bundestag

   Die Änderungen des HH-Ausschusses werden von der BReg aufgenommen und der Hpl geht nun in die zweite Beratung im Plenum des BTages.

   Die Berichterstatter des HH-Ausschusses berichten über ihre Beschlüsse, es finden Einzelberatungen statt. Es wird über alle Einzelpläne getrennt abgestimmt.

   Die zweite Lesung geht unmittelbar in die dritte Lesung über, in der noch einmal eine Generaldebatte stattfindet und der Hpl als ganzer vom BTag verabschiedet wird.

5. Zuleitung des Haushalts an den Bundesrat

   Hat der BTag das HG und den HPl (mehrheitlich) verabschiedet, wird er dem BRat zum **zweiten Durchgang** zugeleitet.

   Ist der BRat einverstanden, wird der Hpl unter Berücksichtigung der Formalien im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. (weiter Punkt 10)

6. Anrufung des Vermittlungsausschusses

   Hat der BRat Einwände gegen den Beschluss des BTages zum HG und HPl, kann er den Vermittlungsausschuss (bestehend aus 16 Mitgliedern des BTages und ebenso vielen des BRates) **binnen 3 Wochen** nach Zuleitung durch den BTag anrufen. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet einen Änderungs- (Kompromiss-) Vorschlag.

7. Zuleitung des Änderungsvorschlages an den Bundestag

   BTag muss erneut entscheiden, ob er Änderungsvorschlag ganz, zum Teil oder gar nicht annehmen will.

8. Erneuter Beschluss des BTages wird dem BRat zugeleitet

   Stimmt BRat zu ---> weiter Punkt 10.

   Ist der BRat nicht einverstanden, hat er ein **Einspruchsrecht** gegen den erneuten Beschluss des BTages innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** (Art. 77 Abs. 3 GG)

9. Zurückweisung des Einspruchs durch den BTag mit entsprechender Mehrheit

   BTag kann den Einspruch des BRates mit der gleichen Mehrheit (einfache / 2/3-Mehrheit) zurückweisen. (Art. 77 Abs. 4 GG)

   BRat hat dann keine weiteren Möglichkeiten mehr; das HG ist **kein Zustimmungsgesetz**, sondern nur ein **Einspruchsgesetz**.

10. Formalien

    HG muss - wie jedes Gesetz - unterschrieben werden:

    - vom Fachminister (hier: BMF): fachliche Verantwortung
    - vom Bundeskanzler: politische Verantwortung
    - vom Bundespräsidenten: verfassungsmäßige Verantwortung

11. Veröffentlichung HG + Gesamtplan im BGBl. Teil I

    Wie jedes Gesetz wird auch das HG im BGBl veröffentlicht. Dabei werden nur das Haushaltsgesetz und der Gesamtplan veröffentlicht, nicht aber -aufgrund des Umfangs- die Einzelpläne.

2. Zusammenfassung: Gesetzgebungsverfahren (Überblick)

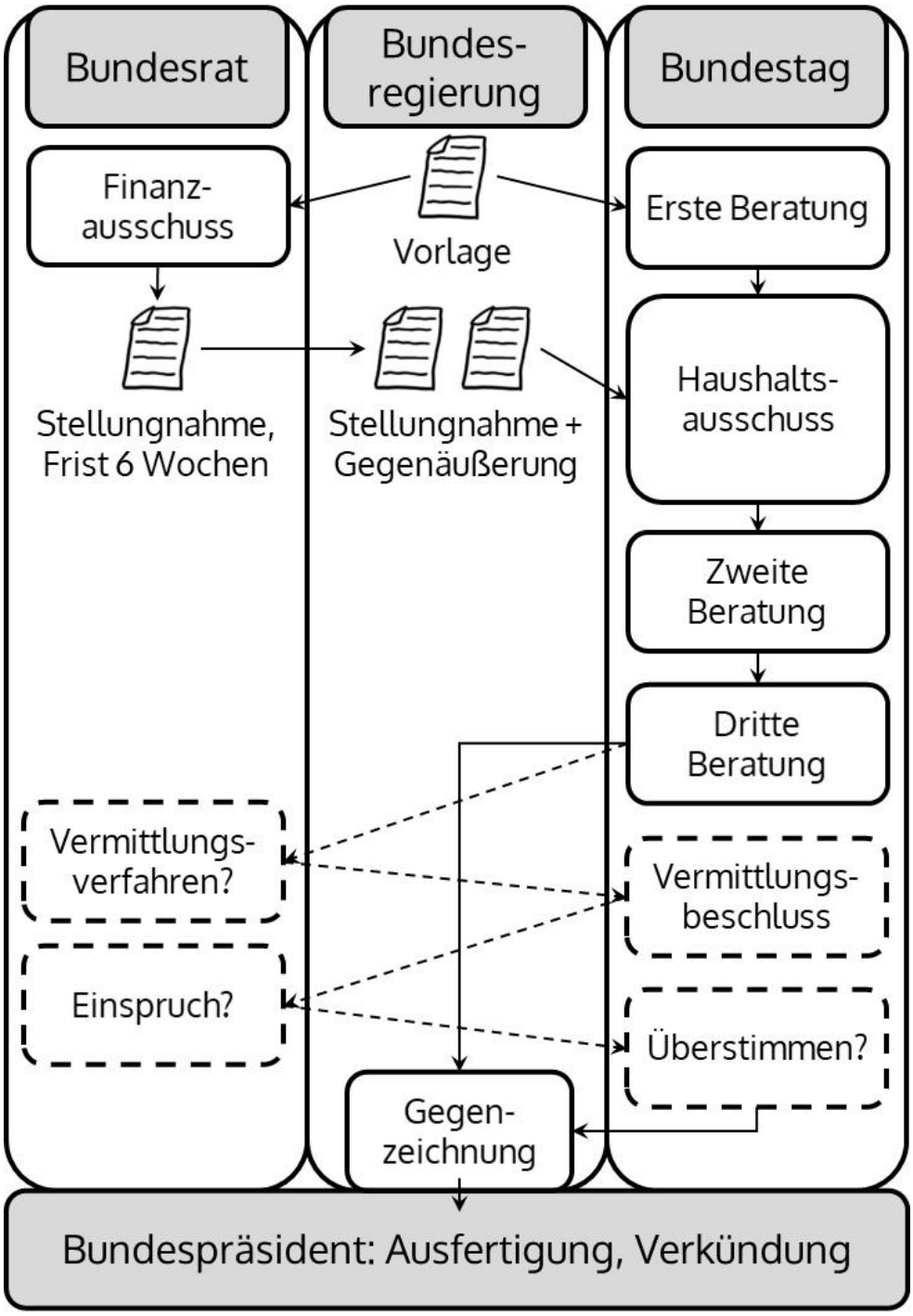

Quelle: Leibinger, Müller, Züll: *Öffentliche Finanzwirtschaft, 16. Aufl. 2024.*

3. Besonderheiten des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens

Das Haushaltsgesetzgebungsverfahren weist gegenüber dem sonstigen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes **drei Besonderheiten** auf:

- **Gesetzesinitiative hat nur die Bundesregierung**
  (Herleitung aus Art. 110 Abs. 3 und 113 Abs. 1 S. 1 GG)
  Begründung: Nur die BReg mit ihrem Verwaltungsapparat ist in der Lage einen vollständigen und sorgfältig geschätzten Hpl vorzulegen.
  (HH-Grundsätze: **Vollständigkeit; Wahrheit** i.S. von genauen Schätzungen)

  andere Gesetze: nach Art. 76 Abs. 1 GG können Gesetzesvorlagen eingebracht werden:

  - von der Bundesregierung
  - aus der Mitte des Bundestages
  - durch den Bundesrat

- **Gleichzeitige Zuleitung des HH-Entwurfs an BRat und BTag (Art. 110 Abs. 3 GG)**
  Begründung: Beschleunigung des Verfahrens im Interesse der **Vorherigkeit**.
  andere Gesetze: zuerst BRat, erst nach Stellungnahme des BRates an BTag (Art. 76 Abs. 2 GG)
- **Mit dem HG wird nur der Gesamtplan, nicht auch die Epl veröffentlicht**
  Begründung: Eine Verkündung der Epl (derzeit ca. 4000 Seiten) würde zu einer übermäßigen Belastung des BGBl. Teil I und letztlich auch zu einer Verletzung des **Sparsamkeitsgrundsatzes** führen. Zudem: HG hat kei ne Außenwirkung!

  andere Gesetze: Gesetze sind mit allen Anlagen zu veröffentlichen (Art. 82 (1) GG).

Beachte:

☞ Hier geht es um die Besonderheiten des Gesetzgebungs**verfahrens**, also das Zustandekommen des Haushaltsgesetzes.

☞ Zu unterscheiden hiervon sind die Besonderheiten des Haushalts**gesetzes** selbst im Unterschied zu anderen Gesetzen (tritt immer zum 1.1. in Kraft, Gültigkeit nur ein Jahr, …).

4. Ergänzungs- und Nachtragshaushalt

Ist der Hpl erst einmal in der parlamentarischen Beratung oder ist diese gar schon abgeschlossen, gibt es nur noch zwei Möglichkeiten, Änderungen vorzunehmen:

1. Ergänzungsvorlage zum Entwurf des HG und HPl ("Ergänzungs-Haushalt")

2. Nachtragshaushalt

Ergänzungshaushalt, § 32 BHO	**Nachtragshaushalt, § 33 BHO**
– **ändert** den in der Beratung befindlichen Regierungs-**Entwurf**	– **ändert** das bereits beschlossene (Haushalts-) **Gesetz**
– bis zum Ende der 2. Lesung im BTag	– bis zum Ende des (HH-) Jahres
– Grundsatz der Vorherigkeit	– Grundsatz der Jährlichkeit

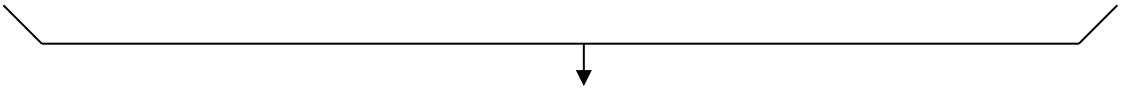

Es gilt das gleiche **Gesetzgebungsverfahren** wie beim ursprünglichen HPl mit
2 Abweichungen:

- Der Bundesrat hat nur **3**-Wochen-Frist zur Stellungnahme (statt 6 Wochen) [Art. 110 (3) GG]
- BTag braucht nur **1** abschließende Beratung (statt 3 Lesungen) [§ 95 Abs.1 GO-BT].

Begründung für die Abweichungen: Besondere Eilbedürftigkeit!

a) Beim Ergänzungs-HH:

Vorherigkeit: würde man bei Ergänzungsvorlagen auch bereits fortgeschrittene HH-beratungen noch einmal von vorne (mit der 1. Lesung) beginnen lassen, würde der Hpl. kaum vor Beginn des Jahres verabschiedet werden können.

b) Beim Nachtrags-HH:

Jährlichkeit: HG gilt nur ein Jahr, muss also - wenn man gegen Jahresende Mehrbedarf feststellt - noch schnell geändert werden können.

Vermeidung häufiger über- und außerplanmäßiger (üpl/apl) **Ausgabebewilligungen durch den BMF (= Exekutive).**

Stärkung der **Budgethoheit des Parlamentes.**

IV. Ausführungsphase: Ausgesuchte Themen

1. Allgemeines

Nachdem der Haushaltsplan für das aktuelle Haushaltsjahr die Aufstellungs- und Gesetzgebungsphase durchlaufen hat, beginnt regelmäßig die 3. Phase des Haushaltskreislaufs, die Ausführungsphase.

Nach § 3 Abs. 1 BHO ermächtigt der durch das Haushaltsgesetz festgestellte Haushaltsplan die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Verwaltung, d.h. der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 BHO) entscheidet im Rahmen eigenständigen Ermessens, ob und in welchem Umfang von den Handlungsmöglichkeiten des Haushaltsplans Gebrauch gemacht wird. Die Ausführung des Haushaltsplans geschieht also durch den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 BHO), soweit er nicht Teile davon zur selbstständigen Bewirtschaftung an Titelverwalter delegiert hat, VV Nr. 3.1 zu § 9 BHO.

Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist in § 34 BHO geregelt, der das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 7 BHO) wiederholt. Danach sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben, § 34 Abs. 1 BHO. Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind, § 34 Abs. 2 BHO. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen, § 34 Abs. 3 BHO.

Die Titelverwalter entscheiden im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel. Die aktuellen Haushaltseinnahmen, der Mittelabfluss und die noch zur Verfügung stehenden Ausgabe-/Verpflichtungsermächtigungen können dem HKR-Verfahren (siehe unten) entnommen werden, vgl. VV Nr. 7, 8.1 und 9.1 zu § 34 BHO. Oftmals führen die Titelverwalter darüber hinaus eigene Haushaltsüberwachungslisten, ohne dass hierzu eine rechtliche Notwendigkeit besteht.

Die „Geldabwicklung“, also das Zahlen und Buchen, obliegt der zuständigen Bundeskasse. Die Buchführung begleitet die gesamte Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Dies geschieht im sog. „HKR-Verfahren“ (HKR = Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen). Das HKR-Verfahren ermöglicht die **automatisierte** Bereitstellung der im Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie deren unterjährige Veränderungen (Restebewilligungen, Nachträge etc.). Es ist DAS führende Verfahren, das alle anderen automatisierten Verfahren überlagert. Soweit andere Buchungssysteme in den Bundesbehörden eingeführt ist (z.B. SAP, MACH, PROFI etc.), so bestehen immer Schnittstellen zum HKR-Verfahren.

Zudem besteht eine strikte Trennung zwischen Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einerseits und der Buchführung/Zahlung dieser Haushaltsmittel andererseits. Nach §§ 70 und 77 BHO dürfen aus Gründen der Kassensicherheit Kassenanordnungen nur von der dazu befugten Dienststelle erteilt werden, Buchungen und Zahlungen aber nur von den Bundeskassen vorgenommen werden.

2. Die Organisation der Haushaltswirtschaft in den Behörden

2.1 Die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfdH)

Ihm/Ihr obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Haushaltsvoranschläge und der Finanzplanung (vgl. Abschnitt II) sowie die Ausführung des Haushaltsplans (Bewirtschaftungsbefugnis). Außerdem ist die/der BfdH bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen, § 9 Abs. 2 BHO: Ein detaillierterer Aufgabenkatalog findet sich in den VV zu § 9 BHO.

2.2 Bestellung der/des BfdH

Bezüglich der Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt wird nach Ziffer 1 VV-zu § 9 BHO zunächst systematisch unterschieden zwischen obersten Bundesbehörden und den sonstigen Behörden im Geschäftsbereich der obersten Bundesbehörden.

- **Oberste Bundesbehörden:**

  - BfdH ist der/die Haushaltsreferent/in oder

  - wenn bei großem Geschäftsumfang eine Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder –gruppe gebildet worden ist, deren Leiter/innen und Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet. (Es kann hier also mehrere BfdH geben).

- **Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Bundesbehörden**

  - BfdH ist der/die Behördenleiter/in

  - oder eine von ihr/ihm bestellte Person

2.3 Stellung der/des BfdH

2.3.1 Allgemein

Unmittelbare **Unterstellung unter die Behördenleitung** bei allen Dienststellen außer bei den Obersten Bundesbehörden.

Sinn: Zuordnung zur Leitungsebene garantiert gewisse Unabhängigkeit für die Querschnittsaufgabe Haushalt.

2.3.2 Widerspruchsrecht des/der BfdH

BfdH hat gegen Entscheidungen der Behördenleitung ein Widerspruchsrecht bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung (Nr. 5.4 VV zu § 9 BHO). Dazu ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen (Nr. 5.4.2 VV zu § 9 BHO)

Bei Obersten Bundesbehörden entscheidet Leiter/in oder ständige/r Vertreter/in.

2.4 Aufgaben der Titelverwalter/innen

BfdH kann die **Bewirtschaftung** von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen **auf andere** (= **Titelverwalter/innen**) übertragen. Sie/Er trägt dabei die Verantwortung dafür, dass die Titelverwalter in der Lage sind, die Haushaltsmittel zu bewirtschaften. Gemäß Nr. 3.3 VV zu § 9 BHO obliegen ihm aber weiterhin Kontrollaufgaben.

Die Titelverwalter entscheiden im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse selbstständig über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Titelverwalter/innen können sein: alle Bediensteten vom Abteilungsleiter bis zum (Büro)Sachbearbeiter.

2.5 Unterschriftsbefugnisse

2.5.1 Allgemeines

Die Regelungen zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit sind in der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung – VV-ZBR BHO (vor § 70 BHO) festgelegt, genauer in Nr. 2.2 der Anlage zur VV Nr. 9.2 = Anlage 2 zur VV-ZBR BHO. Weitere, der Kassensicherheit dienende Erläuterungen zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit sind in Nr. 3.2.1 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) abschließend geregelt.

Die VV–ZBR BHO stellen darauf ab, dass für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zukünftig grundsätzlich nur noch automatisierte Verfahren eingesetzt werden. Das jeweilige Ressort hat beim Einsatz automatisierter Verfahren Verantwortlichkeiten sicherzustellen, in denen die herkömmliche Anordnungsbefugnis (vgl. Abschnitt 2.5.4), aber auch die Feststellungen der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit enthalten sind (Nr. 1.2 VV-ZBR BHO)

Daraus ergibt sich auch, dass die jeweiligen Ressorts für die Regelung der Befugnis zur Feststellung der rechnerischen bzw. sachlichen Richtigkeit zuständig sind.

2.5.2 Rechnerische Richtigkeit

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich aus VV Nr. 1.2 iVm Nr. 2.2.2 Anlage 2 VV-ZBR BHO:

- Richtigkeit des **Rechenwerks**
- Richtigkeit der den **Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze**, insbesondere deren Übereinstimmung mit den maßgebenden Berechnungsgrundlagen (z.B. Verträge)

Die rechnerische Richtigkeit wird dokumentiert durch den

- Vermerk „Rechnerisch richtig“
- Unterschrift **ohne** Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“

Die Anordnungsbefugten (vgl. Abschnitt 2.5.4) dürfen die rechnerische Richtigkeit nicht bescheinigen (Vier-Augen-Prinzip), vgl. VV Nr. 2.2.1.2 Anlage 2 VV-ZBR BHO.

2.5.3 Sachliche Richtigkeit

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich aus VV Nr. 1.2 iVm Nr. 2.2.3 Anlage 2 VV-ZBR BHO:

- Die **maßgebenden Angaben** sind vollständig und **richtig**, soweit die Richtigkeit nicht bereits durch die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt.
- Es ist nach den geltenden Vorschriften, insbes. dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** verfahren worden.

Die sachliche Richtigkeit wird dokumentiert durch den

- Vermerk „Sachlich richtig“,
- Unterschrift **ohne** Zusatz „In Vertretung oder „Im Auftrag“

Sind an der Feststellung noch andere beteiligt, die zum Beispiel über besondere Fachkenntnisse auf rechtlichem, medizinischem oder technischem Gebiet verfügen, so muss der Umfang der Verantwortung aus der Bescheinigung hervorgehen **(Teilbescheinigung)**. Diese lautet dann z.B.: „Bautechnisch richtig".

Die **Zusammenfassung** der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist möglich. Dann lautet der Vermerk:

„Sachlich und rechnerisch richtig"

Unterschrift

2.5.4 Anordnungsbefugnis

Nach § 70 Satz 2 BHO bedarf jede Zahlung einer vorherigen Anordnung, die der Bundeskasse schriftlich oder auf elektronischem Weg (Datenträgeraustausch oder Datenfernübertragung) erteilt werden muss.

Die Anordnungsbefugnis ist damit das **Recht**, die **Kasse anzuweisen**, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich aus Nr. 1.2 VV-ZBR BHO, Nr. 2.2.4.1 Anlage 2 zur VV-ZBR BHO:

- **Offensichtlich erkennbare Fehler** sind in der Anordnung **nicht** enthalten.
- Die **rechnerische und sachliche Richtigkeit** ist von den dazu **befugten Bediensteten** bescheinigt worden.

Die nach Nr. 1.2.2.4 VV-ZBR BHO geforderte Mittelverfügbarkeit wird regelmäßig durch die eingeschaltete Verfügbarkeitskontrolle im HKR-Verfahren sichergestellt. Die Anordnungen werden von der Bundeskasse automatisch zurückgewiesen, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Dokumentiert wird die Anordnungsbefugnis durch Unterzeichnung des

- Vermerks: „Die Anordnung ist wie angegeben auszuführen."
- Unterschrift und Datum **ohne** Zusatz („In Vertretung oder „Im Auftrag") auf der Kassenanordnung

Die Anordnungsbefugnis ist in der Regel auf wenige Bedienstete begrenzt. Die/Der BfdH bestimmt, wer die Anordnungsbefugnis in der Dienststelle erhält.

Die Namen und Unterschriftsproben der anordnungsbefugten Personen sind nach Nr. 2.2.4.3 Anlage 2 zur VV-ZBR BHO den Bundeskassen mitzuteilen.

3. Planabweichungen

3.1.Haushaltssperren

Haushaltssperren sind möglich bei Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen. Über gesperrte Haushaltsmittel darf die Verwaltung zunächst nicht verfügen = Verfügungsbeschränkung.

Haushaltssperren können auf mehrere Arten verfügt werden:

Haushaltssperren		
durch Gesetz	durch HH-Vermerk im HHPl.	durch Rundschreiben BMF
• § 24 Abs. 3 BHO • Jährliches HG	§ 22 BHO „Die Ausgaben sind (in Höhe von ……€) gesperrt“	• Haushaltswirtschaftliche Sperre, § 41 BHO • Konjunkturpolitische Sperre, § 6 Abs. 1 StabG

Sind durch Gesetz oder im HH-Plan bestimmte Ermächtigungen des HH-Plans als „gesperrt“ bezeichnet, so dürfen über diese Haushaltsermächtigungen nur mit Zustimmung des BMF oder bei qualifizierten Sperren mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Dt. Bundestages verfügt werden.

Einfache Sperre: „Die Ausgaben sind gesperrt“

oder

„Die Ausgaben sind in Höhe von ...T€ gesperrt“

Die Aufhebung der einfachen Sperre durch den BMF ist möglich, § 36 S. 1 BHO

Qualifizierte Sperre: „Die Ausgaben sind (in Höhe von …...T€) gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.“

Die Aufhebung der qualifizierten Sperre ist hingegen nur durch den Haushaltsausschuss des Dt. Bundestages möglich, § 36 S. 2 BHO

Sperren lassen sich auch nach zwei Zielrichtungen unterscheiden:

- Sperren zu **Einsparzwecken** (hier insbesondere GMA = Globale Minderausgabe, siehe nächster Abschnitt)

  Diese Sperren können allenfalls **verlagert** (also auf eine andere Haushaltsstelle verschoben), aber **nicht aufgehoben** werden.
- Sperren aufgrund (noch) fehlender Unterlagen / Eintritt einer Bedingung
  Diese Sperren können **aufgehoben** werden nach § 36 BHO, wenn die Bedingung erfüllt ist, also etwa fehlende Unterlagen nachgereicht wurden.

Wie bereits erwähnt, können nicht nur Ausgabeermächtigungen gesperrt werden, sondern auch Verpflichtungsermächtigungen. Dies ist zuletzt durch das BMF geschehen, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Umwidmung von Krediten von 60 Mrd. € im Haushalt 2021 für nichtig erklärt hat. Um die Haushalte der folgenden Jahre nicht noch stärker zu belasten,

hat das BMF im November 2023 alle in den Einzelplänen 04 bis 17 sowie 23 bis 60 des Bundeshaushaltsplans 2023 ausgebrachten und noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen mit sofortiger Wirkung gemäß § 41 BHO gesperrt.

3.2. Globale Minderausgabe (GMA)

Die globale Minderausgabe stellt eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung dar und ist eine Sperre besonderer Art. Sie wird in der Phase der Haushaltsaufstellung als pauschale Minderausgabe, bei einem Titel der Gruppe 972 als besondere Finanzierungsausgabe mit einem **Minuszeichen** vor dem Haushaltsansatz veranschlagt.

Die GMA ersetzt gezielte Ausgabenkürzungen und überlässt es dem BMF/den Ressorts, wo genau die Ausgabenkürzung erwirtschaftet wird. Allerdings scheiden neben gesperrten Titeln und Titeln 518 .2 (ELM-Mieten) auch Titel der Hauptgruppen 7 und 8 als Einsparstellen grundsätzlich aus, vgl. Nr. 1.5 HFR BMF 2026 vom 19.12.2025.

Beispiel aus dem Einzelplan 06 aus dem Haushaltsjahr 2026:

0611 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1 000 €	Soll 2025 *Reste 2025* 1 000 €	Ist 2024 1 000 €
	Besondere Finanzierungsausgaben			
972 01 -880	Globale Minderausgabe Konsolidierungsbeitrag	-	-29 351	-
972 06 -880	Globale Minderausgabe infolge § 6 Abs. 11 HG 2016	-5 898	-5 588	-
972 09 -880	Globale Minderausgabe	-20 432	-	-

3.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Art. 112 GG, § 37 BHO

3.3.1 Begriff

Überplanmäßige Ausgaben (üpl) sind Ausgaben, bei denen der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene **Ausgabenansatz** unter Berücksichtigung

- der Ausgabereste,
- der Haushaltsvorgriffe und
- der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgaben
- zweckgebundener Einnahmen

überschritten werden muss. (Nr. 1 VV zu § 37 BHO).

Außerplanmäßige Ausgaben (apl) sind hingegen Ausgaben, für die der Haushaltsplan **keine Zweckbestimmung** und keinen Ansatz enthält und auch keine Ausgabereste vorhanden sind

(Nr. 2 VV zu § 37 BHO). Eine Mehrausgabe bei einem **Leertitel** (= Titel mit Zweckbestimmung, aber ohne Haushaltsansatz im laufenden Haushaltsjahr) stellt damit keine außer- sondern eine **über**planmäßige Ausgabe dar.

Erst wenn alle Möglichkeiten, die das Haushaltsrecht für die Überschreitung des im Haushaltsplan ausgewiesenen Solls zulässt, ausgeschöpft sind, darf über die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe nachgedacht werden.

Art. 112 GG (Haushaltsüberschreitung)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der **Zustimmung** des Bundesministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren *Bedürfnisses* erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

§ 37 BHO (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der **Einwilligung** des Bundesministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren *Bedarfs* erteilt werden. ...

§ 116 BHO (Endgültige Entscheidung)

(1) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. endgültig....

(2) Der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Bund drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, ...und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen unverzüglich einzuholen.

Beachte:

- Art. 112 GG spricht von „Zustimmung“ und lässt damit offen, ob der BMF vorher (Einwilligung) oder erst nachher (Genehmigung) gefragt werden muss;
- § 37 (1) BHO spricht demgegenüber von „Einwilligung“, was bedeutet, dass der BMF vorher gefragt werden muss, ob üpl./apl. Ausgaben geleistet werden dürfen;
- nur wenn dem Bund unmittelbar Gefahr bevorsteht, erlaubt § 116 (2) BHO, dass üpl/apl Ausgaben auch ohne das BMF durchgeführt werden; die Zustimmung des BMF ist nachzuholen.
- § 116 (1) BHO besagt, dass der BMF **endgültig** entscheidet, d.h. es braucht keine Entscheidung des Parlaments nachgeholt zu werden. Bundestag und Bundesrat sind lediglich zu unterrichten (§ 37 (4) BHO).
- Während in Art. 112 GG von Bedürfnis gesprochen wird, wird in § 37 BHO seit seiner Neufassung im Jahre 1994 der Begriff Bedarf verwendet. Die Änderung geht auf eine Empfehlung des BMF zurück; es sollte dadurch eine sprachliche Verbesserung erreicht werden.
- Näheres regelt das BMF regelmäßig im jährlichen Haushaltsführungsrundschreiben, so unter Nr. 2 HFR BMF 2026 vom 19.12.2025.

3.3.2 Budgethoheit des Parlaments und Notbewilligungsrecht des BMF

Normalerweise muss bei erforderlichen Ausgabenüberschreitungen das **Parlament** via **Nachtragshaushalt** befragt werden (Budgethoheit = Ausgabebewilligungsrecht). Im Falle der in Art. 112 GG angesprochenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen (nicht im Hpl vorgesehenen) Ausgaben wird dem BMF, also einem Mitglied der **Exekutive**, das Ausgaberecht zugestanden. Das bedeutet: die Regierung bewilligt sich die Ausgaben selbst.

Eine solche Ausnahme vom Budgetrecht des Parlamentes kann nur in „Notfällen" zulässig sein. Man spricht daher auch vom „**Notbewilligungsrecht**" des BMF, das an restriktive Voraussetzungen gebunden ist. Letztlich kann der BMF von seinem Notbewilligungsrecht nur Gebrauch machen, wenn eine **Befragung des Parlamentes nicht möglich** ist oder das Parlament ausdrücklich auf eine Befragung verzichtet.

Mehrausgaben gegenüber dem Hpl bzw. neue Ausgaben:

„Normalfall" : Nachtragshaushalt = Ausgabebewilligung d. Parlamentes (Budgethoheit)

„Notfall" : Notbewilligungsrecht des BMF = Ausgabebewilligung durch Exekutive

Da die Budgethoheit des Parlamentes im Grundgesetz (Art. 110 (2) GG) festgeschrieben ist, muss auch die Ausnahme, das Notbewilligungsrecht des BMF im Grundgesetz, hier im Art. 112 verankert sein.

3.3.3 Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Voraussetzungen dafür, dass das BMF anstelle des Parlamentes über- und außerplanmäßige Ausgaben bewilligen darf, sind in Art. 112 GG klar formuliert: **Unvorhergesehenes** und **unabweisbares** Bedürfnis.

Zur Auslegung dieser Begriffe hat die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung BVerfGE 45,1 entscheidend beigetragen:

- **Unvorhergesehenes Bedürfnis/Bedarf**

Unvorhergesehen ist nach der BVerfGE ein Bedarf zur Leistung von Ausgaben dann, wenn es von den an der Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans Beteiligten nicht gesehen wurde.

Zu beachten ist, dass es sich nicht um einen objektiv unvorhersehbaren Bedarf handeln muss. Der Begriff „unvorhergesehen" geht von einem **subjektiven Maßstab** aus, d.h. nur die Beteiligten – sei es auch irrtümlich – brauchen das Bedürfnis nicht vorhergesehen zu haben, auch wenn es ansonsten bei richtiger Prognose vorhersehbar gewesen wäre.

- **Unabweisbares Bedürfnis/Bedarf**

Im Interesse der Budgethoheit des Parlaments liegt eine **Unabweisbarkeit** zur Leistung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nur vor, wenn das Parlament nicht mehr in die Lage versetzt werden kann, über die Ausgabe zu entscheiden, d.h. ein Nachtragshaushalt kann nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden bzw. ein Verschieben der Ausgabe bis zum nächsten regulären Haushalt ist nicht möglich.

Entsprechende Regelungen finden sich im § 37 (1) BHO. Dort wird zudem bestimmt, dass es eines Nachtragshaushalts - selbst wenn er herbeigeführt werden könnte - dann nicht bedarf,

wenn die Mehrausgaben im Einzelfall einen im jährlichen Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreiten oder Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Im Haushaltsgesetz bestimmt das Parlament jedes Jahr, ab welchem Betrag es auf sein Recht auf parlamentarische Bewilligung besteht und wann es darauf verzichtet. Für das Jahr 2026 wurde – wie in den Vorjahren - die Betragsgrenze auf 5 Millionen € festgelegt (§ 4 (1) HG 2026) und für die Erfüllung von Rechtsverpflichtungen auf 50 Mio. €. Im Falle von Mehrausgaben infolge von Rechtsverpflichtungen ist die Beteiligung des Parlaments nur formaler Natur, da es solchen durch Gesetz oder Vertrag begründeten Verpflichtungen des Bundes ohnehin nur zustimmen könnte.

Allerdings weist BMF im Haushaltsführungsrundschreiben stets darauf hin, dass unabhängig von der Höhe des Antrages eine aussagefähige Begründung insbesondere der Unabweisbarkeit des Bedarfs vorzulegen ist. Dabei verlangt es regelmäßig neben einer Begründung der **zeitlichen Unaufschiebbarkeit** die Darlegung der **unbedingten sachlichen Notwendigkeit**.

- **Antrag auf Einwilligung BMF**

Fallen in einem Geschäftsbereich über- oder außerplanmäßige Ausgaben an, muss ein Antrag beim BMF gestellt werden. Der **Antrag auf Einwilligung** zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ist nach einem Muster zu Nr. 11 VV zu § 37 BHO mit Begründung auf dem Dienstweg an den Bundesminister der Finanzen zu richten. Bei diesem Antrag ist der Beauftragte für den Haushalt zumindest zu beteiligen (Nr. 3.1.2.2 VV zu § 9 BHO).

- **Haushaltsmäßige Einsparung im Einzelplan**

Der Bundesminister der Finanzen wird dem Antrag nur zustimmen, wenn **haushaltsmäßige Einsparungen** innerhalb des Verfügungsrahmens **des jeweiligen Einzelplans** unter Nennung einer konkreten Einsparstelle angeboten werden (§ 37 Abs. 3 BHO). Haushaltsmäßig bedeutet, dass über eine Ausgabeermächtigung nicht mehr verfügt werden darf. Bei einer haushaltsmäßigen Einsparung **reduziert** sich der Ausgabenansatz (**Soll**) des aktuellen Haushaltsjahres. Anders ist es bei einer „kassenmäßigen“ Einsparung, wo über die Ausgabeermächtigung verfügt werden darf, aber die Zahlung daraus erst im nächsten Haushaltsjahr erfolgen darf, vgl. Ausführungen zur Inanspruchnahme eines Ausgaberestes gemäß § 45 Abs. 3 BHO.

Nach § 37 Abs. 4 BHO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben dem **Bundestag und Bundesrat** vierteljährlich, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich **mitzuteilen**. Nach ständiger Haushaltspraxis wird die Grenze zwischen vierteljährlicher und unverzüglicher Vorlage bei einer Größenordnung von 5 Mio € gezogen.

3.3.4 Zusammenfassung üpl/apl Ausgaben

Definition: **ü**pl.: Titel im Hpl, aber Ansatz muss bei Ausnutzung aller Deckungsmöglichkeiten **über**schritten werden

apl.: kein Titel im Hpl (**außer**planmäßig)

Schema für die Prüfung bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben:

1. Sind alle Möglichkeiten einer Deckung der Mehrausgabe ausgeschöpft?
   - Deckungsfähigkeit? Ggf. vorher Sperren verlagern!
   - Inanspruchnahme von Ausgaberesten?
   - zweckgebundene Einnahmen?
   - Haushaltsvorgriff möglich?

↓

2. Wurde der Bedarf zur Leistung der Mehrausgabe bei Aufstellung /Feststellung des Haushaltsplans nicht gesehen? (= unvorhergesehen)

↓

3. Ist die Maßnahme unabweisbar = sachlich unbedingt notwendig?

↓

4. Kann mit der Leistung der Mehrausgabe bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts gewartet werden? (= zeitlich unaufschiebbar)

↓ **Nein**

5. Beträgt die Mehrausgabe weniger als 5 Mio. € oder besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe? (Folge: Kein Nachtragshaushalt erforderlich, § 37 I 4 BHO iVm § 4 I HG)

↓

Antrag mit Begründung an BMF

Einsparungen an anderer Stelle anbieten.

3.4. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen

Grundsätzlich sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben, § 34 Abs. 1 BHO. Fällige Ansprüche sind daher in vollem Umfang und unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) geltend zu machen. Abweichungen sind nur im Rahmen des § 59 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zulässig.

3.4.1 Stundung

= Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs; Gewährung einer Ratenzahlung stellt ebenfalls eine Stundung dar, Nr. 1.1 VV zu § 59 BHO.

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer erheblichen Härte
- Keine Gefährdung des Anspruchs
- Antrag des Anspruchsgegners (zwingend)

Verfahren:

- Schriftliche Vereinbarung
- Verzinsung:
  Angemessen sind nach Nr. 1.4.1 VV zu § 59 BHO **zwei Prozentpunkte über** dem jeweiligen **Basiszinssatz**. Der Basiszinssatz wird festlegt von Dt. Bundesbank und veröffentlicht im Internet unter www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820. Seit dem 01.01.2023 liegt der Basiszinssatz erstmals seit 2012 wieder im positiven Bereich, nun bei 1,27%, so dass der Stundungszinssatz aktuell 3,27% beträgt (Stand 01.01.2026).
- Eventuell Sicherheitsleistung (bei höheren Beträgen und/oder längerfristigen Stundungen)
- **Vertragliche Vereinbarung** bei privatrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen; **ansonsten Verwaltungsakt**
- **Einwilligung BfdH** erforderlich, Nr. 3.1.2.6 VV zu § 9 BHO
- **Einwilligung** BMF in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung (über 500.000€ bzw. über 250.000€ länger als 18 Monate oder über 125.000€ länger als 3 Jahre)

3.4.2 Niederschlagung

= Absehen von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs

a) **befristete** Niederschlagung, Nr. 2.3 VV zu § 59 BHO

Es wird von der Weiterverfolgung eines Anspruchs **vorübergehend** abgesehen.

Sie ist zulässig, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde.

Es ist eine **verwaltungsinterne** Maßnahme, ein Antrag des Anspruchsgegners ist nicht erforderlich. Ebenfalls muss der Schuldner nicht unterrichtet werden.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Ansprüche in Höhe von rd. 1,27 Mrd.€ befristet niedergeschlagen (vgl. Nr. 3.1.2 Haushaltsrechnung 2024, Bd. 1)

b) **unbefristete** Niederschlagung, Nr. 2.4 VV zu § 59 BHO

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs wird dauerhaft abgesehen.

In der Regel müssen hierfür mehrere fruchtlose Vollstreckungen vorausgehen. Unbefristete Niederschlagung ist auch zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung (einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch ist (aber restriktive Auslegung!!) vgl. Kleinbetragsregelung, Nr. 7 VV zu § 59 BHO).

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Ansprüche in Höhe von rd. 2,3 Mrd.€ unbefristet niedergeschlagen (vgl. Nr. 3.1.3 Haushaltsrechnung 2024, Bd. 1)

Einwilligung BfdH, egal ob befristete oder unbefristete Niederschlagung, ist erforderlich, Nr. 3.1.2.6 VV zu § 9 BHO

Einwilligung BMF in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und

- unbefristete Niederschlagung bei Beträgen über 150.000 €
- befristete Niederschlagung bei Beträgen über 250.000 €

3.4.3 Erlass einer Forderung

= Verzicht auf einen fälligen Anspruch.

Der Anspruch erlischt endgültig (Nr. 3.1 VV zu § 59 BHO)

Voraussetzungen

- Einziehung = besondere Härte (Existenzgefährdung des Antraggegners)
- Dauerhafte wirtschaftliche Notlage des Antraggegners
- Antrag erforderlich

Verfahren

- Vertragliche Vereinbarung bei privatrechtlichen Ansprüchen bzw. Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen
- in übrigen Fällen Verwaltungsakt

Einwilligung BfdH, Nr. 3.1.2.6 VV zu § 9 BHO

Einwilligung BMF in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Beträgen über 100.000€

Nach § 85 Nr. 1 BHO ist der Gesamtbetrag der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche in einer Übersicht der Haushaltsrechnung darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Ansprüche in Höhe von rd. 543 Mio € erlassen (vgl. Nr. 3.1.1 Haushaltsrechnung 2024, Bd. 1)

V. Die Finanzkontrolle

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung durch den Bundesrechnungshof sind Art. 114 Abs. 2 GG sowie § 88 Abs. 1 BHO. Inhalt und Umfang der Prüfung bestimmt der Rechnungshof im Rahmen der §§ 89 und 90 BHO selbst. Gegenstand der Rechnungsprüfung ist eine umfassende Prüfung des gesamten Handelns der Verwaltung.

Für die Bundesverwaltung ist der Bundesrechnungshof die oberste Rechnungsprüfungsbehörde.

2. Rechnungslegung

Nach § 80 BHO haben die „zuständigen Stellen" für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher „Rechnung zu legen".

In der Haushaltsrechnung des Bundes sind gemäß § 81 Abs. 1 BHO die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Für jeden Einzelplan ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde eine Rechnung aufzustellen und der Generalzolldirektion, Bereich Zentrales Finanzwesen des Bundes (ZFB) vorzulegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge zur Haushaltsrechnung erstellt das ZFB im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Haushaltsrechnung des Bundes.

Beispiel Auszug aus der Haushaltsrechnung 2024 (verkürzte Darstellung):

Physikalisch-Technische Bundesanstalt 0913

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan-/Kapitelbezeichnung	Soll 2024 €	Ist 2024 €	Abweichung Ist./.Soll €
1	2	3	4	5
111 01-165	Gebühren, sonstige Entgelte…….……	11.686.000,00	14.282.867,24	2.596.867,24
	Erläuterungen Verstärkung für Tit. 427 09……. 1.869.869,34 Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen bis zur Höhe von 50 Prozent zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: HGr. 4 und TGr. 03			
427 09-165	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, …….……	13.325.000,00	212.194.949,59	8.869.949,59
	Erläuterungen Verstärkung durch Mehreinnahme bei Tit. 111 01…… 1.869.869,34 € Sollzugang ……..……8.869.949,59 €			

Aus der Rechnungslegung kann nachvollzogen werden, wie die Haushaltsstellen im Einzelnen bewirtschaftet worden sind.

So ist dem Beispiel zu entnehmen, dass eine Verstärkung des Ausgabetitels 427 09 aus Mehreinnahmen des Titels 11 01vorgenommen wurde. Diese war zulässig aufgrund des Zweckbindungsvermerks beim Titel 111 01 als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung.

3. Prüfung durch den Bundesrechnungshof

3.1 Die Institution Bundesrechnungshof (BRH)

Der Bundesrechnungshof (BRH) ist eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung des BRH und seiner Mitglieder sowie seine wesentlichen Aufgaben sind im Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert (Art. 114 Abs. 2 GG). Sitz des Bundesrechnungshofes ist Bonn.

Seit dem 01.01.2017 sind die bisherigen Prüfungsämter als unselbständige Außenstellen in Berlin und Potsdam in den Bundesrechnungshof mit Hauptsitz in Bonn integriert.

3.2 Aufgaben des BRH

3.2.1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes

Geprüft wird die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschl. seiner Sondervermögen und Betriebe. Ebenfalls geprüft werden die **Sozialversicherungsträger** und das Handeln des Bundes bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist. Insgesamt sind dies vielfältige Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen, z.B. Verteidigung, Straßenbau, Steuern oder die Betätigung des Bundes z.B. bei der Deutschen Bahn AG, der Post AG und der Telekom AG.

Gegenstand der Prüfungen des BRH bei diesen Institutionen sind im Wesentlichen die jährlichen Ausgaben des Bundes von über 500 Milliarden Euro, die Einnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, das Vermögen und die Schulden des Bundes, § 89 Abs. 1 BHO auf wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, Einhaltung der Haushaltsvorschriften und hinreichende Begründungen (Belegpflicht!)

Der BRH fasst seine Prüfungsfeststellungen in Prüfungsmitteilungen zusammen, die den geprüften Stellen zur Stellungnahme zugehen.

Über die wichtigsten Ergebnisse seiner Prüfungen berichtet der BRH jährlich dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung in Form von **„Bemerkungen“ (Jahresberichte)**. Sie sind Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung durch das Parlament. Auf der Bundes-Pressekonferenz wird dieser Bericht auch der Öffentlichkeit vorgestellt.

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der BRH den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten (**Sonderberichte**)

3.2.2 Beratung

Beratungen gegenüber Exekutive und Legislative erbringt der BRH nicht nur durch Empfehlungen in Prüfungsmitteilungen und Bemerkungen, sondern vor allem durch besondere -

schriftliche oder mündliche - Beratungsbeiträge zu aktuellen Themen (wie z.B. Gesetzesvorhaben und finanziell bedeutsamen Beschaffungen) oder im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung.

Auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen berät der BRH die geprüften Stellen sowie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Umfang und Intensität der Beratungen haben kontinuierlich zugenommen. Die Beratung umfasst konkrete Vorschläge für Qualitätsverbesserungen, Einsparungen oder Mehreinnahmen.

3.3 Inhalt der Prüfung

Die **Maßstäbe** für die Prüfung des Bundesrechnungshofes sind **Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit umfasst die Beachtung von Vorschriften, die der Leistung von Ausgaben, der Erhebung von Einnahmen sowie dem Eingehen von Verpflichtungen zugrunde liegen; sie umfasst auch die fehlerfreie Errechnung, Belegung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird untersucht, ob das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln angestrebt und erreicht wurde. Sie umfasst die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns einschließlich der Zielerreichung (Erfolgskontrolle).

Sie umfasst auch die Prüfung, ob die eingesetzten Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang beschränkt wurden (Grundsatz der Sparsamkeit). Zunehmende Bedeutung hat eine sachgerechte Erfolgskontrolle, insbesondere bei der Prüfung von Programmen und sonstigen großen Vorhaben. Sie muss die Frage beantworten, ob die Maßnahmen der Verwaltung auch tatsächlich zum beabsichtigten Ziel führen und einer sachgerechten Schlussbewertung unterzogen werden.

3.4 Verfahren der Prüfung

Der Bundesrechnungshof bestimmt Zeit und Art seiner Prüfungen selbst. Er kann Erhebungen an Ort und Stelle vornehmen; Akten, Belege und Daten sind ihm ohne Einschränkung offen zu legen, die gestellten Fragen zu beantworten (§ 95 BHO).

Über die Prüfungsvorhaben wird bei der jährlichen Arbeitsplanung entschieden. Auch dabei ist der Bundesrechnungshof frei. Er kann Prüfungsschwerpunkte bestimmen und Prüfungen auf Stichproben beschränken. Hauptziel bei der Arbeitsplanung ist es, einen aussagefähigen Überblick über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu gewinnen und so genannte prüfungsfreie Räume nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Auswahl seiner Prüfungsschwerpunkte nutzt der Bundesrechnungshof sämtliche Informationen, die ihm bei seiner Prüfungstätigkeit, aber auch durch die Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern oder durch die Berichterstattung in öffentlichen Medien zugänglich sind. Er stützt sich zudem auf eine systematische Analyse von Prüfungsfeldern, die insbesondere bewertet, ob bestimmte Bereiche des Verwaltungshandelns finanziell besonders bedeutend oder fehleranfällig sind. Prüfungswünsche des Parlaments und seiner Ausschüsse werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Prüfungsmitteilungen mit Ergebnissen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung werden auch dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet (§ 96 Abs. 2 BHO). In einer Prüfungsmitteilung werden

- der ermittelte Sachverhalt,
- dessen Würdigung,
- die nach Auffassung des Bundesrechnungshofes gebotenen Folgerungen
- sowie ggf. Empfehlungen, wie festgestellte Mängel zu beheben sind,

festgehalten.

Empfänger der Prüfungsmitteilung sind die Stellen, die von den Prüfungsergebnissen unmittelbar betroffen sind. Dies sind die geprüfte Stelle, in der Regel die vorgesetzte Stelle oder eine Dienststelle, die für Vorbereitung und Erlass von Rechtsvorschriften oder für Aufsichtsmaßnahmen zuständig ist. Die Prüfungsmitteilung oder die Prüfungsergebnisse werden mit einem Übersendungsschreiben zur Äußerung oder gegebenenfalls nur zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Bundesrechnungshof teilt der Stelle, die sich geäußert hat, mit, wie er nach Würdigung der Äußerung die einzelnen Prüfungsergebnisse beurteilt, ob seinem Anliegen hinreichend entsprochen wurde und welche Maßnahmen er noch erwartet.

3.5 Berichterstattung des BRH

Die **Berichterstattung** des Bundesrechnungshofes **an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung** umfasst

- die Bemerkungen nach § 97 BHO,
- die Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 BHO und
- die Beratung aufgrund von Prüfungserfahrungen (§ 88 Abs. 2 BHO).

Die **Bemerkungen** (Jahresbericht) des BRH enthalten die Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen für das Haushaltsjahr, das zur Entlastung ansteht, sowie wesentliche Feststellungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung unabhängig vom Entlastungsjahr (besondere Prüfungsergebnisse). Zur Vorbereitung der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Bundesrechnungshof dem Vorsitzenden eine aktualisierte Zusammenfassung des Bemerkungsinhalts und einen Beschlussvorschlag zur Verfügung.

3.6 Zusammenfassung Prüfverfahren (Überblick)

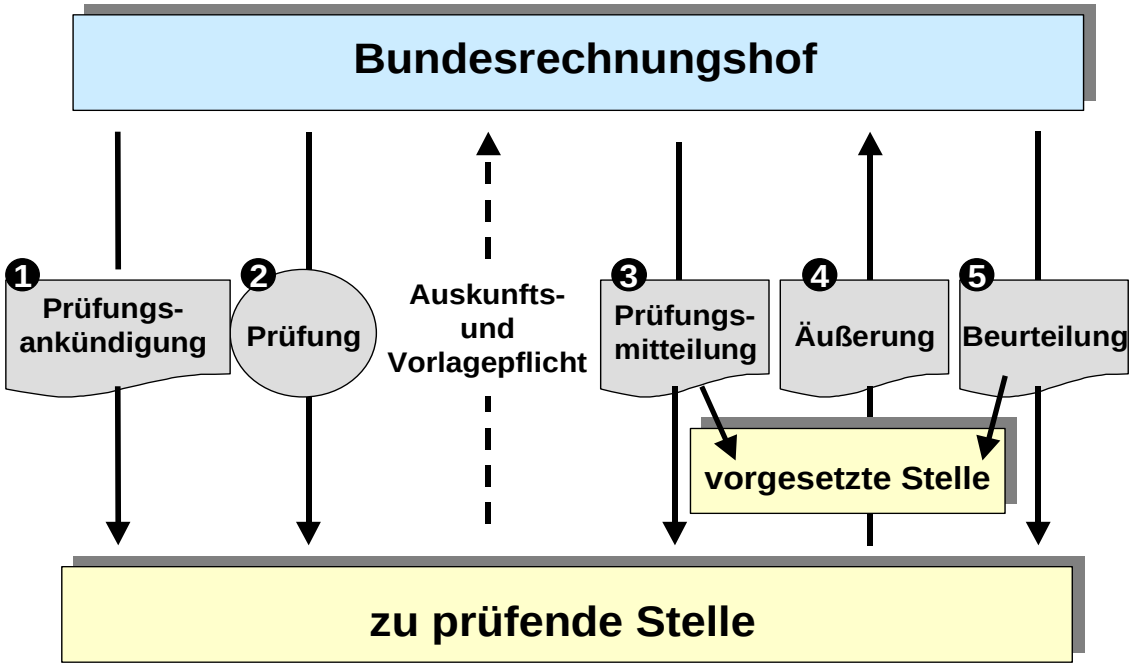

4. Entlastung der Bundesregierung

Das **eigentliche Entlastungsverfahren** beginnt - häufig erst im Herbst des übernächsten Jahres – mit der Vorlage des Jahresberichts (Bemerkungen) des Bundesrechnungshofs unmittelbar an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

Das **BMF** legt die **Jahresrechnung** gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat vor und stellt den **Antrag**, der Bundesregierung Entlastung zu erteilen.

Beratungsgegenstand des Entlastungsverfahrens sind die Haushalts- und Vermögens-rechnung (§§ 81, 86 BHO) einschließlich des dazugehörigen kassenmäßigen Abschlusses und des Haushaltsabschlusses (§§ 82, 83 BHO), des Abschlussberichtes (§ 84 BHO), der Über-sichten zur Haushaltsrechnung (§ 85 BHO) und der **Jahresbericht des Bundesrechnungshofes** (Bemerkungen § 97 BHO).

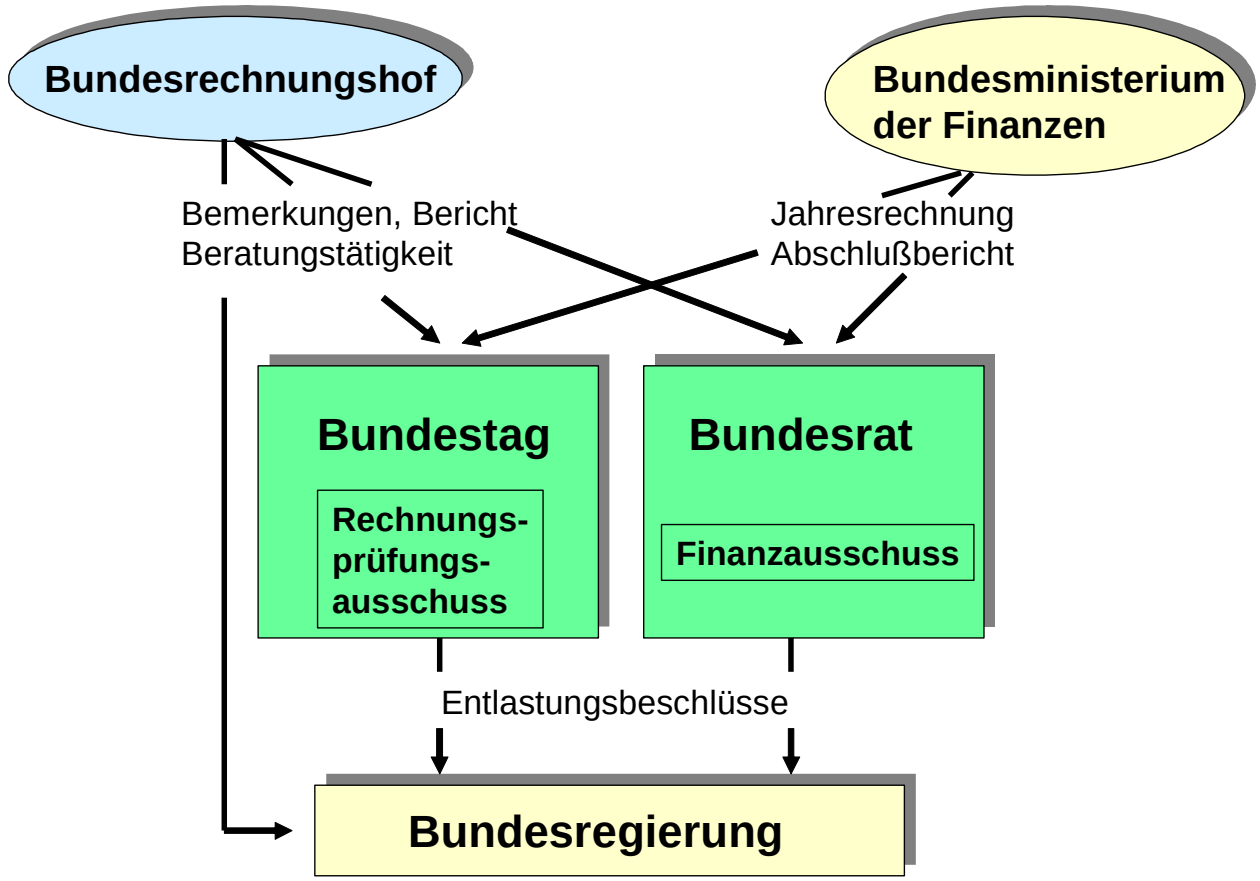

Nach den **Beratungen im Finanzausschuss** beschließt der **Bundesrat**, der Bundesregierung die Entlastung zu erteilen und teilt dies i.d.R. gleichzeitig dem Bundestag (als Stellungnahme des Bundesrates) mit. Im Bundestag wird der Entlastungsantrag der Bundesregierung einschließlich der Jahresrechnung und der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes dem Haushaltsausschuss und von diesem dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet.

Die Mitglieder des **Rechnungsprüfungsausschusses** des **Bundestages** sind zugleich Mitglieder des Haushaltsausschusses. Im Rechnungsprüfungsausschuss werden die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs bei Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern des betreffenden Ressorts, des Bundesfinanzministeriums und des Bundesrechnungshofs im Einzelnen behandelt. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt den Entwurf von Beschlussempfehlungen, die über den Haushaltsausschuss an das Plenum des Deutschen Bundestages geleitet werden. Die Behandlung dieser Beschlussempfehlungen erfolgt im Entlastungsverfahren.

Bundestag und Bundesrat beschließen jeweils selbständig und voneinander unabhängig über die Entlastung. Die Entlastung hat lediglich eine politische Bedeutung, es sind keine unmittelbar verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Wirkungen mit ihr verbunden. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat das Parlament der Regierung – abgesehen von einer Ausnahme, als die Entlastung erst mit einigen Jahren Verspätung erfolgte - noch nie die Entlastung verweigert. Selbst wenn sich die politischen Mehrheitsverhältnisse verändert hatten, wurde der Regierung stets die Entlastung erteilt.

Mit der Entlastung endet die vierte Phase des Haushaltskreislaufs.

VI. Kontrollfragen und Übungen zum Haushaltskreislauf einschließlich Lösungen

1. Kontrollfragen und Übungen

1.1. Kontrollfragen

1. Aufstellungsverfahren

	Richtig	Falsch
Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat an der Aufstellung des Haushaltsplans mitzuwirken.	☐	☐
Das Top-Down-Verfahren bei der Aufstellung des Bundeshaushalts bedeutet, dass der Bundeskanzler mit seiner Richtlinienkompetenz die Höchstgrenzen für die Einzelpläne festlegt.	☐	☐
Alle Ministerien erhalten das Haushaltsaufstellungsrundschreiben des BMF. Auch Bundestag, Bundesrat und Kanzleramt erhalten das Aufstellungsrundschreiben.	☐	☐
Nach dem Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts sind keine Änderungen der Voranschläge durch die Ressorts mehr möglich.	☐	☐
Das BMF leitet die Voranschläge der Ressorts zum Haushaltsplan an den Bundesrechnungshof weiter.	☐	☐
Das BMF erstellt den Voranschlag der Einzelpläne 08, 32 und 60.	☐	☐
Der Bundesrechnungshof kann Haushaltsmittelanmeldungen der Ressorts im Rahmen seiner Prüfkompetenz vor der Weiterleitung an das Kabinett verändern.	☐	☐

2. Gesetzgebungsverfahren

	Richtig	Falsch
Nach Art. 110 (3) GG wird der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans Bundesrat und Bundestag gleichzeitig zugeleitet.	☐	☐
Das Bundesministerium der Finanzen leitet den Entwurf zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan dem Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig zu.	☐	☐
Vor der 2. Lesung im Bundestag befasst sich der Haushaltsausschuss mit dem Entwurf von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz.	☐	☐

Der Haushaltsausschuss kann Änderungen der Haushaltsmittelanmeldungen nur im Benehmen mit den Ressorts vornehmen.	☐	☐
Das Haushaltsgesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.	☐	☐
Im Bundesgesetzblatt werden nur Haushaltsgesetz und Gesamtplan veröffentlicht, nicht die Einzelpläne.	☐	☐

3. Ergänzungs- und Nachtragshaushalt

	Richtig	**Falsch**
Die Einbringung eines „Ergänzungshaushalts“ ist nur möglich, wenn das Haushaltsgesetz für das betreffende Jahr bereits verabschiedet ist.	☐	☐
Die Einbringung eines „Ergänzungshaushalts“ ist nur möglich, wenn die dritte Lesung des neuen Haushaltsgesetzes noch nicht erfolgt ist.	☐	☐
Der Nachtragshaushalt ändert den in der Beratung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans.	☐	☐
Ein Nachtragshaushalt ist nur erforderlich, wenn die Ausgaben überschritten werden müssen. Bei Steuerausfällen und – als Folge davon – eines erhöhten Kreditbedarfs, ist die Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht erforderlich.	☐	☐
Ein Nachtragshaushalt kann nur bis zur dritten Lesung des Haushaltsplans im Bundestag eingebracht werden.	☐	☐
Ein Nachtragshaushalt ändert den bereits verabschiedeten Haushaltsplan.	☐	☐
Ein Nachtragshaushaltsgesetz wird in nur einer Lesung im Bundestag beraten. Die Frist zur Stellungnahme durch den Bundesrat beträgt lediglich 3 Wochen.	☐	☐

4. Haushaltsorganisation in der Ausführungsphase

	Richtig	**Falsch**
Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt (BfdH) zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.	☐	☐
Die Bewirtschaftung von Ausgabeermächtigungen kann vom BfdH nur an Titelverwalter der eigenen Dienststelle übertragen werden.	☐	☐
Die Titelverwalter entscheiden im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel	☐	☐
Finanzbuchhaltungssysteme wie MACH, SAP o.ä. dienen auch der Erfassung von Zahlungsbelegen und sind dem automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes vorgeschaltet.	☐	☐
Wer die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung ausschließlich dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig berechnet ist.	☐	☐
Zum Umfang der rechnerischen Richtigkeit gehört auch, dass die Lieferung oder Leistung vollständig ausgeführt worden ist.	☐	☐
Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit umfasst auch, dass das zugrundeliegende Vergabeverfahren bei einer Lieferleistung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.	☐	☐
Die Bescheinigung „Die Lieferung ist vollständig erfolgt.“ ist eine Teilbescheinigung der sachlichen Richtigkeit.	☐	☐
Wer die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bescheinigt, darf die Anordnungsbefugnis nicht ausüben.	☐	☐
Anordnungsbefugte dürfen Auszahlungsanordnungen nur erteilen, wenn Ausgabemittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.	☐	☐
Die Anordnungsbefugnis darf nur an Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes (und vergleichbare Tarifbeschäftigte) erteilt werden.	☐	☐
Alle Buchungen sind zu belegen.	☐	☐

5. Planabweichungen

a) Haushaltssperren

	Richtig	**Falsch**
Eine Sperre durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan stellt eine Verfügungsbeschränkung iSd VV Nr. 1 zu § 46 BHO dar.	☐	☐
Der Haushaltsvermerk: „Die Ausgaben sind gesperrt." bei einem deckungspflichtigen Titel bewirkt, dass in dieser Höhe keine Ausgabeermächtigung auf einen notleidenden Ausgabetitel verlagert werden dürfen.	☐	☐
Eine Sperre im Haushaltsplan kann nur mit Zustimmung des BMF aufgehoben werden.	☐	☐
Eine Sperre im Haushaltsplan kann nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Dt. Bundestages aufgehoben werden.	☐	☐
Globale Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen bei einem Einnahmetitel erbracht werden.	☐	☐
Es steht jedem BfdH frei, die konkreten Einsparstellen für eine GMA zu benennen.	☐	☐
Es ist sinnvoll, zunächst nicht übertragbare Ausgabeermächtigungen als Einsparstelle für eine GMA zu verwenden.	☐	☐

b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Falle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der BMF anstelle des Parlamentes über die Bewilligungen von Ausgaben. Man spricht deshalb auch von einem Notbewilligungsrecht des BMF.	☐	☐
Nach dem Grundgesetz darf der BMF seine Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen. Das Grundgesetz lässt aber Nähere Regelungen durch Bundesgesetz zu.	☐	☐
Überplanmäßige Ausgaben sind im Falle von zu erfüllenden Rechtsverpflichtungen auch dann erlaubt, wenn ein Nachtragshaushalt rechtzeitig herbeigeführt werden könnte.	☐	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Mehrausgaben einen Betrag von 5 Mio. € nicht überschreiten.	☐	☐

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben oder anderen Einzelplänen ausgeglichen werden.	☐	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.	☐	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ist nach § 116 BHO endgültig.	☐	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen.	☐	☐
Kann ein Nachtragshaushalt herbeigeführt werden, haben überplanmäßige Ausgabebewilligungen durch das Bundesministerium der Finanzen in jedem Falle zu unterbleiben.	☐	☐
Selbst wenn ein Nachtragshaushalt herbeigeführt werden könnte, so ist er doch nicht erforderlich, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind oder die Mehrausgabe einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag nicht überschreitet (§ 37 Abs. 1 S. 4 BHO). Das BMF könnte überplanmäßige Ausgaben bewilligen.	☐	☐
Die Betragsgrenze für die Entbehrlichkeit eines Nachtragshaushaltsgesetzes wird in § 4 HG festgelegt. Sie beträgt gegenwärtig für Ausgaben 5 Mio. €.	☐	☐

c) Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen

	Richtig	**Falsch**
Die Vereinbarung von Ratenzahlungen stellt eine Stundung dar.	☐	☐
Der Erlass einer Forderung wird nur auf Antrag gewährt.	☐	☐
Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn die/der Anspruchsgegner sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.	☐	☐
Die Niederschlagung einer Forderung bedarf grundsätzlich der Beteiligung des BfdH.	☐	☐
Da eine Stundung lediglich den Fälligkeitszeitpunkt einer Forderung hinausschiebt, muss der BfdH nicht beteiligt werden.	☐	☐

Ist anzunehmen, dass die Einziehung der Forderung dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird, darf von der weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden. Der Anspruch erlischt.	☐	☐

6. Haushaltskontrolle

	Richtig	**Falsch**
Ausgehend von Art. 114 Abs. 1 GG hat das BMF über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie über das Vermögen und die Schulden des Bundes Rechnung zu legen.	☐	☐
Die Haushaltsrechnung ist ein Spiegelbild des Haushaltsplans.	☐	☐
Der Haushaltsrechnung können auch die entstandenen Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe entnommen werden.	☐	☐
Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalte von Bund und Ländern.	☐	☐
Der Bundesrechnungshof ist nur für den Bereich des Bundes zuständig. Die Länder haben eigene Rechnungshöfe. Das ist Folge der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern gemäß Art. 109 (1) GG.	☐	☐
Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.	☐	☐
Nach Art. 114 (2) GG besitzen die Mitglieder des Bundesrechnungshofs richterliche Unabhängigkeit.	☐	☐
Das BMF kann den Bundesrechnungshof bitten, eine Prüfung der Haushaltsführung durchzuführen, wenn es Zweifel an der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme hat.	☐	☐

1.2 Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Auszug aus einem Kapitel, das nach § 6 HG flexibilisiert ist (hier ohne die Kennzeichnung der flexibilisierten Ausgaben durch ein den Titeln vorangestelltes F):

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €
	Einnahmen	
131 22	Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Ausland *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 739 21.	1 928
	Ausgaben *Haushaltsvermerk:* Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG.	
529 02	Für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen…	950
514 11	Verbrauchmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	280
711 21	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Verpflichtungsermächtigung…….……. fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu……..……. 4 000 T€	33 000
739 21	Baumaßnahmen *Haushaltsvermerk:* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 22.	39 000

Sachverhalt:

1. Bei Titel 131 22 sind Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.968 T€ eingegangen.
2. Bei den Titeln 529 02 und 514 11 ergeben sich Einsparmöglichkeiten in Höhe von jeweils 20 T€, bei Titel 711 21 in Höhe von 100 T€.
3. Bei Titel 739 21 werden Mehrausgaben in Höhe von 360 T€ dringend benötigt. Aus dem Vorjahr stehen noch Ausgabereste in Höhe von 80 T€ zur Verfügung.

Aufgabe: Prüfen Sie, was zu veranlassen wäre, um die Mehrausgaben bei Titel 739 21 leisten zu können.

2. Lösungen zu den Kontrollfragen und Übungen

2.1 Kontrollfragen

1. Aufstellungsverfahren

	Richtig	Falsch
Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat an der Aufstellung des Haushaltsplans mitzuwirken.	☒	☐
Das Top-Down-Verfahren bei der Aufstellung des Bundeshaushalts bedeutet, dass der Bundeskanzler mit seiner Richtlinienkompetenz die Höchstgrenzen für die Einzelpläne festlegt.	☐	☒
Alle Ministerien erhalten das Haushaltsaufstellungsrundschreiben des BMF. Auch Bundestag, Bundesrat und Kanzleramt erhalten das Aufstellungsrundschreiben.	☒	☐
Nach dem Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts sind keine Änderungen der Voranschläge durch die Ressorts mehr möglich.	☐	☒
Das BMF leitet die Voranschläge der Ressorts zum Haushaltsplan an den Bundesrechnungshof weiter.	☐	☒
Das BMF erstellt den Voranschlag der Einzelpläne 08, 32 und 60.	☒	☐
Der Bundesrechnungshof kann Haushaltsmittelanmeldungen der Ressorts im Rahmen seiner Prüfkompetenz vor der Weiterleitung an das Kabinett verändern.	☐	☒

2. Gesetzgebungsverfahren

Nach Art. 110 (3) GG wird der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans Bundesrat und Bundestag gleichzeitig zugeleitet.	☒	☐
Das Bundesministerium der Finanzen leitet den Entwurf zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan dem Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig zu.	☐	☒
Vor der 2. Lesung im Bundestag befasst sich der Haushaltsausschuss mit dem Entwurf von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz.	☒	☐
Der Haushaltsausschuss kann Änderungen der Haushaltsmittelanmeldungen nur im Benehmen mit den Ressorts vornehmen.	☐	☒
Das Haushaltsgesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.	☒	☐

Im Bundesgesetzblatt werden nur Haushaltsgesetz und Gesamtplan veröffentlicht, nicht die Einzelpläne	☒	☐

3. Ergänzungs- und Nachtragshaushalt

	Richtig	**Falsch**
Die Einbringung eines „Ergänzungshaushalts“ ist nur möglich, wenn das Haushaltsgesetz für das betreffende Jahr bereits verabschiedet ist.	☐	☒
Die Einbringung eines „Ergänzungshaushalts“ ist nur möglich, wenn die dritte Lesung des neuen Haushaltsgesetzes noch nicht erfolgt ist.	☒	☐
Der Nachtragshaushalt ändert den in der Beratung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans.	☐	☒
Ein Nachtragshaushalt ist nur erforderlich, wenn die Ausgaben überschritten werden müssen. Bei Steuerausfällen und – als Folge davon – eines erhöhten Kreditbedarfs, ist die Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht erforderlich.	☐	☒
Ein Nachtragshaushalt kann nur bis zur dritten Lesung des Haushaltsplans im Bundestag eingebracht werden.	☐	☒
Ein Nachtragshaushalt ändert den bereits verabschiedeten Haushaltsplan.	☒	☐
Ein Nachtragshaushaltsgesetz wird in nur einer Lesung im Bundestag beraten. Die Frist zur Stellungnahme durch den Bundesrat beträgt lediglich 3 Wochen.	☒	☐

4. Haushaltsorganisation in der Ausführungsphase

	Richtig	**Falsch**
Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt (BfdH) zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. *(§ 9 (1) BHO)*	☒	☐
Die Bewirtschaftung von Ausgabeermächtigungen kann vom BfdH nur an Titelverwalter der eigenen Dienststelle übertragen werden. *(Nr. 3.1.1 VV zu § 9 BHO/Nr. 1.8 VV zu § 34 BHO)*	☐	☒
Die Titelverwalter entscheiden im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel. *(Nr. 3.1.1 VV zu § 9 BHO)*	☒	☐
Finanzbuchhaltungssysteme wie MACH, SAP o.ä. dienen auch der Erfassung von Zahlungsbelegen und sind dem automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes vorgeschaltet. *(Nr. 6.1 einschl. Anlage 1 VV-ZBR BHO: HKR-Verfahren = führendes Verfahren)*	☒	☐
Wer die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig berechnet ist. *(Nr. 2.2.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 9.2 ZBR BHO: auch Anwendung der Berechnungsgrundlagen)*	☐	☒
Zum Umfang der rechnerischen Richtigkeit gehört auch, dass die Lieferung oder Leistung vollständig ausgeführt worden ist. *(Nr. 2.2.3 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO iVm Nr. 1.2.2 VV-ZBR BHO = sachliche Richtigkeit*	☐	☒
Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit umfasst auch, dass das zugrundeliegende Vergabeverfahren bei einer Lieferleistung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. *(Nr. 2.2.3 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO iVm Nr. 1.2.2 VV-ZBR BHO)*	☒	☐
Die Bescheinigung „Die Lieferung ist vollständig erfolgt.“ ist eine Teilbescheinigung der sachlichen Richtigkeit. *(Nr. 2.2.3 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO iVm Nr. 1.2.2 VV-ZBR BHO)*	☒	☐
Wer die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bescheinigt, darf die Anordnungsbefugnis nicht ausüben. *(Nr. 2.2.1.1 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO; ausgeschlossen ist die rechnerische Richtigkeit)*	☐	☒
Anordnungsbefugte dürfen Auszahlungsanordnungen nur erteilen, wenn Ausgabemittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. *(Nr. 3.1 der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und*	☒	☐

Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)		
Die Anordnungsbefugnis darf nur an Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes (und vergleichbare Tarifbeschäftigte) erteilt werden. (*keine Ausschlussregelung getroffen, sondern Regelungskompetenz jeder Dienststelle*)	☐	☒
Alle Buchungen sind zu belegen. *(§ 75 BHO)*	☒	☐

5. Planabweichungen

a) Haushaltssperren

	Richtig	**Falsch**
Eine Sperre durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan stellt eine Verfügungsbeschränkung iSd VV Nr. 1 zu § 46 BHO dar.	☒	☐
Der Haushaltsvermerk: „Die Ausgaben sind gesperrt." bei einem deckungspflichtigen Titel bewirkt, dass in dieser Höhe keine Ausgabeermächtigung auf einen notleidenden Ausgabetitel im Rahmen der Deckungsfähigkeit verlagert werden dürfen.	☒	☐
Eine Sperre im Haushaltsplan kann nur mit Zustimmung des BMF aufgehoben werden.	☐	☒
Eine Sperre im Haushaltsplan kann nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Dt. Bundestages aufgehoben werden.	☐	☒
Globale Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen bei einem Einnahmetitel erbracht werden.	☐	☒
Es steht jedem BfdH frei, die konkreten Einsparstellen für eine GMA zu benennen.	☒	☐
Es ist sinnvoll, zunächst nicht übertragbare Ausgabeermächtigungen als Einsparstelle für eine GMA zu verwenden.	☒	☐

b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

	Richtig	**Falsch**
Im Falle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der BMF anstelle des Parlamentes über die Bewilligungen von Ausgaben. Man spricht deshalb auch von einem Notbewilligungsrecht des BMF.	☒	☐
Nach dem Grundgesetz darf der BMF seine Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen	☒	☐

und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen. Das Grundgesetz lässt aber nähere Regelungen durch Bundesgesetz zu.		
Überplanmäßige Ausgaben sind im Falle von zu erfüllenden Rechtsverpflichtungen auch dann erlaubt, wenn ein Nachtragshaushalt rechtzeitig herbeigeführt werden könnte.	☒	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Mehrausgaben einen Betrag von 5 Mio. € nicht überschreiten.	☐	☒
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben oder anderen Einzelplänen ausgeglichen werden.	☐	☒
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.	☒	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ist nach § 116 BHO endgültig.	☒	☐
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen.	☒	☐
Kann ein Nachtragshaushalt herbeigeführt werden, haben überplanmäßige Ausgabebewilligungen durch das Bundesministerium der Finanzen in jedem Falle zu unterbleiben.	☐	☒
Selbst wenn ein Nachtragshaushalt herbeigeführt werden könnte, so ist er doch nicht erforderlich, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind oder die Mehrausgabe einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag nicht überschreitet (§ 37 Abs. 1 S. 4 BHO). Das BMF könnte überplanmäßige Ausgaben bewilligen.	☒	☐
Die Betragsgrenze für die Entbehrlichkeit eines Nachtragshaushaltsgesetzes wird in § 4 HG festgelegt. Sie beträgt gegenwärtig für Ausgaben 5 Mio. €.	☒	☐

c) Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen

Die Vereinbarung von Ratenzahlungen stellt eine Stundung dar.	☒	☐
Der Erlass einer Forderung wird nur auf Antrag gewährt.	☐	☒

Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn die/der Anspruchsgegner sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.	☐	☒
Die Niederschlagung einer Forderung bedarf grundsätzlich der Beteiligung des BfdH.	☒	☐
Da eine Stundung lediglich den Fälligkeitszeitpunkt einer Forderung hinausschiebt, muss der BfdH nicht beteiligt werden.	☐	☒
Ist anzunehmen, dass die Einziehung der Forderung dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird, darf von der weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden. Der Anspruch erlischt.	☐	☒

6. Haushaltskontrolle

	Richtig	**Falsch**
Ausgehend von Art. 114 Abs. 1 GG hat das BMF über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie über das Vermögen und die Schulden des Bundes Rechnung zu legen.	☒	☐
Die Haushaltsrechnung ist ein Spiegelbild des Haushaltsplans.	☒	☐
Der Haushaltsrechnung können auch die entstandenen Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe entnommen werden.	☒	☐
Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalte von Bund und Ländern.	☐	☒
Der Bundesrechnungshof ist nur für den Bereich des Bundes zuständig. Die Länder haben eigene Rechnungshöfe. Das ist Folge der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern gemäß Art. 109 (1) GG.	☒	☐
Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.	☒	☐
Nach Art. 114 (2) GG besitzen die Mitglieder des Bundesrechnungshofs richterliche Unabhängigkeit.	☒	☐
Das BMF kann den Bundesrechnungshof bitten, eine Prüfung der Haushaltsführung durchzuführen, wenn es Zweifel an der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme hat.	☐	☒

2.2 Ergänzende Übungsaufgaben

Übung 1:

Auszug aus Kapitel, das nach § 6 HG flexibilisiert ist (hier ohne die Kennzeichnung der flexibilisierten Ausgaben durch ein den Titeln vorangestelltes F):

	Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2026 1000 €	
		Einnahmen		
	131 22	Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Ausland *Haushaltsvermerk:* Mehreinnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 739 21.	1 928	**+40**
		Ausgaben *Haushaltsvermerk:* Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 bis 5 HG.		
	529 02	Für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen…	950	**-20**
F	514 11	Verbrauchmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	280	**-20**
F	711 21	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Verpflichtungsermächtigung…… fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu…… 4 000 T€	33 000	**-100**
F	739 21	Baumaßnahmen *Haushaltsvermerk:* Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 22.	39 000	**+360** **AR 80**

Sachverhalt:

1. Bei Titel 131 22 sind Einnahmen in Höhe von 9.968 T€ eingegangen.
2. Bei den Titeln 529 02 und 514 11 ergeben sich Einsparmöglichkeiten in Höhe von jeweils 20 T€, bei Titel 711 21 in Höhe von 100 T€.
3. Bei Titel 739 21 werden Mehrausgaben in Höhe von 360 T€ dringend benötigt. Aus dem Vorjahr stehen noch Ausgabereste in Höhe von 80 T€ zur Verfügung.

Aufgabe: *Prüfen Sie, was zu veranlassen wäre, um die Mehrausgaben bei Titel 739 21 leisten zu können.*

- **40 T€** aus **131 22**, da Zweckbindung zugunsten von Tit. 739 21 durch Haushaltsvermerk (Ausnahme von der Gesamtdeckung nach § 8 BHO).

- Einsparungen bei **529 02** können nicht zugunsten von 739 21 verwendet werden, da zwar der Titel 739 21 nach § 6 (2) Nr. 4 HG flexibilisiert ist, nicht aber der Titel 529 02: weder geborene DF nach § 20 (1) BHO noch gekorene DF durch Haushaltsvermerk noch § 6 HG (Titel 529 11 ist nicht flexibilisiert).

- **20 T€** aus **514 11**, da beide Titel, 514 11 sowie 729 21 nach § 6 (2) Nr. 2 bzw. 4 HG flexibilisiert sind; hier hauptgruppenübergreifende DF nach § 6 (3) HG bis zu 20% der Summe der Sollansätze aller flexibilisierten 7er Titel. Selbst wenn 739 21 der einzige 7er Titel sein sollte: kein Problem!

- **100 T€** aus **711 21** nach § 6 (2) Nr. 4 HG

- Bei Tit 739 21 selbst gibt es noch **AR** aus dem Vorjahr in Höhe von **80 T€.**

⇨ 240 T€ der Mehrausgaben ggü dem Soll in Höhe von 360 T€ sind damit finanziert.

⇨ Über fehlende 120 T€: Nachtrag oder üpl. Ausgabe?

⇨ Da die zusätzlichen Mittel bei Titel 739 21 ***dringend*** benötigt werden (s. SV), ist davon auszugehen, dass ein Nachtrag nicht mehr möglich ist. Der Mehrbedarf ist also *unabweisbar*, der BMF könnte also eine üpl. Ausgabe bewilligen nach Art. 112 GG i.V.m. § 37 (1) BHO bewilligen.

⇨ Aber selbst wenn Nachtrag möglich wäre (Bedarf nicht unabweisbar), dann dennoch üpl, da Betrag unter der 5-Mio-Grenze des § 4 Abs. 1 HG 2026 liegt.

⇨ Also: Antrag beim BMF auf üpl. Ausgabe bei Titel 739 21, Einsparstelle nach § 37 (3) BHO benennen, z.B. 20 Tsd. bei 529 02, …

⇨ Beachte aber: In der Praxis bewilligt das BMF im flexibilisierten Bereich in aller Regel keine üpl. Ausgaben, da er verlangt, dass die Behörden durch Verlagerungen ihren Mehrbedarf selbst finanzieren. Es müssten also gute Gründe vorgetragen werden.

www.bakoev.de

www.ifosbund.de